Z 37
42

Digitized by Google

Z 37
42/1861

Alter Deutsch.

Digitized by Google

<36624536030011

<36624536030011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

1861.

Bayerische Staats-Bibliothek München
HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DER AUSWÄRT. ANGELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Langen'sche Buchdruckerei, (Lestmple) Cöln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 1. Köln, Dienstag den 1. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1) Die am 17., 22. und 24. Dezember 1860 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 36, 37 und 38 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5290. Das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Nr. 5291. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Nr. 5292. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3 Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. Mts. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. Der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender., 2. Der Justiz-Rath Wagner., 3. Der Justizrath Dorn, 4. Der Justiz-Rath Issmer, 5. Der Justiz-Rath Strohn, und folgende Stellvertreter: 1. Der Justiz-Rath Simson., 2. Der Rechtsanwalt Schmückert,

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Publikandum.

Arznei-Taxe für 1861 betreffend.

3) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1 Januar 1861 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare der Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Köln, den 28. Dezember 1860. Königliche Regierung.

4) Nachdem die Chaussee von Rheinbach nach Gelsdorf ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Dezember 1852 (Ges. Samml. von 1853 S. 18.) bewilligte Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 11. Januar 1861 eingeführt werden.

Die Hebestelle ist zu Wormersdorf errichtet mit der Hebebefugniß für 1 Meile. Dabei tritt jedoch die Modifikation ein, daß das von Rheinbach kommende Fuhrwerk, welches durch einen Zettel die gesche-

Digitized by Google

hene Zahlung des Chausseegeldes bei der dortigen Hebestelle nachweist, bei der Hebestelle Wormersdorf das Chausseegeld für nur 1/4 Meile zu entrichten hat und umgekehrt wird das Fuhrwerk, welches bei der Berührung der Hebestelle Rheinbach durch den Chausseezettel nachweist, daß es in Wormersdorf für 1 Meile gezahlt hat, zu Rheinbach nur zur Chausseegeld-Abgabe für 1/4 Meile herangezogen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 11. Januar 1861 ab auch alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die Rheinbach-Gelsdorfer Straße Anwendung finden.

Cöln, den 31. Dezember 1860. Königliche Regierung.

5) Nach dem Jahresbericht der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1859 sind überhaupt noch 50,598 hülfsbedürftige alte Krieger vorhanden, 2156 weniger als im Jahr 1858.

Davon kommen auf die Rheinprovinz 6032 und auf den Regierungsbezirk Cöln 908.

Die Einnahmen dieser Stiftung in der ganzen Monarchie beliefen sich auf 117,316 Thlr. 7 Sgr. 11 Pfg., 6172 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfg. mehr als im Vorjahre.

Unter den Einnahmen sind aus der Rheinprovinz 11743 Thlr. 1 Sgr. 7 Pfg., aus dem Regierungsbezirk Cöln 2611 Thlr. 11 Sgr. An Unterstützungen wurden im Jahre 1859 vertheilt 75758 Thlr. 1 Sgr. 2 Pfg. an 21923 alte Krieger; in der Rheinprovinz wurden 1865 alte Krieger mit 8337 Thlr. 1 Sgr. 10 Pfg. im Regierungsbezirk Cöln 279 mit 1439 Thlr. 3 Sgr. 8 Pfg. unterstützt.

Der Kassen- und Vermögensbestand hat sich von 163,217 Thlr. 29 Sgr. 7 Pfg. auf 184,477 Thlr. 2 Sgr. 10 Pfg. erhöht.

So segensreich hiernach auch die Wirksamkeit ist, welche die Stiftung während der kurzen Zeit ihres Bestehens schon entfaltet hat, so konnte doch nur der geringere Theil der hülfsbedürftigen Veteranen bedacht werden. 28675 mußten noch immer unberücksichtigt bleiben.

Wir richten daher an die Bewohner unseres Bezirks die erneuerte Bitte, durch reichliche Beiträge zur Nationaldank-Stiftung das Loos der alten Krieger lindern zu helfen.

Cöln, den 20. Dezember 1860. Königliche Regierung.

6) Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Joseph Bedessen, Ackerer, früher zu Bitburg wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 27. Dezember 1860. Der General-Prokurator, Nicolopius.

7) Vom 1. Januar a. f. ab tritt bei der im hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirke gelegenen Post-Expedition zu Königsdorf eine Ermäßigung des Bestellgeldes für die durch den Landbriefträger daselbst zu bestellenden Gegenstände auf die Hälfte der bisherigen Sätze ein.

Für Sendungen aus dem Orte Königsdorf selbst nach dem Landbezirke desselben und umgekehrt, sowie innerhalb des Landbezirkes bleiben dagegen die Sätze der Bestellgebühr unverändert.

Köln, den 22. Dezember 1860. Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

8) Durch Erkenntniß der ersten Civil-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. November dieses Jahres wurde die Helena Overath, Ehefrau des Tagelöhners Peter Kümpel zu Stallberg für interdizirt erklärt.

Bonn den 21. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Personal-Chronik.

Dem Theodor Joseph Keller in Bonn ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Zahnarzt ertheilt worden.

Dem Ferdinand Dreibach zu Rösrath ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie mit Ausschluß des Zahnausziehens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Wittwe Johann Zaß zu Mülheim ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schröpfens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Müller ist zur Elementarlehrerin in Buir Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

8

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 2. Köln, Dienstag den 8. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

9) Evangelische Kirchenkollekte für die Reparatur der Kirche und Pfarrwohnung zu Holpe.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten für den Reparaturbau der evangelischen Kirche und Pfarrerwohnung zu Holpe im Kreise Waldbröl eine evangelische Kirchenkollekte innerhalb der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche am 20. Januar 1861 stattfinden soll.

Jene Reparaturbauten, welche dringend nothwendig sind, werden im Ganzen 1800 Thlr. kosten, zu denen aber die Gemeinde Holpe nur einen geringen Theil beitragen kann, da dieselbe fast nur aus Taglöhnern besteht, auch schon 220% der Staatssteuern zu den Bedürfnissen der Civilgemeinde und 22% sowie verschiedene Natural-Abgaben zu den Kultuskosten aufbringen muß.

Wir empfehlen daher die Kollekte der Liebesthätigkeit der evangelischen Christen in unserm Bezirke.

Die evangelischen Pfarrer haben den einkommenden Erlös pünktlich an die zuständigen Steuerkassen behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 31. Dezember 1860. Königliche Regierung.

10) **Rechenschafts-Bericht**

über den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1857, 1858 und 1859.

Die Hoffnung, welche wir im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in unserm letzten Rechenschaftsberichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungs-Fonds der Universität Bonn ausgesprochen haben, ist nicht getäuscht worden. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben sind, haben die Kirchencollekten in den 3 letzten Jahren 2000 Thlr. mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Wir erfüllen daher eine angenehme Pflicht der Dankbarkeit wenn wir in dem gegenwärtigen Berichte öffentlich darlegen, in welcher Weise die dargebrachten Liebesgaben in den Jahren 1857—59 verwendet worden sind. Leider konnten ungeachtet der reichlicher zugeflossenen Geldmittel viele eben so würdige als dürftige Studirende gar nicht, andere nur sehr kärglich bedacht werden. Und wir können daher nicht umhin, mit unserer tiefgefühlten Danksagung gegen die mildthätigen Geber die erneute Bitte um noch reichere Gaben zu verbinden. Insbesondere wenden wir uns diesmal vertrauensvoll an die hochwürdigen Pfarrer der Rheinlande und Westphalens, von deren Bemühung bei der halbjährlich stattfindenden Kirchencollekte der Ertrag derselben vorzüglich abhängt, mit der dringenden Bitte, der Hülfsbedürftigkeit von Hunderten der hier studirenden Jünglinge thatkräftig eingedenk bleiben zu wollen. Wohl wissen wir, daß näher liegende Bedürfnisse die Sorge der meisten Pfarrer Tag für Tag in Anspruch nehmen. Aber welche Noth kann größer und empfindlicher sein als die von Studirenden, welche, um die hohen Anforderungen, die an sie gemacht werden, erfüllen zu können, ihre ganze Zeit und ihre volle Kraft ausschließlich den Studien zuwenden müssen, wenn sie zugleich am fremden Orte mit Nahrungssorgen tagtäglich zu kämpfen haben, ohne Möglichkeit durch eigene Anstrengung dieselben beseitigen zu können! Viele dieser armen Jünglinge schweben fortwährend in Gefahr, dem herben Druck solcher peinlicher Sorgen zu erliegen, nicht Wenige gehen wirklich zu Grunde oder müssen, dem angestrebten und heiß ersehnten Ziele schon ganz nahe, die Studien wieder aufgeben. Welche Aussaat auch kann lohnender sein als diejenige, welche hundertfältige Frucht versprechend, der lebenden und nachfolgenden Generation zu Gute kommt? Denn die Meisten derer, welche diese milden Gaben empfangen, sind Studirende der Theologie, welche später den Weinberg des Herrn bestellen sollen, die Andern sind Philologen, als zukünftige Lehrer und Erzieher, der geringere Theil Mediziner und Juristen, welchen die Sorge für die leibliche Gesundheit und für Recht und Gerechtigkeit obliegen wird. Wie Viele von denjenigen, welche gegen-

Digitized by Google

wärtig am segensreichsten in der menschlichen Gesellschaft wirken würden ohne den Genuß der akademischen Benefizien schwerlich am schönen Ziele angelangt sein! Aber auch hiervon abgesehen, wer kann der Unterstützung würdiger erscheinen als junge Männer, welche nach sorgfältiger und gründlicher Gymnasial-Vorbildung sich mit dem ganzen heißen Durste ihres aufstrebenden, oft sehr reich begabten Geistes den Wissenschaften widmen! Der gedeihliche Fortgang des Studiums der Wissenschaft verlangt einen sorgenfreien, frischen Geist, und ist unmöglich, wenn der Studirende von der täglichen Sorge, womit er seinen leiblichen Hunger stillen soll, verfolgt wird. Wie traurig wenn die edelsten und vielversprechendsten Keime durch äußere Noth im Frühling des Lebens erstickt werden! In wie betrübter und schmerzlicher Lage befindet sich daher auch in jedem Semester die akademische Behörde, wenn sie eine nicht geringe Anzahl in höchster Dürftigkeit lebender und ihr als tüchtig und würdig bekannter Studenten mit ihrer flehentlichen Bitte um Unterstützung entweder ganz abweisen muß oder nur mit einer so geringen Gabe bedenken kann, daß die selbe keine wirksame Unterstützung mehr ist sondern nur ein verletzendes Almosen. Ist es doch in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß z. B. die philosophische Fakultät einzelnen Bittstellern nur zehn Thlr. und selbst noch weniger zu geben vermochte. Leider ist es auswärts noch immer zu wenig bekannt, ein wie großer Theil der an unserer Universität studirenden Jünglinge einzig und allein auf diejenigen Subsistenz-Mittel angewiesen ist, die aus unserem Stipendien-Wesen ihnen zufließen. Wäre dies bekannter, so würden gewiß die Kirchen-Collekten einen noch größern Ertrag liefern, als bisher der Fall gewesen. Denn es gibt gar viele edle Menschenfreunde, welche den Ueberfluß, womit Gott sie gesegnet hat, Anderen gerne zugutkommen lassen, wenn sie nur die Ueberzeugung gewinnen können, daß ihre Gaben Würdigen zu Theil werden. In dieser Beziehung aber dürfen sich ohne Selbstüberhebung die Fakultäten der Universität, der Verwaltungsrath der akademischen Benefizien und das Curatorium das Zeugniß geben, daß sie mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf bedacht sind, daß die eingegangenen Liebesgaben nur würdigen und wirklich bedürftigen und Studirenden zu Theil werden. Wir dürfen daher auch schließlich noch einmal mit der Danksagung für den bisher bethätigten edlen Opfersinn der Rheinländer und Westphalen die Bitte verbinden, es möchten dieselben durch noch reichlichere Beiträge uns in die Lage setzen, wenigstens der dringensten Noth der armen an unserer rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität studirenden Jünglinge abzuhelfen.

Wir lassen nun die summarische Uebersicht der vertheilten Stipendien folgen.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Die Gesammtsumme derselben beträgt 21,180 Thlr. 22 Sgr. Hiervon kommen .			
a) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	13340	6	3
b) auf außerordentliche Unterstützungen	2767	15	—
c. auf Stipendien aus Stiftungen	1473	—	9
und d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Conviktoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von	21180	22	—

Wenn sich diesmal die vertheilten Unterstützungen bedeutend höher belaufen als in der voran gegangenen 3jährigen Periode, so hat dazu die zuvor bemerkte größere Ergiebigkeit der Kirchen-Collekten in erfreulicher Weise die Mittel dargeboten.

Die vertheilten Benefizien sind überhaupt 885 Studirenden zu gute gekommen und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
I. nach dem Religions-Bekenntniß				
720 katholischen Studirenden mit Antheil von		15279	23	6
153 evangelischen mit		5506	7	6
12 jüdischen mit		394	24	—
885	Summa . . .	21180	22	—
II. nach dem Studienfach				
516 Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit		9315	3	9
122 der evangelisch-theologischen mit		4511	5	7
25 der juristischen mit		956	10	7
68 der medizinischen mit		2469	1	6
und 154 der philosophischen mit		3929	—	7
885	Summa . . .	21180	22	—

Digitized by Google

III. nach dem Heimaths-Verhältniß

		aus dem Regierungs-Bezirk.			
297	Studirenden	Köln	mit	6576	12 11
192	„	Düsseldorf	„	4456	11 4
218	„	Aachen	„	3957	5 3
52	„	Koblenz	„	2370	23 5
46	„	Arnsberg	„	1300	4 7
18	„	Trier	„	574	15 —
18	„	Minden	„	572	27 3
16	„	Münster	„	389	27 3
	mithin überhaupt				
857	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit			20198	7 —
28	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit			982	15 —
885		Total-Summe		21180	22 —

Ausländer sind zwar grundsätzlich nicht von der Theilnahme an den Stipendien ausgeschlossen; es ist jedoch während des in Frage stehenden 3jährigen Zeitraums der Fall einer Berücksichtigung derselben nicht vorgekommen.

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11,268 Thlr 10 Sgr. 7 Pfg. und zwar in steigender Progression geliefert.

im		Thlr.	Sgr.	Pfg.
Jahr 1857	die Summe von	3551	28	9
„ 1858	„ „ „	3785	28	11
„ 1859	„ „ „	3930	12	11
	überhaupt	11268	10	7

Hiervon kommen auf die Beiträge der katholischen Gemeinden 6005 22 11
der evangelischen 4787 6 9
und der jüdischen 475 10 11
Gleiche Summe von 11268 10 7

Diese Summe ist aufgekommen.

Nr	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collekten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf	in den jüdischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	des Regierungs-Bezirks Düsseldorf	558	8	9	1758	16	10	79	3	7	2395	29	2
2	„ „ „ Arnsberg	524	17	8	1029	25	1	63	16	8	1617	29	5
3	„ „ „ Minden	140	28	5	406	24	7	124	3	2	671	26	2
4	„ „ „ Münster	391	12	11	155	12	10	10	7	5	557	3	2
5	„ „ „ Coblenz	—	14	9	519	27	4	21	12	—	541	24	1
6	„ „ „ Cöln	—	—	—	407	4	6	95	8	3	502	12	9
7	„ „ „ Aachen	9	15	2	264	8	8	30	4	5	303	28	3
8	„ „ „ Trier	8	-	3	230	28	2	51	15	5	290	13	10
9	der Erzdiözese Cöln (außer der zuvor bemerkten Summe von 9 Thlr. 15 Sgr 2 Pf. aus dem Regierungsbezirk Aachen.)	3923	29	6	—	—	—	—	—	—	3923	29	6
10	der Diözese Trier (außer den zuvor bemerkten Summen von 14 Sgr. 9 Pf. aus dem Regierungsbezirk Coblenz und von 8 Thlr. 3 Pf. aus dem Regierungsbezirk Trier.)	408	6	7	—	—	—	—	—	—	408	6	7
11	der Hohenzollerschen Lande	—	—	—	14	8	9	—	—	—	14	8	9
12	der k. Kirchen der Prov. Sachsen	40	8	11	—	—	—	—	—	—	40	8	11
	Total Summe	6005	22	11	4787	6	9	475	10	11	11,268	10	7

Die aus den katholischen Kirchen der Provinz Sachsen herrührenden Collectengelder für bedürftige

Digitized by Google

und würdige Studirende, welche bisher der Universität zu Halle zuflossen, sind in Folge eines mit dem Herrn Bischof von Paderborn getroffenen Uebereinkommens durch Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. December 1858, vom Jahr 1859 ab, der hiesigen Universität Behufs der Vertheilung an Studirende katholischer Confession überwiesen worden.

Daß die in der evangelischen Kirchen aufkommenden Collectengelder zufolge der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Bestimmung ausschließlich zum Besten der Studirenden der evangelischen Theologie verwendet werden, haben wir in unserm letzten Rechenschaft-Berichte vom 13. April 1857 bemerkt. In

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
der oben angegebenen Summe von	4511	5	7
welche den Studirenden der evangelischen Theologie zu gute gekommen, sind die denselben verliehenen Stipendien-Raten aus der Rheydt'schen und Schippers'schen Stiftung, an welcher sämmtliche Fakultäten in einer bestimmten Reihefolge participiren, im Betrage von.	52	15	—
begriffen.			
Der Rest von	4458	20	7
besteht in den vertheilten Collectengeldern. Die noch fehlende, aus dem Ertrage der Herbst-Collecte 1859 herrührende Summe von	328	16	2
Total-Summe, dem Aufkommen von Collectengeldern gleich	4787	6	9

ist im Sommer-Semester 1860 ihrer Bestimmung gemäß zur Vertheilung gekommen und zu diesem Behuf auf die Rechnung des Jahres 1860 übergegangen.

Der reichliche Ertrag der von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten mildthätigen Opfer hat es gestattet, auf die Stiftung eines besonderen Stipendiums für Studirende jüdischer Confession Bedacht zu nehmen. Für diesen Zweck ist aus den Ueberschüssen der Collectengelder ein Capital von 170 Thlr. in Preußischen Staatsschuldscheinen angelegt worden.

Es gereicht uns zur Genugthuung an dieser Stelle Zeugniß davon geben zu können, daß sich die Theilnahme an dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden und an der wachsenden Blüthe der hiesigen Hochschule fortwährend durch thatsächliche Liebeserweisungen kund giebt.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fonds ein neues Geschenk von 300 Thlr. gemacht und hierdurch den Beweis geliefert, wie sehr ihr, während ihre Wirksamkeit der Förderung höchst wichtiger volkswirthschaftlicher Interessen gewidmet ist, auch die Pflege der geistigen Interessen dieser Provinz am Herzen liegt. Durch die zinsbare Anlegung der geschenkten Summe ist das aus den frühern wohlthätigen Zuwendungen der genannten Direction gestiftete Kapital auf die Summe von 1800 Thlr. in Staatsschuldscheinen erhöht worden, welche einen jährlichen Zinsertrag von 63 Thlr. gewährt.

Die Schüler und Verehrer des verstorbenen Ober-Consistorial-Raths, Professors Dr. Neander in Berlin, aus Rheinland und Westphalen, haben sich vereinigt, zum Andenken an denselben, eine Stipendien-Stiftung unter dem Namen der „Rheinisch-Westphälischen Neanders-Stiftung" zu gründen. Das zu diesem Behuf aus den gesammelten Beiträgen gestiftete Kapital beträgt 625 Thlr in Staatsschuldscheinen, mit einem jährlichen Zinsertrage von 21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pfg. Die Zinsen sollen jährlich am 16. Januar, dem Geburtstage des genannten Gottesgelehrten, einem jungen unbemittelten evangelischen Theologen der in Rheinland oder Westphalen geboren und erzogen ist, verliehen werden, wenn er nach Vollendung seines akademischen Triennii ein entschiedenes Talent zum akademischen Lehramte beweist. Durch das Vertrauen der Stifter ist die Verleihung der evangelisch-theologischen Fakultät hierselbst und die Verwaltung des Stipendien Fonds dem Universitäts-Curatorium und zwar selbstständig nach den für öffentliche Wohlthätigkeits-Stiftungen bestehenden Vorschriften, übertragen worden.

Die am 16. October 1859 Statt gefundene Feier des 50jährigen Professoren-Jubiläums des Professors Dr. Welcker hierselbst hat seinen zahlreichen Schülern und Verehrern die erfreuliche Veranlassung dargeboten, sein Andenken für die kommenden Zeiten durch Gründung einer Stiftung unter dem Namen „der Welker-Stiftung" zu ehren, welche zur Aufmunterung und Förderung des Studiums der klassischen Philologie auf der hiesigen Universität dienen soll. Das zu diesem Behuf aus ihren Beiträgen zusammen gebrachte Kapital ist in dem Ankauf von 2250 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ Procent angelegt worden, welche einen jährlichen Zinsertrag von 78 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. liefern. Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Stiftung haben die Urheber dem Jubelgreis überlassen.

Nach der von dem letztern getroffenen Verfügung ist ein jährliches Prämium von 40 Thlr. für eine außerordentliche Stelle in dem philologischen Seminarium der hiesigen Universität gestiftet worden. Der Ueberschuß von 38 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. soll für eine alle zwei Jahre zu stellende Preisfrage aus dem

Digitized by Google

ganzen Umfange der klassischen Philologie, also mit Einschluß der bildenden Kunst, verwendet werden. Diese Stiftung sichert dem um die Unterrichtszwecke der hiesigen Universität und die Wissenschaft hoch verdienten Gelehrten bei den zum Genuß berufenen Studirenden für alle Zukunft ein unvergängliches, dankbares Andenken.

Die bedeutendste Stipendien-Stiftung, welche der Universität seit ihrer Gründung zu Theil geworden ist, besteht in einem Kapital von 16,000 Thlr., welches der verstorbene Kaiserlich Russische Geheime Rath Dr. von Mandt und seine hinterbliebene Gattin geborne Ackermann zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Studien unter dem Namen „der von Mandt-Ackermann'schen Stipendien-Stiftung" der hiesigen Universität, vermöge wechselseitigen Testaments vom 20. October 1857 vermacht haben. Aus den Zinsen sollen, nach Abzug der Verwaltungskosten, drei Stipendien gebildet werden, das eine für einen Mediziner, das zweite für einen Juristen und das dritte für einen Bewerber aus dem Stande der Industriellen und Gewerbtreibenden, wozu auch Pharmaceuten und Chemiker gerechnet werden. Zum Genuß sind in erster Reihe die ehelichen männlichen Nachkommen der vollbürtigen Geschwister der Stifter, in zweiter die männlichen Nachkommen der beiden Halbbrüder des Dr. von Mandt, und zweier mit demselben befreundeten Familien berufen. Sind aber in diesen beiden Klassen keine Bewerber vorhanden, so können die Stipendien auch an Fremde christlicher Religion, insofern sie die Eigenschaft preußischer Unterthanen haben, verliehen werden. Die Stiftung kann erst nach dem Ableben der Wittwe von Mandt ins Leben treten. Die Verwaltung derselben soll nach der Bestimmung der Fundatoren von einem besondern Kuratorium geführt werden, welches aus dem Rector, den Dekanen der medizinischen, der juristischen und philosophischen Fakultät und dem Universitäts-Richter gebildet wird.

Die Verwaltung des dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende zugehörigen Vermögens hat während der verflossenen dreijährigen Periode befriedigende Resultate geliefert.

Es ist bereits in den frühern Rechenschafts-Berichten bemerkt worden, daß mit den Stiftungen verschiedener Gemeinden ein Tilgungsfonds verbunden ist, dessen Zweck auf dem Gedanken beruht, die Stifter im Laufe der Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung des ursprünglichen jährlichen Stiftungsbetrags zu befreien, wenn nämlich der Tilgungsfonds, der aus einem regelmäßigen Abzug von 10 Procent von der Stiftung und etwaigen Ersparnissen von den nicht zur Verleihung gekommenen Stipendien gebildet wird, eine Höhe erreicht hat, daß die jährlich aufkommenden Zinsen den Stiftungsbetrag decken, wogegen den Stiftern für alle Zukunft daß Recht der Verleihung verbleibt. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Anordnung haben sich in dem verflossenen dreijährigen Zeitraum darin bewährt, daß zwei weitere Gemeinden von allen Zahlungen liberirt worden sind. Aus dem Tilgungsfond der Stiftung der Stadtgemeinde Andernach für ein Freitisch-Stipendium ist allmählig ein Kapital von 4550 Thlr. in Staatsschuldscheinen a 3½ Procent und der Stiftung der Stadtgemeinde Sinzig für ein Freitisch-Stipendium ein Kapital von 3450 Thlr. in solchen Papieren gesammelt worden, so daß Andernach über ein jährliches Stipendium von 159 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. und Sinzig von 120 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. zu verfügen hat. Auf diesem Wege sind nunmehr bereits sämmtliche Verbindlichkeiten, welche an den von verschiedenen Gemeinden in der Rheinprovinz bei der Gründung der hiesigen Universität im Jahr 1819 gemachten Stipendien-Stiftungen haften, abgelöst, mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der Stiftung der Stadt Koblenz für zwei Geldstipendien von je 100 Thlr. herrührt. Der mit der fraglichen Stiftung verbundene Tilgungsfonds ist gegenwärtig auf ein Kapital von 2350 Thlr. angewachsen.

Das gesammte auf der Rechnung des Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende verwaltete Kapital-Vermögen betrug am Schluß des Rechnungsjahrs 1859 die Summe von 25,353 Thlr. 10 Sgr. Dasselbe besteht in einem aus den eigenen Ersparnissen der laufenden Verwaltung gestifteten, größtentheils aus den ersten Jahren seit Gründung der Universität, wo die Collektengelder noch reichlicher flossen, herrührenden Kapitel von

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
	4850	—	—
dem Vermögen der bestehenden Stiftungen im Betrage von	18403	10	—
und dem mit der Stiftung der Stadt Koblenz verbundenen Tilgungs-Fonds (250 Thlr. sind erst im Jahr 1860 kapitalisirt worden) im Betrage von	2100	—	—
Gleiche Summe von . . .	25353	10	—

Bonn, den 13. October 1860.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rektor,
Knoodt.

der Universitätsrichter,
Willdenow.

Digitized by Google

11) Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirk des Königlichen Landgerichtes zu Köln für die Monate Oktober, November und Dezember 1860.

Ernannt wurden:

Die Landgerichts Referendare Albert Karl Müller und Franz Andreas Müller hieselbst zu Landgerichts-Assessoren.
Die Auskultatoren Thurn, von Winzingerode und Balduin Schmitz zu Landgerichts-Referendarien.

Versetzt wurden:

Der Friedensrichter Altstaedten zu Mülheim an das Königliche Friedensgericht Nro. III. hierselbst.
Der Landgerichts-Referendar Johann Baptist Schneider an das Königliche Landgericht in Düsseldorf.
Der Gerichtsvollzieher Siebert von Lützerath nach Köln und der Gerichtsvollzieher Taube von Wipperfürth in den Bezirk des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz.

Als Auskultatoren wurden verpflichtet:

Die Rechtskandidaten Johaentgen, Juncke, Caspar Esser und Ließem

Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Willburth wurde zum Gerichtsvollzieher ernannt und ihm die Stadt Wipperfürth zum amtlichen Wohnsitz angewiesen.

Köln, den 1. Januar 1860. Der Ober-Prokurator Boelling.

12) Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im IV. Quartale 1860.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Rübsahmen zum Friedensrichter in Eckenhagen, der Referendar Wassermeyer zum Landgerichts-Assessor, der Auskultator Gau zum Referendar und der Gerichtsvollzieheramts-Kandidat Mudling zum Gerichtsvollzieher in Citorf.

Versetzt wurden: Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Wulfert von Sobernheim als Assessor zum hiesigen Landgerichte, der Gerichts-Assessor Dr. Drewke von Berlin hierhin, der Referendar und com. Friedensrichter Reisig von Eckenhagen nach Lützerath, der Referendar Gau an das Landgericht zu Elberfeld und der Gerichtsvollzieher Hochmuth von Citorf in den Landgerichts-Bezirk Trier.

Bonn, den 31. Dezember 1860. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

13) Bei dem Rheinischen Ober-Bergamte ist
der Kanzlist von Collant aus dem Staatsdienste entlassen und der bisherige Büreau-Assistent von Hundheim zum Kanzlisten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren hat
der Bergeschworne Hauchecorn zu Mayen seine Stelle niedergelegt, um sich zur Assessor-Prüfung vorzubereiten und ist an dessen Stelle der Berggeschworne von Zastrow zu Commern nach Mayen versetzt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken sind
die Civil-Anwärter Klaas und Büll zu Schichtmeister-Gehülfen, Ersterer auf der Königlichen Steinkohlengrube Geislautern und Letzterer auf der Königlichen Steinkohlengrube Friedrichsthal ernannt worden.

Bonn, den 31. Dezember 1860. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

14) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts, Disciplinar-Kammer, vom 13. November l. J. bestätigt durch Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 14. Dezember c. ist der Gerichtsvollzieher Adolph Christ zu St. Johann—Saarbrücken seines Amtes entsetzt worden,

Saarbrücken, den 28. Dezember 1860. Der Königliche Ober-Prokurator v. Ammon.

15) Die Todtenscheine 1. des am 5. August 1859 zu Versailles verstorbenen Schlossers Heinrich Schugt aus Kessenich und 2. des am 20 Juny 1860. zu Limoges verstorbenen Franz Mathot aus Poppelsdorf sind dem Civilstands-Beamten der Bürgermeisterei Poppelsdorf zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben worden. —

Bonn den 2. Januar 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

16) Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Franz Joseph Schietsch und 2. Magdalena Martin aus Köln sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden. Köln, den 3. Januar 1861. Der Ober-Prokurator Boelling.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behan-

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 15. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

delt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwah-

Digitized by Google

ren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

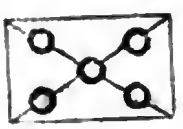

IV. Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w. müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem

Digitized by Google

Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Digitized by Google

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgegeben, haben —vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen— für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13. Absatz II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I. Gegen die für Sendungen unter Band—(Streif- oder Kreuzbandsendungen)—festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, litographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch

Digitized by Google

Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereines wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 16. I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein

§. 18. I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

Digitized by Google

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. I. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes, oder Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oestereich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ——————————————— "

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. u. s. w. für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr, mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

Digitized by Google

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahme.)

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

"Vorschuß oder Nachnahme von , ... "

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind, (siehe §. 33).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuratgebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Digitized by Google

Expreßsendungen

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Orts erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr, für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr.. im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Deklaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, so wie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

Digitized by Google

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags 2 Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während 2 Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:
1) bei einzelnen Post Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:
1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch

Digitized by Google

vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche RetourSendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten

§. 28. I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maaßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maaßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§ 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

Digitized by Google

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) ..... 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. ..... 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. ..... 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. ..... 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pfa.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfd einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird.
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund.
   c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1 von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige

Digitized by Google

Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Deklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Bemerken auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz 1), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die

Digitized by Google

Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Will Jemand die im §. 30 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“, ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt

Digitized by Google

(§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterſiegelte und mit dem Namen des Adreſſaten unterſchriebene Formular zum Ablieferungsſchein, ſowie den etwaigen Rückſchein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Unterſuchung über die Aechtheit der Unterſchrift und des Siegels unter dem Ablieferungsſcheine ꝛc., ſo wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher dieſen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Poſt-Anſtalt nicht ob. Es iſt vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftsmäßig beſtellten Formulare zu den Ablieferungsſcheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Poſtverwaltung ausnahmsweiſe die Beſtellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieſes in einzelnen Städten der Fall iſt, kommen die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Beſtellung an den Adreſſaten ſelbſt und, ſoweit Ablieferungsſcheine beziehungsweiſe Rückſcheine Anwendung finden, gegen Quittung deſſelben. Wegen der Beſtellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Perſonen, im Falle der Adreſſat nicht angetroffen wird, ſiehe §. 32 Abſatz VI.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adreſſaten kann, ſofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenſtehen, die Aushändigung einer Vereinsſendung an den Erſteren auch an einem Umſpeditionsorte ſtattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienſtes herbeigeführt wird. Iſt die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder iſt bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, ſo hat es hierbei zu bewenden; im entgegengeſetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich ſtattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Poſt-Anſtalten couvertirt ſind.

§. 35. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandſendungen unter Couvert an Poſt-Anſtalten zur Diſtribution oder Weiterbeförderung geſchickt werden, ſo ſind ſolche Briefe u. ſ. w. nicht zurückzuſenden, ſondern, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt geweſen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, ſoweit ſie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorſchriftsmäßig frankirt ſind. Für die von den Adreſſaten nicht angenommenen Briefe u. ſ. w. hat der Aufgeber das angeſetzte Porto zu entrichten.

Nachſendung der Poſtſendungen.

§. 36. I. Hat der Adreſſat ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm Briefpoſt-Gegenſtände nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpoſtſendungen, einſchließlich der Briefe mit Poſtvorſchüſſen und baaren Einzahlungen erfolgt die Nachſendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adreſſaten. Letzterer iſt in ſolchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu ſetzen.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

§. 37. I. Briefe und andere Sendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1) wenn der Adreſſat am Beſtimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachſendung nach vorſtehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ verſehen iſt, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird.
3) wenn eine Sendung mit Poſtvorſchuß, auch wenn ſie mit „poste restante“ bezeichnet iſt, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöſt worden iſt;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden und der wirkliche Empfänger nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe an der äußeren Beſchaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder ſonſt auf geeignete Weiſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen. Die Ueberſendung des Begleitbriefes geſchieht zwiſchen den Poſt-Anſtalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen,

Digitized by Google

muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. I. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Digitized by Google

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Geider und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon

Digitized by Google

durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a] Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b] Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde, oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt

Digitized by Google

ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz I).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafetten versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für 2 Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter 2 Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einen Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welcher nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

Digitized by Google

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

b) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a] bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht unterge-

Digitized by Google

bracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind.
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. I. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

Digitized by Google

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgeben, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 45. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Baichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Digitized by Google

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a] Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b] Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c] Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d] Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut“ den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert

Digitized by Google

werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Digitized by Google

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) für die Pferde.

§. 55. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkarren pro Meile	7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere als vierspitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste

Digitized by Google

Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter verlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extrapostfahrten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

Digitized by Google

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Einliegen des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche Vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit der Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l] Wartegeld; — beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m] Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n] Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

Digitized by Google

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o] Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p] Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkt, findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkt, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q] Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel-Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r] Extrapost-Tarif.

XXXVIII In dem Post Büreau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extra-Post-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

a]

Zahlung und Quittung.

§. 56. 1. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen mit Ausschluß des Trinkgeldes

welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Courière

bis incl. 20 Meilen . . . 10 Sgr.
über 26 „ 40 „ 15 „
„ 40 „ „ 60 „ . . . 20 „
„ 60 Meilen 1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen, u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a] Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;

Digitized by Google

2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;

2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;

4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu . . .	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e., das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen, Kalèschen mit bedeckten Einschnauf-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 600	2	bis 400	2
	über 800 bis 1200	3	über 600 bis 900	3	über 400 bis 700	3
	über 1200 bis 1600	4	über 900 bis 1300	4	über 700 bis 1000	4
			über 1300 bis 1700	5	über 1000 bis 1300	5
					über 1300 bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Balarde und verdeckte Posthalterei-Bei-Chaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 bis 900	3	über 350 bis 600	3	über 450 bis 750	4
	über 900 bis 1200	4	über 650 bis 900	4	über 750 bis 900	5
	über 1200 bis 1600	5	über 900 bis 1200	5	über 900 bis 1150	6
			über 1200 bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 bis 1000	4	über 450 bis 600	4	über 500 bis 700	5
	über 1000 bis 1400	5	über 600 bis 900	5	über 700 bis 1000	6
	über 1400 bis 1800	6	über 900 bis 1200	6	über 1000 bis 1400	8
	über 1800 bis 2200	7	über 1200 bis 1500	7		
	über 2200 bis 2600	8	über 1500 bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Digitized by Google

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e] Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kömmt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solcher Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht

Digitized by Google

entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung.

§. 58. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

II. Für weiterherkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. I. Die Beförderung muß in der in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 M	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit _____ — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit _____ 1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt _____ 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

k) Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Digitized by Google

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a) Montur.

§. 60. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen gibt.

g) Vorbeifahren der Extraposten

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leichtbeladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Verfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Digitized by Google

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welche auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Besondere Bestimmungen.

§. 63. I. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht

Digitized by Google

befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit 2 Pferden, und ein Behältniß mit 2 Rennpferden und zwei Begleitern mit 4 Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 3. Köln, Dienstag den 15. Januar 1861.

An mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für Seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils Sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein heiliges Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier Königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesammten Deutschen Vaterland höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: **„Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen"**, auch Meine Seele erfüllt, gebührt, ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des Deutschen Geistes machte.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unablässiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit sei-

Digitized by Google

ner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Gesetze des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen.

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als Deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeres-Organisation unter den Deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann jener Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beseelte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, am 7. Januar 1861.

Wilhelm.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

17) Die am 28. und 31. Dezember 1860 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 39 und 40 der Gesetz-Sammlungen enthalten unter:

Nr. 5293. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Nr. 5294. Den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Nr. 5295. Die Verordnung wegen Einberufung der beider Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860.

Nr. 5296. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 19. Oktober 1860.

Nr. 5297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nr. 5298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenselfersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

Nr. 5299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26 November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbröl nach Morsbach im Kreise Waldbröl Regierungsbezirks Köln an die Gemeinden Waldbröl und Morsbach.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

18) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. December v. J, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14 d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861. Der Minister des Innern: **Graf von Schwerin.**

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

19) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1 Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3 Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.

20) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1861 zunächst am 4. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Die allgemeinen Bestimmungen über den einjährigen Militairdienst lassen wir hierunter nachfolgen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132) geführt sein.

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

3. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-

Digitized by Google

Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie begründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128. Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat,
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan die Berechtigung, im Heere zu dienen zur Seite steht;
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienste ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130. Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

§. 131. Durch Vorlegung von Schulzeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) Die Schüler der Realschule 1. Ordnung, wenn sie mindestens ½ Jahr in Sekunda gesessen haben;
   g) die Schüler der Realschulen 2 Ordnung, wenn sie mindestens ½ Jahr in Prima gesessen haben;
   h) die Schüler höherer Bürgerschulen mit dem Recht zu Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859, wenn sie mit dem Abgangs-Zeugnisse der Reife versehen sind.
   i) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

Digitized by Google

k) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

l) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub. l a. bis l. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132. Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis l. des §. 131 gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichenden allgemeinen Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den nach §. 133 auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältniß verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

Köln, den 13. Januar 1861. Königliche Regierung.

21) Die in Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medicinalrath Dr. Müller daselbst redigirte medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen wird mit Genehmigung des Herrn Cultusministers vom 1. Januar c. ab den Titel:

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben vom Vereine für Heilkunde in Preußen, unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzialbehörden"

annehmen. Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten. Die Mitwirkung der Königlichen

Digitized by Google

Regierungen steht dabei in Aussicht, da nach der neuen Gesetzgebung der Erlaß der Polizei-Verordnungen auch in Sanitäts-Angelegenheiten in die Hand der Provinzial-Behörden gelegt ist, auch die letzteren im Besitze werthvoller statistischer Nachrichten der beregten Art sich befinden, deren Veröffentlichung durch ein gemeinsames Organ sowohl für die Verwaltung als auch für die Wissenschaft erwünscht ist.

Im Auftrage des Herrn Ministers empfehlen wir diese Zeitschrift den Medicinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungs-Bezirks auf's Dringendste.

Köln, den 2. Januar 1861. Königliche Regierung.

Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend.

22) Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 von 1853 und 9 von 1856) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hiermit wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Köln, den 7. Januar 1861. Königliche Regierung.

23) Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 31. December v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Joseph Neuhausen, früher zu Hünshausen, im Kreise Geilenkirchen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 9. Januar 1861. Der General-Prokurator, **Nicolovius.**

Den Zinsfuß für Darlehne und Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse betreffend.

24) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Zinsfuß für die ferner nach den Vorschriften des unterm 25. Juli 1853 bekannt gemachten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehne und zwar:

1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen bei Darlehnen von weniger als 10,000 Thlr. auf 5 und bei Darlehnen von 10,000 Thlr. und mehr auf 4½ Prozent;
2) an ländliche Grundbesitzer zur Cultur-Verbesserungen und ebenso
3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen auf 5% festgestellt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß wir fortfahren werden wie bisher Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen der Provinz zur Verzinsung anzunehmen so wie auch Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, aus Kranken- und Sterbekassen, und solche welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen gehören.

An Zinsen werden vergütet:

1) für Guthaben bis 600 Thaler unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung zu 3½ vom Hundert,
2) für Guthaben von 600—2000 Thaler unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung 2½ vom Hundert,
3) für größere Guthaben denselben Zinssatz unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung,
4) für Guthaben unter Vorbedingung einjähriger Kündigung deponirt, 4 vom Hundert und
5) den staatlich genehmigten Sparkassen der Provinz auch bei kürzeren als einjährigen Kündigungsfristen für Guthaben bis 4000 Thaler 3½ Prozent und für höhere Beträge 3 Prozent.

Die bei uns zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungs-Gebäude rechter Hand des Haupteinganges abzugeben.

Köln, den 4. Januar 1861.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse ges. **Birck.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Bertram ist zur Lehrerin an der 7. Klasse der katholischen Elementarschule in Siegburg ernannt worden.

Dem Chirurgengehülfen Wilhelm Offizier dahier ist die Erlaubniß zum Zahnausziehen jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Schmitt ist zum Lehrer der evangelischen Elementarschule in Wipperfürth ernannt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der Friedrich Ising zu Gummersbach ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der David Löwenwarter zu Cöln ist als Haupt-Agent der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim an Stelle des Jacob Winter hierselbst, welcher die Haupt-Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Johann Piech zu Thier im Kreise Wipperfürth hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Der Handlungs-Gehülfe Isidor Rosenberger zu Lechenich, Kreis Euskirchen, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Louis Wiskott zu Cöln ist als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Rheinprovinz bestätigt worden.

Der Sattler Robert Biesenbach zu Gladbach Kreis Mülheim a. Rh. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Wilhelm Lemmer zu Knippen, Kreis Mülheim, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., Buchdrucker Joh. Christian Itgen zu Zülpich, Kreis Euskirchen, ist gestorben.

Der Specereihändler Johann Heinrich Schumacher zu Vilich-Rheindorf, Kreis Bonn, hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Ferdinand Hanf zu Cöln hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Franz Jakob Schellens zu Poppelsdorf, Kreis Bonn, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Franz Jakob Schellens zu Poppelsdorf, Kreis Bonn, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wirth Theodor Commer zu Kessenich, Kreis Bonn, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Gastwirth Christian Besgen zu Liebour, Kreis Mülheim a. Rh., ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Julius Olsch zu Cöln ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Th. Roggendorf zu Delbrück, Kreis Mülheim a. Rh., ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Eduard Friedländer zu Cöln ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Wirth Peter Wasserfuhr zu Röstrath, Kreis Mülheim a. Rh., ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent
auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Dem Civil-Ingenieur Karl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember d. Js. ein Patent
auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 4. Köln, Dienstag den 22. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

25) Das am 4. Januar 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5300. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861. betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Nr. 5301. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860. betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Nr. 5302. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

Nr. 5303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860. betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

26) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomo'sci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. **Der Minister des Innern, Graf v. Schwerin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verheirathung militärpflichtiger Personen.

27) Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besondern nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen: daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die ebenso, wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben.

Cöln, den 17. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Die Ernennung eines Spanischen Vice-Konsuls in Cöln betreffend.

28) Der Kaufmann Herr Johann Michael Oswald Schmitz ist zum Spanischen Vice-Consul in Cöln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 17. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Aus dem Lande gewiesene Individuen.

29) Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Köln im 4. Quartal v. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Köln, den 11. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

1. Philipp Hohlwein, Weißbinder aus Diez, Herzogthum Nassau, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: taubstumm, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln vom 5. September v. Js. B. II. 5327 wegen Landstreicherei Führung eines falschen Namens und Rückkehr nach erfolgter Landesverweisung.

2. Johann Schmidt, Schiffer aus Neckarhausen im Großherzogthum Baden, 21 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Statur schlank besondere Kennzeichen: keine, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln vom 15. Dezember v. Js. B. II. 7462 wegen Landstreicherei.

Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Gebhardshain Kreis Altenkirchen.

30) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Gebhardshain eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. August d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 17. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Schluß der Jagd.

31) Der Schluß der niederen Jagd wird in diesem Jahre auf den 26. Januar hiermit festgesetzt.

Cöln, den 18. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

32) Es kommt im Handel ein vulkanisirter Kautschuk vor, welcher 19—20 % Zinkoxyd enthält. Da derselbe auch vielfältig zu Saugstöpfeln verarbeitet wird, welche bei der künstlichen Ernährung kleiner Kinder zur Anwendung kommen, so machen wir das Publikum, namentlich aber die Kreisphysiker und Aerzte unseres Verwaltungsbezirkes auf diese schädliche Beimischung, wodurch die Gesundheit der Kinder nachhaltig gefährdet werden kann, hiermit aufmerksam. Das bezeichnete Fabrikat charakterisirt sich durch eine gelblich weiße Farbe, ziemlich harte Consistenz und geringe Elasticität.

Köln, den 11. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

33) Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Anna Julie Heinen aus Horrm ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Sindorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 13. Januar 1861. **Der Ober-Prokurator, Boelling.**

34) Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Köln pro IV. Quartal 1860 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des St.-G.-B. erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufd. Nro.	Der Verurtheilten					Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafen.	Tag an welchen die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenr. aufhört.
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils			
					1860.			
1	Kleefisch, Helene	29	Taglöhnerin	Götzenkirchen	9. November	1 Jahr	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Aufsicht	8. Mai 1862.
2	Feldgen, Heinr.	18	Hausknecht	zu Poll geb., zuletzt zu Mülheim a. Rhein wohnhaft	9. November	1 Jahr	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Aufsicht	8. Mai 1862.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 11. Dezember 1860. **Der Ober-Prokurator, Boelling.**

Digitized by Google

35) Auszüge
der von dem Königlichen Assisenhofe zu Köln während des IV. Quartals 1860 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1860.				
16. Juli	Johann Weber, 37 Jahre alt, Tagelöhner, gebor. und wohnhaft zu Köln	Diebstahl	8 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht Anmerkung. Der von dem Weber eingelegte Cassationsrekurs ist durch Urtheil des Obertribunals vom 13. Sept. 1860 verworfen worden.	§§. 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 d. Strafgesetzbuchs und Art. 366 und 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.
20. Juli	1. Leonard Wolff, 35 Jahre alt, Schneider, geboren zu Paffendorf und zu Esch im Kreise Bergheim wohnhaft	ad 1 falsches Zeugniß	4 Jahre Zuchthausstrafe.	§§. 126, 130, 34 Nr. 1 u. 35 des Strafgesetzb., Art. XXVII. §. 1 des Einführungsgesetzes.
	2. Peter Michael Peusgen, 23 Jahre alt, zu Lich geboren und zu Esch wohnh., Ackerer	ad 2 Verleitung dazu	6 Jahre Zuchthausstrafe. Anmerkung Der von beiden Angeklagten eingelegte Cassationsrekurs ist durch Urtheil des Obertribunals vom 6. September 1860 verworfen worden.	
30. Juli	Adam Officier, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Frechen und zu Fischenich wohnhaft	Diebstahl	3 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht Anmerkung. Der Seitens des Officier eingelegte Cassationsrekurs ist durch Urtheil des Obertribunals vom 13. Sept 1860 verworfen worden	§§. 216 u. 218 Nr. 2 d. Strafgesetzbuchs und Artikel 368 der Cr.-Pr.-Ordnung.
5. Nov.	Charlotte Albertine Adolphine Haupt, 25 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Hannover und zuletzt in Köln wohnhaft	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, Landesverweisung.	§§ 218 Nr. 2 u. 3 d. Strafges. u. §§ 29 u. 19 d. Strafges. sowie Art. 366 u. 368 d. Cr.-Pr.-Ordnung.
6. Nov.	Elisabeth Egré, Ehefrau des Tagelöhners Franz Winter, 35 Jahre alt, Näherin, geb. zu Münstermaifeld und zu Köln wohnhaft	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216 u. 219 Nr. 1 d. Strafgesetzb., und Art. 366 und 368 der Cr.-Pr.-Ordn.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormündungen anzuordnen.

Köln, den 11. Dezember 1860. **Der Ober-Prokurator, Boelling.**

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Köln während des IV. Quartals 1860.

36) Es sind angestellt resp. bestätigt worden: Die Postsekretaire Buschow und Buttkus unter Ernennung zu Ober-Postsekretairen als Büreaubeamte bei der Ober Post-Direktion; die Postsekretaire Hahn und Rathmann, sowie der Postsekretair Kramer unter Ernennung zu Ober Postsekretairen als Expeditions-Vor-

Digitized by Google

steher resp. bei dem Post-Amte und bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst; der vormalige Kurschmied Pohlmann als Post Expedient bei dem hiesigen Post-Amte; der Agent Thiesen als Post-Expediteur in Meckenheim und der invalide Hautboist Meinhardt als Expreßbriefträger in Köln.

Mit Pension in den Ruhestand getreten sind:

Der Ober-Postsekretair Du Poncelle in Köln und der Conducteur Heidelberg in Deutz.

Ausgeschieden aus dem Postdienste ist:

Der Posterpediteur Hilgers zu Meckenheim.

Entlassen aus dem Postdienste ist:

Der Expreßbriefträger Assenmacher in Köln.

Köln, den 16. Januar 1861.

Der Ober-Post-Direktor Waldeyer.

Landbeschälung im Jahre 1861.

37) Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Köln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Rheinbach.	Rheinbach.	4. Febr.	2.	7. Febr.
2.	Euskirchen.	Euskirchen.	3. „	2.	6. „
3.	Kerpen.	Bergheim.	13. „	2.	16. „

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1861.

Der Königliche Gestüt-Inspektor Schale.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Operateur Dr. Lorenz Goergens hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Holthausen, Kreis Essen, Martin Wirths ist zum Elementarlehrer in Wilkenroth Kreis Waldbröl ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Jakob Heinen zu Kirchtroisdorf ist zum Lehrer in Kerpen Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Ernst Hartung ist zum Rendanten der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung ernannt und bestätigt worden.

An die Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Freiherrn von Carnap-Bornheim ist der Graf Boos von Waldeck zum Bürgermeister von Waldorf ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Apotheker Franz Joseph Brunner zu Brauweiler, Landkreis Cöln, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt, und wird die demselben unterm 23. November 1859 B. II. 7699 ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Der Gastwirth August Welter und der Gastwirth Heinrich Capellen, beide zu Cöln, haben die Agenturen der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt und werden die denselben unterm 11. Mai 1854 B. I 3356 und 9. Juni 1854 B. I. 4040 diesseits ertheilten Konzessionen hiermit für erloschen erklärt.

Die dem Rentmeister Johann Christian Heinrich zu Bornheim, Kreis Bonn, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ diesseits unterm 16. October 1850 ertheilte Konzessions-Urkunde wird hiermit für erloschen erklärt.

Der Theodor Dederichs zu Beuel, Kreis Bonn, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sowie die der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Friedrich Wilhelm Liessem zu Oberdollendorf, Kreis Sieg, hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 5. Köln, Dienstag den 29. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

38) Das am 11. Januar 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5304, Das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend.

39) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht *übersteigt*, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien *dauernd* beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elemen-

Digitized by Google

tarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheines so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine

Digitized by Google

Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat, hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pensionen mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

40) Nachstehender Allerhöchster Erlaß, dessen Ausschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt ist:

„Auf Ihren Bericht vom 25. October d. Js. will Ich die von der Aktien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln nach dem zurückerfolgenden General-Versammlungs-Protokoll vom 24. September c. beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals auf 100,000 Thlr. hierdurch genehmigen.

Berlin, den 12. November 1860

Im Namen Seiner Majestät des Königs

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegengez. **von der Heydt, Simons, von Bethmann-Hollweg.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Evangelische Kirchenkollekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg.

41) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. October v. Js. B. III. 3387 (Amtsblatt Stück 44. Jahrgang 1860.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die höhern Orts für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg bewilligte evangelische Kirchenkollekte für dieses Jahr auf Sonntag den 10. Februar angeordnet worden ist.

Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 24. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Jüdische Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge nebst Schulhaus in Solingen.

42) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer Synagoge nebst Schulhaus zu Solingen eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Köln, den 24. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Hauskollekte für den Neubau eines jüdischen Bethauses zu Geisdorf.

43) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau eines jüdischen Bethauses zu Geisdorf Reg.-Bezirk Coblenz eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Köln, den 24. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

44) Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1860 (einschließlich) bis 18. November 1861 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des

Regierung-Bezirks Köln

wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1837 bis 1860 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein .....

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a., ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,

b., mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Für den Berliner Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1., im Kreise Mülheim, und zwar:																	
a., in den Bürgermeistereien Overrath Roesrath und Odenthal	a	2	25	2	2	5	—	1	18	—	—	29	7	1	23	4	
	b	2	20	11	2	1	9	1	15	7	—	26	1	1	20	8	
b., in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	21	9	2	2	5	1	16	1	—	28	5	1	21	2	
	b	2	17	8	1	29	4	1	13	9	—	27	—	1	18	7	
c., in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	25	2	2	5	—	1	18	—	—	29	7	1	23	4	
	b	2	20	11	2	1	9	1	15	7	—	28	1	1	20	8	
2., im Sieg-Kreise, und zwar:																	
a., in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	12	5	1	25	3	1	10	10	—	25	2	1	15	4	
	b	2	8	10	1	22	6	1	8	9	—	23	11	1	13	1	
b., in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	14	11	1	27	2	1	12	3	—	26	—	1	16	11	
	b	2	11	2	1	24	4	1	10	2	—	24	8	1	14	7	
c., in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	17	6	1	29	2	1	13	8	—	26	11	1	18	6	
	b	2	13	7	1	26	2	1	11	6	—	25	7	1	16	1	
3., in der Bürgermeisterei Bilich	a	2	18	4	1	29	10	1	14	2	—	26	11	1	19	1	
	b	2	14	5	1	26	10	1	11	11	—	25	7	1	16	8	
4., in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	20	11	2	1	9	1	15	7	—	28	1	1	20	8	
	b	2	16	10	1	28	8	1	13	4	—	26	8	1	18	2	
5., im Kreise Wipperfürth	a	2	25	2	2	5	—	1	18	—	—	27	6	1	23	4	
	b	2	20	11	2	1	9	1	15	7	—	26	1	1	20	8	
6., im Kreise Gummersbach	a	3	—	3	2	8	11	1	20	11	—	27	10	1	26	6	
	b	2	25	9	2	5	6	1	18	4	—	26	5	1	23	8	
7., im Kreise Waldbröl	a	2	29	5	2	8	3	1	20	5	—	26	4	1	26	—	
	b	2	24	11	2	4	10	1	17	11	—	25	—	1	23	2	

Münster, den 14. Januar 1861.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

Verlängerung des Termins zur Abhaltung einer Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Buchholz.

45) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Mai vor. Js. (Stück 22 des Amtsblatts Jahrgang 1860) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Verlängerung des Termins zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Buchholz im Regierungsbezirk Coblenz bis zum 1. April d. Js. genehmigt hat.

Cöln, den 23. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Bilder zum Anschauungs-Unterricht in den Elementarschulen.

46) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 26. November v. Jhrs. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Verlage von Winkelmann und Söhne in Berlin erscheinenden „Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht" bei direkten Bestellungen von Schulen und deren Behörden zu dem ermäßigten Preise von 1 Thlr. — statt 1 Thlr. 15 Sgr. — für jedes Bild zu beziehen sind.

Cöln, den 19. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

47) Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Verfügung vom 12. Januar d. Js. die Errichtung einer Apotheke zu Gladbach im Kreise Mülheim genehmigt hat, fordern wir, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Amtsblatt für 1840 Stück 33) diejenigen Pharmaceuten, welche die Conzession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an den Landrath und an den Physikus des Kreises Mülheim gemeinschaftlich zu richten.

Cöln, den 19. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

48) Das Postbüreau zu Münstereifel wird in Zukunft für den Verkehr mit dem Publikum an den gewöhnlichen Wochentagen von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Köln, den 18. Januar 1861. **Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.**

Personal-Chronik.

Dem Chirurgengehülfen Heinrich Stroh dahier ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Apotheker Wilhelm Joseph Müller ist die Verwaltung der Bresgen'schen Apotheke in Münstereifel im Kreise Rheinbach übertragen worden.

Die Margaretha Sitt aus Cöln ist zur Elementarlehrerin in Winterscheid, Kreis Sieg, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Anton Gürtler zu Königswinter, Kreis Sieg, ist als Agent der Berlinischen Feuer Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 6. Köln, Samstag den 2. Februar 1861.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Köln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft „Phönix.", Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vom 24. Oktober und 5. November d. J., wonach insbesondere

das Domizil der Gesellschaft von Köln nach Laar bei Ruhrort verlegt,

das bisherige Grundkapital von 6 Millionen Thaler durch Reduktion des Nominalwerths der begebenen und Vernichtung der noch nicht begebenen Aktien in ein solches von 600,000 Thalern umgewandelt,

sofort 2½ Millionen, und nach Bedürfniß noch ferner 500,000 Thaler in neuen Aktien ausgegeben,

das gesammte Grundkapital daher inskünftige auf 3,600,000 Thaler angenommen werden soll,

und den hiernach, unter Aufhebung der am 13. August 1855. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung S. 583.), sowie des am 26. Oktober 1857. bestätigten Nachtrags zu diesen Statuten (Gesetz-Sammlung S. 882.), zur Annahme gelangten revidirten Statuten genannter Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., die landesherrliche Genehmigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 24. Oktober und 5. November d. J. für immer verbunden und nebst den revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung, sowie die Amtsblätter der Regierungen zu Köln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Revidirte Statuten

der

Gesellschaft Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Kapitel I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die unter dem 13. August 1855. Allerhöchst bestätigten revidirten Statuten der zu Köln unter der Firma:

„Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb"

bestehenden Gesellschaft, sowie die unter dem 26. Oktober 1857. Allerhöchst bestätigten Zusätze zu diesen Statuten mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft ferner beitreten werden, theilweise abgeändert, und sollen nun lauten, wie folgt:

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft wird binnen drei Monaten, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Ge-

Digitized by Google

nehmigung dieser Statuten, von Köln nach Laar bei Ruhrort verlegt. Der Eintritt dieser Veränderung des Domizils ist bekannt zu machen (Artikel 44.). Klagen gegen die Gesellschaft aus Rechtsverhältnissen, welche sich auf eines der verschiedenen Etablissements derselben beziehen, können nicht nur bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Gesellschaft, sondern auch bei den inländischen Gerichten der betreffenden Etablissements erhoben werden; auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet dies aber keine Anwendung (vergl. Artikel 43.).

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem 3. Januar 1853 begonnen haben.

Mit dem Ablaufe dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhebt.

Diese Einsprüche müssen der Direktion da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch außergerichtliche Akten kundgethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei der Direktion, welche darüber einen Empfangsschein ausstellen wird, hinterlegen.

Der Administrationsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortdauer der Gesellschaft, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidation derselben aussprechen zu lassen.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande:

a) den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft eigenthümlich, oder pachtweise, oder unter jedem anderen Titel besitzt oder erwerben wird, und auf alle in denselben zu brechenden nutzbaren Fossilien;

b) die Verhüttung resp. Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Konsumo.

Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen resp. der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Metalle zur weiteren Fabrikation sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Der eigentliche Bergbau und Hüttenbetrieb der Gesellschaft darf von derselben nur in den bergamtlichen Bezirken der Preußischen Rheinprovinz und Westphalens ausgeübt werden; doch bezieht diese Beschränkung sich weder auf die sonstigen sich diesen Geschäften anschließenden Unternehmungen der Gesellschaft im Inlande, noch auf den ausländischen Geschäftsverkehr derselben, insbesondere auch nicht auf Eisenerzgewinnung.

Kapitel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft soll hinfüro aus 3 Millionen sechsmal hunderttausend Thalern im 30-Thalerfuß bestehen und folgendermaßen — unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 6. 7. 8. — gebildet werden:

a) Das bisherige Grundkapital von sechs Millionen Thalern oder sechszig tausend Aktien wird reduzirt und umgewandelt in sechsmal hunderttausend Thaler oder sechs tausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern, mit Litt. B. bezeichnet.

b) Es werden sofort zwei Millionen fünfmal hunderttausend Thaler in zwölf tausend fünf hundert neuen Aktien, jede zu zweihundert Thalern, mit Litt. A. bezeichnet, emittirt; dieselben haben die im Artikel 7 bezeichneten prioritätischen Rechte.

c) Weitere fünfmal hundert tausend Thaler in zweitausend fünfhundert Aktien Litt. A., jede zu zwei hundert Thalern, mit gleichen Rechten wie die unter b. erwähnten, sind später nach Bedürfniß, jedoch nur dann zu emittiren, wenn es auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung beschlossen und von dem Handelsminister genehmigt wird. Es soll alsdann die Ueber-

Digitized by Google

nahme dieser Aktien al pari zuvörderst den Besitzern des nach a, und b. emittirten Aktienkapitals, pro rata des Nominalbetrages ihres Besitzes, freigestellt werden.

Eine Vermehrung des in diesem Artikel bezeichneten Aktienkapitals kann nur in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Artikel 6.

Für die Reduktion resp. die Umwandlung der bisher emittirten Aktien in Aktien Litt. B. (Artikel 5. a.) wird — unter Vorbehalt der Eventualität im Artikel 46. — Folgendes bestimmt:

a) Von den Eine Million sechsmal hundert tausend Thalern oder sechszehn tausend Prioritätsaktien, welche nach der unter dem 26. Oktober 1857. Allerhöchst ertheilten Genehmigung emittirt werden konnten, sind Eine Million viermal hundert und Eintausend sechshundert Thaler, oder vierzehn tausend sechszehn Aktien unbegeben geblieben; dieselben werden vernichtet.

b) Der Nominalwerth der emittirten vier Millionen viermal hundert tausend Thaler oder vier und vierzig tausend nicht prioritätischen Aktien wird auf zwölf ein halb Prozent, also auf den achten Theil des bisherigen Nominalwerthes herabgesetzt. Demgemäß erhalten die Aktionaire für acht jener Aktien Eine Aktie Litt. B. zu Einhundert Thalern.

c) Den Besitzern der emittirten Einhundert acht und neunzig tausend vierhundert Thaler oder neunzehn hundert vier und achtzig Stück Prioritätsaktien (a.) wird — vorbehaltlich des ihnen nach der unter d. folgenden Bestimmung zustehenden Rechtes — der Vortheil eingeräumt, daß jede dieser Aktien gleich zwei der unter b. aufgeführten bei der daselbst festgesetzten Umwandlung angenommen wird.

d. Der Inhaber der unter c. erwähnten Prioritätsaktien kann aber auch das Verlangen stellen, daß dieselben ebenfalls auf den achten Theil des Nominalwerthes reduzirt und in Aktien Lit. B., jede zu Einhundert Thalern, mit speziellem prioritätischen Rechte, umgewandelt werden. Dieses Recht besteht darin, daß auf diese Aktien aus dem auf die Aktien Lit B. entfallenden Gewinnantheil (Artikel 7. a. b.) und später, sobald die Gleichstellung der letzterwähnten Aktien mit den Aktien Litt. A. (in Gemäßheit des Artikels 7. c.) stattgefunden hat, aus dem auf die Aktien Litt. A. und B. entfallenden Gewinne, eine Dividende von sechs Prozent prioritätisch vertheilt wird. Wenn bei Einlieferung der Aktien nicht schriftlich ausgedrückt wird, ob von dem vorstehenden Rechte oder von dem unter c. eingeräumten Vortheile Gebrauch gemacht werden soll, so gilt dies Letztere.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Bestimmung die Emission solcher prioritätischen Aktien Litt. B. erforderlich sein, so wird deren Form, sowie die der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons, nach Anhörung der Vorschläge des Administrationsrathes, landesherrlich festgestellt und demnächst bekannt gemacht.

e) Behufs der unter b. c. und d. bestimmten Umwandlung werden die Besitzer der bis jetzt emittirten Aktien durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen binnen einer auf wenigstens Einen Monat festzusetzenden Frist bei der Direktion oder bei den zugleich anzugebenden Bankfirmen in Cöln, Paris und Berlin einzuliefern. Wenn in dieser Frist nicht sämmtliche emittirte Aktien eingeliefert sind, so wird hierfür in gleicher Weise eine Endfrist anberaumt, die nicht weniger als sechs Monate, angerechnet vom Ablauf der ersten Frist, betragen und die in Zwischenräumen von wenigstens Einem Monat dreimal bekannt gemacht werden soll. Die nach Ablauf dieser Endfrist nicht eingelieferten Aktien sind werthlos und deren Besitzer verlieren jeden Anspruch auf den Umtausch in Aktien Litt. B.

Sämmtliche bis jetzt ausgegebene Dividendenscheine, mit Ausnahme derjenigen, die bereits zahlbar waren und noch nicht erhoben wurden, sind werthlos.

f) Die unter b. c. und d. festgesetzte Umwandlung wird ein Kapital von etwas weniger als die runde Summe von sechsmal hundert tausend Thalern oder sechs tausend Aktien à Einhundert Thaler Litt. B. ergeben. Es soll jedoch diese runde Summe emittirt und die nach der Umwandlung überschießende kleine Zahl dieser Aktien, nicht unter pari, bestens gegen baare Zahlung verkauft werden.

Artikel 7.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Aktien Litt. A. und Litt. B. wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinn und

im Falle einer Liquidation

an dem Vermögen der Gesellschaft festgesetzt, wie folgt:

a) Die Inhaber der Aktien Litt B. erhalten von dem Gewinne, der statutmäßig (Artikel 36. bis 38). zur Vertheilung kommt:

Digitized by Google

zwei Fünftel desjenigen Betrages, welcher übrig bleibt, nachdem vorweg für das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. eine Jahresdividende von sechs Prozent bestimmt worden ist, welcher die übrigen drei Fünftel des vorbezeichneten Betrages noch beigefügt werden.

b) Sollte etwa eine Jahresdividende auf das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. weniger als sechs Prozent betragen, so entfällt auf die Aktien Litt. B. erst dann wieder der vorstehend unter a. bezeichnete Gewinnantheil, nachdem in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinnes, die sich nach Abzug von sechs Prozent Jahresdividende für das auf die Aktien Litt. A. eingezahlte Kapital ergeben, das Minus vorweg entnommen ist.

c) Das unter Littera B. emittirte Aktienkapital kann im Dividendengenuß und in der Betheiligung an dem Vermögen der Gesellschaft dem unter Litt. A. eingezahlten Aktienkapital ratirlich völlig gleichgestellt werden, wenn dies von Aktionairen, die zusammen nicht weniger als drei Viertel der Aktien Litt. B. besitzen und bei der Direktion deponiren, gefordert und wenn es außerdem auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Anfang der Gleichstellung ist bekannt zu machen.

d) Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels (a. b. c) werden diejenigen vorbehalten, welche im Artikel 6. unter d für den daselbst vorgesehenen Fall festgesetzt sind.

e) Wenn nach Artikeln 3. 40. 41. eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, und alsdann die oben unter c. bezeichnete Gleichstellung noch nicht stattgehabt hätte, so wird zuvörderst das unter A. emittirte Aktienkapital sammt Zinsen zu vier Prozent vom Anfang der Liquidation an gerechnet, zurückbezahlt; den alsdann sich noch ergebenden Ueberschuß erhalten die Inhaber der Aktien Litt. B.

Artikel 8.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Es sind denselben Dividendenscheine auf je fünf Jahre nebst Talon beizufügen, gegen dessen Einlieferung neue Dividendenscheine nach Ablauf des letzten Jahres ausgegeben werden.

Es sind die Aktien Litt. A. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata A. B. und C., die Aktien Litt B. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata D. E. und F. auszufertigen. Auf die Rückseite ist überall eine französische Uebersetzung mit Angabe der Beträge in französischem Geldwerthe zu setzen.

Die Aktiendokumente Litt. A. werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archive der Gesellschaft deponirt bleibt; sie werden von zwei Mitgliedern der Direktion und Einem Mitgliede des Administrationsrathes unterzeichnet. Ganz dasselbe Verfahren findet für die Ausfertigung der Aktien-Dokumente Litt. B. statt.

Artikel 9.

Die erste Einzahlung auf die unverzüglich zu emittirenden Aktien Litt A. ist mit fünf und zwanzig Prozent (fünfzig Thaler) am 1. Dezember 1860. nach den Zeichnungsbedingungen zu entrichten. Die folgenden Einzahlungen werden, insofern nicht andere Bedingungen besonders stipulirt worden sind, in Raten geleistet, welche der Administrationsrath festsetzt und die Direktion einfordert. Dies geschieht vermittelst öffentlicher Aufforderung (Artikel 44) wenigstens Einen Monat vor dem festgesetzten Zahltage.

Die Einzahlungen sind bei der Direktion oder den von derselben anzugebenden Stellen, namentlich in Cöln, Paris und Berlin zu leisten.

Die geleisteten Einzahlungen werden auf Quittungsbogen (titres provisoires) bescheinigt; dieselben lauten auf den Namen der Aktienzeichner und werden von zwei Mitgliedern der Direktion unterschrieben. Diese Quittungsbogen sind durch Endossement übertragbar; nichtsdestoweniger bleibt der Aktienzeichner für die sämmtlichen noch zu leistenden Einzahlungen verhaftet.

Gegen Aushändigung der Quittungsbogen werden nach geschehener Vollzahlung in Folge einer desfalls zu erlassenden Bekanntmachung der Direktion die Aktien nebst Dividendenscheinen und Talon ausgeliefert.

Wer nach der ergangenen ersten öffentlichen Aufforderung die schuldigen Einzahlungen nicht pünktlich leistet, hat für spätere Zahlung die Zinsen zu sechs Prozent zu vergüten und außerdem eine Konventionalstrafe von fünf Prozent der in Rückstand gebliebenen Summe verwirkt. Die Direktion erläßt hierauf unter Angabe der Nummern der Aktien oder Quittungsbogen, auf welche die Einzahlung nicht berichtigt wurde, eine zweite öffentliche Aufforderung, die säumige Zahlung sammt Zinsen und Konventionalstrafe innerhalb eines auf wenigstens dreißig Tage zu bestimmenden Termins zu leisten.

Wenn auch nach dieser zweiten öffentlichen Aufforderung die schuldige Zahlung nicht geleistet wird, steht der

Digitized by Google

Gesellschaft frei, entweder den Aktienzeichner zur Berichtigung der Einzahlung sammt Zinsen, Kosten und Konventionalstrafe gerichtlich anzuhalten, oder in Gemäßheit eines Beschlusses des Administrationsrathes und vermittelst Bekanntmachung (Artikel 44.) für diese Zahlung einen letzten Präklusivtermin von nicht weniger als zwanzig Tagen anzuberaumen, und wenn die Zahlung auch dann nicht geleistet würde, die bereits gemachten Einzahlungen als der Gesellschaft verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für werthlos zu erklären. Dies ist bekannt zu machen (Artikel 44.); an Stelle der werthlos gewordenen Quittungsbogen kann die Gesellschaft andere ausstellen und begeben.

Artikel 10.

Der Uebertrag der Aktien erfolgt durch die bloße Ueberlieferung des betreffenden Dokumentes.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten Eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Gehen Aktien verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im Artikel 44. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Aktien werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Aktien ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Kapitel III.

Verwaltung.

A. Direktion.

Artikel 11.

Die Direktion wird aus drei vom Administrationsrathe zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Dem letzteren bleibt jedoch vorbehalten, zeitweise nur zwei Direktoren oder auch mehr als drei anzustellen.

Ueber die Ernennung der Direktoren ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung eines Direktors ist vom Administrationsrathe anzuordnen; derselbe kann dafür in dringlichen Fällen eines seiner Mitglieder bestimmen.

Auch setzt der Administrationsrath fest, welche die Funktionen jedes einzelnen Direktors und die gegenseitigen Verhältnisse der Direktoren zu einander sein sollen, sowie auch die Befugniß der Direktoren zur Unterschrift.

Artikel 12.

Verträge über Kauf, Verkauf oder Pachtung von Immobilien und Bergwerksgerechtigkeiten, ferner alle Verträge, deren Objekt mehr als zehntausend Thaler beträgt, sowie auch alle Wechselverpflichtungen müssen um gültig zu sein, von zwei Direktoren unterschrieben werden; sonst genügt die Unterschrift Eines Direktors.

Wer hiernach die Unterschrift für die Direktion führt, ist vom Administrationsrathe bekannt zu machen (Artikel 44.).

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Direktion leitet, innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Befolgung der vom Administrationsrathe aufgestellten Normen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber, insbesondere auch in allen gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bei Vergleichen.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Gültigkeit der Unterschrift der Direktoren ist von der für bestimmte Geschäfte vorbehaltenen Genehmigung des Administrationsrathes dritten Personen gegenüber nicht abhängig.

Artikel 14.

Die Direktion stellt die unter ihr stehenden Gesellschaftsbeamten an; jedoch ist die Genehmigung des Administrationsrathes erforderlich, wenn die jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler oder die Dauer der Anstellung mehr als Ein Jahr beträgt.

Die Genehmigung des Administrationsrathes ist ferner erforderlich:

a) für die Erwerbung oder den Verkauf von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Objekt mehr als zwanzigtausend Thaler beträgt, die Zustimmung oder Autorisation der Generalversammlung einzuholen ist (confr. Artikel 39.);
b) für alle Neubauten;
c) für die Anschaffung von Maschinen und Fabriksgeräthen, wenn die Ausgabe mehr als Eintausend Thaler beträgt;
d) für Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und dergleichen, wenn die Ausgaben sich auf mehr als, Eintausend Thaler belaufen;
e) für die Aufnahme von Anlehen, worunter die Benutzung vorübergehenden Bank- oder Waarenkredits nicht zu verstehen ist; beträgt das Anlehen mehr als Einhunderttausend Thaler, so ist außerdem die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich;

Die Direktion wird dem Administrationsrathe wenigstens dreimonatlich eine Aufstellung über den Zustand des Geschäfts machen und darin die muthmaaßlichen Einnahmen und Ausgaben während der nächsten Monate aufführen.

Artikel 15.

Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf kein Direktor und kein sonstiger Beamter der Gesellschaft vertragsmäßig für längere Zeit als zehn Jahre angestellt werden.

Die Gewährung von Pensionen ist überhaupt unzulässig, insofern nicht in ganz eigenthümlichen Ausnahmefällen der Administrationsrath und die Generalversammlung ihre Genehmigung dazu ertheilen.

Artikel 16.

Die Direktoren und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Funktionen, oder aus moralischen Gründen vom Dienste suspendirt und entlassen werden.

Die Suspension kann ausgesprochen werden:

a) in Beziehung auf Direktoren durch einen Beschluß des Administrationsrathes und in dringenden Fällen sogar durch den Präsidenten desselben;
b) in Beziehung auf die Beamten, welche von der Direktion angestellt worden sind, zu deren Anstellung aber nach diesem Statut die Genehmigung des Administrationsrathes erfolgt ist, oder erforderlich gewesen wäre (Artikel 14.), durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der Direktion, oder wenn diese Einstimmigkeit nicht erzielt ist, durch die in diesem Falle dem Präsidenten des Administrationsrathes vorbehaltene Entscheidung;
c) in Beziehung auf die anderen Beamten oder Angestellten durch Beschluß der Direktion, oder auch durch einen einzelnen, hierzu vom Administrationsrathe besonders autorisirten Direktor oder höheren Beamten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage des Beschlusses muß entweder die Entlassung ausgesprochen oder die Suspension aufgehoben werden.

Artikel 17.

Die Entlassung vom Dienste (Artikel 16.) kann ausgesprochen werden:

a) in Beziehung auf einen Direktor durch die Generalversammlung;

Digitized by Google

b) in Beziehung auf die im Artikel 16. sub. b. bezeichneten Beamten durch den Administrationsrath vermittelst eines Beschlusses, dem wenigstens sechs Mitglieder beigestimmt haben;

c) in Beziehung auf die sonstigen Beamten oder Angestellten durch den Administrationsrath, selbst vermittelst eines einfachen Majoritätsbeschlusses.

Der Beamte oder Angestellte, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vierzehn Tage vor demjenigen, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, in seinem Domizil oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte schriftlich zu benachrichtigen; er kann sich bei der Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, schriftlich oder persönlich vertheidigen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantieme, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

In den Dienstverträgen ist auf den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel hinzuweisen.

B. Administrationsrath.

Artikel 18.

Der Administrationsrath besteht aus zehn von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern von welchen wenigstens sechs, einschließlich des Präsidenten und des Vicepräsidenten, Inländer sein müssen.

Die Administrationsräthe fungiren sechs Jahre, dergestalt, daß innerhalb derselben nach den ersten zwei Jahren vier Mitglieder, und dann von zwei zu zwei Jahren drei Mitglieder ausscheiden; bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Tritt vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied des Administrationsrathes aus, so wird dessen Stelle nur bis zu jenem Ablaufe ersetzt; interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung kann der Administrationsrath einen Ersatzmann ernennen. Der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren

Wenn ein Mitglied des Administrationsrathes gerichtlich oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, so ist dasselbe als ausgeschieden zu betrachten.

Jedes Mitglied muß in Aktien Litt. A. oder Litt. B. einen Nominalbetrag von wenigstens viertausend Thalern besitzen oder erwerben, und solche während der Amtsdauer im Archive der Gesellschaft bei der Direktion deponiren.

Die Namen der in den Administrationsrath gewählten Mitglieder, unter Angabe des Präsidenten und des Vicepräsidenten, sind bekannt zu machen (Artikel 44.).

Artikel 19.

Abgesehen von der im Artikel 18. bestimmten Amtsdauer kann eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Administrationsrathes in zweierlei Fällen stattfinden: entweder, wenn der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder dies beschließt, oder wenn eine solche integrale Neuwahl von einer Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen wird.

In beiden Fällen muß, wenn eine integrale Neuwahl beschlossen ist, bei Einberufung der Generalversammlung, welche dieselbe vornehmen soll, Erwähnung hiervon geschehen.

Artikel 20.

Der Administrationsrath wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ihn in allen Verhinderungsfällen vertretenden Vicepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn dieselbe bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht ist, so wird die Wahl nach den Vorschriften des letzten Alineas des Artikels 31. vollzogen.

Artikel 21.

Der Administrationsrath versammelt sich in der Regel am Sitze der Gesellschaft oder in Ruhrort, kann jedoch auch an einem anderen Orte des Inlandes zusammen kommen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt von dem Präsidenten wenigstens acht Tage vorher, ausnahmsweise in dringlichen Fällen auch in kürzerer Frist.

Artikel 22.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 17. 19. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Die Bestimmungen in Artikel 17. 19. in Beziehung auf eine stärkere als nur absolute Stimmenmehrheit werden vorbehalten.

Digitized by Google

Das Protokoll, wenn es nicht nach den bezüglichen Bestimmungen in Artikel 11. 18. gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß, wird von einem Mitgliede oder von einem Gesellschaftsbeamten abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben; dasselbe enthält nur die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Nur auf Verlangen eines Votirenden wird in dem Protokoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden in dem Protokolle nicht angegeben; jedes Mitglied kann aber dieselben innerhalb vier und zwanzig Stunden schriftlich einreichen und dem Protokolle beifügen lassen. Die etwa solchergestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Die Direktoren können, insofern nicht über persönlich sie betreffende Angelegenheiten verhandelt wird, den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen und sind berechtigt, wenn dieselben von einem Beschlusse der Mehrheit des Administrationsrathes abweicht, dies im Protokolle vermerken zu lassen.

Artikel 23.

Der Administrationsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Artikel 24.

Verträge und Ausfertigungen des Administrationsrathes werden von dem Präsidenten oder von drei anderen Mitgliedern unterzeichnet, insofern nicht nach Artikel 23. besonders genannte Mitglieder zur Unterzeichnung für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

Artikel 25.

Außer den an anderen Stellen dieses Statuts dem Administrationsrathe überwiesenen Funktionen liegt demselben insbesondere die allgemeine Kontrole des Geschäftes ob.

Zu dem Ende wird er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, die Direktion auf die Abstellung vorkommender Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichen Falls auch diese Abstellung anzuordnen.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, eine Tantieme von Einem Prozent des nach der Bilanz in Gemäßheit der Artikel 35. und 36. festgestellten Reingewinnes.

Die Tantieme wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten, repartirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Die an einem Tage zur Ausführung eines Kommissoriums verwendete Zeit wird der Theilnahme an Einer Sitzung gleich gerechnet.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen kann die Generalversammlung in dem Falle, daß durch Kommissarien (Artikel 23) oder in anderer Weise einzelne Mitglieder des Administrationsrathes dauernd oder vielfach im Interesse der Gesellschaft beschäftigt würden, denselben hierfür besondere Entschädigungen votiren die jedoch im Ganzen den Betrag von viertausend Thalern jährlich nicht übersteigen dürfen.

Kapitel IV.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 27.

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Aktionairen. Der Besitzer eines Nominal-Aktienbetrages von Eintausend Thalern hat Eine Stimme und für jede weiteren Eintausend Thaler dieses Betrages ebenfalls Eine Stimme, kann jedoch für sich und als Stellvertreter nie mehr als vierzig Stimmen im Ganzen abgeben, wie groß auch die Zahl seiner oder der von ihm vertretenen Aktien sei. Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (Artikel 9.), ersetzen hinsichtlich der Stimmberechtigung die Aktien.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre notorisch bekannten Prokuraträger; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch großjährige Söhne; Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren; Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens Eine Stunde vor Er-

Digitized by Google

öffnung der Generalversammlung der Direktion zur Prüfung vorzulegen; sind ihr die Unterschriften der Vollmachtgeber unbekannt, so kann sie eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung verlangen.

Die Aktien, für welche das Stimmrecht in Anspruch genommen wird, müssen mindestens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung entweder bei der Direktion oder bei den von ihr bekannt zu machenden Bankhäusern deponirt werden und bis zur Beendigung der Generalversammlung deponirt bleiben.

Auf Vorzeigung der über die Deponirung der Aktien ertheilten Bescheinigungen resp. auf Grund der Stellvertretungsvollmachten liefert die Direktion die Eintrittskarten für die Generalversammlung an die Stimmberechtigten aus.

Artikel 28.

Die Generalversammlungen werden am Sitze der Gesellschaft, oder in Ruhrort, oder nach Bestimmung des Administrationsrathes in einer der Städte Aachen, Cöln, Düsseldorf, Duisburg gehalten.

Die Berufung geschieht vom Administrationsrathe und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) wenigstens zwanzig Tage vor dem Zusammentritt; die Bekanntmachung ist nach Verlauf von acht Tagen zu wiederholen. Bei Berufung einer Generalversammlung sind in den Fällen der Artikel 3. 14 c. 19. 33. viertes Alinea, 34. 40. die Gegenstände, worüber Beschluß zu fassen ist, anzugeben.

Artikel 29.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich im Laufe der Monate September, Oktober oder November gehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

wenn der Administrationsrath dieselbe beschließt oder nach den Bestimmungen der Artikel 3. 30. 34. 40. zu berufen verpflichtet ist.

Artikel 30.

Wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen und denselben bei der Direktion deponiren, die Berufung einer Generalversammlung zur Beschlußnahme über einen statutmäßig ihrer Entscheidung unterliegenden Vorschlag verlangen, so ist der Administrationsrath verpflichtet, innerhalb Eines Monats eine längstens Einen Monat später zusammentretende außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 31.

In den Generalversammlungen führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Administrationsrathes oder ein anderes, von dem letzteren beauftragtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende schlägt die Skrutatoren vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen — vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle — mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln muß jedesmal stattfinden, wenn das Resultat einer in kürzerer Form stattgefundenen Abstimmung entweder vom Vorsitzenden oder von den Skrutatoren für zweifelhaft erklärt, oder auch, wenn es von dem vierten Theile der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird; über die in den Artikeln 3. 7 c. 17. 19. 34. 40. bezeichneten Fällen darf nur durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt und die absolute Mehrheit entscheidet. Wird diese in der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so wird eine zweite vorgenommen, bei welcher die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welchen in der ersten Wahlhandlung die zwei höchsten Stimmzahlen zugefallen waren. Erfolgt auch bei dieser Wahlhandlung keine absolute Majorität, so findet schließlich eine dritte zwischen zwei Personen statt, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten; sind dieser Personen mehr als zwei, so entscheidet das Loos, welche von ihnen in die engere Wahl gebracht wird, wobei jedoch, wenn die höchste Stimmenzahl nur Einer Person zugefallen ist, diese in die engere Wahl gebracht und durch das Loos nur entschieden wird, wer von denjenigen hinzutritt, welche die zweithöchste Stimmenzahl erhielten; ebenfalls entscheidet auch das Loos, wer gewählt ist, in dem Falle, daß die zwei in die engere Wahl gebrachten Personen eine gleiche Stimmenzahl erhalten möchten.

Artikel 32.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen.

Es enthält:

Digitized by Google

a) den Vermerk, daß durch Vorlage der betreffenden öffentlichen Blätter (Artikel 44.) die regelrechte Berufung der Generalversammlung nachgewiesen worden ist;

b) die Gegenstände der Verhandlung und — ohne die für und gegen in der Diskussion vorgebrachten Gründe zu erwähnen — das Resultat der Abstimmungen unter Angabe, ob dieselben in abgekürzter Form oder durch Abgabe von Stimmzetteln (Artikel 31.) stattfanden, und im letzteren Falle die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen;

c) das Resultat der Wahlhandlungen, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen.

Kein Mitglied der Generalversammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Administrationsrathes und den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 33.

Außer den Befugnissen und Rechten, welche der Generalversammlung im gegenwärtigen Kapitel und in den Artikeln 3. 7 c. 14. 15. 17. 18. 19. 26. 36. 37. 40. 41. beigelegt sind, steht ihr überhaupt die Entscheidung zu über alle Anträge, welche ihr von dem Administrationsrathe oder mit Vorwissen desselben von der Direktion zur Beschlußnahme vorgelegt werden, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nach diesem Statut nicht zu denjenigen Verwaltungsangelegenheiten gehören, deren Entscheidung und Besorgung dem Administrationsrathe oder der Direktion überwiesen sind.

Wenn einzelne stimmberechtigte Aktionaire Anträge stellen wollen, so haben sie dieselben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung sowohl dem Administrationsrathe, wie der Direktion schriftlich mitzutheilen. Ist dies nicht geschehen, so bleibt dem Vorsitzenden der Generalversammlung überlassen, ob er der Versammlung Kenntniß von den zu spät eingegangenen Anträgen geben will; ist aber die schriftliche Mittheilung rechtzeitig erfolgt, so werden der Generalversammlung solche Anträge mitgetheilt und sie hat dann zuvörderst darüber zu beschließen, ob dieselben in Erwägung gezogen werden sollen.

Wird dies bejaht, so kann der weitere Beschluß darüber entweder in der nämlichen Generalversammlung gefaßt oder auch die Beschlußnahme bis zur nächsten ausgesetzt werden.

Frühere Beschlüsse einer Generalversammlung können in einer späteren nur dann abgeändert werden, wenn dies bei der Berufung als Berathungsgegenstand angegeben wird.

Alle nach den Bestimmungen dieses Kapitels gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionaire verbindlich, auch wenn dieselben den Generalversammlungen nicht beiwohnten oder nicht stimmberechtigt waren.

Artikel 34.

Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden.

Kapitel. V.

Bilanz. Dividende.

Artikel 35.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft fängt mit dem 1. Juli an und endigt am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Auf den 30. Juni wird die innerhalb drei Monaten aufzustellende Jahresbilanz geschlossen. Zu dem Ende wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Bestzungen und Ausstände der Gesellschaft und deren Schulden, überhaupt über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet. In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen; wie viel dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrationsrath.

Artikel 36.

Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämmtlichen Passiva, Verwaltungs- und Betriebskosten bildet den Reingewinn. Inwiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich der Administrationsrath.

Derselbe hat die von der Direktion aufgestellte Bilanz zu prüfen, nach Richtigfinden festzustellen und demnächst der Direktion die Decharge zu ertheilen.

Der jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird die Bilanz in ihren Hauptpositionen, welche

Digitized by Google

die verschiedenen Geschäftszweige darzustellen haben, nebst einem allgemeinen Geschäftsberichte der Direktion über das abgelaufene Jahr vorgelegt.

Diese Bilanz nebst dem allgemeinen Geschäftsberichte wird gedruckt und ist der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen; sie wird denjenigen Aktionairen verabfolgt, die sich dieserhalb binnen Einem Monat nach jener Generalversammlung bei der Direktion melden. Außerdem wird jene Bilanz in der Kölnischen Zeitung — im Falle ihres Eingehens in einem anderen, nach Artikel 44. zu bestimmenden und bekannt zu machenden Gesellschaftsblatte — veröffentlicht.

In Folge der in Artikeln 5. bis 9. enthaltenen Bestimmungen über die neue Kapitalbildung sollen die Aktiva, sobald das gegenwärtige revidirte Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zu einem beträchtlich niedrigeren Bücherwerthe geschätzt werden. Derjenige Betrag, welcher sich alsdann nach Abzug der Passiva ergiebt, soll nicht als Gewinn angenommen, sondern zur Bildung einer Reserve bestimmt werden; die jetzt in den Büchern vorgemerkte fällt dagegen in Folge jener Herabsetzung weg.

Artikel 37.

Von dem Reingewinne (Artikel 35. 36.) werden vorweg genommen:

a) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
b) die dem Administrationsrathe nach Artikel 26. zugebilligte Entschädigung.

Der Rest des Reingewinnes, welcher nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen, die zusammen jedoch drei Prozent des Gewinnes nicht übersteigen dürfen, übrig bleibt, wird auf die Aktien nach den Bestimmungen der Artikel 6. und 7. als Dividende vertheilt. Die auf die Aktien-Litt. A. entfallende Dividende wird nach Verhältniß der gemachten Einzahlungen und des Datums der Termine, an welchen dieselben geleistet wurden, repartirt.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen; die nutzbare Anlegung desselben bleibt der Direktion mit Genehmigung des Administrationsrathes überlassen.

Wenn der Reservefonds wenigstens zweimal hundert tausend Thaler beträgt, kann die obenerwähnte Vorausnahme von zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden; der Ueberschuß wächst alsdann der Dividende zu.

Artikel 38.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar für das vorher abgelaufene, am 30. Juni schließende Rechnungsjahr bezahlt, und zwar am Sitze der Gesellschaft, oder bei den Bankiers der Gesellschaft in Berlin, Köln, Aachen und Paris, oder anderen Orten, worüber durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44) das Nähere anzugeben ist. Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Fälligkeitstermine an gerechnet; dies soll auf den Dividendenscheinen vermerkt werden.

Artikel 39.

Behufs der Bewirkung eines vortheilhaften Betriebes hat die Direktion, resp. der Administrationsrath, insbesondere eine zweckmäßige Konzentration der Geschäfte zu erstreben und zu dem Ende nach Maaßgabe des Artikels 14. auf den Verkauf derjenigen Besitzungen Bedacht zu nehmen, welche bei einer nützlichen Geschäftsbetreibung entbehrlich sind.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 40.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen;
2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel des Nominalbetrages der ausgegebenen Aktien repräsentiren;
3) wenn die Auflösung oder auch die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen vom Administrationsrathe beantragt und nach den Bestimmungen des Artikels 34. beschlossen wird; endlich
4) in den Fällen der §§. 25. 26. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Der Beschluß der Auflösung resp. einer Vereinigung nach 3. ist nur von einer außerordentlichen Generalversammlung zu fassen und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Artikel 41.

Die Liquidation, wenn eine solche nach Artikel 3. oder 40. beschlossen wird, findet durch eine aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehende Kommission statt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung ernannt und ihre Namen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Wenigstens zwei der Mitglieder und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; ihre Wahl unterliegt der Genehmigung der Regierung. Die Generalversammlung setzt die Besoldung der Liquidationskommissarien fest.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar die Direktion und den Administrationsrath der Gesellschaft; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Zugeständnisse Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austrittes oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und beziehungsweise durch den folgenden.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 28. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire der Gesellschaft, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu deren Beendigung.

Kapitel. VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 42.

Die Königliche Regierung zu Cöln und, nach Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Laar bei Ruhrort, die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, zur Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts einen oder mehrere Kommissarien zu ernennen oder für specielle Fälle zu delegiren. Der Kommissar des Staates ist berechtigt, allen Sitzungen des Administrationsrathes und den Generalversammlungen beizuwohnen, zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Besitzungen, Vorräthen und der Kasse der Gesellschaft zu nehmen, auch den Administrationsrath und die Generalversammlung in erheblichen Fällen zu berufen.

Insoweit die Gesellschaft in anderen als dem Düsseldorfer Regierungsbezirke auch gewerbliche Etablissements besitzt, sind die dortigen Königlichen Regierungen berechtigt, in Beziehung auf diese Etablissements Specialkommissare zu ernennen, welche bei denselben die dem Staatskommissar zustehenden Funktionen wahrnehmen.

Artikel 43.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen in Beziehung auf die den letzteren nach dem gegenwärtigen revidirten Statut zustehenden Rechte dürfen nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichtes in Duisburg den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Duisburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten in Duisburg nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Duisburg zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Digitized by Google

Artikel 44.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch den zu Berlin herauskommenden „Preußischen Staats-Anzeiger", die Zeitungen, welche zu Aachen und Cöln unter der Benennung „Aachener Zeitung" und „Cölnische Zeitung" erscheinen, durch die zu Brüssel erscheinende „Indépendence Belge" und durch das in Paris herausgegebene „Journal des Débats" bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so hat die Direktion der Gesellschaft an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen, muß jedoch die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Artikel 45.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und allen den Bergbau betreffenden, ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Transitorische Bestimmungen

Artikel 46.

Für den möglichen Fall, daß es Inhabern von einzelnen der bisher emittirten Aktien unthunlich erscheinen möchte, deren acht zusammenzubringen, um dagegen Eine neue Aktie Litt. B. zu erhalten (Artikel 6.), so tritt, wenn jene Aktien nach den Vorschriften des Artikels 6 c. eingeliefert werden, folgendes Verfahren ein:

Durch einen von zwei Direktoren und einem Mitgliede des Administrationsrathes zu unterzeichnenden Vermerk auf dem Aktiendokumente wird der Nominalwerth auf zwölf einen halben Thaler oder eine achtel Aktie Litt. B. herabgesetzt.

Die ratirlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktiendokumentes bei der Direktion erhoben werden, welche auf demselben die geleistete Dividendenzahlung vermerkt.

Artikel 47.

Innerhalb drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des gegenwärtigen revidirten Statuts wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, welche den Administrationsrath zu wählen hat. Hinsichtlich der Amtsdauer wird angenommen, daß die Wahlen in einer ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1860. (Artikel 29.) stattgefunden hätten.

Artikel 48.

Die nach Artikeln 13. bis 15. des früheren Statuts bestehende Direktion wird beauftragt, für die Anstellung der nach dem heute beschlossenen Statut zu bildenden Direktion Sorge zu tragen, hat die nach demselben dem Administrationsrathe in dieser Beziehung beigelegten Befugnisse, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen bis zum Schlusse der im Artikel. 47 bezeichneten Generalversammlung und hört alsdann auf, zu fungiren.

Artikel 49.

Unter Zurückziehung der früheren Vollmachten wird hierdurch dem Chefpräsidenten der Preußischen Bank außer Dienst, David Hansemann, dem Bankier Adolph Hansemann, Beide in Berlin wohnend, dem Kaufmann Julius The Losen zu Eupen, dem Rentner Ernst Jeghers zu Bonn und dem Rentner Franz Joseph Landvogt zu Düsseldorf wohnend, und zwar Jedem von ihnen mit der Befugniß zur Substitution in dieses Mandat, volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der nach den heutigen Beschlüssen modifizirten Statuten nachzusuchen und in alle Aenderungen, Zusätze und Modifikationen, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung oder jede Urkunde gültig vollzogen ist, wenn sie auch nur von drei von ihnen, resp. ihren Substituten, vollzogen wird.

Schema A.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie A. Nro. ▬▬ zu zweihundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem _____ landesherrlich genehmigten revidirten Statuten.

Digitized by Google

Für gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von zweihundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden. Die mit dem Besitze dieser Aktie verbundenen Vorzugsrechte sind in dem unten stehenden Artikel 7. der Statuten enthalten.

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18__

Das Mitglied des Administrationsrathes. Die Direktion.

(Unterschrift eines Mitgliedes desselben.) (Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch ____

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Abdruck aus den Statuten Artikel 7.

Schema B.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein Nro.____

zu der am _____ ausgestellten Aktie A. Nro. ▒▒▒▒

Zahlbar am 2. Januar 18__

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18 __

Eingetragen im Register sub. Fol. ▒▒▒▒

Der Kontrolbeamte.) Die Direktion.

(Unterschrift.)

(Faksimile der Unterschrift von zwei Direktoren.)

Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18__ ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt, (Artikel 10. des Statuts).

Schema C.

Phönix,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon zum Dividendenbogen.

der unter dem _____ ausgestellten Aktie A. Nro. ▒▒▒▒

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18__

Eingetragen im Register. Die Direktion.

sub. Fol. ▒▒▒▒

Der Kontrolbeamte. (Unterschrift von zwei Direktoren.

(Unterschrift.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts.)

Digitized by Google

Schema D.

Phönix,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie B. Nro. [redacted] zu Einhundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem _____ landesherrlich genehmigten revidirten Statuten.

Gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von Einhundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist durch Einlieferung von früherhin emittirten Aktien in statutmäßig vorgeschriebener Weise erworben.

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18__

Das Mitglied des Administrationsrathes.
(Unterschrift eines Mitgliedes)

Die Direktion
(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Kontrolbuch _____
(Unterschrift eines Beamten.)

Abdruck als Auszug aus den Statuten, und zwar:
Artikel 6 Littera b. c. d. bis zu den Worten: „prioritätisch vertheilt wird", und Littera f. Artikel 7.

Schema E.

Phönix,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein Nro. ____ zur Aktie *B.* Nro. [redacted]

Zahlbar am 2. Januar 18__

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18__

Eingetragen im Register sub. Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift von zwei Direktoren.)

Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18__ ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (Artikel 10 des Statuts).

Digitized by Google

Schema F.

Phönix,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon
zu dem Dividendenbogen der Aktie B. Nro. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ten _____ 18__

Eingetragen im Register sub. Fol. [redacted]

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 7. Köln, Dienstag den 5. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

49) Das am 22. Januar 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5305. Die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

50) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 9,011, 23,067. Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 3290.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 9,323, 13,941. Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 14,937.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 773, 17,589, 32,679, 63,360, 63361, 63362, 63,363, 63,364, 71,034, 96,158, 138,329, 156,229, 156,230, 168,765, 183,694, 202,656, 202,657, 202,659, 202,660, 211,506,
Lit. G. à 50 Thlr. Nr 9,870, 20,727, 20,730, 20,731, 40,904.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 13,222, 21,516, 21,724, 23,953, 33,303, 39,899, 39,915, 51,663, 55,754, 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 16,507, 38,570, 40,775. Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. **Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.**

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Köln, den 25. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

51) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Schiffbrücke vom 1. d. Mts. an von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zufolge eines zwischen dem Königlichen Fiskus und der gedachten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages übernommen worden ist.

Die Erhebung des Brückengeldes geschieht auch fernerhin nach Maßgabe des Tarifs vom 7. November 1839 (Gesetz. S. Seite 341—344) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. April 1843 (G. S. Seite 176) jedoch mit folgenden Modifikationen:

1. Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind vom Brückengelde frei, im Uebrigen bezahlen Kinder wie Erwachsene.

2. Es wird kein Brückengeld erhoben:

a. von fremden Souverainen und Mitgliedern regierender Häuser, deren Gefolge, Equipagen und Thieren;
b. von den in Dienstangelegenheiten die Brücke betretenden städtischen Hafenaufsehern;
c. von Schülern und Lehrlingen, welche von Deutz, Mülheim oder anderen Orten der rechten Rheinseite Schulen oder andere Unterrichtsanstalten resp. Werkstätten in Cöln besuchen, von den in Orten der rechten Rheinseite bei ihren Eltern oder Anverwandten wohnenden Handlungslehrlingen, welche zu ihrer Ausbildung kaufmännische Geschäfte in Cöln besuchen;
d. von dem Leichenwagen der jüdischen Gemeinde ,zu Cöln, von den angespannten Zugthieren und den zu dem Wagen gehörenden zehn Begleitern auf dem Wege nach und von Deutz;
e. von Prozessionen, welche von einem Geistlichen geführt werden;

Digitized by Google

f. von dem Besitzer der Badeanstalt an der Schiffbrücke und von seinen Badedienern, so lange das Badeschiff auf dem Rheine liegt.

Bei abgefahrener Schiffbrücke wird die Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft die vorstehend unter Nr. 2 a bis e aufgeführten Befreiungen für die feste Brücke gewähren.

Dagegen wird die den Schülern der städtischen Schwimmanstalt seither gewährte Befreiung vom Brückengelde in Zukunft fortfallen.

Cöln, den 26. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

52) Infolge eines genehmigten Stellentausches ist der bisherige Regierungs-Sekretär Greuell hierselbst zum Steuer-Einnehmer der Rezeptur Siegburg und Verwalter der Domänen-Rentei und der Forst-Kasse zu Siegburg und an dessen Stelle der bisherige Steuer-Einnehmer Müller zu Siegburg zum Regierungs-Sekretär hierselbst ernannt.

Cöln, den 26. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

53) Vom 1. Februar d. J. ab wird in Roesrath, im Kreise Mülheim a. Rhein, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Herrn Bürgermeister Rohr daselbst übertragen worden ist.

Zum Bestellbezirke dieser Post-Anstalt werden sämmtliche Ortschaften der Bürgermeisterei Roesrath, sowie der Ort Hellenthal, in der Bürgermeisterei Bensberg, gehören.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition zu Roesrath für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1. in dem Sommer Halbjahre (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
2. in dem Winter Halbjahre (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
3. zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Postsendungen nach und von Roesrath und Umgegend werden auf dem Wege über Deutz und Rath befördert und täglich

aus Deutz um 4 Uhr Nachmittags
aus Roesrath um 7 Uhr Morgens

abgesandt werden.

Cöln, den 28. Januar 1861. **Der Ober-Post-Direktor Waldeyer.**

54) Der Candidat des Predigtamts Robert Thomas aus Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 23 Januar 1861. **Königliches Consistorium.**

55) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die von der Kreissynode an der Agger getroffene Wahl und resp. Wiederwahl des Pfarrers Stiefelhagen in Gummersbach zum Superintendenten, des Pfarrers von Scheven in Hülsenbusch zum Assessor und des Pfarrers Hollenberg in Waldbroel zum stellvertretenden Assessor bestätigt.

Coblenz, den 25. Januar 1861. **Königliches Consistorium.**

Personal-Chronik.

Der Dr. phil. Karl Bohnstedt, bisheriger 2. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Solingen, ist zum Rektor der höhern Bürgerschule zu Gummersbach gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Heinrich Becker zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie namentlich zum Ausziehen der Zähne, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. J. August Uerdingen hat seinen Wohnsitz von Beuel nach Neckenheim im Kreise Rheinbach verlegt.

Der Wundarzt II Klasse Christian Samuel Löwe hat sich zu Mülheim a. Rhein niedergelassen.

Dem Chirurgengehülfen Anton Grevenberg dahier ist die Erlaubniß zum Zahnausziehen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Michael Joseph Schmitz zu Esch, Kreis Bergheim, hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland niedergelegt und wird die demselben unterm 22. April 1856 B. II. 2548 ertheilte Konzessionsurkunde hiermit für erloschen erklärt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6 und 7.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 8. Köln, Dienstag den 12. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

56) Durch Erlaß des Königlichen Staatsministers und Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herrn Grafen von Pückler, Excellenz, sind die nachstehenden Statuten für die Königl. Ackerbauschule zu Annaberg festgesetzt worden.

Die Eröffnung der Ackerbauschule findet am 15 März d. Jahres Statt. Junge Leute, welche einzutreten wünschen, haben sich baldigst schriftlich oder mündlich unter Beibringung der in den Statuten vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Poppelsdorf, den 7. Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landw. Akademie Dr. **Hartstein.**

Statuten

der Königlichen Ackerbauschule zu Annaberg bei Bonn.

§. 1. Zweck der Schule.

Zweck der Schule ist, junge Leute aus dem Stande der kleineren Ackerwirthe zu tüchtigen bäuerlichen Wirthen oder zu umsichtigen Wirthschafts-Aufsehern heranzubilden.

§. 2. Art und Umfang des Unterrichts.

Der Unterricht ist für den künftigen Wirkungskreis der Zöglinge sorgsam berechnet. Dieser erfordert Einsicht in die Gründe der landwirthschaftlichen Verrichtungen, practisches Geschick und persönliche Thätigkeit. Es kommt deshalb darauf an, einmal die Schüler mit einem verbesserten, wohl durchdachten Wirthschaftsbetrieb bekannt zu machen und dabei insbesondere den nothwendigen inneren Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftszweige zu erläutern, sowie die Gründe für die Ausführung der einzelnen Arbeiten anzugeben.

Sodann müssen die Schüler bei allen Arbeiten in Hof, Garten, Feld, Wiese und Wald selbst Hand anlegen und darin sich soweit vervollkommnen, daß sie das Erlernte in ihrem spätern Wirkungskreise mit Nutzen anwenden können.

Hiernach ist der Unterricht in erster Linie und vorwaltend ein practischer, wobei ein fester Plan für die stufenweise Ausbildung der Einzelnen in den verschiedenen landwirthschaftlichen Geschäften befolgt werden soll. So wird die Beschäftigung der Zöglinge abwechselnd in der Zubereitung der Futtermittel, Abwartung und Pflege des Arbeits- und Nutzviehs, beim Kompost- und Düngerwesen, im Garten und in der Obstbaumschule, in der Scheune und auf dem Fruchtspeicher, bei der Ackerbestelluug, Pflege der Saaten und Ernte derselben, in Wiesenarbeiten, Drainirung ꝛc. bestehn.

Ebenso wird der wissenschaftliche Unterricht nach Form und Ausdehnung dem Fassungsvermögen und dem Bedürfnisse der Schüler genau entsprechen.

Im Sommer wird der Unterricht hauptsächlich in den an die practischen Beschäftigungen unmittelbar anzuknüpfenden Auseinandersetzuugen und Erläuterungen bestehn. Außerdem werden hierzu die arbeitsfreien Tage benutzt.

Im Winter dagegen werden mehrere Stunden täglich einem zusammenhängenden wissenschaftlichen Unterricht gewidmet. Derselbe erstreckt sich auf die Hauptlehren der Naturkunde, des eigentlichen Fachwissens und der Thierheilkunde, wobei populäre Handbücher zu Grunde gelegt werden. Nächstem wird eine entsprechende Nachhülfe in den Elementarfächern in Anwendung auf die Landwirthschaft ertheilt. So namentlich Rechenbeispiele aus dem bürgerlichen Leben, landwirthschaftliche Ertragsberechnungen, das Schreiben von Quittungen, Lohnzetteln, Verträgen, einfachen Berichten ꝛc.

Digitized by Google

§. 3. Unterrichtsmittel.

Zur Ertheilung des praktischen Unterrichts dient die Königliche Domaine Annaberg. Bei der Einrichtung und dem Betriebe der dortigen Wirthschaft ist in allen Stücken auf die Erzielung eines nachhaltigen hohen Reinertrags Rücksicht genommen. Jeder Luxus sowie Einrichtungen, die außerordentliche Mittel beanspruchen, werden sorgsam vermieden, und nur bewährte Verbesserungen, welche die neuere Landwirthschaft darbietet, eingeführt. Das Gut ist arrondirt und gewährt bei der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und der Culturen vielseitige Belehrung. Es ist demselben ein geregelter Wirthschaftsplan zu Grunde gelegt. Besonders hervorzuheben sind: die Urbarmachung von Oedländereien, sowie die Drainirungs- und Wiesenbau-Arbeiten. Mit der Wirthschaft ist ferner ein ausgedehnter Obst- und Gemüsebau, sowie eine Obstbaumschule verbunden.

Der Anstalt ist außer den eigenen practischen Lehrmitteln die Gelegenheit geboten, die reichhaltigen Sammlungen und Apparate der nahe gelegenen Poppelsdorfer-Akademie, namentlich die größeren landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, die landwirthschaftliche Modellsammlung, Thierscelette, den öconomisch-botanischen Garten ꝛc. zu benutzen,

§. 4. Dauer der Lehrzeit.

Die Lehrzeit ist auf ein Jahr festgestellt. Der Eintritt erfolgt mit dem 15. März jedes Jahres. Ein längerer Aufenthalt kann nur ausnahmsweise gestattet werden. Das Ausscheiden von Zöglingen während des Schuljahres ist, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, unzulässig.

§. 5. Zahl der Schüler und Bedingungen der Aufnahme.

Die Normalzahl der Schüler ist vorläufig auf 6 festgesetzt.

Als Zöglinge sind nur Söhne kleinerer Ackerwirthe aufzunehmen.

Jeder Eintretende muß:

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 24 nicht überschritten haben:
2) durch Zeugnisse sich über seine sittliche Aufführung ausweisen, ein Schulzeugniß sowie einen Tauf- und Heimathschein beibringen;
3) so viele geistige Fähigkeiten und solche Elementarkenntnisse besitzen, um einen populären Lehrvortrag über die Landwirthschaft und deren Hülfsfächer zu verstehn;
4) durch Gesundheit und Körperkraft die verschiedenen landw. Arbeiten zu verrichten im Stande sein, und
5) in den gewöhnlichen Handgriffen bereits eine gewisse Fertigkeit besitzen,

§. 6. Vorstand und Lehrer.

Die Ackerbauschule steht unter der Leitung des Direktors der landw. Akademie, hat aber ihren eigenen Inspector. Demselben liegt die specielle Aufsicht über die Zöglinge, die Leitung der praktischen Arbeiten und der Unterricht in der Landwirthschaft ob. Für die Hülfsfächer werden geeignete Lehrkräfte der Akademie verwendet. Die Nachhülfe in den Elementarfächern ertheilt der Dorfschullehrer.

§ 7. Kosten.

Den Zöglingen wird Unterricht, Wohnung, Licht, Heizung, Wäsche, und Kost unentgeltlich gewährt, wogegen die Schüler nach Anweisung bei sämmtlichen in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten ohne Anspruch auf Vergütung rüstig Hand anlegen müssen, Für besonders ausdauernden Fleiß und tüchtige Leistungen wird den Zöglingen am Schlusse des Lehrjahres eine Belohnung von 10—20 Thlr. in Aussicht gestellt, worüber der Director zu entscheiden hat.

§. 8, Häusliches Leben.

Die Lebensweise der Schüler ist nach einer Hausordnung geregelt und ihrem Stande und ihren künftigen Verhältnissen genau angepaßt, damit sie von unnöthigen Bedürfnissen, deren Befriedigung in dem eigenen beschränkten Besitzthum unmöglich, fern gehalten werden. Sie sind deßhalb aufs Strengste zu Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit, Gehorsam und sittlichem Lebenswandel anzuhalten. Die Zöglinge erhalten eine einfache bäuerliche Kost am Tische des Ackervoigtes. Die Reinigung der Kleider und des Schuhwerks besorgen die Schüler selbst.

§. 9. Sonstige Bedürfnisse.

Kleidung, Leibwäsche, sowie Unterrichtsbedürfnisse als Papier, Federn, Dinte, Bücher ꝛc. hat sich jeder Schüler selbst zu stellen. Die Anstalt dagegen liefert die nöthigen Mobilien der Unterrichts-, Wohn- und Schlafzimmer.

§. 10. Erkrankungsfälle.

In erheblichen oder langwierigen Krankheitsfällen der Schüler tritt für die Eltern oder Angehörigen derselben die Verpflichtung ein, die Kosten des Arztes und der Arzneien, sowie der Krankenwartung zu über-

Digitized by Google

nehmen. Außerdem steht den Eltern sowie der Anstalt das Recht zu, falls es der Krankheitszustand erlaubt, den Austritt des Schülers bis zur Genesung zu verlangen.

§. 11. Disciplin.

Die Schüler sind verpflichtet, die Bestimmungen der Haus- und Schulordnung aufs Pünktlichste zu befolgen. Ungehorsam, Trägheit, Unsittlichkeit oder sonstige Vergehen werden nach der Schwere derselben durch ernstliche Ermahnung, Verweis vor versammelten Schülern, oder endlich durch Ausweisung aus der Anstalt bestraft. Ebenso ist jeder Zögling zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welchen er aus Muthwillen, grober Fahrlässigkeit oder böser Absicht an dem Gespanne, Geräthschaften ꝛc. anrichtet.

§. 12. Urlaub.

Eigentliche Ferien finden während der einjährigen Lehrzeit nicht statt. Dagegen kann in der Winterzeit einzelnen Schülern als Lohn für untadelhafte Führung ein kurzer Urlaub bewilligt werden.

§. 13. Prüfung.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung abgehalten, die sich sowohl über den Grad der erlangten practischen Fertigkeiten wie der wissenschaftlichen Kenntnisse erstreckt. Zu dieser Prüfung wird der Vorstand des landw. Vereins für Rheinpreußen eingeladen.

§. 14. Zeugnisse.

Beim Abgange aus der Anstalt erhält jeder Zögling ein Zeugniß über seine Führung und nach Maßgabe der Prüfung über den Grad der erlangter Ausbildung.

§. 15. Oberaufsicht.

Die Ackerbauschule ist Staatsanstalt und ressortirt dieselbe in jeder Hinsicht von dem Königlichen Ministerium für landw. Angelegenheiten.

Prüfungen an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied.

57) Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1853 B. III. 112 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem preußischen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 8. 9. und 10. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 11. 12. und 13. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 4. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

58) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. Js. B. III. 3039 (Amtsblatt Stück 39 Jahrgang 1860) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Erzbisthums Cöln behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau einer katholischen Kirche zu Refrath, Kreis Mülheim, bis zum 1. Oktober d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 4. Februar 1861; **Königliche Regierung.**

Bauhandwerker betreffend.

59) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober 1859 in Stück 45 unsers Amtsblattes von 1859 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seitdem nachgenannte Bauhandwerker zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen worden sind;

1. als Maurermeister:

Ludwig Heuser zu Cöln, Johann Olbertz zu Cöln, Christian Wolfslast zu Merkausen, Balthasar Ritter zu Kalk, Jakob Buschheuer zu Roggendorf, Friedrich Schramm zu Rospe, Jakob Jakobs zu Malzhagen, Joh. Baptist Jakob Hinden zu Cöln, Philipp Hoffmann zu Deutz, Joseph Barthusel zu Eitorf Heinrich Koenen zu Glesch, Heinrich Wiethase zu Cöln, Leonard Manderwirth zu Cöln, Wilhelm Dohmen zu Cöln, Ferdinand Schmitz zu Cöln, Joseph Mertz zu Cöln, Peter Breisig zu Cöln, Wilhelm Knoche zu Erlinghagen, Simon Müller zu Brühl, Kornelius Becker zu Lüftelberg.

2. als Zimmermeister.

Peter Joseph Reiff zu Söntgerath, Wilhelm Schmitz zu Frechen, Friedrich Rating zu Mellinghofen, Karl Mücher zu Morkepütz, Wilhelm Heuser zu Jedinghagen, Anton Riesen zu Godesberg, Joseph Franzin zu Cöln, Peter Geuzgen zu Frechen.

3. als Steinmetzmeister.

Joh. Baptist Jakob Hinden zu Cöln, Johann Joseph Olzem zu Bonn, Joseph Barthusel zu Bonn.

4. als Dachdeckermeister.

Adolph Deberich zu Cöln, Joseph Knickenberg zu Mülheim, Johann Winkel zu Kerpen, Joseph Hüc t gen zu Frechen, Joh. Heinrich Roß zu Cöln, Jakob Willecken zu Cöln, Wilhelm Daniel zu Cöln.

Cöln, den 4. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

60) Nachdem die Abtrennung des Dorfes Stolzheim von dem Pfarrverbande Effern im Landkreise Köln sowie die Erhebung der bisherigen Vikariestelle zu Stolzheim zu einer katholischen Succursal-Pfarrkirche durch Allerh. Cab. Ordre v. 12. August v. J. landesherrlich genehmigt worden ist, hat Se. Eminenz der Herr Erzbischof Kardinal von Geissel die erwähnte Trennung und Pfarrerhebung durch Urkunde vom 6. v Mts vollzogen und bringen wir diese landesherrliche Genehmigung und den bezüglichen Oberhirtlichen Vollzug hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 6, Februar 1861, **Königliche Regierung.**

61) Nach dem Tarif zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822 sub. vo. „Vollmachten" Absatz 3 ist zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten ein besonderer Stempel wie bei Attesten und Rekognitions-Protokollen zu nehmen; es unterliegen daher anderweite amtliche Beglaubigungen bei Vollmachten diesem besondern Stempel nicht.

Die Verfügung des Stempel-Fiskals zu Köln vom 21. April 1828 Amtsblatt von 1828. Nr. 18. Seite 71.) wird, soweit sie Vorstehendem entgegensteht, hierdurch aufgehoben.

Köln den 1. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor. **Wohlers.**

62) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den zwischen Bonn und Siegburg courirenden Posten die Aufnahme von Reisenden im Dorfe Hangelar nunmehr an der, nach dem Hause des Wirthes Honrath verlegten Chaussee-Barriere erfolgen wird.

Köln, den 31. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

63) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 2. Januar 1861 wurde Gertrud Helmert ohne Gewerbe zu Bonn wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn den 6. Februar 1861. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Holz-Verkauf in der zur Königlichen Oberförsterei Königsforst gehörigen Brückermark.

64) **Dienstag den 19. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr** soll in der Wohnung des Wirths Wilh. Vierkotten zu Brück das im Revier Lustheide u. Gierath Schlag Brückerbach, Waldsbach u. Apfelbäume aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

100 Eichen Nutzholz-Abschnitten 5000 Cbfß. darunter 22—25 starke Eichen von 2½—3½ Fuß mittlerem Durchmesser zum Schiffs- u. Mühlenbau geeignet, 20—25 Buchen Nutzholz-Abschnitten 4—500 Cbfß. 40 langen Eichen Klaftern.

18—20 langen Hainbuchen u. Erlen-Klaftern, 100 bis 120 Klftrn. Eichen und Buchen Brennholz, 230 Schock Reiserholz in kleinen Loosen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Förster Sontschka und Rasch werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensbdrg, den 6. Februar 1861. **Der Königliche Oberförster Bock.**

Personal-Chronik.

Dem Chirurgengehülfen Aloys Erven dahier ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Hilgers ist zum Elementarlehrer in Niederberg Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Bataillons-Arzt Dr. Ferber hat seinen Wohnsitz von Brühl nach Coblenz verlegt.

Der Geometer-Kandidat Friedrich Wienholt von hier ist auf Grund des ihm von der Königlichen Technischen Bau-Deputation unterm 8 Januar curr. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, als solcher am 31. desselben Monats vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Heinrich Holfinger zu Bergheim hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt und wird die demselben unterm 9. Mai 1857 B. II. 3448 ertheilte Konzessionsurkunde hiermit für erloschen erklärt.

Der Wilhelm Sollbach zu Cöln ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bestätigt worden.

Der Wiesenbaumeister Joh. Rieck zu Overath Kreis Mülheim a. Rh. ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 9. Köln, Dienstag den 19. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

65) Die am 30. Januar 2. und 9. Februar 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 4, 5 und 6 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5306) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonskall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

Nr. 5307) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betr. die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Lessen und die Wiederbelegung des Rechts für dieselbe auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Nr. 5308) Die Bekanntmachung, betr. die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Köln auf 100,000 Thlr. Vom 9. Januar 1861.

Nr. 5309) Die Verordnung, betr. die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Nr. 5310) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 3. Dezember 1860.

Nr. 5311) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861., betr. die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Nr. 5312) Das Gemeindestatut für den Marktflecken Liegenhof. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5313) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861., betr. die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

Nr. 5314) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861., betr. den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5315) Das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thlr. Priorität-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend.

66) Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf Grund von § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf einen Wagen, einen Karren oder ein sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§ 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, eines Karrens oder eines sonstigen Fuhr-

Digitized by Google

werks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und Nabe und Achsschenkel zusammen genommen über sieben Zoll vor die im § 1. bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Fuhrwerksführer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§ 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke bestehen, angehören.

§ 5. Alle dieser Polizeiverordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 6. Die Geltung der gegenwärtigen Polizeiverordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung im Amtsblatte der unterzeichneten Königlichen Regierung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen lokalen Bedürfnissen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cöln, den 18. Oktober 1859. **Königliche Regierung.**

Die im Eingange der vorstehenden Polizeiverordnung in Bezug genommene allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juni 1859 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, Meine Genehmigung, und will die dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial-Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859 Im Namen Seiner Majestät des Königs.

ggez. Flottwell. von der Heydt. gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Hengstkörung betreffend.

67) Von dem am 17. und 26. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter.	Race.
1.	Menzen, Joseph, in Niederelvenich	Mohrenschimmel	ohne	5′ 5″	10 Jahre	belgische.
2.	Quadflieg, Anton, in Erp	Rothschimmel	„	5′ 4″	15 „	belg.-holländische
3.	Birkenbusch, Gottfr., in Lüssem	Dunkelbraun	„	5′ 1″	5 „	eifeler.
4.	Dünbier, Benedikt, in Lechenich	braun	Bläße und Schnippe	5′ 5″	9 „	holländische.
5.	Gilsdorf, Theod., in Zülpich	kirschbraun	Stern und Schnippe	5′ 5″	6 „	hannöversche.

Cöln, den 4. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Hengstkörung betreffend

68) Von dem am 5. d. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schau-Amte für den Land-Kreis Köln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter.	Race.
1.	Menzen, Degenh. in Altenratherburg	Eisenschimmel	ohne	5′ 8″	11 Jahre	brabanter.
2.	Oberembt, Heinrich, in Geyen	braun	Stern	5′ 3″	10 „	holländische.
3.	Schumacher, Wittwe, in Finkenpüß	Blauschimmel	graue Mähne	5′ 2″	10 „	Ardenner.
4.	Dieselbe	Eisenschimmel	Mohrenkopf	5′ 2″	5 „	dito.

Cöln, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Evangelische Kirchenkollekte für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder in M. Gladbach.

69) Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Cultus-Minister auf drei Jahre bewilligte evangelische Kirchenkollekte für die zu München-Gladbach bestehende Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder Rheinlands und Westphalens für dieses Jahr auf den Sonntag Laetare, den 10. März c. anberaumt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die evangelischen Pfarrer in unserm Bezirke an, die Kollekte rechtzeitig abzuhalten und den Ertrag derselben an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Koniglich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

70) Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß; Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen;) Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861.

Der Direktor Dr. **Hartstein.**

Waldau, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

71) Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht; Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Orga-

Digitized by Google

nische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz; Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern Auskunft ertheilen.

Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik

Der Schulamts-Candidat Peter Anton Weeg ist zum Elementarlehrer in Seelscheidt Kreis Sieg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Laurenz Genger zu Königswinter, Kreis Sieg, hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Der Kaufmann J. B. Ittenbach zu Königswinter, Kreis Sieg, ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Johann Opfermann zu Brühl, Landkreis Cöln, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Gustav Loß zu Köln ist als Haupt-Agent, der Garnison-Verwaltungs-Direktor und Rechnungsrath a. d. Volkmann, die Kaufleute: Friedrich Wilhelm Luchtenberg jr., Gustav Krause, Julius Kur, Theodor Neumann, K. Buch, sämmtlich zu Köln, der Johann Iven zu Bedburg, Kreis Bergheim, der Oekonom Karl Joseph Gottfried Kolter zu Zülpich, Kreis Euskirchen, und der Wirth Franz Engels zu Deutz, Landkreis Köln, sind als Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, bestätigt worden.

Der Louis Wiskott zu Köln ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau in ihrer Transport-Versicherungsbranche für die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf bestätigt worden.

Dem Civil-Ingenier C. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent

auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webestuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 10. Köln, Dienstag den 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Katholische Hauskollekte für den Neubau der katholischen Kirche in Mehlem.

72) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau der im vorigen Jahre vollständig niedergebrannten katholischen Kirche zu Mehlem eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis zu Ende ds. Jhrs. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 16. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Katholische Hauskollekte für den Kirchenbau zu Grosshau.

73) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Grosshau im Kreise Düren eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis zu Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unsers Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Nachweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1860 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

74)

A. Einnahme.

	Thlr.	S.	P.
1. der am Ende des Jahres 1859 verbliebene Bestand von	6846	14	2
2. an Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1860	5891	1	.
3. an extraordinärer Grundsteuer von den im Laufe des Jahres steuerpflichtig gewordenen Grundstücken	23	20	11
4. nachträglich eingegangener Betrag auf die pro 1859 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer	9	16	11
5. an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine	245	.	.
Summa der Einnahmen	13015	33	.

B. Ausgaben.

	Thlr.	S.	P.	Thlr.	S.	P.
1. Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	74	22	2			
2. Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	249	3	.			
3. Unbeibringliche Steuerquoten	528	19	5			
4. Steuer von Gebäuden, die das Jahr hindurch unbenutzt geblieben	44	16	6			
5. Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	545	25	10			
6. Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	3955	.	.			
7. Auslagen für Drucksachen	7	13	.			
8. Besondere Vergütigungen an Steuer-Exekutoren	25	.	.			
Summa der Ausgaben				5430	9	11
Mithin bleibt Ende 1860 ein Bestand von				7585	13	1

Cöln, den 20. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Assisen zu Bonn.

75) Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das II. Quartal 1861 wird hiermit auf Montag den 29 April 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 18. Februar 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober Sekretair **Wallraff.**

76) Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Peter Reidenbach, früher Ackerer in Hennweiler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. Februar 1861. **Der General-Prokurator Nicolovius.**

77) Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau.

1. Specieller Pflanzenbau, 2. Schafzucht, 3. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Oeconomie-Rath Wagener. — 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 6. Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft, 7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Stengel. — 8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, 9. Krankheiten der Pflanzen, 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. — 11. Organische und Agricultur-Chemie, 12. Landwirthschaftliche Technologie, 13. Uebungen im chemischen Laboratorium, 14. Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker. — 15. Landwirthschaftliche Baukunde, 16. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Baumeister Engel. — 17. Forstschutz, 18. Waldbau und Forstliche Excursionen, Oberförster Wagner. — 19. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 20. Innere Krankheiten derselben mit besondrer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten, Departements-Thier-Arzt Lüthens. — 21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, 22. Landwirthschaftsrecht, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie,

Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Dr. **Heinrich.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Max Eugen Köhler hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Carl Finkelnburg hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Cochem im Kreise gleichen Namens verlegt, wo er als Kreis-Physikus angestellt worden ist.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Adolph Sander hat sich zu Siegburg niedergelassen.

Die Schulamts-Candidatin Theresa Stang ist zur Elementarlehrerin in Poll, Landkreis Cöln ernannt worden

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Baum hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Lechenich im Kreise Euskirchen verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Flink hat seinen Wohnsitz von Lechenich nach Sobernheim an der Nahe verlegt.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 6. Juli v. Js. den bisherigen Direktor der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum Rudolph Overhamm zum Wechselmakler hierselbst ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Hermann Hübner zu Köln ist als General-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin für den Umfang der Regierungs-Bezirke Köln, Aachen, Coblenz und Trier bestätigt worden.

Der Wirth Anton Coßmann zu Ehrenfeld, Landkreis Cöln, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 11. Köln, Dienstag den 5. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verweisung der mittelbaren Staatsbeamten auf ihren früher geleisteten Amtseid.

78) Nach höherer Weisung soll der von den mittelbaren Staats-Beamten bei ihrer Anstellung geleistete Amtseid in Folge des eingetretenen Thronwechsels nicht von neuem abgeleistet, sondern als fortdauernd gültig anerkannt werden. Indem wir daher die mittelbaren Staatsbeamten unseres Bezirks auf ihren früher geleisteten Amtseid hierdurch verweisen, erwarten wir, daß sie auch Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät von Preußen, unserm Allergnädigsten Herrn Wilhelm unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen auch fernerhin genau erfüllen werden. Wir machen dabei zugleich auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832 (Ges. S. S. 204) aufmerksam, wonach ein Jeder, dem ein öffentliches Amt provisorisch oder difinitiv anvertraut ist, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten übernimmt, und wegen Amtsvergehen, die er sich zu Schulden kommen läßt, verantwortlich und strafbar ist, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Cöln, den 5. März 1861. **Königliche Regierung.**

Polizei-Verordnung, giftige Farben betreffend.

79) Bei der Untersuchung der Material- und Farbwaarenhandlungen hat sich ergeben, daß rothe Farben unter dem Namen: Cochenille-, Berliner-, Pariser-, Carmoisin-, Carmin-, Münchener- und Amaranthroth verkauft werden, welche stark arsenikhaltig sind und deshalb bei ihrer Anwendung in mannigfacher Weise auf die Gesundheit der Menschen schädlich einwirken können. Auch die aus eingetrockneten Insekten (coccus cacti oder ilicis) bestehende Cochenille ist häufig mit fein vertheiltem metallischen Blei oder Bleiweißpulver vermischt, während Chromroth und Chromzinnober welches aus dem giftigen basischen chromsauren Bleioxyd besteht, auch unter dem Namen Japan'sches Roth, Kaiser-, Königs- und selbst Carminroth im Handel vorkommt. Wegen dieser ganz unbestimmten und unzuverlässigen Benennung der gefährlichen Farben überhaupt, können sie leicht mit unschädlichen, vegetabilischen und erdigen Farbstoffen verwechselt und daher auch ebenso leicht zum Nachtheil für die Gesundheit der Menschen angewendet werden.

Unter Aufhebung der Verfügungen vom 15. Februar 1819 (Amtsblatt 1819 Stück 7) — vom 3. November 1828 (Amtsblatt 1828 Stück 46) — vom 15. April 1833 (Amtsblatt 1833 Stück 17) vom 24. April 1837 (Amtsblatt 1837 Stück 18) erlassen wir deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 6. Juli u. 29. August 1838 (Amtsblatt 1838 Stück 29 und 36) vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt 1850 Stück 22) und vom 13. März 1851 (Amtsblatt 1851 Stück 11) nachstehende Polizeiverordnung:

1. Conditoren dürfen nur der unschädlichen Pflanzenstoffe zum Färben von Zucker- und Eßwaaren, sowie der mit unschädlichen Farben versehenen Envelöppen sich bedienen.
2. Die Verkäufer von Kinderspielzeugen und künstlichen Blumen, dürfen derartige Gegenstände nicht feil bieten, wenn die dabei angewendeten Farben arsenikalische, chromsaure Blei- oder Kupferverbindungen enthalten.
3. Zum Anstreichen der Hausgeräthe und Zimmer, Bemalen der Fensterroleaux und Gardinen, Färben der Papiere und Kleidungsstücke, sowie zum Drucken der Tapeten und Zeuge, dürfen keine arsenikalische Farben angewendet werden.
4. Diejenigen, welche vorstehendem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 27. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

80) Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß die

Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Cöln für das Jahr 1860.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.			
1.	Bestand aus den Vorjahren	32408	14	9
2.	Ertrag der evangelischen Kirchenkollekte für 1859	58	23	8
3.	„ „ katholischen dito „ „	184	19	9
4.	Angekaufte 4½ % Staatsschuld-Verschreibungen	17200	—	—
5.	Erlös aus den verkauften 17200 Rthlr. 3½ % Staatsschuldscheinen	14752	11	—
6.	Sechste Rückerstattuug auf das Darlehn der Gemeinde Bensberg, welches am Schlusse 1859 noch 300 Rthlr. betrug	200	—	—
7.	Zinsen von 17200 Rthlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ %	602	—	—
8.	„ „ 12900 Rthlr. Staatsschuld-Verschreibungen zu 4½ %	580	15	—
9.	„ „ 1200 Rthlr. dito „ für ½ Jahr	27	—	—
10.	„ „ dem Restdarlehn der Gemeinde Bensberg zu 4 %	12	—	—
11.	„ „ dem Darlehn der Gemeinde Bocklemünd von 2200 Rthlr. zu 4%	88	—	—
12.	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern der Anstalt	116	—	—
13.	Beiträge der Anstalts-Mitglieder	1447	22	6
	Summa der Einnahme	67677	16	8
	B. Ausgabe.			
1.	An gezahlten Pensionen	930	—	—
2.	1 % Verwaltungskosten von den Einnahmen zu 12 und 13	15	19	1
3.	Für den Ankauf der zu 4 der Einnahme aufgeführten 17200 Rthlr. 4½ % Staatsschuld-Verschreibungen	17512	—	6
4.	Die verfilberten 3½ % Staatsschuldscheine kommen bei den Dokumenten in Ausgabe mit	17200	—	—
5.	Die zu 6 der Einnahme angesetzte Kapital-Ablage desgl. wie vor	200	—	—
	Summa der Ausgabe	35857	19	7
	Die Einnahme beträgt	67677	16	8
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1860	31819	27	1
	und zwar in Staatspapieren und Darlehn	31600	—	—
	und in baar	219	27	1

Anmerkung. Durch den in 1860 erfolgten Umtausch von 17200 Thlr. 3½ % Staatsschuldscheinen in 14700 Thlr. 4½ % Staatsschuld-Verschreibungen ist die bezügliche Zinsen-Einnahme um jährlich 59½ Thlr., und der wirkliche Kapitalwerth, abzüglich der durch Amortisation und etwaige Konversion zu erwartenden Ausfälle, um 7—800 Thlr. gestiegen.

Wenn sich daher auch nach der obigen Uebersicht der Nominal-Bestand des Fonds im Jahre 1860 um fast 600 Thlr. vermindert hat, so stellt sich doch der gesammte Kapital-Werth zu Ende 1860 um 2600—2700 Thlr. höher als 1859.

Die Jahreszinsen von dem Bestande für 1859 betrugen 1270½ Thlr. gegen 1418½ Thlr. Zinsen vom Bestande zu Ende 1860.

Köln, den 22. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Hengstkörung betreffend.

81) Von dem am 15. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer,	Der angekörten Hengste,				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter.	Race.
1.	Hambloch Carl in Holtrop	hellbraun	Stern	5, 6„	5 Jahre	holländische
2.	Coenen J. H. in Kirchherten	Goldfuchs	Blässe	5, 8„	6 „	dito
3.	Koch Christian in Desdorf	hellbraun	Stern	5, 5„	9 „	belgisch holländisch
4.	dito	Grauschimmel	ohne	5, 5„	8 „	dito
5.	dito	Apfelgrau	dito	5, 7„	7 „	holländische
6.	dito	Grauschimmel	dito	5, 4„	4 „	belgisch holländisch
7.	Helmig Anton in Rüsdorf	Rothschimmel	dito	5, 6„	9 „	belgische
8.	Jungbluth Franz in Laach,	Rappe	dito	5, 6„	9 „	holländische.

Cöln den 28. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

82) Der Kasernen-Inspektor Mühlenkampf ist von Köln nach Erfurt versetzt und der Lieutenant a. D. und Zahlmeister Burgmeyer vom Füsilier-Bataillon des Leib-Grenadier (1. Brandenburgischen) Regiments (Nro. 8) mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspektor-Stelle in Köln beauftragt worden.

Coblenz, den 21. Februar 1861. Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

83) Die Dienststunden der Post-Expedition in Weßeling für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen sind vom 1. März c. ab, wie folgt, festgesetzt worden:
im Sommer und Winter von 7 bis 10 Uhr Vormittags, von 1 bis 3 und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Köln, den 23. Februar 1861. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

84) Die Anfuhr von Salz aus dem Faktorei-Magazine in Bonn nach der Salzfaktorei zu Gemünd soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Mai 1861 bis Ende April 1864 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Gemünd zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Bonn nach Gemünd"

bis zum 23. März d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Köln, den 25. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Erledigte Pfarrstelle.

85) Durch die Ernennung des Garnisonpredigers Rogge zu Mainz zum Oberpfarrer und Superintendentur-Verweser in Egeln, Provinz Sachsen, ist die Stelle des Garnisonpredigers der Königl. Preußischen Garnison der Bundesfestung Mainz erledigt worden. Wir werden dieselbe gemäß der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 wieder besetzen und Meldungen zu dieser Stelle innerhalb 4 Wochen entgegennehmen.

Coblenz, den 15. Februar 1861. **Königliches Consistorium.**

Erledigte Provinzial-Synodal-Candidatenstelle.

86) Durch die Berufung des bisherigen Provinzial-Synodal-Candidaten Niederstein nach Lüdenscheid ist eine unserer Provinzial-Synodal-Candidaten-Stellen erledigt worden, und deren baldige Wiederbesetzung erforderlich. Meldungen werden wir bis zum 10. März c. annehmen.

Coblenz, den 15. Februar 1861. **Königliches Consistorium.**

Digitized by Google

87) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen und Vornamen,	Alter.	Der Verurtheilten Gewerbe.	Wohnort.	Datum d. Urtheils I. Instanz	II. Instanz	Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verl. d. b. E. endigt mit
			II. Semester 1860.					
1	Kluth, Peter Joseph.	51	Tagelöhner.	Heimerzheim	23. Febr. 1860.		3 Mt. Gefängniß I Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	16. Jan. 1862.
2	Mahlberg, Anna Maria.	24	Tage-löhnerin	Meckenheim	19. April 1860.		6 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol. Aufsicht	12. März 1862.
3	Weingarz, Heinrich.	66	Tagelöhner	Langscheid	26. April 1860.		3 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürgrl. Ehrenr.	26. Nov. 1861.
4	Kron, Heinrich.	43	Tagelöhner	Bach	3. Mai 1860.		2 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	7. Nov. 1861.
5	Radermacher, Wilhelm.	40	Gärtner	Honnef	23. Febr. 1860.	21. Mai 1860.	2. Mt. Gefängniß 50 Thlr Geldb. ev 1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	22. Oct. 1861.
6	Schneider, Hermann.	43	Tagelöhner	Niederberg.	24. Mai 1860.		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	14. Sept. 1861.
7	Schenk, Peter.	30	Tagelöhner	Niedergeilen-kausen	8. Juni 1860.		9 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 J. Pol.-Aufsicht.	8. Mai 1862.
8	Kluth, Peter Joseph.	54	Tagelöhner	Heimerzheim	24. Mai 1860.	18. Juni 1860.	3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E.	16. April 1862.
9	Limbach, Johann.	43	Tagelöhner	Darscheid	1. Juni 1860.	25. Juni 1860.	6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R 1 Jahr Pol-Auf.	24. Febr. 1862.
10	Hermes, Christian.	36	Ackerer	Hermesdorf	21. Juni 1860.	30. Juli 1860.	1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	19. Dez. 1861.
11	Fischbach Wilhelmine,	31	Tage-löhnerin	Obergeilenhau-sen	5. Juli 1860.		1 Jahr Gef. 2 J. Verl. d. b. E. R. 2 J. Pol.-Aufsicht.	3. Aug. 1862.
12	Reinhard, Joseph.	37	Tagelöhner	Rossel	5. Juli 1860.		2 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	1. März 1862.
13	Wegen, Johann.	29	Tagelöhner	Kohlkaul	12. Juli 1860.		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	21. Oct. 1861.
14	Clemens, Peter.	58	Tagelöhner	Vilich Rhein-dorf	13. Juli 1860.		4 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	10. Nov. 1861.
15	Clemens, Franz.	23	Tagelöhner	Daselbst	13. Juli 1860.		6 Wochen Gef. 1 J. V. d. b. E. R.	24. Aug. 1861.
16	Clemens, Peter Joseph	20	Tagelöhner	Daselbst	13. Juli 1860.		6 Wochen Gef. 1 J. V. d. b. E. R.	24. Aug. 1861.

Digitized by Google

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten		Datum d. Urtheils		Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verl. d. b. E. endigt mit
			Gewerbe.	Wohnort.	I. Instanz.	II. Instanz.		
			II. Semester 1860.					
17	Wechsel, Anna Maria.	36	Taglöhnerin	Wormersdorf	13 Juli 1860.		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	4. Nov. 1861.
18	Büsch, Catharina.	20	Dienstmagd	Limbach	20 Juli 1860		2 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Auf.	19 Sept. 1861
19	Faßbender Peter.	27	Tagelöhner	Bülkum	26 Juli 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	17 Sept. 1861
20	Kelzenberg, Gertrud.	22	Dienstmagd	Vilich Müldorf	27 Juli 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	23 Jan. 1862
21	Roevenich, Theodor.	45	Tuchweber	Düren	27 Juli 1860		1 Jahr Gef. 3 Jahr Verl. d. b. E. R. 3 Jahr Pol.-Auf.	27 Juli 1864
22	Dahlmann Wilhelmine.	21	Dienstmagd	Säffeln	7 August 1860		2 Mt. Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. des. b. Ehrenrechts	6 Oct. 1861
23	Jülicher, Johann Peter	34	Mühlenknecht	Niederbachem	7 August 1860		1 Jahr Gef. 3 Jahr Verl. d. b. E. R. 3 Jahr Pol.-Aufs.	7 Aug. 1864
24	Haupt, Maria.	18	Dienstmagd	Eitorf	7 August 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	1 Nov. 1861
25	Ranke, Christian.	40	Tagelöhner	Wildberg	7 August 1860	10 Dec. 1860	2 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Aufs.	10 März 1862
26	Fey, Peter.	20	Tagelöhner	Boßdorf	21 Aug. 1860		2 Mt. Gef 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	20 Oct. 1861
27	Gierlich, Caspar.	53	Weber	Sievernich	21 Aug. 1860		1 Mt. Gef. 150 Thlr. Geldb. ev. 3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	20 Sept. 1861
28	Heinen, Anna Maria.	16	Tagelöhnerin ohne	Gehn	21 Aug. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	20 Sept. 1861
29	Pützstück, Elisabeth.	21		Altenbödingen	21 Aug. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	11 Oct. 1861
30	Pützstück, Peter.	47	Ackerer	Daselbst	21 Aug. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	14 Nov 1861
31	Bongard, Mathias.	26	Korbmacher	Herschbroich	14 Sept. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	13 Dec. 1861
32	Buttler, Wilhelmina.	30	Dienstmagd	Wildbergerhütte	14 Sept. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Aufs.	13 März 1862
33	Walgenbach, Nicolaus.	41	Anstreicher	Bonn	28 Sept. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	27 März 1862
34	Uelpenich, Jakob.	50	Tagelöhner	Elsig	28 Sept. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	17 Febr. 1862
35	Weyand, Michael.	46	Schreiner	Bonn	4 Okt. 1860	5 Nov. 1860	2 Jahr Gef. 5 Jahr Verl. d. b. E. R. 5 Jahr Pol.-Aufs.	5. Nov. 1867.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten: Gewerbe.	Wohnort.	Datum d. Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verl. d. b. E. endigt mit
			II. Semester 1860.					
36	Eisenhuth, Gertrud.	23	Dienstmagd	Winterscheid	11 Okt. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	9 Jan. 1862
37	Aron, Seligmann.	37	Metzger	Eitorf	11 Okt. 1860	5 Nov. 1860	1 Mt. Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	19 Dez. 1861
38	Quadt, Peter.	49	Tagelöhner	Happerschoß	11 Okt. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	1 Febr. 1862
39	Römerscheid, Wilhelm.	23	Tagelöhner	Honnef	11 Okt. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Auff.	15. Mai 1862
40	Schmitz, Heinrich.	25	Schneiderl.	Bonn	12 Okt. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	11 Nov. 1861
41	Sturm, Heinrich,	19	Schlosserlehrling	Bornheim	12 Okt. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	11 Nov. 1861
42	Puppe, Theodor.	35	Schuster	Euskirchen	12 Okt. 1860		2 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	31 Dez. 1861
43	Zimmermann II. Wilh.	39	Tagelöhner	Neuenhof	12 Okt. 1860		6 Wochen Gefäng. 50 Thlr. Geldb. ev 1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	10 Jan. 1862
44	Rutscheid, Heinrich.	33	Schneider	Graurheindorf	18 Okt. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	19 Dez. 1861
45	Wolff Johann.	25	Knecht	Endenich	19 Okt. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R	17 Jan. 1862
46	Höhner, Magdalena, Ehefrau Johann Feld.	53	Tagelöhnerin	Hülscheid	19 Okt. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	10 März 1862
47	Hundhausen, Katharina.	35	Näherin	Uebersehn	25 Okt. 1860		1 Jahr Gefäng. 5 Jahr Verl. d. b. E. R. 5 Jahr Pol.-Aufsicht.	25 Okt. 1866
48	Reichard Margaretha.	30	Dienstmagd	Ahrweiler	2 Nov. 1860		6 Wochen Gefäng. 1 Jahr Verl. d, b. E. R.	14 Dez. 1861
49	Berger, Peter.	40	Ackerer	Birlinghofen	2 Nov. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R: 1 Jahr Pol.-Auff.	18 Mai 1862
50	Jungheim Theodor.	24	Besenbinder	Gratzfeld	2 Nov. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R 1 Jahr Pol.-Auff	1 Juni 1862
51	Wesel, Anna Maria.	38	Tagelöhnerin	Euskirchen	15 Nov. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R. 1 Jahr Pol.-Auff.	1 Juni 1862
52	Schmitz, Lisette Ehefrau Peter Paefgen.	22		Hersel	9 Nov. 1860		1 Mt. Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 1 Mt. Gef. 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	31 Dez. 1861

Digitized by Google

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten: Gewerbe.	Wohnort	Datum d. Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verl. d. b. E. endigt mit
			II. Semester 1860.					
53	Faßebeder Leonhard.	44	Tagelöhner	Hemmerich	23. Nov. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	18 Jan. 1862
54	Ranke Christian.	38	Tagelöhner	Wildberg	23. Nov. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	9. Jan. 1862
55	Thiel, Franz Wilhelm.	61	Tagelöhner	Windeck	29. Nov. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	19. Jan. 1862
56	Laufenberg, Heinrich.	48	Fabrik-arbeiter	Niederdollen-dorf	30. Nov. 1860		3 Mt. Gef 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	16. Apr. 1862
57	Bornschein, Friedrich.	30	Eisenbahn-arbeiter	Oberwinter	7. Dez. 1860		6 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b, E. R. 1 Jahr Pol.-Aufs,	5. Juni 1862
58	Buchholz, Christian.	29	Tagelöhner	Gymnich	7. Dez. 1860		3 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	22. Apr. 1862
59	Hartung, Peter.	36	Tagelöhner	Rheidt	13. Dez. 1860		1 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	5. Febru. 1862
60	Hepenstrick, Margar.	20	Magd	Meckenheim	13. Dez. 1860		1 Mt Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E R	12. Jan. 1862
61	Zurheide, Wilhelm.	23	Knecht	Brühl	13. Dez. 1860		4 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	12. Apr. 1862
62	Ritzdorf, Heinrich.	20	Gerichtsträger	Bonn	20. Dez. 1860		1 Jahr Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R 1 Jahr Pol.-Aufs.	20. Dez 1862
63	Mai, Peter.	35	Tagelöhner	Mohrenhoven	20. Dez. 1860		2 Mt. Gef. 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	9. März 1862
64	Schaefer, Johann.	23	Kellner	Bonn	27. Dez. 1860		6 Wochen Gefängn 1 Jahr Verl. d. b. E. R.	8. Febr. 1862

Bonn, den 6. Februar 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

88) Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Straf-gesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
				II. Semester 1860.			
1	Lucas, Peter Joseph.	18	Tagelöhner.	Honnef.	2. Juli 1860.	6. Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E R. 1 Jahr Pol. Aufsicht.	29. Dezember 1861.
2	Steimel, Arnold.	39	Tagelöhner.	Oberlücke-rath.	2. Juli 1860.	6. Mt Gefängniß 0 Thl. 1 Geldb. ev. 8 T. Gef- 2 Jahre Verl. d. b. E. R.	2. Dezember 1862.
3	Poerzchen Peter Joseph.	32	Nagel-schmidt.	Erpel.	4. Juli 1860.	9 Mt. Gefängniß 1 J. Verl d. b. E. R. 1 Jahr Polzei-Aufsicht	1. April 1862.
4	Hoff, Hein-rich.	20	Dienstknecht.	Neunkirchen.	7. Juli 1860.	6. Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. b. E. R.	3. Januar 1862.
5	Binnen. Servatius.	26	Knecht.	Mehlem.	19. October 1860.	1 Jahr Gefängniß 1 J. Verl. d. b. E. R 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	19. October 1862.

Bonn, den 6. Februar 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Digitized by Google

89) Verzeichniß
der von dem Königlichen Assisenhof zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

No.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
		II. Semester 1860.		
1	6. Juli.	Boller Franz, 18 Jahre alt, Tapetendrucker zu Bonn.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
2	16. October.	Pohl Heinrich, 58 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Urfeld wohnhaft zu Bonn.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus.
3	18. October.	Kluth Peter Joseph, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Flerzheim, wohnhaft zu Heimerzheim.	qual. Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	18. October.	Cahn Caroline, Wittwe von Alexander Seligmann, 49 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Roesberg.	Anleitung zum Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
5	20. October.	Bunten Wilhelm, 59 Jahre alt, Schneider, geboren zu Lützenkirchen, wohnhaft zu Bonn.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 6. Februar 1861. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

90) Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Februar d. J. ist die Gertrud Klinz Ehefrau des Geschäftsführers Anton Syré, ohne Gewerb, zu Cöln wohnhaft, für interdicirt erklärt worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 2. März 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Die bisherige Lehrerin zu Ahaus, Valeria Trosdorff ist zur Elementarlehrerin in Königswinter, Kreis Sieg ernannt worden.

Die Schulamtskandidatinnen Henriette Frühe und Margaretha Commer sind zu Elementarlehrerinnen an der weiblichen Schul-Anstalt in Münstereifel, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Franz Dengler zu Mülheim a. Rh. und der Geometer Karl Borchert zu Euskirchen sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Carl Baumann zu Stegburg ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Drechslermeister Friedrich Neumann zu Bonn, ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Oberbergamts-Assistenten Eduard Boerner zu Bonn, welcher die Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 12. Köln, Dienstag den 12. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

91) Die am 19. und 28. Februar 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nr. 7 und 8 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5316. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72000 Thlrn. Vom 10. Januar 1861.

Nr. 5317.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Cynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nr. 5318.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Nr. 5319.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener-Eisenbahn.

Nr. 5320.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5321.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Nr. 5322.) Das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5323.) Das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5324.) Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.

Nr. 5325.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5326.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nr. 5327.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Nr. 5328.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammaktien im Betrage von 95,000 Thlr. in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Prüfungen am Lehrer-Seminar in Neuwied.

92) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 4. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz für die diesjährigen Lehrer Prüfungen am Seminare zu Neuwied inzwischen anderweite Termine festgesetzt hat und zwar für die nicht in einem preußischen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber den 15., 16. und 17. (statt des 8/10) April

Digitized by Google

und für die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer den 18. 19. und 20 (statt des 11. 12. und 13) April d. J.

Cöln, den 5. März 1861. **Königliche Regierung.**

Evangelische Hauskollekte für das Kirchensystem in Dönberg.

93) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Dönberg bewilligte evangelische Hauskollekte während der Zeit vom 1. April 1861 bis dahin 1862 durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 15. September v. J. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 2. März 1861. **Königliche Regierung.**

Die Osterkollekte für die Studirenden in Bonn.

94) Die diesjährige Osterkollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks am 1. Ostertage den 31. d. M. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 30. d. M. abzuhalten.

Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die bezüglichen Nachweisungen bis Ende k. M. durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.

Cöln, den 5. März 1861. **Königliche Regierung**

Hauskollekte für bedürftige Krieger.

95) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 27. Februar d. J. dem Vorsitzenden der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger, Pfarrer H. G. Esch zu Rheinberg auf die Dauer von 6 Monaten die Erlaubniß ertheilt aus Veranlassung der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Wilhelm I zum Besten bedürftiger Krieger Beiträge einzusammeln.

Cöln, den 5. März 1861. **Königliche Regierung.**

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche nach dem Gotha'er Vertrage vom 15. Juli 1851 in den betreffenden deutschen Staaten zur Ertheilung der erforderlichen Ehekonsense befugt sind.

96) Nachstehende höheren Orts uns zugegangene Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche nach dem Gotha'er Vertrage vom 15. Juli 1851 in den betreffenden deutschen Staaten zur Ertheilung der erforderlichen Ehekonsense befugt sind, bringen wir unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlichen Staaten, hiermit zur Kenntniß der Unterbehörden.

Cöln, den 2. März 1861. **Königliche Regierung.**

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

1 im Königreich Bayern; a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, Münd en, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstaedt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate.

2. im Königreich Sachsen: die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegensteht, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3. im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden.) Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, ein-

Digitized by Google

schließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quakkenbrück, Melle und Linzen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4. im Königreich Würtemberg; die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;
5. im Kurfürstenthum Hessen: die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter;
6. im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter;
7. im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathe-Konsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.
8. im Großherzogthum Oldenburg: 1. im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
   2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
   3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.
9. im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände;
10. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
    b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
    c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
    d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
    e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;
11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
    b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter,
    c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz,
    d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare,
    e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien,
    f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;
12. im Großherzogthum Luxemburg: sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;
13. im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magistrate, und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;
14. im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter;
15. im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathscheinen

Digitized by Google

berufenen Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: 1, im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;

2, im Herzogthum Coburg das Landraths-Amt zu Coburg, das Justiz-Amt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17; im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck, und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld;

18, im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

20, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe;

21, im Fürstenthnm Reuß älterer Linie: für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten, die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;

22, im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera;

23, im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe;

24, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung;

25, im Fürstenthum Lippe: 1. in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magistrate;
2. auf dem Lande die Aemter;

26, im Landgrafthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27, in der freien Stadt Lübeck: 1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften, das Amt Travemünde;
3. für die übrigen Landbezirke, das Landamt;
4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28, in der freien Stadt Frankfurt: für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt;

29 in der freien Stadt Bremen: der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherrn des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30, in der Freien Stadt Hamburg: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

97) Impfungen und Revaccinationen betreffend.

Im §. 31 der Pockenordnung vom 17. März 1843 ist die Bestimmung enthalten, daß bei den Gesammt-Impfungen auch solche Individuen auf Verlangen zur wiederholten unentgeldlichen Impfung zugelassen werden müssen, welche bereits früher mit Erfolg geimpft worden sind.

Da die Revaccination in ihren Erfolgen von der größten Bedeutung ist, erscheint es angemessen, für die Ausführung derselben ein bestimmtes Verfahren in der Art anzuordnen, daß die zwölfjährigen Kinder jederzeit zur Revaccination gelangen können. Wir ertheilen daher im Anschluß an die obige Bestimmung des §. 31 und die übrigen Vorschriften der Pockenordnung für das Revaccinationsgeschäft nachstehende Anweisung.

1. Die Lehrer resp. Lehrerinnen tragen in die Liste nach dem Schema Litt. A. diejenigen Kinder ihrer Schule ein, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden und halten diese Liste auf den zur Revaccination anberaumten Tag für den Impfarzt bereit. Dieselben haben dem Impfarzte die einzelnen Kinder nach der Liste vorzustellen.

2. Der Impfarzt bezeichnet in der 3. Colonne der Liste den Tag der Revaccination und in der 4. den Erfolg derselben, nachdem am 7. Tage die Revision stattgefunden hat.

Digitized by Google

Benutzen Personen andern Alters diese Gelegenheit zur Revaccination, so wird nach §. 31. der Pockenordnung das Resultat derselben am Revisionstage nur summarisch in die Rubrik der Bemerkungen der Liste A. eingetragen. Auf Verlangen wird den Revaccinirten ein Revaccinationsschein vom Impfarzte ausgestellt.

3. Nach beendigtem Revaccinationsgeschäft stellen die Bürgermeister (resp. Polizeikommissare) die Resultate der Revaccination summarisch nach dem Schema Litt. B. zusammen.

Beide Listen Litt. A. B. reichen die Bürgermeister (resp. Polizeikommissare) an den Landrath ein, damit derselbe eine summarische Generalnachweisung nach dem Schema Litt. C. anfertigt.

4. Nach §. 22 der Pockenordnung soll die unentgeldliche Gesammt-Impfung im Monat Mai stattfinden. Da aber in den verschiedenen Kreisen die klimatischen und Witterungs-Verhältnisse sehr variiren und zur Erleichterung des Impfgeschäfts Berücksichtigung verdienen, so bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, nach §. 24 der Pockenordnung auf den Vorschlag des Bürgermeisters den Monat und den Tag wann die öffentlichen Gesammt-Impfungen in den verschiedenen Bezirken des Kreises nach einander erfolgen sollen, nach genommener Rücksprache mit dem Kreisphysikus zu bestimmen.

Die zur Vaccination und Revaccination geeignetsten Monate werden nach der verschiedenen Lage der Kreise April, Mai und Juni sein.

5. Hiernach erleiden die §. 15 und 16 der Pockenordnung bezüglich des Abschlusses der Impflisten die entsprechenden Modifikationen. Jedenfalls muß aber am 15. Juli die Vaccination und Revaccination beendigt sein, so daß mit Beziehung auf den § 17 der Pockenordnung acht Tage nachher sämmtliche Impflisten mit allen Belegen und dem summarischen Auszuge von den Bürgermeistern dem Landrathe eingereicht werden.

6. Der Landrath sendet nach §. 20 der Pockenordnung die Generalnachweisung der Resultate der Vaccination und Revaccination nebst den betreffenden Belegen und Impflisten am Ende des Monats Juli an uns ein.

Sämmtliche Listen werden sodann nach genommener Einsicht von uns zurückgesandt, damit sie nach § 17 sorgfältig im Archiv der Bürgermeisterei aufbewahrt werden.

7. Der § 18 der Pockenordnung fällt fortan weg. Es genügt, wenn der Name des Impfarztes auf der betreffenden Liste angegeben wird.

8. Nach § 23 der Pockenordnung werden auf dem Lande die den Bezirks-Hebammen angewiesenen Wohnorte als Impfstationen bezeichnet. Da aber bei dieser Einrichtung wegen der größern Entfernung der Transport der Impflinge oft mit Gefährdung ihrer Gesundheit verbunden ist, so bestimmen wir, daß künftig an jedem Schulorte die Vaccination und Revaccination vorgenommen werden soll.

Zu Impflokalen können die Schulen nach der im § 23 der Pockenordnung angegebenen Weise benutzt werden.

Köln, den 27. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Litt. A.

Kreis.
Bürgermeisterei.

Revaccinationsliste
der Schule
für das Jahr 18

den ten 18

Der Lehrer. N. N. Der Impfarzt. N. N.

Nro.	Name der 12jährigen Kinder.	Tag der Revaccination.	Es wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis. **Revaccinationsliste** Litt. B.
Bürgermeisterei. der Bürgermeisterei
für das Jahr 18
den ten 18
Der Bürgermeister. N. N.

Nro.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis. **Generalnachweisung** Litt. C.
der Resultate der Revaccination
für das Jahr 18
den ten 18
Der Königliche Landrath. N. N.

Nro.	Name der Bürgermeistereien.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

98) **Lectionsplan**

der Königl. staats und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 15. April. c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre 1. Theil, Director Prof. Dr. **Baumstark**. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. **Haeberlin**. 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. **Segnitz**. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8. Wiesenbau, 9. Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde**. 10. Allgemeine Vieh und Pferdezucht; 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12. Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. **Fürstenberg**. 13. Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftliche Excursionen, academischer Forstmeister **Wiese**. 14. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner **Zarnack**. 15. Organische Experimental-Chemie; 16. Uebungen im chemischen Laboratorium; 17. Physik; 18. Bodenkunde, Professor Dr. **Trommer**. 19. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20. Pflanzengeographie; 21. Botanische Excursionen; Dr. **Jessen**. 22. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. **Grunert**. 23. Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre; 24. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister **Müller**. 25. Düngerlehre; 26. Analytische Chemie und 27. Repetitorium über organische Chemie Dr. **Heiden**.

Eldena im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. **Baumstark**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 13. Köln, Dienstag den 19. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

99) Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Israelitische Hauskollekte für die Synagoge in Bochum.

100) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 12. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin für Abhaltung der israelitischen Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Bochum bis zum 1. Oktober d. J. verlängert hat.

Cöln, den 11. März 1861.

Königliche Regierung.

Hengstkörung betreffend.

101) Von dem am 4. d. M. zu Euskirchen versammelt gewesenen Kreis-Schauamte ist ein Hengst des Ackerers Moritz Urbach in Derkum, von brauner Farbe mit Flocke und weißem linken Hinterfuß, 6 Jahre alt, 5′ 6″ groß und belgisch holländischer Race zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 13. März 1861.

Königliche Regierung.

Assisen zu Cöln.

102) Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Köln, für das II. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 29. April 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath. Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. März 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Verkauf von Viehsalzleckſteinen.

103) Unter Bezugnahme auf die in den Regierungs-Amtsblättern erschienene Bekanntmachung vom 29. Juli v. J. den Verkauf von Viehsalz und Düngesalz aus den öffentlichen Verkaufsstellen betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nunmehr zunächst bei den Salzfaktoreien zu Cöln, Düsseldorf und Uerdingen versuchsweise auch Viehsalzleckſteine zur Ablassung an Landwirthe und sonstige Viehbesitzer niedergelegt sind, und zwar in Stücken zu 1/24 Tonne oder 15 Pfd. 23½ Loth und zu 1/36 Tonne oder 10 Pfd. 15⅔ Loth, und daß dieselben aus den gedachten Faktoreien nach Stückzahl zum Preise von 5 Sgr. 3 Pf. für das Stück von 1/24 Tonne und von 3 Sgr. 6 Pf. für das Stück von 1/36 Tonne abgelassen werden.

Cöln, den 13. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Abwesenheits-Erklärung.

104) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 18. Februar d. J. ist der Handelsmann Moises Emanuel Mayer, früher zu Hottenbach wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. März 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Interdiction.

105) Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Februar d. J. ist die durch Urtheil desselben Gerichtes vom 28. Juni 1859 wider die Gertrud Klinz, Ehefrau des Geschäftsführers Anton Syre zu Cöln, ausgesprochene Interdiction aufgehoben worden, was ich hierdurch, unter Zurücknahme meiner Anzeige vom 2. d. M. bekannt mache.

Cöln den 8. März 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Todtenscheine.

106) Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Schreiners C. David Brück, aus Köln, ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 5. März 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

107) Der Todtenschein des am 21. Januar d. J. in Wien verstorbenen Handlungsreisenden Gottfried Engels, aus Cöln, ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 5. März 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paul Joseph Schneider hat sich zu Cöln niedergelassen.

Die Schulamts-Candidatin Isabelle Cillis ist zur Elementarlehrerin in Oberaussem Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Georg Schmitz hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem Barbier Adolph Jonen zu Urbach ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Lambert Schopen zu Lipp, Kreis Bergheim ist als Agent der Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth August Alt zu Hoffnungsthal, Kreis Mülheim a. R. hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Der Geometer Anton Dinkelbach zu Lechenich, Kreis Euskirchen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Privatsekretair Jakob Heymann zu Siegburg, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 14. Köln, Dienstag den 26. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

108) Das am 14. März 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

(Nr. 5329) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker-Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

(Nr. 5330) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 21 Januar 1861.

(Nr. 5331) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Sulm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nr. 5332) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

(Nr. 5333) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861., betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

(Nr. 5334) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18 Februar 1861., betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August/23. September 1840. Vom 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anlehen aus den Jahren 1848 1850 1852 1854 und 1855 A.

109) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozent. Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 **A** sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher

Digitized by Google

Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer-, und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Arznei-Taxe.

121) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ulto. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pfg. festgesetzt.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Umtausch alter Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß. J. L.

110) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister
gez. v. Patow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. März 1861. **Königliche Regierung.**

Haus-Kollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Effelsberg.

111) Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses zu Effelsberg im Kreise Rheinbach eine durch Deputirte bis zum 1. Dezember d. Js. abzuhaltende Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 18. März 1861. **Königliche Regierung.**

Veranlagung der Grundsteuer für das Jahr 1861.

113) In Gemäßheit der §§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1861 hiermit in vier Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 15. Februar 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

I. Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1861 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1860. Thlr.	Sg.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sg.	Pf.	Abgang. Thlr	Sg.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1861. Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	405,164	7	9	—	—		27	22	2	405,136	15	7
2	Minden	348,220	21	11	—	—	—	2	14	—	348,218	7	11
3	Arnsberg	438,147	18	2	—	—	—	10	2	2	438,137	16	—
4	Coblenz	375,044	7	5	—	—	—	97	26	9	374,946	10	8
5	Düsseldorf	643,640	18	6	—	—	—	377	4	—	643,263	14	6
6	Cöln	392,912	12	2	—	—	—	150	11	1	392,762	1	1
7	Trier	301,065	14	9	—	—	—	13	27	1	301,051	17	8
8	Aachen	310,217	26	7	—	—	—	39	4	2	310,178	22	5
	Summa A.	3,214,413	7	3	—	—	—	718	21	5	3,213,694	15	10
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,269	13	9	—	—	—	—	22	9	26,268	21	—
	Summa B.	26,419	13	2	—	—	—	—	22	9	26,418	20	5
	Gesammt-Summe	3,240,832	20	5	—	—	—	719	14	2	3,240,113	6	3

Digitized by Google

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Principal-Grundsteuer-Contingente nach der Hauptnachweisung I.		
		von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.					
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster	3,075,733	17	5	500,390	24	—	3,576,124	11	5	405,136	15	7
2	Minden	2,650,208	6	—	415,495	15	—	3,065,703	21	—	348,218	7	11
3	Arnsberg	3,291,746	14	4	561,180	28	—	3,852,927	12	4	438,137	16	—
4	Coblenz	2,637,509	—	11	657,681	4	—	3,295,190	4	11	374,946	10	8
5	Düsseldorf	4,015,892	15	1	1,679,087	14	—	5,694,979	29	1	643,263	14	6
6	Cöln	2,463,008	15	3	989,994	20	—	3,453,003	5	3	392,762	1	6
7	Trier	2,310,794	25	7	406,247	17	—	2,717,042	12	7	301,051	17	8
8	Aachen	2,101,471	—	6	628,822	6	—	2,730,293	6	6	310,178	22	5
	Ueberhaupt	22,546,364	5	1	5,838,900	8	—	28,385,264	13	1	3,213,694	15	10

Berlin, den 11. November 1860.

Digitized by Google

Nachweisung
der rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1861.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen:					
Prozente d. Katastral-Ertrags.	Betrag.			mehr			weniger			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
11,321700 1554.	404,878	2	5	—	—		258	13	2	—	—	—	—	—	—
	347,089	23	5	—	—	—	1,128	14	6	—	—	—	—	—	—
	436,216	26	8	—	—	—	1,920	19	4	—	—	—	—	—	—
	373,071	16	6	—	—	+	1,874	24	2	2,328 463	6	1	263,621	18	8
	644,768	16	8	1,505	2	2	—	—	—	2,913,073	12	4	329,809	13	1
	390,938	20	—	—	—	—	1,823	11	1	2,339,649	5	9	264,888	2	—
	307,615	11	10	6,563	24	2	—	—	—	2,717,042	12	7	307,615	11	10
	309,115	18	4	—	—		1,063	4	1	2,730,293	6	6	309,115	18	4
	3,213,694	15	10	8,068	26	4	8,068	26	4	13,028,521	13	3	1,475,050	3	11

Der Finanz-Minister:

Im Auftrage,

v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

III. Haupt.

der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Grundsteuer-Contingente nach der neuen Vertheilung.									Beischläge zu den Justiz-Kosten.						
		links des Rheins.			rechts des Rheins.			Zusammen.			Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.			Prozente des Katastral-Ertrags.	Betrag.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster	—	—	—	404,878	2	5	404,878	2	5	—	—	—		—	—	—
2	Minden	—	—	—	347,089	23	5	347,089	23	5	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	436,216	26	8	436,216	2	8	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz	263,621	18	8	109,449	27	10	373,071	16	6	2,350,269	2	5	0,1299561114.	3,054	9	6
5	Düsseldorf	329,809	13	1	314,959	3	7	644,768	16	8	4,645,527	28	9		6,037	4	4
6	Cöln	264,888	2	—	126,050	18	—	390,938	20	—	3,453,003	5	3		4,487	11	7
7	Trier	307,615	11	10	—	—	—	307,615	11	10	2,717,042	12	7		3,530	28	11
8	Aachen	309,115	18	4	—	—	—	309,115	18	4	2,730,293	6	6		3,548	5	8
	Ueberhaupt	1,475,050	3	11	1,738,644	11	11	3,213,694	15	10	15,896,135	25	6		20,658 *)	—	—

Bemerkungen.

Zu 4. Für den Wegebaufonds werden im Kreise Wetzlar 4 % und in den übrigen rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5 % der Prinzipalsteuer umgelegt.

Zu 5. Die Höhe des Grundsteuerbeischlags zum Wegebau im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1861 ist noch nicht festgestellt.

*) Nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 6. Juni 1860 III. 9545 sind an Grundsteuer-Beischlägen zu Justiz-Kosten für das Jahr 1861 überhaupt . . . . . 21,108 Thlr.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . . 450 „
Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das franz. Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt 20,658 Thlr.
zu vertheilen.

Digitized by Google

Nachweisung
für das Jahr 1861 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau													Zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.			
links des Rheins.				rechts des Rheins.																
				Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen ein Steuerbeischlag für den Wegebau erhoben wird			Prinzip.-Steuer													
Prozente der Principal-St.	Betrag.			Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Prozente der Principal-St.	Betrag.			Prozente der Principal-Steuer.	Betrag.			Prozente der Principal-Steuer.	Betrag.		
	Thlr.	Sg.	Pf.								Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		6,073	5	2		2,024	11	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5,206	10	5		1,735	13	6
—	—	—	—	1,373,891	28	5	155,547	27	10	7	10,888	10	8		6,543	7	7		2,181	2	6
10	26,362	4	10	652,464	10	3	73,870	1	8	5	3,693	15	1	1,5.	5,596	2	2	0,5.	1,865	10	9
				314,262	18	7	35,579	26	2	4	1,423	5	10								
—	—	—	—	2,781,906	16	9	314,959	3	7	—	—	—	—		9,671	15	10		3,223	25	3
5	13,244	12	1	1,113,353	29	6	126,050	18	—	5	6,302	15	11		5,864	2	5		1,954	20	9
8⅓	25,634	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4,614	6	11		1,538	2	4
8⅓	25,759	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4,636	22	—		1,545	17	4
				6,235,879	13	6	706,007	17	3						48,205	12	6		16,068	14	2

Berlin, den 11. November 1860.

Der Finanz-Minister:

Im Auftrage,

v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

IV. Nachweisung

der von den einzelnen Bürgermeistereien des Regierungs-Bezirks Cöln für das Jahr 1861 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer, Provinzial-Beischläge und Hebegebühren.

	Auf der linken Rheinseite.			Auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
A. Hebungen für die Staatskasse.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1) Prinzipalsteuer, 11,321700155 % des Katastral-Ertrages	264,888	2	—	126,050	18	—	390,938	20	—
2) Justizkosten, 0,129956111 % des Katastral-Ertrages	3,040	15	6	1,446	26	1	4,487	11	7
Summa	267,928	17	6	127,497	14	1	395,426	1	7
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3) Zu Grundsteuer-Remissionen 1,5 % der Prinzipalsteuer	3,973	9	8	1,890	22	9	5,864	2	5
4) Zur Revision und Erneuerung des Katasters 0,5 % der Prinzipalsteuer	1,324	13	2	630	7	7	1,954	20	9
5) Zum Wegebau 5 % der Prinzipalsteuer	13,244	12	1	6,302	15	11	19,546	28	—
6) Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 1,2278 % des Prinzipal-Contingents	3,253	14	6	1,546	15	6	4,800	—	—
7) Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl u Neuwied 0,1330 % der Prinzipalsteuer	352	13	10	167	16	2	520	—	—
Summa	22,148	3	3	10,537	17	11	32,685	21	2
C. Hebegebühren.									
8) Von den Hebungen ad A.	7,680	17	1	3,824	27	10	11,505	14	11
9) Von den Hebungen ad B.	635	8	8	316	3	10	951	12	6
Summa	8,315	25	9	4,141	1	8	12 456	27	5
Ueberhaupt	298,392	16	6	142,176	3	8	440,568	20	2

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
1.	**Cöln** (Stadtkr.)	Cöln	72,226	28	6	17. Januar 1861.
2.	**Cöln** (Landkreis)	Brühl	5,255	16	10	20. Dezember 1860.
		Deutz	5,006	3	7	17. Januar 1861.
		Effern	4,001	20	6	20. Dezember 1860.
		Frechen	4,624	18	4	20. „ „
		Freimersdorf	4,203	17	1	20. „ „
		Hürth	5,849	15	6	27. „ „
		Lövenich	3,135	9	3	20. „ „
		Longerich	4,810	6	5	20. „ „
		Müngersdorf	5,485	7	5	20. „ „
		Poulheim	3,977	20	7	20. „ „
		Rondorf	7,327	1	10	20. „ „
		Stommeln	5,017	10	10	20. „ „
		Worringen	5,139	29	9	27. „ „
		Summe d. Landkreises Cöln	63,833	27	11	
3.	**Bergheim**	Bergheim	2,990	24	6	31. „ „
		Bedburg	4,270	9	—	27. „ „
		Caster,	2,710	14	—	27. „ „
		Blatzheim	3,516	28	5	27. „ „
		Buir	2,848	18	2	27. „ „
		Esch	5,509	4	6	31. „ „
		Heppendorf	3,964	14	7	31. „ „
		Hüchelhoven	5,006	15	5	31. „ „
		Kerpen	3,446	19	4	31. „ „
		Königshoven	2,929	27	11	27. „ „
		Paffendorf	4,566	17	6	31. „ „
		Pütz	4,265	14	7	31. „ „
		Sindorf	2,244	19	1	31. „ „
		Türnich	2,085	26	11	31. „ „
		Summa d. Kr. Bergheim	50,356	13	11	
3.	**Euskirchen**	Euskirchen	3,945	21	5	31. „ „
		Commern	1,152	3	7	20. „ „
		Enzen	2,480	1	9	20. „ „
		Erp	2,733	10	7	20. „ „
		Frauenberg	2,151	9	8	20. „ „
		Friesheim	2,417	9	3	27. „ „
		Gymnich	2,782	21	9	27. „ „
		Lechenich	3,876	20	9	27. „ „
		Liblar	2,329	18	6	20. „ „
		Lommersum	1,921	7	2	20. „ „
		Nemmenich	2,693	15	4	20. „ „
		Zu übertragen	28,483	19	9	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Uebertrag	28,483	19	9	
4.	**Euskirchen**	Satzey	1,495	25	5	27. Dezember 1860.
		Sinzenich	1,800	24	8	20. „ „
		Wachendorf	2,347	6	9	20. „ „
		Weilerswist	3,707	11	6	20. „ „
		Wichterich	2,009	28	10	20. „ „
		Zülpich	1,958	18	1	20. „ „
		Summa d. Kr. Euskirchen	41,803	15	—	
5.	**Bonn**	Bonn	16,098	7	1	7. Januar 1861.
		Godesberg	4,068	14	3	7. „ „
		Hersel	3,893	8	7	20. Dezember 1860.
		Odekoven	3,896	6	4	20. „ „
		Poppelsdorf	4,196	22	—	7. Januar 1861.
		Sechtem	4,776	25	—	20. Dezember 1860.
		Vilich	3,538	15	—	7. Januar 1861.
		Villip	3,084	24	2	7. „ „
		Waldorf	4,615	5	11	20. Dezember 1860.
		Summa d. Kreises Bonn	48,168	18	4	
6.	**Rheinbach**	Rheinbach	6,965	18	3	20. „ „
		Adendorf	4,938	—	4	20. „ „
		Euchenheim	7,932	29	8	20. „ „
		Münstereifel	3,560	14	6	27. „ „
		Ollheim	7,150	28	8	20. „ „
		Summa d. Kr. Rheinbach	30,548	1	5	
7.	**Mülheim**	Mülheim	5,259	18	7	27. „ „
		Bensberg	3,228	2	—	7. Januar 1861.
		Gladbach	2,182	16	1	27. Dezember 1860.
		Heumar	3,947	23	—	27. „ „
		Merheim	7,190	16	—	27. „ „
		Odenthal	2,631	18	7	27. „ „
		Overath	3,032	28	9	27. „ „
		Rösrath	2,028	29	9	27. „ „
		Wahn	3,417	6	7	7. Januar 1861.
		Summa d. Kr. Mülheim	32,919	9	4	
8.	**Siegkreis**	Siegburg	1,975	10	7	20. Dezember 1860.
		Eitorf	3,197	6	4	20. „ „
		Hennef	4,638	6	4	20. „ „
		Herchen	1,877	28	6	20. „ „
		Königswinter	4,451	12	2	26. Januar 1861.
		Zu übertragen	16,140	3	11	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließl. aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Uebertrag	16,140	3	11	
8.	**Siegkreis**	Lauthausen	1,760	10	4	20. Dezember 1860.
		Lohmar	3,720	6	2	20. „ „
		Menden	3,095	22	2	20. „ „
		Much	4,125	5	5	20. „ „
		Neunkirchen	3,716	11	2	20. „ „
		Niederkassel	4,926	2	3	20. „ „
		Oberkassel	1,858	18	11	7. Januar 1861.
		Oberpleis	4,383	16	9	7. „ „
		Ruppichteroth	2,886	—	3	20. Dezember 1860.
		Sieglar	3,532	16	2	20. „ „
		Uckerath	2,211	20	11	31. „ „
		Wahlscheid	1,519	11	5	20. „ „
		Summa d. Kreises Sieg	53,875	25	10	
9.	**Gummersbach**	Gummersbach	2,750	9	5	27. „ „
		Drabenderhöhe	1,622	12	5	20. „ „
		Gimborn	2,570	22	1	20. „ „
		Marienheide	1,833	7	3	20. „ „
		Marienberghausen	2,026	2	1	20. „ „
		Neustadt	2,362	1	5	20. „ „
		Nümbrecht	1,845	29	—	20. „ „
		Ründeroth	1,826	17	7	20. „ „
		Wiehl	1,550	15	11	20. „ „
		S. d. Kr. Gummersbach	18,387	27	2	
10.	**Wipperfürth**	Wipperfürth	—	—	—	20. „ „
		Klüppelberg	6,498	29	—	20. „ „
		Cürten	2,280	13	3	20. „ „
		Engelskirchen	2,436	15	11	20. „ „
		Lindlar	4,844	2	2	20. „ „
		Olpe	2,134	24	-	20. „ „
		Summa d. Kr. Wipperfürth	18,194	24	4	
11.	**Waldbroel**	Waldbroel	2,724	3	7	20. „ „
		Dattenfeld	2,994	9	1	20. „ „
		Denklingen	1,739	23	10	20. „ „
		Eckenhagen	1,527	29	—	20. „ „
		Morsbach	1,267	12	11	20. „ „
		Summa d. Kr. Waldbroel	10,253	18	5	

Digitized by Google

Wiederholung.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließl. aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Cöln (Stadtkreis)	72,226	28	6
2.	Cöln (Landkreis)	63,833	27	11
3.	Bergheim	50,356	13	11
4.	Euskirchen	41,803	15	—
5.	Bonn	48,168	8	4
6.	Rheinbach	30,548	1	5
7.	Mülheim	32,919	9	4
8.	Siegkreis	53 875	25	10
9.	Gummersbach	18,387	27	2
10.	Wipperfürth	18,194	24	4
11.	Waldbroel	10 253	18	5
	Summa d. ganzen Regierungsbezirks	440,568	20	2

Den Steuer-Empfang in der Rezeptur Hürth betreffend.

114) Nachdem durch den Tod des Steuer-Empfängers Correns zu Gleuel die Steuerkasse Hürth erledigt worden ist, haben wir im Interesse des Dienstes eine anderweite Eintheilung der Steuer-Empfangsbezirke Hürth und Freimersdorf eintreten lassen, indem wir die Bürgermeisterei Effern von ersterem abgetrennt und mit letzterem vereinigt haben. Der Zeitpunkt von wo ab diese Veränderung eintritt, ist auf den 1. April d. Js. festgesetzt, von welchem Tage an die Verwaltung der künftig aus den Bürgermeistereien Hürth und Frechen bestehenden Rezeptur Hürth dem seither in unseren Büreaus beschäftigt gewesenen Zahlmeister Wagner vom ostpreußischen Füsilier-Regiment Nr. 33 mit der vorläufigen Anweisung seines Wohnsitzes in Gleuel, der Steuerempfang in der Bürgermeisterei Effern dagegen dem Steuer-Empfänger Wahl hierselbst übertragen worden ist.

Cöln, den 22. März 1861. **Königliche Regierung.**

Hengstkörung betreffend.

115) Von dem am 8. d. M. zu Bergheim und am 12 d. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bergheim resp. Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1.	Froitzheim in Ohndorf.	Rappe	ohne	5′ 5″	3 Jahre	holländische
2.	Derselbe.	Grauschimmel	„	5′ 6″	5 „	belgische
3.	Jonen Michael in Hausweiler.	dunkelbraun	Stern	5′ 5″	5 „	holländische

Cöln, den 18. März 1861. **Königliche Regierung.**

Die Rheinbach-Hemmessener Bezirksstraße betreffend.

116) Nachdem die Rheinbach-Hemmessener Kommunal-Straße durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1858, vom Zeitpunkte ihrer Vollendung ab als Bezirksstraße erklärt worden ist, soll die Uebernahme der in unserm Verwaltungsbezirke belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. April c. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17 September 1855, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen, oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Digitized by Google

Auf der im hiesigen Bezirk belegenen Strecke der Rheinbach-Hemmessener Straße befindet sich eine Hebestelle, und zwar zu Wormersdorf, mit der Hebebefugniß für 1 Meile. Hinsichtlich der hierbei eintretenden Modifikation in der Erhebung des Chausseegeldes verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember v Js. im Amtsblatt Stück 1 von 1861.

Cöln, den 18. März 1861. **Königliche Regierung.**

Verbot des Verkaufes von Bandwurmmitteln seitens der Apotheker.

117) Es sind Fälle vorgekommen, daß die Apotheker Bandwurmmittel im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt haben. Da aber solche Mittel durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können und andererseits ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medizinal-Edikts von 1725 in §.§. 5 und 7 des Abschnittes „von denen Apothekern" so wie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit III. § 2 Litt K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 widerstreitet, so weisen wir auf Grund einer Ministerial-Verfügung vom 11. März c. die Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks an, Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis, Granatorum, Radix Filix und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ein ärztliches Rezept zu verabfolgen und untersagen denselben den Handverkauf dieser Mittel.

Cöln, den 19. März 1861. **Königliche Regierung.**

Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1861.

118) Evangelische Theologie. Allgem. Religionswissenschaft: Lange. Geschichte des alten Bundes: Hasse. Hebräische Archäologie: Lic. Kamphausen. Psalmen: Diestel. Hiob: Schlottmann. Chaldäische Stücke des A. T.: Lic. Kamphausen. Hebräische Uebungen: Diestel. Evangel. des Marcus: Plitt. Evangel. des Johannes: Diestel. Erster Brief des Petrus: Ritschl. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte II. Th.: Krafft. Kirchengeschichte seit der Reformation: Hasse. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum: Krafft. Symbolik: Ritschl. Apologetik: Schlottmann. Dogmatik: Ritschl. Ethik: Lange. Allgem. Einleitung in den Beruf des evangelischen Geistlichen; Evangelische Pädagogik für Theologie Studirende: Plitt. Die Uebungen des theolog. Seminars leiten die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann; die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars leitet Prof. Plitt.

Katholische Theologie Bibl. Archäologie: Reusch. Geschichte der Vulgata: Vogelsang. Die Psalmen; Ausgewählte Stücke aus Job: Reusch. Evangel. des h. Johannes: Vogelsang. Die Reden in der Apostelgeschichte: Lic. Simar Römerbrief: Vogelsang. Erster Brief an die Korinthen: Lic. Simar. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. Dieselbe; Geschichte der geist'lichen Orden: Floß. Patrologie: Hilgers. Apologetik; Dogmengeschichte; Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Prof. Floß. Liturgische Erklärung des Meßopfers; Pastoraltheologie II. Th.: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen).

Rechtswissenschaft. Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre d. dinglichen Rechte; Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Deutsches Privat- u. Lehnrecht mit Einschluß des Handels u. Seerechts; Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter u. Perthes. Lehnrecht: Nicolovius. Deutsches u. Preußisches Bergrecht; Gewerberecht: Dr. Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer. Völkerrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Praktische Uebungen des Strafrechts: Hälschner. Gemeiner Civilprozeß; Geschichte des röm. Civilprozesses: Bluhme. Rheinisches Civilprozeß-Recht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. in der Rheinprovinz: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie: Prof. Schaaffhausen. Mikroskopische Anatomie mit mikroscopischen Uebungen: Schultze u. Dr. de Lavalette. Osteologie des Menschen; Anatomie des Gehirns u. der Nerven: M. J. Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Entwickelungsgeschichte: Dr. de Lavalette. Demonstrationeu der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Allgem. populäre Physiologie: Schaaffhausen. Physiologie des Menschen; Physiologischer Cursus; Physiologie der Sinnesorgane; Medicinische Chemie: Pflüger. Pathologische Anatomie: Al-

Digitized by Google

bers u. C. O. Weber. Pathologisch-anatomische Demonstrationen: C. O. Weber. Ausgewählte Kapitel der pathologischen Histologie: Dr. Deiters. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Krankheiten der frühesten Kindheit: Kilian. Psychische Krankheiten: Albers. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers u. Dr. Böcker. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Chirurgie; Chirurgischer Operationscursus; Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. Ueber Hernien u. Vorfälle: Wutzer. Verbandlehre: C. O. Weber. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen: Kilian. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: D. Gerkrath. Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser u. Dr. Ueberweg. Methaphysik: Dr. Neuhäuser. Grundlehren der Religionsphilosophie: Brandis. Philosophische Ethik: van Calker. Pädagogik: Brandis. Allgem. Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Ueberweg. Philosophie des Aristoteles: Knoodt. Ueber die Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. Geschichte der neueren Philosophie: Dr. Neuhäuser. Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant: Dr Gerkrath. Ueber Hegel u. Herbart: Dr. Ueberweg. Kritische Geschichte des Materialismus u. Atheismus: Schaarschmidt. Unterredungen über Hauptpunkte der Geschichte der Philosophie u einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Forsetzung der philosophischen Uebungen: Sch arschmidt.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gademeister. Erklärung des Hitopadesa: Lassen. Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Gildemeister Altpersische Grammatik: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen: Gildemeister. Arabische Grammatik u. Erklärung arabischer Schriftsteller: Dr. Busch. Fortsetzung des Arabischen; Schwierigere arabische Schriftsteller; Aethiopische Sprache: Gildemeister. Koptische Grammatik u. Erklärung der koptischen Psalmenübersetzung; Elemente des Türkischen: Dr. Busch.

Klassische Philologie. Latein. Epigraphik mit praktischen Uebungen: Ritschl. Griech. Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte der Plastik bei den Alten; Archäologische Uebungen: Jahn Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Theokrit: Dr. Reifferscheid Plato's Euthyphron: Heimsoeth. Demosthenes Rede über die Krone: Schmidt. Dyonisius von Halicarnaß im philologischen Seminar: Ritschl. Catull im philologischen Seminar: Welcker. Hora. Briefe: Schopen. Tibullus: Jahn. Cicero de legibus: Dr. Reifferscheid. Tacitus Germania: Ritter. Latein. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Latein. Disputir. übungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Ausgewählte altdeutsche Gedichte; Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur: Delius. Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Provenzalisch u. Altfranzösisch: Delius. Geschichte der französischen Litteratur der Neuzeit; La Fontaine's Fabeln u. Moliere's Femmes savantes, nebst Sprach- und Schreibübungen: Monnard. Calderons Schauspiel El principe constante; Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Geschichte der französischen Poesie; Racine's Trauerspiele mit Disputirübungen; französisches Conversatorium mit Stilübungen: Lector Nadaud.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Löbell. Geschichte des Mittelalters; Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Kampschulte. Geschichte der Staatsveränderungen in Frankreich von 1789 bis 1799: Dr. Lorentz. Culturgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts: Springer. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften. Encyklopädie der kameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Finanzwissenschaft: Prof. Nasse. Geschichte u. Statistik der Armenpflege: Nasse.

Kunst. Kunstgeschichte des orientalischen Alterthums. Springer. Geschichte der Plastik bei den Alten: s. Klassische Philologie. Geschichte des Holzschnitts u. Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der Structur der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive, im Aquarell- Gouache- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur; akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik. Einzelnes aus der analytischen Geometrie der Ebene: Plücker. Analytische Geometrie des Raumes: Beer. Differential- u. Integralrechnung: von Rirse. Ausgewählte Gruppen

Digitized by Google

bestimmter Integrale: Beer. Analytische Mechanik: Radicke. Zahlenlehre; Mathemathische Uebungen: Dr. Lipschitz. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Theoretische Astronomie: Dr. Krüger. Geographische Ortsbestimmung; Methode der kleinsten Quadrate; Praktische Astronomie: Argelander. Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Dampf- u. heiße Luft-Maschienen, Eisenbahnen u. elektr. Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie; Die chemischen Gifte u. deren Auffindung; Gebrauch des Löthrohrs; Pharmacie: Bergemann. Ueber Titrirmethoden; Stöchiometrie; Chemisches Practikum: Landolt. Mineralogie; Die besonderen Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen Dr. Andrä. Geognosie; Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä Allgemeine Botanik: Treviranus u. Schacht. Ausgewählte Kapitel der Physiologie der Pflanzen: Treviranus. Entwickelungsgeschichte der Blüthe: Schacht. Anatomie u. Physiologie der Gewächse; Demonstrationen im botanischen Garten: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Schacht. Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel u. Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

Verzeichniß

der Vorträge in der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleit. in die landwirthsch. Studien; Specieller Acker- u. Wiesenbau; Güterabschätzungslehre; Bodenkunde: Direktor Dr. Hartstein. Allgem. Thier- u. Rindviezucht: Landwirthschaftl. Geräthe- u. Maschinenkunde: Administrator Wentz. Forstwissenschaft 1. Theil; Klimatologie in Beziehung auf Land- u. Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. Weinbau u. Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning: Physik 1. Theil Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn. Land- u. forstwirthschaftliche Insectenkunde; Bienenzucht u. Seidenbau; Allgem. u. ökonomische Botanik: Dr. Grönland. Volkswirthschaftslehre 2. Theil Prof. Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde 1 Theil; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Baumeister Schubert. Acute u. Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht u. Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen, forstwirthschaftliche u. botanische Excursionen.

Errichtung einer delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission an der Universität zu Bonn.

119) Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Bethmann-Hollweg hat durch Rescript vom 6. d. M. die Errichtung einer delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission an der hiesigen Universität angeordnet und zugleich bestimmt, daß die zur Ausbildung der jungen Pharmaceuten zu haltenden Vorlesungen und Uebungen mit dem bevorstehenden Sommer-Semester beginnen sollen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, theilen wir nachstehend den von Sr. Excellenz genehmigten Lehrplan für das pharmaceutische Studium unter dem Bemerken mit, daß die Candidaten der Pharmacie sich bei ihrer Ankunft hierselbst an das Königliche Universitäts-Curatorium zu wenden haben, welches ihnen die erforderliche Auskunft rücksichtlich ihrer hiesigen Verhältnisse ertheilen wird.

Bonn, den 11. März 1861.

Rektor und Senat der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

Troschel.

Lehrplan.

I. Für solche Pharmaceuten, die im Winter-Semester eintreten, um in dem darauf folgenden Winter-Semester das Examen zu machen.

Winter.

Unorganische Chemie, täglich Prof. Bergemann u. Prof. Landolt. Pharmacognosie (Droguenkunde), zweimal, Offizinelle Pflanzen, drei bis viermal: Prof. Schacht. Experimentalphysik, täglich Prof. Plücker. Allgemeine Einleitung in die Zoologie und medizinische Zoologie, dreimal Prof. Troschel.

Sommer.

Allgemeine Botanik, Systematik und Pflanzen-Physiologie, täglich Prof. Treviranus u. Prof. Schacht. Organische Chemie, drei bis viermal Prof. Landolt. Einleitung in die Mineralogie, medizinische Mine-

Digitized by Google

ralogie, zweimal Prof. Nöggerath. Pharmacie, fünfmal; Pharmaceutisches Repetitorium, einmal Prof. Bergemann. Analytische Chemie, (publ.) mit Verweisung der Maaß-Analysen in das Practicum, zweimal Prof. Landolt. Gifte und ihre Auffindung, dreimal Prof. Bergemann.

Jeden Sonnabend Nachmittag: Botanische Excursionen oder Demonstrationen im botanischen Garten unter der Leitung des Prof Schacht, in andern Abendstunden unter Betheiligung von Dr. Hildebrand.

Das chemische Practicum unter Leitung des Prof. Landolt ist täglich mit Ausnahme des Sonnabend, Morgens von 8 bis 10 Uhr, Nachmittags im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 2 bis 5 Uhr zu benutzen. Ein speciell pharmaceutisches Practicum wird später Prof. Bergemann einrichten.

II. Für solche Pharmaceuten, die im Sommer-Semester eintreten und demnach in der Regel drei Semester studiren:

Allgemeine Botanik, täglich Prof. Treviranus u. Prof. Schacht. Unorganische Chemie, fünfmal Prof. Bischof. Experimentalphysik, fünfmal Prof. Plücker.

Bei etwaiger Ueberladung fällt Experimentalphysik aus. Empfohlen werden:

Zoologie, täglich Prof. Troschel. Mineralogie, fünfmal Prof. Nöggerath.

Für die folgenden Semester. mutatis mutandis wie ad I.

Post-Büreau in Bedburg.

120) Vom 1. April c. ab wird das Post-Büreau in Bedburg an den gewöhnlichen Wochentagen von 7, resp. 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends geöffnet sein.

Cöln, den 15. März 1861. Der Ober-Post Director **Waldeyer.**

Abwesenheits-Erklärung.

122) Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 11. d. M. ist Johann Bell, geboren zu Andernach, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 18. März 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Die bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Peter Zündorf an der Pfarrschule von St. Andreas,
Herm. Lenzen an der Pfarrschule von St. Maria zur Kupfergasse,
Johann Weßeling an der Pfarrschule von St. Maria in Lyskirchen,
Ludwig Klein an der Pfarrschule von St. Peter,
Wilhelm Schumacher an der Pfarrschule von St. Severin.

und der dritte Lehrer

Carl Geerling an der Pfarrschule von St. Gereon sind nunmehr definitiv ernannt worden.

Die bisher provisorisch angestellten

erste Lehrerin Paula Schmitz an der Pfarrschule von St. Maria Himmelfahrt,
zweite Lehrerin Cäcilie Niedeggen an der Pfarrschule von St. Aposteln,
zweite Lehrerin Rosalie Schwick an der Pfarrschule von St. Columba,
zweite Lehrerin Beatrix Schmitz dito St. Gereon.
zweite Lehrerin Gertrud Goeth dito St. Jacob.
zweite Lehrerin Gertrud Westhoven dito St. Johann.
zweite Lehrerin Chathar Coblenz dito St. Maria zur Kupfergasse.
zweite Lehrerin Louise Schröder dito St. Peter.
dritte Lehrerin Helena Hammermann dito St. Severin.
dritte Lehrerin W. Anna Weingarten dito Freischule zur Glocke und
vierte Lehrerin Anna Goebel an derselben Schule
sind nunmehr definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senates der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

Die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, hat die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate erhalten und wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage sowie die der Gesellschaft ertheilte Konzession zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. März 1861. **Königliche Regierung.**

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs Rathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Actienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

Digitized by Google

§ 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind, oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10% unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aen-

Digitized by Google

derung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfaßung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10% des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50% erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§ 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes

Digitized by Google

erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4% des eingezahlten Capitals übersteigt, 5% zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren und Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33 Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits-und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens 1 Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

Digitized by Google

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4% auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder

Digitized by Google

eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg. Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nro. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Concession.

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich-Preußischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,

b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen, Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der General-Balanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum gesondert aufzuführen.

Digitized by Google

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den den Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Miteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden

11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
   b) Mindestes zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
   c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
   d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Fünfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

   Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
   a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten Dezember. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

Digitized by Google

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Prozent abgesetzt werden.

15) Zu § 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 15. Köln, Sonnabend den 30. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

123) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselbe in den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reduktionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Erledigtes Kreisphysikat.

124) Das Kreisphysikat von Bonn ist erledigt. Qualificirte Medizinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen Curriculi vitae und der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Cöln, den 20. März 1861. **Königliche Regierung.**

Das Apothekerwesen betreffend.

125) Auf Grund einer Ministerial-Verfügung vom 28. Februar c. machen wir den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks bekannt, daß sie bei der beabsichtigten Annahme eines neuen Lehrlings ohne Gehülfen in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß hierzu wiederholt nachsuchen müssen. Ueberhaupt soll dieses nur ausnahmsweise zulässige Verhältniß immer mehr auf die allgemein geltende Regel des § 15 c. der revidirten Apotheker-Ordnung zurückgeführt werden.

Nach demselben Rescripte muß der Giftschrank, mag derselbe einfach oder doppelt verschlossen sein,

Digitized by Google

wenn derselbe der Lokalität wegen in einem andern Vorrathsraum aufgestellt ist, jedesmal durch einen Lattenverschlag von den übrigen Medicinalien und Waaren getrennt werden.

Ferner dürfen nach einer Ministerial-Verfügung vom 25. Januar c. in der Offizin selbst nur kleinere, für die tägliche Receptur unentbehrliche Quantitäten der Medikamente der Tabula B. — mit Ausschluß aller Arsenikalien — in einem eigenen verschlossenen und signirten Schränkchen gehalten werden. Bezüglich der in den Arzneidebit neuerdings eingeführten Trochisken und Zeltchen bleiben die Apotheker für deren Inhalt verantwortlich, wenn sie dieselben verkaufen.

Cöln, den 21. März 1861. **Königliche Regierung.**

Die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande im Großherzogthum Luxemburg betreffend.

126) Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J., die fernere Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn General-Direktors der Steuern zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waaren-Controle im Binnenlande (§§ 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im § 92 in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten, gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1. für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2. für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Cöln, den 19. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Rudolph Krimer hat seinen Wohnsitz von Meckenheim nach Boppard im Regierungs-Bezirk Coblenz verlegt.

Die Verwaltung der, durch den Tod des Bürgermeisters Oberstolz erledigten Bürgermeisterstelle von Euchenheim ist dem Gutsbesitzer Carl Theegarten zu Palmersheim commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gastwirth August Alt zu Hoffnungsthal, Kreis Mülheim a. Rh. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Lehrer Conrad Wipperfürth zu Poulheim im Land-Kreise Cöln ist als Agent der Hagel-Versicherungs Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Steinhauermeister Ambrosius Weiler zu Mehlem, Kreis Bonn, ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Anton Bartholomäe Schäffers zu Liblar, Kreis Euskirchen und der Buchbinder Peter Joseph Schmoll zu Kerpen, Kreis Bergheim, sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Ackerer Clemens Klein zu Meckenheim Kreis Rheinbach ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 16. Köln, Dienstag den 2. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

127) Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nro. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angeführte Bekanntmachung vom 29. März 1859 im Stück 15 unsers Amtsblatts für 1859 abgedruckt ist.

Cöln, den 27. März 1861. **Königliche Regierung.**

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

128) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nro. 7542) abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407 enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) **von Bethmann-Hollweg.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Arzneiwaaren-Handlungen betreffend.

129) Im Anschluß an unsere Verfügung vom 10. April 1848 (Amtsblatt 1848 Stück 16.) machen wir die Besitzer der Droguenhandlungen auf das Reglement über den Debit der Arzneiwaaren vom 29. Juli 1857 (Gesetzsammlung S. 654) aufmerksam. Was den Verkauf der Zusammensetzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande betrift, so ist nur der Debit der in den Verzeichnissen B. und C. angeführten mit dem Zusatze „pulveratum" versehenen Stoffe den Nicht-Apothekern gestattet. Das Vorgeben der Materialhändler, im Interesse der Thierärzte zum Halten pulverisirter Arzneimittel veranlaßt zu sein, kann von der Beachtung jener Vorschrift umsoweniger entbinden, als die Thierärzte verpflichtet sind, die pulverisirten und präparirten Droguen, welche sie zum Selbstdispensiren benutzen wollen, aus Apotheken zu entnehmen.

Cöln, den 26. März 1861. **Königliche Regierung.**

Den Umtausch Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen betreffend.

130) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden,

1. daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. und zu 5 Thlr. bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind,

2. daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. Js. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können,

3. daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle, in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, theils auf 1 Thlr., theils auf 5 Thlr. lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) von der Heydt. — Der Finanz-Minister von Patow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 26. März 1861. **Königliche Regierung.**

Aufnahme-Prüfung für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen.

131) Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am Mittwoch und Donnerstag der Woche vor Christi-Himmelfahrt, am 1. und 2. Mai, im Seminare zu Brühl stattfinden.

Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 24. April durch die Herren Schulpfleger dazu anzumelden.

Cöln, den 2. April 1861. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der Thierarzt I. Klasse Ferdinand Anton Schregel hat seinen Wohnsitz von Bergheimerdorf nach Worringen im Landkreise Cöln verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 17. Köln, Dienstag den 9. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 132. Die am 18. und 28. März 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 10 und 11 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5335. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

Nr. 5336. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861. in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

Nr. 5337. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nr. 5338. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thlr. III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

Nr. 5339. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thlr. Vom 28. Januar 1861.

Nr. 5340. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 5341 Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Nr. 5342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861., betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thlr. Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 133. Den Umtausch Herzogl. Braunschweigischer Bank- und Darlehns-Bankscheine der Leihhaus-Anstalt betr.

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7. Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. Js ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr. 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einen der Herzoglichen Leihhauskasse zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstadt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Scheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. April 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 134. Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 135. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3) und mit Verweisung auf die §. §. 126—132 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 2. September Vormittags 8 Uhr im Regierungsgebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 6. April 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 136. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 5. d. M. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren

1. Wilhelm Meurer,
2. Wilhelm Kaesen,
3. Max Kemmerich,
4. August Braubach,
5. J. D. Nachtigall,

zu Stellvertretern die Herren:

1. Wilhelm Leyendecker,
2. Theodor Guilleaume,
3. Theodor Siepermann,
4. Julius Nacken,
5. Joh. Fr. Hellmers,

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder

1. Heinrich Mathias Schmitz,
2. Wilhelm Joest,
3. Mathias Dürr,
4. Wilhelm Meurer,
5. Franz Joseph Mittweg,

und der ausscheidenden Stellvertreter

1. Eugen Kreglinger,
2. Julius Nacken,
3. Franz Joseph Daniels,
4. Franz Willich,
5. Franz Leiden

gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 26. März 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 137. Evangel. Kirchenkollekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Borbeck.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat für den Neubau der evangelischen Kirche und des Pfarrhauses zu Borbeck im Regierungs-Bezirk Düsseldorf eine evangelische Kirchenkollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntag Jubilate, den 21. d. Mts. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unsers Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collekte und Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 3. April 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 138. Berg-Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Julius Daub von Nisterbrück und der Friedrich Marx von Nauborn nach vorschriftsmäßig bestandener

Digitized by Google

Prüfung zum Markscheider ernannt und dem Königlichen Bergamte zu Siegen, einstweilen jedoch ohne Anweisung eines bestimmten Geschäfts-Kreises, zugewiesen worden sind, weshalb dieselben nach der Vorschrift im §. 4. des oben angeführten Reglements im Auftrage und mit besonderer Genehmigung des Königlichen Bergamts zu Siegen Markscheiderarbeiten verrichten dürfen. Beide Markscheider haben einstweilen ihren Wohnsitz in Siegen genommen.

Bonn, den 29. März 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 139. Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Cöln während des 1. Quartals 1861.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedienten die Post-Expeditions-Gehülfen von Liebermann, Müsch und Krause bei dem Post-Amte in Cöln und bei den Eisenbahn-Post-Aemtern Nro. 8 in Deutz und Nro. 10 in Cöln; als Post-Expediteure der Post-Expeditions-Gehülfe Geißler in Wiehl, der Kaufmann Pohl in Weßeling und der Bürgermeister Rohr in Rösrath, und der Militair-Invalide Pollack als Expreßbriefträger in Cöln.

Es sind versetzt worden:

die Ober-Postsekretaire Sachse von Bonn nach Dortmund, Rathmann von Cöln nach Bonn und Kramer von Cöln nach Arnsberg; die Postsekretaire Wollschläger von Crefeld und Frühauf von Emmerich nach Cöln, der Post-Expedient Voelk von Cöln nach Deutz und die Post-Conducteure Beckmann und Schindler, Letzterer als Büreaudiener, von Deutz nach Cöln.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der Postsecretair Vogel in Cöln, die Post-Expediteure Dißmann in Wiehl und Huland in Niederessmar und der Expreßbriefträger Meinhardt in Cöln.

Entlassen sind:

der Post-Expediteur Küster in Wesseling, der Post-Conducteur Mieth in Cöln und der Büreaudiener Schönmeyer in Mühlheim a. Rhein.

Gestorben sind:

die Post-Expedienten Rosenkranz in Euskirchen und Stricker in Deutz.

Cöln, den 3. April 1861: Der Ober-Post-Director **Waldeyer.**

Nro. 140. Verdingung v. Salzlieferungen.

Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz entweder für die zwei Jahre 1862/63. oder für die fünf Jahre 1862/66. in Entrepriese gegeben werden:

1, nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 8,800 Tonnen;

2, nach den an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel Uerzig, Trarbach, Zell, Cochem und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 24,500 Tonnen;

3, nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Trechtinghausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz und Königswinter, sowie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 19,200 Tonnen;

4, nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Bonn und Cöln, in der jährlichen Menge von etwa 10,000 bis 20,400 Tonnen.

Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Saarbrücken, bei dem Haupt-Steueramte zu Dortmund, bei dem Großherzoglich Badischen Haupt-Zoll-Amte zu Mannheim.

Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 4 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung" nebst den Salz- und Säcke-Proben, bis zum 7. Mai ds. Js. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt

Cöln, den 3. April 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 141. Holz-Verkauf in der zur Königl. Oberförsterei Königsforst gehörigen Brückermark.

Samstag den 13. April 1861. Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Bierkotten zu Brück, das im Revier Gierath u. Lustheide Schlag Sonderbusch, Steinrutscherberg u. Brückerplatz aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

90 Eichen Nutzholz-Abschnitten, worunter Stämme von 2 bis 2½ Fuß mittl. Durchmesser, zu allen technischen Zwecken geeignet = 3000 Cfß.

Digitized by Google

60 Buchen und Hainbuchen Abschnitten — 700 Cft.
18 langen Eichen Klaftern
28 langen Hainbuchen Nutzholzklaftern
120 Klaftern Scheit und Knüppelholz
150 Schock Reiserholz und Abraum
in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Förster Rasch und Lutschka werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 3. April 1861. Der Königliche Oberförster **Bock**.

Personal-Chronik.

Die Hebammenschülerinnen Caroline Storm verehelichte Borgardt, Henriette Diederichs, Margaretha Faßbender, Agnes Fuß, Christine Paffrath, Maria Schiffgen und Anna Maria Thelen sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu resp. Grimmeringhausen und Wiehl im Kreise Gummersbach, Waldorf im Kreise Bonn, Brauweiler im Landkreise Cöln, Adendorf und Rheinbach im Kreise Rheinbach und Ortsiefen im Kreise Sieg approbirt worden.

Die Schulamtskandidatin Helene Weeg ist zur Elementarlehrerin an der Mädchenschule zu Riehl im Landkreise Cöln ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei der am 25. v. M. stattgehabten Neuwahl der kreisständischen Deputation und des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Euskirchen sind

1. als Mitglieder der kreisständischen Deputation für das Jahr 1861
   der Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen
   " " Decker zu Hausweiler
   " " Stolz zu Weingarten
2. als Mitglieder des Vorstandes für die 3 Jahre 1861 bis incl. 1863

der Notar Maus zu Euskirchen zum Director und die Kaufleute Werner Windeck und Ignatz Stolzenberg daselbst zu Beisitzern wieder gewählt worden.

Der Spezereihändler Johann Baptist Dujon zu Münstereifel Kreis Rheinbach, ist an Stelle des verstorbenen Jakob Bollenrath zu Münstereifel, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Dampfschiffahrts-Agent W. Sturm zu Bonn ist als Haupt-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Johann Klein zu Lohmar Kreis Sieg ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Reiner Degen zu Köln, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann August Sadée zu Köln, ist als General-Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./Main bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 18. Köln, Dienstag den 16. April 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

142) Das am 8. April 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5343. Das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postporto-Taxe. Vom 21. März 1861.

Nr. 5344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5345. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

Nr. 5346. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861., die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

143) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5. Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapitol gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Digitized by Google

Modifikation der bei der Aufnahme in ein evang. Schullehrer-Seminar zu stellenden Anforderungen rücksichtlich des religiösen Memorirstoffs.

144) Nach Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg sind die bei der Aufnahme in ein evangelisches Schullehrer-Seminar zu stellenden Anforderungen rücksichtlich des religiösen Memorirstoffs, welche die von uns unter dem 15. September 1858 veröffentlichte Anweisung für Präparanden S. 10 — 14 aufstellt, wesentlich ermäßigt worden. Demgemäß wird fortan verlangt werden, daß der Präparand statt 18 nur 12 Psalmen (und zwar 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139); statt 50 Kirchenlieder nur 30 (und zwar die in der Anweisung für rheinische Elementarschulen vom 13. Dezember 1856 S. 17 f. verzeichneten); und von Bibelsprüchen nur die in dem Rheinischen Katechismus mit einem Kreuz oder einem Stern bezeichneten memorirt habe. Daß die messianischen Weissagungen und die Sonntags-Episteln memorirt seien, wird nicht gefordert werden.

Coblenz, den 28. März 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die betreffenden Herren Schulpfleger und Lehrer, welche sich mit der Bildung evangelischer Schulamts-Präparanden beschäftigen, machen wir auf vorstehende Modification der Anforderungen besonders aufmerksam.

Cöln, den 12. April 1861. **Königliche Regierung.**

Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

145) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 14 vom 3. April 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. d. Mts. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin für den hiesigen Regierungs-Bezirk erledigt worden ist. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich bis zum 1. Mai d. Js. unter Einsendung der in unserer obigen Bekanntmachung unter 4 a. b. c. e. f. und g. angegebenen Atteste schriftlich bei uns zu melden. Wir bemerken hierbei, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860 (Amtsblatt von 1860 Stück 38) der in der Bekanntmachung vom 3. April 1855 unter Nr. 4 d. vorgeschriebene Nachweis über die praktische Ausbildung nur von Schiffbauern und Mechanikern beizubringen ist, während die übrigen Bewerber von diesem Nachweis entbunden sind.

Cöln, den 9. April 1861. **Königliche Regierung.**

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder für das Jahr 1860.

146) Die Königlichen Domainen Renteien zu Cöln, Deutz, Bonn und Siegburg sind beauftragt, die bei denselben beruhenden Quittungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden über die im Jahre 1860 bei den Spezial-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den Einzahlern gegen Ablieferung der früher ertheilten Interims-Quittungen auszuhändigen.

Cöln, den 9. April 1861. **Königliche Regierung.**

Verlorener Gewerbeschein.

147) Der Hausirer Hirsch Salomon aus Hömel, Bürgermeisterei Rümbrecht hat den ihm unterm 5. Dezember v. J. für das laufende Jahr 1861 unter Nro. 1139 zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 9. April 1861. **Königliche Regierung.**

Hengstkörung betreffend.

148) Von dem am 16. und 22. v. M zu Euskirchen versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1.	Abel Theodor, in Erp	Rappe	ohne	5′ 3″	6 Jahr.	holländische
2.	Schwingeler Gottf. in Großvernich	hellbraun	Flocke	5′ 4″	4 „	holländische

Köln, den 2. April 1861. **Königliche Regierung.**

Namen- und Sachregister zum Amtsblatt

149) Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1860 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr zu haben.

Digitized by Google

Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 15. April 1861

Königliche Regierung.

Uebersicht des Polizeistrafgelderfonds.

150) Nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds unseres Verwaltungsbezirks und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excls. der Stadt Godesberg, Oedecoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn, und Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel excls. der Stadt, Ollheim und Rheinbach im Kreise Rheinbach für das Jahr 1860, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds für 1860.

I. Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Bestand aus den Vorjahren				10437	16	6
2. Einnahme an polizeilichen Geldstrafen				9402	24	4
3. Zinsen von angelegten Kapitalien				449	3	
Summa der Einnahme				20289	13	10
II. Ausgabe.						
1. Zur Unterstützung der verwaisten und verlassenen Kinder	3533	20				
2. Denunzianten-Antheil aus Maaß- und Gewichts-Kontraventionen	14	15				
3. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen in Kempen und Meurs pro 1859	240					
4. Desgleichen pro 1860	240					
5. Zur Unterhaltung des Vereins für unbemittelte Badegäste in Aachen	50					
6. An die Kommunalkasse von Ruppichteroth Kosten-Zuschuß zum Ausbau des Verbindungsweges von Much nach der Broelstraße	1000					
7. An die Gemeindekasse von Münstereifel, Kostenzuschuß zum Ausbau der Münstereifel Ahrstraße	1000					
8. Der Stadt Cöln als Antheil an den eingekommenen Geldstrafen	3579	9	6			
9. Der Stadt Bonn desgleichen	234	17	3			
10. Der Gemeinde Münstereifel desgleichen	72	5	6			
11. 1% der eingenommenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	94		10			
Summa der Ausgabe				10058	8	1
Bleibt Bestand				10231	5	9

wovon 10,200 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

B. Uebersicht über den Nebenfonds für 1860.

I. Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Bestand aus den Vorjahren	2950	11	2
2. Zinsen von angelegten Kapitalien	102	13	2
Summa der Einnahme	3052	24	4
II. Ausgabe nichts.			
Bleibt Bestand	3052	24	4

einschließlich 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und 350 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Köln, den 28. März 1861.

Königliche Regierung.

Betreffend die Versicherungs-Gesellschaft Helvetia.

151) In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. April 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik

Dem Hülfschirurgen Adolph Bensberg zu Cöln ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden

Die Schulamtskandidatin Maria Catharina Klöckner ist zur Elementarlehrerin in Heppendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Dem Apotheker Conrad Heinrich Beckhaus zu Herford ist die Conzession zur Fortführung der Dünkelberg'schen Apotheke in Bonn, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Dem Chirurgengehülfen Mathias Hilgers dahier ist die Erlaubniß zum Zahn-Ausziehen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gastwirth Paul Neuß zu Commern, Kreis Euskirchen, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Krämer Jakob Reeg zu Euskirchen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Krämer Engelbert Sontag zu Euskirchen hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß-, und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6. Dezember 1858 und 26. April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zuschließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung

Berlin, den 23. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia".

Von der constituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858. genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

Digitized by Google

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speciellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Capital laut § 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Direktor zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftscapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in § 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31. Januar und die weiteren 10 Proz den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Aktien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emmission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die in § 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direktion hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des § 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft

Digitized by Google

auszugen. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Actionair ins Fallment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Fallments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach § 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirektor unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actien-Titel von der Direktion vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Aktientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind.

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut § 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21. Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1— 3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4— 6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Aktien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehaltlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirektor in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.
f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Genenalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der V waltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen,

Digitized by Google

wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt und von diesem Zeitpunkt an jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörigen Aktien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrath beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der abwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder abwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz, in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.- K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direktion zu übertragen: — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirektor und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Rechte zu vertreten eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und

Digitized by Google

wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund"
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St Galler-Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinztragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung, der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actienkapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5. und in den Fällen der Auflösung der Gesell-

Digitized by Google

schaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratifikation. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Direktorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.
J. J. Bänziger und Comp. in St. Gallen.
E. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix, Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
E. Stähelt-Wild in St, Gallen.
E. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer u. Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge
zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Aktien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revission der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden „Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht „mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41. der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Akten und Dokumente welche von der Direktion ausgehen und die Firma der „Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Polizen, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen „und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem 3. Mitgliede der „Direktion zu kontrasigniren. Die Polzien dagegen sind blos von dem Spezialdirektor oder in „dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu „unterzeichnen„

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach § 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsraths auf Revision des §. 31. der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz.

Digitized by Google

„In Fällen wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt provisorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 Suppleant bezeichnet werden".

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach § 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redaktions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 19. Köln, Dienstag den 23. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 152. Kommunalwege, auf welche die Bestimmungen über die Radfelgenbreite anwendbar sind.

Nach dem Antrage der Kreisstände des Kreises Gummersbach, im Regierungsbezirk Cöln, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges. S. 1853 S. 87) die in den §§. 1. bis 8. 14. 15. 16. 18. und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges. S. 1839 S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges. S. 1840 S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges. S. 1844 S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Gemeindewege vom 1. Mai d. J. an, für anwendbar. Diese Bekanntmachung nebst Verzeichniß ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöln zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. April 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Kommunalwege im Regierungsbezirk Cöln, auf welche die Bestimmungen über die Radfelgenbreite nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1853 auf den Antrag der Kreisstände anwendbar erklärt sind.

Nro.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.
1	von Wegscheid an der Hülsenbuscher Straße (Nro. 4 des Verzeichnisses vom 1. Juli 1857) über Herreshagen nach Kotthauserhöhe an der Born-Gummersbacher Staatsstraße.
2	von Gummersbach an der Born-Gummersbacher Staatsstraße über Niedersessmar und Lieberhausen nach der Coblenz-Mindener Staatsstraße.
3	von Ründeroth an der Cöln-Olper Staatsstraße über Wallefeld nach Hülsenbusch an der Hülsenbuscher Straße.
4	von Steeg an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße über Forst nach der Engelskirchen-Waldbröler Straße (Nro. 2 des erwähnten Verzeichnisses.)
5	von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Repschenroth in die Engelskirchen-Waldbröler Straße bei Homburger Papiermühle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 153. Ev. Hauskollekte für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Rettungs- und Konfirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel für die Jahre 1861, 1862 u. 1863 wieder eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rhein-Provinz bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 12. April 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 154. Ev. Kirchenkollekte f. Kaiserswerth.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntage den 5. Mai c. abzuhalten und sind die eingehenden Gelder sofort an die betreffenden Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Hinsichtlich der Hauskollekte, welche theilweise wie bisher durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden wird, behalten wir uns weitere Anordnung vor.

Digitized by Google

Beide Kollekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernd segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 12. April 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 155. Wegegelderhebung zu Hülstert.

Nachdem den Gemeinden Waldbröl und Morsbach durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. November 1860 (Gesetz-Sammlung von 1860 S. 656.) für die Communalstraße von Waldbröl nach Morsbach das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verliehen worden, soll die Erhebung des Chausseegeldes auf der erwähnten Straße mit dem 20. d. Mts. eingeführt werden.

Die Hebestelle ist errichtet zu Hülstert mit der Hebebefugniß für 1½ Meile.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 20. d. Mts. auch alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, auf die Communalstraße von Waldbröl nach Morsbach Anwendung finden.

Cöln, den 18. April 1861 **Königliche Regierung.**

Nro. 156 Aus dem Lande gewiesene Individuen.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 1. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. April 1861. **Königliche Regierung.**

1. Johann Steinbach, Handelsmann aus Frankershausen, Kurfürstenthum Hessen, 45 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Aachen vom 1. März 1858 wegen Diebstahls mittels Einbruchs.

2. Johanna Brands, Ziegelarbeiterin aus Mecheln, Königreich Belgien, 31 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mnnd gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 24. August 1860 B. II 5081 wegen Landstreicherei.

3. August Roos, Klempner aus Wiesbaden, Herzogthum Nassau, 31 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 9. Januar 1861 wegen Diebstahls.

4. Ludwig Wilhelm Nölge, Schreiber aus Wiesbaden, Herzogthum Nassau, 34 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 30. Januar 1861 wegen Diebstahls.

5. Jakob Orthen, Tagelöhner aus Streithausen, Herzogthum Nassau, 38 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 8. Februar 1861 wegen Diebstahls.

6. Johanna (Jettchen) Groß aus Wahlroth, Herzogthum Nassau, 18 Jahre alt, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirne nieder, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt klein, besondere Kennzeichen schielt, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 8. März 1861 B. II. 1474 wegen Landstreicherei.

7. Johann Philipp Armbrüster, aus Seulberg, Landgrafschaft Hessen-Homburg, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 19. März 1861 B. II. 1705 wegen Landstreicherei.

Nro. 157. Personal-Chronik.

Ernannt wurden im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cöln für die Monate Januar Februar und März 1861:

Die Advokaten Du Mont, Lehmann und Carstanjen zu Anwälten und die Landgerichts-Assessoren Robert Esser, Jansen und Albert Carl Müller zu Advokaten.

Der Friedensrichter Wolff zu Gummersbach wurde an das Königliche Friedensgericht in Mülheim versetzt.

Der Referendar Haug hierselbst und der Ergänzungsrichter Brückmann zu Mülheim sind gestorben.

Cöln, den 10. April 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 20. Köln, Dienstag den 30. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

158) Das am 18. April 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 13 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5347. Die Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Nr. 5348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861. nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge

Nr. 5351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854. bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 159. Hengstkörung betr.

Von dem am 2. d. M. zu Ehrenfeld resp. am 4. d. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schau-Amte für den Landkreis Cöln beziehungsweise den Kreis Rheinbach sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1.	Johann Kürten in Deutz.	Apfelschimmel	keine	5' 9"	13 Jahre	Yorkshire Race.
2.	Derselbe.	Eisenschimmel	„	5' 5"	5 „	Russische Race.
3.	Joseph Reuter in Münchhausen.	Apfelschimmel	„	5' 4"	5 „	gemischt preuß. belg.

Köln, den 10. April 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 160. Ev. Kirchenkollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte für die Hauptbibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertag, den 20. k. Mts., vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 23. April 1861.

Königliche Regierung

Digitized by Google

Nro. 161. Evang. Hauskollekte für den Verein der Erziehung verlassener Kinder.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Erziehungs-Verein für arme verlassene und verwahrloste Kinder in Neukirchen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Cöln für die Jahre 1861, 1862 und 1863 bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 26. April 1861 **Königliche Regierung.**

Nro. 162. Die Erledigung der Kreisthierarztstelle für die Kreise Waldbroel Gummersbach und Wipperfürth.

Durch Versetzung des Kreisthierarztes Faller von Denklingen nach Simmern ist die Kreisthierarztstelle der Kreise Waldbroel, Gummersbach und Wipperfürth erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Beifügung ihres curriculum vitae und ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 19. April 1861. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Die bisherige zweite Lehrerin in der Pfarrschule zu St. Gereon hierselbst, Catharina Fuchs ist zur Elementarlehrerin in Odenthal Kreis Mülheim ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte zweite Lehrer an der Pfarrschule von St. Pantaleon dahier, Nicolaus Gustke, ist nunmehr definitiv im Amte bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte erste Lehrer an der Pfarrschule von St. Jacob dahier, Martin Rieffert, ist nunmehr definitiv als solcher ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte erste Lehrer an der Pfarrschule von St. Mauritius dahier, Conrad Schmidt, ist nunmehr definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Oettershagen Friedrich Thielmann, ist zum Elementarlehrer in Sotterbach, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Pieler ist zur Elementarlehrerin in Flamersheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Albert Ernst Sack hat sich zu Brühl im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der Königliche Revierförster Johann Hammelrath zu Stöckerhof, Oberförsterei Siebengebirge, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Für den auf drei Monate beurlaubten Berggeschwornen und Berg-Assessor Heusler zu Düsseldorf hat der Königliche Berg-Assessor Fabricius zu Deutz heute die Verwaltung des Reviers Solingen übernommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem interimistischen Kasernen-Inspector Lieutenant a. D. Burgmeyer in Cöln ist der Rücktritt in sein früheres Verhältniß als Zahlmeister gestattet, und der ehemalige Ober-Feuerwerker Krück mit der Wahrnehmung der hierdurch erledigten Stelle beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelmi zu Cöln ist als General-Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen bestätigt worden.

Der Bierbrauer Jakob Ruland zu Rheinbach ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Christian Klostermayer zu Cöln ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebensversicherung bestätigt worden.

Der Notariats-Sekretair Julius Velten zu Siegburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann August Lendertz hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Lannen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 21. Köln, Dienstag den 7. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 163. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861. bis dahin 1865. nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht couvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Nro. 164. Die Abhaltung von Pferdemärkten nach statt gefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Xanten, und Rees betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bereiche der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Bochum.
„ 19. „ „ Rheinberg
„ 21. „ „ Xanten
„ 22. „ „ Rees

die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Unter Bezugnahme auf die nach vorstehender Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, in dem Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Xanten und Rees angesetzten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte von Seiten der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Cöln, den 12. April 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 165. Katholische Hauskollekte für den Dombau zu Cöln.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragen, die diesjährige Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Collekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die jetzigen nicht aufschiebbaren Bau-Arbeiten am Dome große Ausgaben erfordern.

Vor Ende August erwarten wir die Nachweisungen der eingekommenen Gelder.

Cöln, den 1. Mai 1861. **Königliche Regierung**

Nro. 166. Erledigte Pfarr- u. Rektor-Stelle

Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers und Rectors Dr. Hunrath kömmt die Stelle eines Rectors der höheren Stadtschule in Simmern, welcher die Direction der Anstalt zu führen und etwa 14 Stunden wöchentlich in derselben zu unterrichten hat und die mit derselben verbundene Stelle eines Pfarrers in Ravengiersburg und Ohlweiler zur Erledigung, und wird durch das Kgl. Konsistorium und uns gemeinschaftlich wieder besetzt werden.

Die Gesammtbesoldung der verbundenen Stellen beträgt einschließlich einer Miethe-Entschädigung von 70 Thlr. ungefähr 600 Thlr. Bewerber, welche die Prüfung pro ministerio und pro faculate docendi oder pro schola abgelegt haben, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden.

Koblenz, den 27. April 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 167. Die Ernennung eines Sächsischen General-Konsuls betreffend.

Der Banquier Albert Oppenheim ist zum Sächsischen General-Consul für die Rheinprovinz und Westphalen ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 26. April 1861 **Königliche Regierung.**

Nro. 168. Die Ernennung eines Portugiesischen Konsuls betreffend.

Der Kaufmann Herr Hugo Röder dahier ist zum Portugiesischen Konsul in Cöln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden

Cöln, den 3. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Vermischte Nachrichten.

Der Conrad Schreiner zu Cöln ist als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Der Gustav Ruschke zu Cöln ist als Haupt-Agent der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Keller zu Altenberg Kreis Mülheim ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Werner Hübsch zu Zülpich Kreis Euskirchen, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 22. Köln, Dienstag den 14. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

169) Die am 27. April und 3. Mai 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 14 und 15 der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 5353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859. landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Nr. 5355. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

Nr. 5356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt übec Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Nr. 5357. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842. Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

Nr. 5358. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15. April 1861.

Nr. 5359. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oswiecim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Rendza-Kattowitzer Bahn. Vom 23, Februar 1861.

Nr. 5360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26 März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5361. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 170. Verwaltungskosten der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler sind in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 30. November v. J. Nro. 9837 bei dem Kontingent unseres Verwaltungsbezirks von 174 Köpfen die Verpflegungskosten pro 1861 und 1862, vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Final-Abschlusse, auf den jährlichen Betrag von . . . . . 8468 Thlr.

festgestellt worden.

Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmenwesen vorkommenden Ausgaben pro 1861 und 1862 jährlich . . . . . 2500 Thlr.

erforderlich sein, daher die Beiträge pro 1861 und 1862 jährlich . . . . . 10968 Thlr.

Digitized by Google

betragen, welche auf die am Schlusse des Jahres 1860 vorhanden gewesene Bevölkerung von 549669 Köpfen umgelegt bis Ende des Monats Juni an unsere Hauptkasse jährlich abzuführen sind. Die Repartition derselben auf jede Bürgermeisterei ist, den Landräthen und dem hiesigen Ober-Bürgermeister-Amte im Auszuge besonders zugefertigt.

Cöln, den 13. April 1861. **Königliche Regierung.**

Abschluß

von dem bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln pro 1860

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Einnahme pro 1860			
Ende 1859 verblieb Bestand (Außerdem 12400 Thlr. Depos. Scheine der Hülfskasse im Documenten Depositorium.)	250	10	11
1. Von der Verwaltung des Innern für die auf Kosten des Staates in der Arbeits-Anstalt im Jahre 1859 untergebracht gewesenen jugendlichen Verbrecher gemäß Verfügung vom 24. Mai 1860 B. I. 2397	2669	6	7
2. Von der Provinzial-Hülfs-Kasse Depos.-Schein vom 30. Mai 1860 über die bei derselben hinterlegten (laut Anweisung wie vor)	2900	„	„
3. Von der Provinzial-Hülfs-Kasse an Zinsen und zwar:			
von 12400 Thlr. zu 4% pro 1860 . . . . . 496 Thlr. —			
„ 2900 Thlr. zu 4% vom 1. Juni bis Ende 1860 67 Thlr. 20 Sg.	563	20	„
Summa der Einnahme (Bestand vor der Linie 12400 Depos.-Scheine der Hülfskasse)	6383	7	6
Ausgabe			
1. Bei der Provinzial-Hülfskasse am 30. Mai 1860 gegen einjährige Kündigung rentbar angelegt, laut Verf. vom 24. Mai 1860 B. I. 2397	2900	„	„
2. Von den Gemeinde-Beiträgen des Regierungs-Bezirks Cöln pro 1860 ad 16331 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg. 1% auf die allgemeinen Verwaltungskosten in Einnahme übertragen und hier verausgabt gemäß Verfügung vom 12. Januar 1861. B. I. 152	163	9	4
Summa der Ausgabe	3063	9	4
Balance.			
Die Einnahme beträgt (Bestand vor der Linie 12400 Thlr. Depos. Scheine der Hülfs-Kasse.)	6383	7	6
Die Ausgabe beträgt	3063	9	4
Mithin Bestand Ende 1860 (Bestand von der Linie 12400 Thlr. Depos. Scheine der Hülfs-Kasse im Dokumenten-Depositorium) . . . . inclusive	3319	28	2
	2900	„	„

Depos.-Scheine der Prov.-Hülfs-Kasse.

Cöln, den 9. März 1861. Königliche Regierungs Haupt-Kasse.

Nro. 171. Hengstkörung.

Von dem am 4. d. Mts. zu Weilerhof versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Sieg ist ein dem Gutsbesitzer F. W. Brünninghausen daselbst zugehöriger schwarzbrauner Hengst, 5' 7" groß und von englisch-hannöverscher Race, zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 29. April 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 172. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II. Nro. 7 bis 16

Digitized by Google

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 7. Mai 1861 ausgelooseten, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 19, 35, 288, 870, 1021, 1087, 1196, 1277, 1576, 1790, 2552, 2775, 2963, 3142, 3144, 3155, 3296, 3838, 3931, 4270 und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 426, 453, 578, 856, 1169, 1248, 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 170, 588, 1106, 1407, 1507, 1777, 2001, 2675, 2964, 3955, 5656, 5687, 5914, 5947, 6187, 6188, 6418, 6419, 6491, 6742, 6744, 6745, 6767, 7004, 8156, 8609, 8842, 8848, 8997, 8998, 9016, 9044, 9045, 9046, 9047, 9497, 9981, 9982, 9983, 10653, 10655 und 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 860, 904, 960, 1199, 1285, 1504, 1562, 1585, 1614, 1695, 2151, 2255, 2428, 3033, 3440, 3780, 4154, 4238, 5065, 5195, 5450, 5452, 5815, 5991, 6464, 6869, 6905, 7084, 7957, 7958, 7995, 8489, 8490 und 8491.

1089 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nro. 38, 56, 75, 77, 90, 93, 115, 132, 155, 165, 176, 179, 187, 189, 202, 209, 214, 234, 257, 283, 284, 287, 292, 331, 340, 361, 369, 372, 435, 441, 445, 458, 465, 471, 474, 492, 517, 536, 590, 602, 607, 634, 637, 681, 682, 685, 731, 735, 747, 755, 760, 785, 812, 836, 842, 845, 849, 866, 885, 886, 897, 903, 941, 945, 962, 976, 1005, 1077, 1084, 1115, 1122, 1123, 1124, 1144, 1148, 1173, 1185, 1193, 1223, 1225, 1235, 1249, 1270, 1274, 1279, 1280, 1286, 1304, 1315, 1318, 1328, 1338, 1342, 1350, 1364, 1387, 1388, 1395, 1397, 1409, 1426, 1440, 1441, 1448, 1476, 1499, 1507, 1509, 1538, 1540, 1545, 1578, 1589, 1597, 1616, 1620, 1636, 1756, 1758, 1766, 1801, 1823, 1831, 1849, 1852, 1875, 1876, 1882, 1887, 1897, 1905, 1906, 1911, 1912, 1920, 1924, 1925, 1926, 1953, 1956, 1957, 1964, 2018, 2036, 2037, 2038, 2043, 2044, 2055, 2082, 2148, 2153, 2197, 2204, 2217, 2236, 2242, 2264, 2279, 2288, 2302, 2312, 2320, 2329, 2331, 2332, 2345, 2365, 2368, 2391, 2427, 2438, 2455, 2456, 2478, 2519, 2530, 2575, 2618, 2630, 2634, 2660, 2676, 2681, 2687, 2702, 2705, 2706, 2711, 2713, 2719, 2733, 2757, 2762, 2764, 2784, 2799, 2859, 2862, 2868, 2884, 2908, 2920, 2921, 2925, 2943, 2954, 2957, 2962, 2970, 2972, 2991, 2993, 2995, 3001, 3006, 3010, 3024, 3027, 3028, 3038, 3064, 3070, 3079, 3084, 3108, 3143, 3159, 3162, 3163, 3170, 3178, 3180, 3191, 3194, 3199, 3234, 3256, 3297, 3301, 3323, 3331, 3348, 3362, 3373, 3388, 3394, 3397, 3406, 3411, 3413, 3445, 3460, 3470, 3480, 3493, 3495, 3505, 3510,

Digitized by Google

3524, 3528, 3538, 3553, 3580, 3581, 3584, 3613, 3614, 3650, 3659, 3670, 3676,
3686, 3706, 3712, 3767, 3768, 3786, 3788, 3799, 3800, 3802, 3819, 3827, 3855.
3871, 3878, 3887, 3913, 3914, 3920, 3929, 3931, 3949, 3952, 3956, 3960, 3969,
4017, 4020, 4032, 4050, 4066, 4067, 4081, 4093, 4095, 4116, 4144, 4145, 4146,
4151, 4158, 4180, 4203, 4211, 4215, 4225, 4242, 4243, 4244, 4266, 4272, 4278,
4315, 4323, 4334, 4353, 4381, 4386, 4392, 4395, 4398, 4403, 4404, 4413, 4430,
4436, 4437, 4440, 4448, 4456, 4475, 4501, 4505, 4512, 4558, 4562, 4592, 4593,
4601, 4610, 4619, 4648, 4650, 4675, 4691, 4701, 4705, 4716, 4730, 4748, 4754,
4764, 4769, 4780, 4789, 4800, 4817, 4832, 4844, 4863, 4866, 4882, 4894, 4895,
4896, 4902, 4904, 4942, 4964, 4970, 4984, 4988, 4991, 5029, 5059, 5065, 5077,
5080, 5085, 5124, 5135, 5150, 5157, 5162, 5163, 5186, 5198, 5203, 5218, 5223,
5246, 5257, 5273, 5285, 5288, 5332, 5337, 5338, 5339, 5360, 5371, 5377, 5385,
5389, 5423, 5440, 5449, 5455, 5481, 5536, 5543, 5562, 5570, 5584, 5598, 5605,
5622. 5623, 5630, 5634, 5642, 5647, 5656, 5671, 5680, 5683, 5684, 5689, 5698,
5701, 5702, 5740, 5747, 5754, 5755, 5784, 5791, 5798, 5799, 5800, 5805, 5823,
5834, 5844, 5863, 5909, 5914, 5916, 5927, 5940, 5961, 5964, 5997, 6008, 6009,
6012, 6018, 6029, 6041, 6064, 6088, 6092, 6103, 6104, 6107, 6124, 6141, 6154,
6186, 6196, 6217, 6219, 6221, 6236, 6242, 6260, 6287, 6299, 6309, 6312, 6321,
6324, 6358, 6367, 6370, 6389, 6402, 6427, 6428, 6461, 6475, 6478, 6482, 6486,
6500, 6551, 6552, 6553, 6554, 6555, 6576, 6605, 6606, 6643, 6664, 6733, 6758,
6774, 6804, 6814, 6815, 6830, 6849, 6877, 6878, 6879, 6920, 6921, 6926, 6959,
6981, 6983, 6995, 7006, 7008, 7010, 7011, 7044, 7053, 7054, 7055, 7059, 7060,
7072, 7082, 7083, 7095, 7116, 7118, 7129, 7133, 7136, 7154, 7189, 7191, 7199,
7200, 7201, 7202, 7248, 7249, 7260, 7275, 7316, 7317, 7319, 7329, 7330, 7331,
7364, 7365, 7395, 7400, 7401, 7402, 7403, 7416, 7423, 7424, 7435, 7442, 7443,
7448 7450, 7461, 7489, 7494, 7512, 7530, 7550, 7581, 7591, 7592, 7593, 7608,
7618, 7622, 7645, 7655, 7659, 7669, 7670, 7679, 7684, 7746, 7757, 7758, 7768,
7771, 7798, 7804, 7811, 7829, 7839, 7850, 7877, 7900, 7916, 7925, 7942, 7979,
7990, 8007, 8014, 8019, 8020, 8073, 8079, 8081, 8097, 8103, 8108, 8112, 8125,
8155, 8167, 8175, 8182, 8205, 8209, 8236, 8245, 8256, 8274, 8321, 8324, 8329,
8330, 8344, 8355, 8375, 8377, 8398, 8430, 8431, 8451, 8464, 8467, 8476, 8481,
8504, 8505, 8537, 8538, 8541, 8545, 8563, 8573, 8577, 8596, 8597, 8598, 8599,
8600, 8627, 8628, 8629, 8641, 8645, 8679, 8680, 8708, 8755, 8757, 8760, 8764,
8776, 8780, 8783, 8856, 8890, 8895, 8896, 8908, 8909, 8921, 8925, 8942, 8948,
8949, 8952, 8963, 8985, 8984, 8992, 8993, 9014, 9015, 9016, 9019, 9022, 9023,
9024, 9049, 9050, 9086, 9095, 9126, 9128, 9136, 9140, 9141, 9172, 9183, 9184,
9191, 9210, 9211, 9214, 9255, 9294, 9301, 9305, 9306, 9316, 9324, 9334, 9337,
9338, 9339, 9340, 9363, 9368, 9382, 9383, 9384, 9386, 9390, 9411, 9416, 9434,
9435, 9443, 9483, 9488, 9567, 9581, 9582, 9653, 9654, 9664, 9672, 9677, 9692,
9696, 9737, 9752, 9753, 9756, 9765, 9766, 9770, 9823, 9824, 9854, 9876, 9877,
9896, 9897, 9902, 9904, 9907, 9925, 9967, 10011, 10028, 10029, 10036, 10037,
10038, 10041, 10114, 10119, 10123, 10159, 10161, 10163, 10182, 10183, 10195,
10222, 10225, 10240, 10253, 10260, 10261, 10279, 10292, 10308, 10317, 10323,
10353, 10378, 10381, 10382, 10398, 10407, 10409, 10443, 10533, 10534, 10552,
10557, 10567, 10584, 10591, 10595, 10603, 10645, 10650, 10678, 10683, 10688,

Digitized by Google

10706, 10708, 10718, 10720, 10753, 10760, 10762, 10766 10767, 10769, 10771, 10772, 10773, 10818, 10820, 10886, 10902, 10903, 10904, 10905, 10906, 10917, 10924, 10930, 10938, 10943, 10947, 10956, 10974, 10979, 10983, 11012, 11015, 11016, 11023, 11051, 11052, 11053, 11119, 11133, 11201, 11220, 11236, 11239, 11254, 11265, 11266, 11272, 11287, 11303, 11304, 11305, 11306, 11307, 11309, 11326, 11332, 11336, 11390, 11391, 11394. 11402, 11407, 11423, 11431, 11456, 11463, 11487, 11507, 11538, 11550, 11565, 11597, 11598, 11641, 11645, 11649, 11650, 11651, 11656, 11658, 11660, 11671, 11704, 11709, 11721, 11728, 11729, 11730, 11731, 11736, 11737, 11748, 11751, 11752, 11753, 11754, 11765, 11766, 11786, 11795, 11800, 11816, 11817, 11822, 11827, 11839, 11840, 11841, 11842, 11844, 11851, 11852, 11854, 11855, 11859, 11876, 11878, 11880, 11887, 11890, 11891, 11892, 11898, 11899, 11908, 11942, 11944, 11948, 11959, 11960, 11964, 11972, 11977, 11981, 11982, 11984, 11989, 11991, 11993, 12030, 12031, 12032, 12033, 12034, 12036, 12042, 12043, 12044, 12047, 12048, 12074, 12078, 12079, 12081, 12091, 12092, 12093, 12101, 12102, 12103, 12114, 12115, 12131, 12132, 12134, 12135, 12150, 12154, 12155, 12156, 12157, 12158, 12159, 12160, 12161, 12162, 12164, 12183, 12188, 12191, 12192, 12194, 12195, 12219, 12221, 12234, 12242, 12243, 12244. 12265, 12289, 12290, 12291, 12292, 12293, 12294, 12295, 12296, 12297, 12298, 12327, 12330, 12331, 12332, 12338, 12339, 12359, 12360, 12361, 12362, 12363, 12366, 12367, 12371, 12372, 12373, 12380, 12387, 12390, 12391, 12393, 12397, 12403, 12408, 12412, 12413, 12414, 12419, 12429, 12431, 12438, 12445, 12463, 12493, 12495, 12502, 12510, 12511, 12516, 12567, 12568, 12569, 12570, 12571, 12572, 12573, 12574, 12575, 12576, 12577, 12578, 12579 u. 12580.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. October 1855:

1 Stück Littera E. Nro. 3562.

pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nro. 2144, 5048 6285 und 6702.

pro 1. October 1858.

10 Stück Littera E. Nro. 1404, 4267, 5658, 6106, 6233, 7318, 8104, 9725, 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nro. 3273 und 5318.
1 Stück Littera B. Nro. 1552.
1 Stück Littera C. Nro. 4379.
1 Stück Littera D Nro. 8575.
60 Stück Littera E. Nro. 36, 255, 274, 279, 351, 352, 413, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 3574, 3705, 4200, 4830, 5424, 5427, 5876, 6024, 6034, 6085, 6086, 6087, 6100, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8530, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10546, 10548, 10570, 10578, 10871, 10872, 10873, 11035, 11036, 11037, 11076, 11077, 11078, 11079, 11115 und 11122.

Münſter, am 7. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

Digitized by Google

Nro. 173. Abwesenheits-Erklärung. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 17. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckergesellen Caspar Reckinger aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 29. April 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 174. Abwesenheits-Erklärung. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 16. d. M. den Seidenweber Johann Heggen aus Rheydt für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. April 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission zu Münster.

175) Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf Mittwoch den 3. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Regierungs-Rath Wichmann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Kommissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des Troisdorfer Pfarrzehnten und der daraufhaftenden Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zu Troisdorf Kreises Sieg.
2. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der katholischen Pfarre zu Herchen Kreises Sieg auf Grundstücken der dortigen Feldflur zustehenden Natural-Frucht-Zehnten, und der auf letzterem haftenden Gegenleistungen.

Münster, den 30. April 1861 Königliche General-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Joseph Schnickel zu Bonn ist als Agent der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Hoffmann zu Bonn bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Keller zu Altenberg, Kreis Mülheim, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Goldarbeiter Joseph Schuhmacher zu Euskirchen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Lautier zu Euskirchen hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Buchbinder Ignatz Schmitz zu Zülpich, Kreis Euskirchen, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Ackerer Wilhelm Wißkirchen zu Palmersheim, Kreis Rheinbach, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann P. L. Bücklers zu Münstereifel, Kreis Rheinbach, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Ackerer Anton Habbig zu Dünstekoven, Kreis Rheinbach, ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Makler Lambert Schopen zu Lipp im Kreise Bergheim und der Ackerer Wilhelm Wißkirchen zu Palmersheim im Kreise Rheinbach sind von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu Agenten bestellt und als solche von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Gierlich zu Wipperfürth ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 23. Köln, Dienstag den 21. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 176) Das am 14. Mai 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden.

Nr. 5363. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 177. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das III. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 15. Juli 1861, festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 13. Mai 1861.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 178. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das III. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 22. Juli 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bossler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 13. Mai 1861.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 179. Empfangslokal der Steuerkasse II. in Cöln.

Das Empfangslokal der Steuerkasse Nro. II. hierselbst wird am 1. Juni d. Jahres aus dem Hause Steinfeldergasse Nro. 5 in das Haus Unter Sachsenhausen Nro. 28 B. verlegt, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Cöln, den 10. Mai 1861

Königliche Regierung.

Nro 180. Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairverforgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten ꝛc. contractlich zu beschäftigen. Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb, unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens spätere Anstellung als Postunterbeamter nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 8. Mai 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schulze.**

Digitized by Google

Nro 181. Vernichtung von Rentenbriefen.

Nachstehende Verhandlung

Verhandelt Münster den 7. Mai 1861.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1. Herr Banquier Niedick von hier;
2. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.

II. Namens der Rentenbank:
1. Director, Regierungsrath von Hartmann;
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Fillby.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Die in der beigefügten von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Ausloosung von der Rentenbank-Kasse realisirten Rentenbriefe und zwar:

a.	17	Stück	Litt:	A.	über	1000	Thlr.	zusammen über 17,000 Thlr.
b.	8	„	„	B.	„	500	Thlr.	„ „ 4000 „
c.	84	„	„	C.	„	100	Thlr.	„ „ 8400 „
d.	27	„	„	D.	„	25	Thlr.	„ „ 675 „
e.	693	„	„	E.	„	10	Thlr.	„ „ 6,930 „
Summa . .	779	Stück	zusammen über					32,005 Thlr.

„Siebenhundert neun und siebenzig Stück,

zusammen über:

„Zwei und dreißig Tausend und fünf Thalern"

mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen:

„Neun Tausend zweihundert ein und neunzig Stück Zins-Coupons"

wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben.

gez. Niedick. gez. Eickrodt. gez. von Hartmann. gez. Fillby. gez. Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 10. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen u. die Rheinprovinz.

v. **Hartmann.**

Personal-Chronik

Die Schulamts-Candidatin Margaretha Frank ist zur 4. Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zu Deutz ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Lommersum, Bernhard Pick, ist zum Elementarlehrer in Lövenich Kreis Euskirchen ernannt worden.

Dem Wilhelm Bendheuer zu Brauweiler ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Oeconom Clemens Klein zu Meckenheim im Kreise Rheinbach ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ackerer Anton Habbig zu Dünstekoven im Kreise Rheinbach ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann J. M. Ferres zu Meckenheim, Kreis Rheinbach, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 24. Köln, Dienstag den 28. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 182. Der unter der Firma

Aktien-Gesellschaft Deutscher Phönix.

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren § 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a. für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,
b. für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten,

Digitized by Google

welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Der Minister des Innern:
(gez.) von der Heydt. Graf v. Schwerin.

Vorstehende Concession wird hierdurch unter Hinweisung auf unsere die Statuten der Versicherungs-Gesellschaft Phönix betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. März 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 183. Reise-Legitimationen zum Besuch der Ausstellung in Metz betr.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist es den Preußischen Unterthanen gestattet, ohne förmlichen Paß zu der bevorstehenden Ausstellung in Metz zu reisen. Diejenigen Preußischen Unterthanen, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, finden gegen Vorzeigung einer von der Polizei-Direktion zu Trier — soweit es die Bewohner dieses Regierungsbezirks angeht — oder von der betreffenden Polizeibehörde — für die übrigen Bewohner der Rheinprovinz — ausgefertigten Paßkarte Eingang in Frankreich, doch dürfen sie nicht über Metz hinaus weiter in Frankreich reisen, auch gilt die obige Erleichterung nur für die Dauer der Ausstellung.

Cöln, den 25. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 184. Die Ernennung eines Konsuls der Argentinischen Republik.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß neben dem zum General-Konsul der Argentinischen Republik für die Rheinprovinz und Westphalen ernannten Kaufmann Arthur Blank der Kaufmann Georg Rick dahier als Konsul der gedachten Republik für die Stadt Cöln bestellt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 22. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 185. Steuerkasse in Bonn.

Die durch den Tod des Steuerempfängers Rechnungsraths Müller zu Bonn erledigte Verwaltung der Steuerkasse der Receptur Bonn mit den Nebenerhebungen und den Erhebungen der Forst- und Domänen-Revenüen ist bis auf weiteres dem Steuer-Empfänger Moll der Receptur Hersel, wohnhaft zu Bonn, vorläufig übertragen.

Köln, den 23. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 186. Die Lebensversicherungs- u. Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert zu London ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 187. Kollekte für das Rettungshaus in Niederwörresbach.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Gunsten des Rettungshauses in Niederwörresbach im Fürstenthum Birkenfeld eine einmalige evangelische Kirchenkollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntag den 16. Juni d. Js. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Vornahme der Collekte und Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 188. Kollekte für die Kirche in Laubenheim

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für die Reparatur der Kirche in Laubenheim bis zum 1. November d. Js. verlängert.

Cöln, den 14. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 189. Empfehlung eines Apparats z. Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren.

Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp, beide von hier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in letztern hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußern Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Trier, den 27. April 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 190. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II. Nro. 7 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichniße (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 7. Mai 1861 ausgelooſeten, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 19, 35, 288, 870, 1021, 1087, 1196, 1277, 1576, 1790, 2552, 2775, 2963, 3142, 3144, 3155, 3296, 3838, 3931, 4270 und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 426, 453, 578, 856, 1169, 1248, 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 170, 588, 1106, 1407, 1507, 1777, 2001, 2675, 2964, 3955, 5656, 5687, 5914, 5947, 6187, 6188, 6418, 6419, 6491, 6742, 6744, 6745, 6767, 7004, 8156,

Digitized by Google

8609, 8842, 8848, 8997, 8998, 9016, 9044, 9045, 9046, 9047, 9497, 9981, 9982, 9983, 10653, 10655 und 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 860, 904, 960, 1199, 1285, 1504, 1562, 1585, 1614, 1695, 2151, 2255, 2428, 3033, 3440, 3780, 4154, 4238, 5065, 5195, 5450, 5452, 5815, 5991, 6464, 6869, 6905, 7084, 7957, 7958, 7995, 8489, 8490 und 8491.

1089 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nro. 38, 56, 75, 77, 90, 93, 115, 132, 155, 165, 176, 179, 187, 189, 202, 209, 214, 234, 257, 283, 284, 287, 292, 331, 340, 361, 369, 372, 435, 441, 445, 458, 465, 471, 474, 492, 517, 536, 590, 602, 607, 634, 637, 681, 682, 685, 731, 735, 747, 755, 760, 785, 812, 836, 842, 845, 849, 866, 885, 886, 897, 903, 941, 945, 962, 976, 1005, 1077, 1084, 1115, 1122, 1123, 1124, 1144, 1148, 1173, 1185, 1193, 1223, 1225, 1235, 1249, 1270, 1274, 1279, 1280, 1286, 1304, 1315, 1318, 1328, 1338, 1342, 1350, 1364, 1387, 1388, 1395, 1397, 1409, 1426, 1440, 1441, 1448, 1476, 1499, 1507, 1509, 1538, 1540, 1545, 1578, 1589, 1597, 1616, 1620, 1636, 1756, 1758, 1766, 1801, 1823, 1831, 1849, 1852, 1875, 1876, 1882, 1887, 1897, 1905, 1906, 1911, 1912, 1920, 1924, 1925, 1926, 1953, 1956, 1957, 1964, 2018, 2036, 2037, 2038, 2043, 2044, 2055, 2082, 2148, 2153, 2197, 2204, 2217, 2236, 2242, 2264, 2279, 2288, 2302, 2312, 2320, 2329, 2331, 2332, 2345, 2365, 2368, 2391, 2427, 2438, 2455, 2456, 2478, 2519, 2530, 2575, 2618, 2630, 2634, 2660, 2676, 2681, 2687, 2702, 2705, 2706, 2711, 2713, 2719, 2733, 2757, 2762, 2764, 2784, 2799, 2859, 2862, 2868, 2884, 2908, 2920, 2921, 2925, 2943, 2954, 2957, 2962, 2970, 2972, 2991, 2993, 2995, 3001, 3006, 3010, 3024, 3027, 3028, 3038, 3064, 3070, 3079, 3084, 3108, 3143, 3159, 3162, 3163, 3170, 3178, 3180, 3191, 3194, 3199, 3234, 3256, 3297, 3301, 3323, 3331, 3348, 3362, 3373, 3388, 3394, 3397, 3406, 3411, 3413, 3445, 3460, 3470, 3480, 3493, 3495, 3505, 3510, 3524, 3528, 3538, 3553, 3580, 3581, 3584, 3613, 3614, 3650, 3659, 3670, 3676, 3686, 3706, 3712, 3767, 3768, 3786, 3788, 3799, 3800, 3802, 3819, 3827, 3855, 3871, 3878, 3887, 3913, 3914, 3920, 3929, 3931, 3949, 3952, 3956, 3960, 3969, 4017, 4020, 4032, 4050, 4066, 4067, 4081, 4093, 4095, 4116, 4144, 4145, 4146, 4151, 4158, 4180, 4203, 4211, 4215, 4225, 4242, 4243, 4244, 4266, 4272, 4278, 4315, 4323, 4334, 4353, 4381, 4386, 4392, 4395, 4398, 4403, 4404, 4413, 4430, 4436, 4437, 4440, 4448, 4456, 4475, 4501, 4505, 4512, 4558, 4562, 4592, 4593, 4601, 4610, 4619, 4648, 4650, 4675, 4691, 4701, 4705, 4716, 4730, 4748, 4754, 4764, 4769, 4780, 4789, 4800, 4817, 4832, 4844, 4863, 4866, 4882, 4894, 4895, 4896, 4902, 4904, 4942, 4964, 4970, 4984, 4988, 4991, 5029, 5059, 5065, 5077, 5080, 5085, 5124, 5135, 5150, 5157, 5162, 5163, 5186, 5198, 5203, 5218, 5223, 5246, 5257, 5273, 5285, 5288, 5332, 5337, 5338, 5339, 5360, 5371, 5377, 5385, 5389, 5423, 5440, 5449, 5455, 5481, 5536, 5543, 5562, 5570, 5584, 5598, 5605, 5622. 5623, 5630, 5634, 5642, 5647, 5656, 5671, 5680, 5683, 5684, 5689, 5698, 5701, 5702, 5740, 5747, 5754, 5755, 5784, 5791, 5798, 5799, 5800, 5805, 5823, 5834, 5844, 5863, 5909, 5914, 5916, 5927, 5940, 5961, 5964, 5997, 6008, 6009, 6012, 6018, 6029, 6041, 6064, 6088, 6092, 6103, 6104, 6107, 6124, 6141, 6154, 6186, 6196, 6217, 6219, 6221, 6236, 6242, 6260, 6287, 6299, 6309, 6312, 6321, 6324, 6358, 6367, 6370, 6389, 6402, 6427, 6428, 6461, 6475, 6478, 6482, 6486, 6500, 6551, 6552, 6553, 6554, 6555, 6576, 6605, 6606, 6643, 6664, 6733, 6758,

Digitized by Google

6774, 6804, 6814, 6815, 6830, 6849, 6877, 6878, 6879, 6920, 6921, 6926, 6959,
6981, 6983, 6995, 7006, 7008, 7010, 7011, 7044, 7053, 7054, 7055, 7059, 7060,
7072, 7082, 7083, 7095, 7116, 7118, 7129, 7133, 7136, 7154, 7189, 7191, 7199,
7200, 7201, 7202, 7248, 7249, 7260, 7275, 7316, 7317, 7319, 7329, 7330, 7331,
7364, 7365, 7395, 7400, 7401, 7402, 7403, 7416, 7423, 7424, 7435, 7442, 7443,
7448 7450, 7461, 7489, 7494, 7512, 7530, 7550, 7581, 7591, 7592, 7593, 7608,
7618, 7622, 7645, 7655, 7659, 7669, 7670, 7679, 7684, 7746, 7757, 7758, 7768,
7771, 7798, 7804, 7811, 7829, 7839, 7850, 7877, 7900, 7916, 7925, 7942, 7979,
7990, 8007, 8014, 8019, 8020, 8073, 8079, 8081, 8097, 8103, 8108, 8112, 8125,
8155, 8167, 8175, 8182, 8205, 8209, 8236, 8245, 8256, 8274, 8321, 8324, 8329,
8330, 8344, 8355, 8375, 8377, 8398, 8430, 8431, 8451, 8464, 8467, 8476, 8481,
8504, 8505, 8537, 8538, 8541, 8545, 8563, 8573, 8577, 8596, 8597, 8598, 8599,
8600, 8627, 8628, 8629, 8641, 8645, 8679, 8680, 8708, 8755, 8757, 8760, 8764,
8776, 8780, 8783, 8856, 8890, 8895, 8896, 8908, 8909, 8921, 8925, 8942, 8948,
8949, 8952, 8963, 8985, 8984, 8992, 8993, 9014, 9015, 9016, 9019, 9022, 9023,
9024, 9049, 9050, 9086, 9095, 9126, 9128, 9136, 9140, 9141, 9172, 9183, 9184,
9191, 9210, 9211, 9214, 9255, 9294, 9301, 9305, 9306, 9316, 9324, 9334, 9337,
9338, 9339, 9340, 9363, 9368, 9382, 9383, 9384, 9386, 9390, 9411, 9416, 9434,
9435, 9443, 9483, 9488, 9567, 9581, 9582, 9653, 9654, 9664, 9672, 9677, 9692,
9696, 9737, 9752, 9753, 9756, 9765, 9766, 9770, 9823, 9824, 9854, 9876, 9877,
9896, 9897, 9902, 9904, 9907, 9925, 9967, 10011, 10028, 10029, 10036, 10037,
10038, 10041, 10114, 10119, 10123, 10159, 10161, 10163, 10182, 10183, 10195,
10222, 10225, 10240, 10253, 10260, 10261, 10279, 10292, 10308, 10317, 10323,
10353, 10378, 10381, 10382, 10398, 10407, 10409, 10443, 10533, 10534, 10552,
10557, 10567, 10584, 10591, 10595, 10603, 10645, 10650, 10678, 10683, 10688,
10706, 10708, 10718, 10720, 10753, 10760, 10762, 10766 10767, 10769, 10771,
10772, 10773, 10818, 10820, 10886, 10902, 10903, 10904, 10905, 10906, 10917,
10924, 10930, 10938, 10943, 10947, 10956, 10974, 10979, 10983, 11012, 11015,
11016, 11023, 11051, 11052, 11053, 11119, 11133, 11201, 11220, 11236, 11239,
11254, 11265, 11266, 11272, 11287, 11303, 11304, 11305, 11306, 11307, 11309,
11326, 11332, 11336, 11390, 11391, 11394 11402, 11407, 11423, 11431, 11456,
11463, 11487, 11507, 11538, 11550, 11565, 11597, 11598, 11641, 11645, 11649,
11650, 11651, 11656, 11658, 11660, 11671, 11704, 11709, 11721, 11728, 11729,
11730, 11731, 11736, 11737, 11748, 11751, 11752, 11753, 11754, 11765, 11766,
11786, 11795, 11800, 11816, 11817, 11822, 11827, 11839, 11840, 11841, 11842,
11844, 11851, 11852, 11854, 11855, 11859, 11876, 11878, 11880, 11887, 11890,
11891, 11892, 11898, 11899, 11908, 11942, 11944, 11948, 11959, 11960, 11964,
11972, 11977, 11981, 11982, 11984, 11989, 11991, 11993, 12030, 12031, 12032,
12033, 12034, 12036, 12042, 12043, 12044, 12047, 12048, 12074, 12078, 12079,
12081, 12091, 12092, 12093, 12101, 12102, 12103, 12114, 12115, 12131, 12132,
12134, 12135, 12150, 12154, 12155, 12156, 12157, 12158, 12159, 12160, 12161,
12162, 12164, 12183, 12188, 12191, 12192, 12194, 12195, 12219, 12221, 12234,
12242, 12243, 12244. 12265, 12289. 12290, 12291, 12292, 12293, 12294, 12295,
12296, 12297, 12298, 12327, 12330, 12331, 12332, 12338, 12339, 12359, 12360,
12361, 12362, 12363, 12366, 12367, 12371, 12372, 12373, 12380, 12387, 12390,

Digitized by Google

12391, 12393, 12397, 12403, 12408, 12412, 12413, 12414, 12419, 12429, 12431, 12438, 12445, 12463, 12493, 12495, 12502, 12510, 12511, 12516, 12567, 12568, 12569, 12570, 12571, 12572, 12573, 12574, 12575, 12576, 12577, 12578, 12579 u. 12580.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. October 1855:

1 Stück Littera E. Nro. 3562.

pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nro. 2144, 5048, 6285 und 6702.

pro 1. October 1858.

10 Stück Littera E. Nro. 1404, 4267, 5658, 6106, 6233, 7318, 8104, 9725, 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nro. 3273 und 3318.
1 Stück Littera B. Nro. 1552.
1 Stück Littera C. Nro. 4379.
1 Stück Littera D Nro. 8575.
60 Stück Littera E. Nro. 36, 255, 274, 279, 351, 352, 413, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 3574, 3705, 4200, 4830, 5424, 5427, 5876, 6024, 6034, 6085, 6086, 6087, 6100, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8530, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10546, 10548, 10570, 10578, 10871, 10872, 10873, 11035, 11036, 11037, 11076, 11077, 11078, 11079, 11115 und 11122.

Münſter, am 7. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 191) Die Poſtfuhr-Entrepriſe auf der Station zu B. Gladbach, auf welcher gegenwärtig 6 Pferde, 2 Poſtillone und 1 Wagen zu unterhalten ſind, ſoll zum 21. October c. von Neuem verdungen werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Forderung bis zum 1. Juli c. der hieſigen Ober-Poſt-Direction, bei welcher die näheren Bedingungen in Hinſicht auf Leiſtung und Vergütung eingeſehen werden können, ſchriftlich mittheilen.

Die Poſt-Verwaltung behält ſich die Auswahl unter den Bewerbern ohne entſcheidende Rückſicht auf die Mindeſtforderung vor.

Cöln, den 21. Mai 1861. Der Ober-Poſt-Director. In Vertretung **Schulze**.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Kaufmann Eduard Oelbermann zu Bonn, iſt als Agent der Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia" zu Frankfurt a M. beſtätigt worden.

Der C Gille zu Münſter, iſt von der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck zum Haupt-Agenten für den Regierungsbezirk Cöln beſtellt und als ſolcher von uns beſtätigt worden

Der Kaufmann Arno Garthe zu Cöln, iſt von der Allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft Helvetia in St. Gallen zum Haupt-Agenten beſtellt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Langen'ſche Buchdruckerei (Leſimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 25. Köln, Dienstag den 4. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 192. Hauskollekte für das Bethaus zu Eitorf.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Bau eines Bethauses zu Eitorf bis Ende August dieses Jahres verlängert.

Cöln, den 25. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 193. Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Waldbroel betr.

Bei der am 8. d. M. stattgehabten Neuwahl des Curatoriums der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Waldbroel sind

der Landrath Maurer zu Walbbroel als Direktor,
der Notar Cramer und
Wilhelm Steiniger daselbst als Beisitzer, und
der Steuer-Empfänger Lempfried zu Waldbroel als stellvertretender Direktor, und
der Bürgermeister Jäger und
der Kreiswundarzt Venn daselbst

als stellvertretende Beisitzer gewählt resp. wiedergewählt worden.

Cöln, den 25. Mai 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 194. Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 195. Predigtamts Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind.

1. Karl Büren aus Eckenhagen,
2. Otto Grashof aus Cöln,
3. Karl Küster aus Lüttringhausen,
4. Albert Peine aus Quedlinburg,
5. Albert Petry aus Sobernheim,
6. Otto Petry aus Sobernheim,
7. Otto Schaeffer aus Groppendorf,
8. Aldo Schoeller aus Gemünd,
9. Rudolph Schoepwinkel aus Werden,
10. Franz Theodor Zahn aus Moers.

Außerdem haben noch die Prüfung pro ministerio bestanden:

11. der Pastor extraord. Rheinhard Scheffer aus Marburg,
12. der Predigtamts-Candidat Rudolph Dieterich aus Göttingen.

Coblenz, den 4 Mai 1861. **Königliches Consistorium.**

Nro. 196. Geschäfts-Lokalien des K. Landgerichts.

Die Geschäfts-Lokalien des Königlichen Landgerichtes, die dem Publikum offen stehen, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur ebenen Erde.

a. Civil-Saal.

Digitized by Google

b. Zuchtpolizei-Saal.
c. Assisen-Saal.
d. Civil-Secretariat Nr. 15, welches von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends offen steht.
e. Anmelde-Stube für Klagen, Anzeigen, Beschwerden und Armenrechtsgesuche Nr. 17, welche von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

II. Im oberen Stock.

a. Präsidial-Cabinet Nro 21.

Die Sitzung für die zu einer schleunigen Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen (Referesitzung) ist auf Dienstag jeder Woche, Nachmittags 4 Uhr bestimmt. (Art. 807. C. G. O.) Die Präsentation und Beschreibung der Testamente erfolgt, einzelne und dringende Fälle ausgenommen, an jedem Dienstage in den Nachmittagsstunden von 4 bis 7 Uhr. Möchte der Dienstag auf einen Feiertag fallen, so tritt überall der Mittwoch an dessen Stelle.

Die Präsidial-Termine in Ehescheidungssachen (Art. 236, 238, 239, 281 des B. G. B.) werden in der Regel am Dienstag eventuel Mittwoch Nachmittags 4 Uhr abgehalten werden.

b Cabinet des Königlichen Ober-Prokurators Nro. 27.
c. Parket-Secretariat Nro. 28.
d Criminal-Secretariat zur Anmeldung von Oppositionen Appellationen und Cassations-Recursen Nro 29 (geöffnet wie I. d.).
e, f, g Instructionsamt II. Nro. 31. Ia. Nro. 32. Ib. Nro. 35.

Köln, den 28. Mai 1861.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Kreuel aus Badorf, Landkreis Köln, ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unter'm 14. v. Mts. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, am 2. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Der Apotheker I. Klasse Anton Ludwig Monheim zu Bedburg ist am 9. d. M. mit Tode abgegangen und dem Apotheker I. Klasse Dr. phil. Conrad Peter Franz Stadler die Verwaltung der Monheim'schen Apotheke übertragen worden.

Die praktische Hebamme Ehefrau Karl Borgardt ist zur Distrikts-Hebamme in Müllenbach, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Dem Barbier Heinrich Ruchus zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Zahnausziehens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Josephson hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Belgard im Regierungsbezirk Cöslin verlegt.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann J. B. Ittenbach zu Königswinter, Kreis Sieg, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Meyer Hecht zu Cöln ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Pels-Leusden zu Cöln hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt und wird dessen Konzessionsurkunde vom 7. April 1859 B. II. 2188 hiermit für erloschen erklärt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25 und 2 Beilagen.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Bahn-Polizei-Reglement

für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für sämmtliche, zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolicei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherheit des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahn-, respective Sections-Ingenieure und Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter,
die Stationswärter,
die Bahnhofs Vorsteher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Policei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Policei-Beamten werden von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem ihnen Wohnsitz angewiesen worden ist, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Policei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Policei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen und noch zu erlassenden Policei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Policei-Beamten haben, dem Publikum gegenüber, ein besonnenes, anständiges, und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Policei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung policeilicher Functionen zu entfernen. Sobald das Königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahn-Policei-Beamten verlangt, hat die Direction

Digitized by Google

diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den policeilichen Functionen zu suspendiren.

Die Direction ist verbunden, über jeden Bahn-Policei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen und Gemeinde-Policei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Policei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Policei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Policei-Beamten verbunden, den übrigen Policei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 10. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12 Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

§. 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen.

Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. — Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Communal-Wege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Sehr frequente Bahn-Uebergänge müssen, wenn besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine Viertelstunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden. Ausnahmen

Digitized by Google

hiervon sind nur dann zulässig, wenn der nächste Zug so zeitig wieder eintrifft, daß zur Revision der Bahn keine Zeit mehr übrig bleibt.

Für die Stadtbahn durch Köln wird insbesondere bestimmt, daß der Uebergang an der Marzellenstraße bei Ankunft und Abgang der Züge und einzeln fahrender Maschinen durch Ketten an beiden Seiten zu sperren ist, und zwar bei ankommenden Zügen oder Maschinen, sobald dieselben den Uebergang am Entenpfuhl erreichen, bei weggehenden Zügen oder Maschinen, sobald sie vom Central-Bahnhofe abfahren. Die übrigen Straßen-Uebergänge in der Stadt Köln sind mit Schiebe-Barrieren versehen, welche beim Eintreffen des Fahr-Signals jedesmal zu schließen sind.

§ 14. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. Eben so sind an den Wechselpuncten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Gränze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern. Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Construction-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§ 16. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorschriftsmäßigen technisch policeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu vermerken, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Haupt-Stationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 17. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von drei Jahren, so wie nach jeder größeren Kessel Reparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen, und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§ 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, solche, sobald sie sich bewährt haben, sofort einzuführen.

§. 19. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum mindestens auf die Vorder- und Hinterräder wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

Digitized by Google

§ 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, so wie bei sechs- und achträderigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierräderigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter 7/8, bei Wagenrädern nicht unter 3/4 Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§ 21. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Brems-Vorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 zu 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 zu 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Der letzte Wagen jedes Zuges muß bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 ein Bremswagen sein.

Auf der geneigten Ebene bei Aachen, für welche Bremsschlitten eingeführt sind, dürfen bei Anwendung derselben auf den abwärts erfolgenden Fahrten nicht mehr als zehn mit Gütern oder Personen belastete Räderpaare (Achsen) auf jeden Bremsschlitten kommen. Drei Räderpaare an leeren Personenwagen werden zweien an völlig besetzten, und zwei Räderpaare an leeren Güterwagen einem Räderpaare an beladenen Güterwagen gleich gerechnet.

Dabei dürfen niemals mehr als fünf Bremsschlitten mit den dazu gehörigen Wagen gleichzeitig die geneigte Ebene herabgelassen werden.

Findet sich Glatteis auf der geneigten Ebene, so dürfen nicht mehr als zehn Wagen auf einmal die geneigte Ebene hinabfahren, doch sind in diesem Falle drei Bergbremsen statt der gewöhnlichen zwei Bremsen zu verwenden. Jeder Bremswagen ist thalwärts mit einem Bremser zu besetzen; ist bei der Thalfahrt nur ein Bremswagen im Zuge, so ist der Wagen mit zwei Bremsern zu besetzen.

§ 22. Die Personenwagen aller Classen sind im Innern während der Fahrt im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 24. Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht Statt finden kann.

§. 25. An jedem Wagen ist das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision Statt gefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deßhalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur anderen nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraumes durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebs.

§. 27. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer

Digitized by Google

Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falles still stellen zu können.

§. 28. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, vom Zugange und vom Perron (Ein- und Aussteigebühne) bequem sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen.

Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Direction ein für alle Mal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Außerdem ist zwischen Herbesthal und Aachen nach wie vor das von der Richtung der Züge links liegende Geleise zu befahren.

§. 30. Bei eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt derjenige Zug immer in das Nebengeleise, welcher dieses zur rechten Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Für Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist, mit Ausnahme des Schiebens der Züge aus dem Bahnhofe bei Aachen bis zum Gipfel der geneigten Ebene auf Ronheide, verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) beim Ersteigen von stärker als 1 zu 200 geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) zur Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Ordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedes Mal zu theilen.

§. 33. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur Statt finden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem Unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen, bei Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel, auf der geneigten Ebene bei Aachen.

Die Geschwindigkeit darf in diesem Falle die von 13 Minuten per Meile nicht übersteigen, und ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung wie an der Maschine anzubringen.

Digitized by Google

§. 34. Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Einhaltung dieser Folgezeit auch während der Fahrt streng zu halten.

§. 35. Die größte Fahrgeschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

Auf der Stadtbahn durch Köln:

a. Vom ersten Locomotivschuppen auf dem Central-Güter-Bahnhofe bis zum Uebergange am Entenpfuhl für alle Züge und Maschinen 12 Minuten pro Meile.

b. Vom Uebergange am Entenpfuhl bis auf den Central-Personen-Bahnhof für alle Züge und Maschinen 25 Minuten pro Meile.

Auf der Strecke Köln-Herbesthal:

a. für Courier- und Schnellzüge, so wie für Züge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften 6 Min.
b. für Personenzüge . . . 8 „
c. für Güterzüge . . . . 13 „
} pro Meile.

Auf der Rheinlinie:

a. für Courier- und ꝛc. Züge 7 Min.
b. für Personenzüge . . . 9 „
c. für Güterzüge . . . . 14 „
} pro Meile.

Diese Geschwindigkeit darf auf keiner Stelle der Bahn, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen, überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;
c) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
d) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken, (§. 8.)

§. 36. Die Geschwindigkeit bei der Hinauffahrt der Züge auf der geneigten Ebene bei Aachen darf das Maß von 6 Minuten und bei der Hinabfahrt auf derselben dasjenige von 8 Minuten nicht überschreiten. Die Beförderung der Bremsschlitten allein darf hinauf- und hinabwärts in 6 Minuten erfolgen.

§. 37. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Puncte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Bahnwärter das Zeichen gibt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 38. Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis des Meilenzettels schneller, als mit der im §. 35 für jede Zuggattung vorgeschriebenen Geschwindigkeit gefahren haben, werden bestraft.

§. 39. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die im §. 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 40. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen. Tender und Packwagen, so wie alle Wagen unter sich, müssen mit guten elastischen Zug- und Stoß-Apparaten festgekuppelt sein. Achträderige Wagen dürfen mit Schnellzügen nicht befördert werden.

Wenn bei geringerer Personen Frequenz einzelne Wagen mit Eilgut in Schnellzügen befördert werden, so dürfen diese nur mit zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden. Bei gemischten Zügen müssen die drei vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen mit elastischen Zug- und Stoß-Apparaten versehen, und unter sich, so wie mit den Personenwagen, festgekuppelt sein.

§. 41. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

Digitized by Google

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 42. Arbeitszüge oder einzeln fahrende Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. — Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 43. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 44. Ohne Special-Erlaubniß eines Mitgliedes der Direction, des Betriebs-Direktors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf, außer dem Lokomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten Königl. Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 45. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steurung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 46. Jede im Dunkeln und in den Tunnels, deren Durchfahrt mehr als drei Minuten in Anspruch nimmt, sich bewegende Locomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große rück- und vorwärts leuchtende Laterne führen.

§. 47. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:
1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt.
2) Langsam fahren.
3) Stillhalten.

§. 48. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 49. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben.
2) Bremsen anziehen.
3) Bremsen loslassen.

§. 50. Die Annäherung der Züge an die vorhandenen Tunnels muß durch die eingeführten Glocken-Signale angekündigt werden.

§. 51. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

§. 52. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen, resp. einzelnen Locomotiven durchfahrenen Geleisen, müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Locomotive geöffnet ist.

Vor der Abfahrt, wie vor der Ankunft eines jeden Zuges von, resp. in einer Station ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 53. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern Statt findet. Zu diesem Zwecke

Digitized by Google

soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 54. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§ 55. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 56. Zugführer, Schaffner und Bremswärter müssen während der Fahrt so Platz nehmen, daß sie den Zug übersehen und Signale leicht erkennen können.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 57. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors und Bahn-Ingenieurs, so wie gegen die Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Thalern verhängen.

Das Königliche Eisenbahn Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschafts-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium Statt findet. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Rheinischen Eisenbahn-Verwaltung gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 58. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§ 59. Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheinischen Bahn vom 10. Juni 1847 und jenes für den Betrieb auf der Bonn-Cölner Bahn vom 17. October 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 26. Köln, Dienstag den 11. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 197) Die am 30. Mai und 3. Juni 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 17 und 18 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5364. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5365. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5366. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Nr. 5367. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thlr. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5368. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5369. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Nr. 5370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856., betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861., betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

Nr. 5372. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 15. April 1861.

Nr. 5373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, R.-B. Oppeln.

Nr. 5375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Fr. Krupp'schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führenden Eisenbahn.

Nr. 5377. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Nr. 5378. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13 Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotiv-Bahn.

Digitized by Google

Nro. 198. Die Unteroffiz.-Schulen zu Potsdam und Jülich betreffend.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Digitized by Google

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Comandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter Bemerkungen anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.
16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. **v. Roon.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 199. Die Wahlen für das Gewerbegericht in Cöln betreffend.

Auf Grund des § 9 des unterm 29. März 1844 Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Einrichtung des Königlichen Gewerbegerichts in Cöln ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt worden, daß die Mitglieder des genannten Gewerbe-Gerichts für die nächsten drei Jahre aus folgenden Gewerbsklassen und zwar aus jeder dieser Klassen in nachstehend bezeichneter Anzahl zu erwählen sind, nämlich:

a. Ein Mitglied unter den Fabrikherren und Ein Mitglied unter den Werkmeistern oder Färbern der Wollen-Manufacturen und -Spinnereien,
b. Ein Mitglied unter den Fabrikherren und Ein Mitglied unter den Werkmeistern, Webern und Färbern oder Druckern der Seiden-, Baumwollen- und Leinen-Manufakturen und -Spinnereien,
c. Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Zuckersiedereien,
d. Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Cigarren- und Tabaks-Fabriken,
e. Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Stärke-, Tapeten-, Nadel-, Porzellan-, Metallrohr-, Maschinen-, Bleiweiß-, Bronzewaaren- und chemischen Fabriken, der Eisengießereien und Gasfabriken, sowie der Neusilber-, Siegellack- und Buntpapier-Fabriken,
f. Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Gerbereibesitzer, Weißgerber, Saffianbereiter, Leimsieder, Seifen- und Lichter-Fabrikanten, sowie der Mühlen-Fournir- und Holzschneiderei-Besitzer,
g. Ein Mitglied unter den Fabrikherren der Brauereien und Brennereien, der Spiritus-, Liqueur-, Essig-, Weingeist- und Cölnisch-Wasser Fabriken, sowie der Buch-, Kupfer-, und Steindruckerei-Besitzer,
h. Ein Mitglied unter den Meistern der Gold- und Silberarbeiter, Juweliere, Vergolder, Mechaniker, Uhrmacher, Bürtler, Gelb-, Zinn- und Glockengießer, Lackirer, Klempner, Schwertfeger, Büchsenmacher, Pumpenmacher, Schlosser und Schmiede,
i. Ein Mitglied unter den Maurer- und Zimmermeistern, der Stein- und Bildhauer, Schiff- und Mühlenbauer, Dachdecker, Pflasterer und Stuckaturer,
k. Ein Mitglied unter den Tischlern, Instrumentenmachern, Orgelbauern, Faßbindern, Drechslern, Stellmachern, Korbmachern, Bürstenbindern, Sonnen- und Regenschirmmachern, Tapezierern, Glasern, Anstreichern und Dekarationsmalern,
l. Ein Mitglied unter den Modearbeitern, Kleidermachern, Kürschnern, Handschuh-, Hut- und Kappenma-

Digitized by Google

chern, Posamentirern, Friseuren, Barbieren, Sattlern, Buchbindern, Schmachern, Kammachern, Knopfmachern, Seilern, Band- und Seidenwebern,

m. Ein Mitglied unter den Bäckern, Konditoren, Müllern und Fleischern,

n. Ein Fabrikant, sowie die sechs Stellvertreter, unter denen drei Fabrikherren und drei Werkmeister oder Handwerker sich befinden müssen, können ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe gewählt werden.

Cöln, den 4. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 200. Kathol. Hauskollekte f. die Restauration des Xantener-Domes.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Restaurationsbau der St. Victors-Pfarrkirche in Xanten eine jährlich wiederkehrende Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz für die Jahre 1862 bis 1866 bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 7. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 201. Ev. Hauskollekte für d. Vikariats-Gemeinde Wissen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die evangelische Vikariatsgemeinde Wissen im Regierungs-Bezirk Coblenz eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis zum 1. December d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 202. Ev. Kirchenkollekte f. die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmt, daß auch in den Jahren 1861, 1862, und 1863 eine evangelische Kirchenkollekte in der Rheinprovinz für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern stattfinden soll und zwar für das gegenwärtige Jahr am Sonntag den 7. Juli.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen.

Cöln, den 3. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 203. Baumfrevel.

Die in den letzten Jahren mehrfach vorgekommenen groben Beschädigungen der Baumpflanzung an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße durch Ausreißen und Abhauen der jungen Stämme veranlassen uns, Demjenigen, welcher die Urheber solcher Baumfrevel namhaft macht und zu ihrer Entdeckung genügende Indicien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von zehn Thalern zuzusichern.

Cöln, den 5. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 204. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 3. Juni 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 205. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt

Digitized by Google

machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II. Nro. 7 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichniße (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 7. Mai 1861 ausgelooseten, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 19, 35, 288, 870, 1021, 1087, 1196, 1277, 1576, 1790, 2552, 2775, 2963, 3142, 3144, 3155, 3296, 3838, 3931, 4270 und 4676.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 426, 453, 578, 856, 1169, 1248, 1256 und 1378.

42 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro 170, 588, 1106, 1407, 1507, 1777, 2001, 2675, 2964, 3955, 5656, 5687, 5914, 5947, 6187, 6188, 6418, 6419, 6491, 6742, 6744, 6745, 6767, 7004, 8156, 8609, 8842, 8848, 8997, 8998, 9016, 9044, 9045, 9046, 9047, 9497, 9981, 9982, 9983, 10653, 10655 und 10772.

34 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 860, 904, 960, 1199, 1285, 1504, 1562, 1585, 1614, 1695, 2151, 2255, 2428, 3033, 3440, 3780, 4154, 4238, 5065, 5195, 5450, 5452, 5815, 5991, 6464, 6869, 6905, 7084, 7957, 7958, 7995, 8489, 8490 und 8491.

1089 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nro. 38, 56, 75, 77, 90, 93, 115, 132, 155, 165, 176, 179, 187, 189, 202, 209, 214, 234, 257, 283, 284, 287, 292, 331, 340, 361, 369, 372, 435, 441, 445, 458, 465, 471, 474, 492, 517, 536, 590, 602, 607, 634, 637, 681, 682, 685, 731, 735, 747, 755, 760, 785, 812, 836, 842, 845, 849, 866, 885, 886, 897, 903, 941, 945, 962, 976, 1005, 1077, 1084, 1115, 1122, 1123, 1124, 1144, 1148, 1173, 1185, 1193, 1223, 1225, 1235, 1249, 1270, 1274, 1279, 1280, 1286, 1304, 1315, 1318, 1328, 1338, 1342, 1350, 1364, 1387, 1388, 1395, 1397, 1409, 1426, 1440, 1441, 1448, 1476, 1499, 1507, 1509, 1538, 1540, 1545, 1578, 1589, 1597, 1616, 1620, 1636, 1756, 1758, 1766, 1801, 1823, 1831, 1849, 1852, 1875, 1876, 1882, 1887, 1897, 1905, 1906, 1911, 1912, 1920, 1924, 1925, 1926, 1953, 1956, 1957, 1964, 2018, 2036, 2037, 2038, 2043, 2044, 2055, 2082, 2148, 2153, 2197, 2204, 2217, 2236, 2242, 2264, 2279, 2288, 2302, 2312, 2320, 2329, 2331, 2332, 2345, 2365, 2368, 2391, 2427, 2438, 2455, 2456, 2478, 2519, 2530, 2575, 2618, 2630, 2634, 2660, 2676, 2681, 2687, 2702, 2705, 2706, 2711, 2713, 2719, 2733, 2757, 2762, 2764, 2784, 2799, 2859, 2862, 2868, 2884, 2908, 2920, 2921, 2925, 2943, 2954, 2957, 2962, 2970, 2972, 2991, 2993, 2995, 3001, 3006, 3010, 3024, 3027, 3028,

Digitized by Google

3038, 3064, 3070, 3079, 3084, 3108, 3143, 3159, 3162, 3163, 3170, 3178, 3180,
3191, 3194, 3199, 3234, 3256, 3297, 3301, 3323, 3331, 3348, 3362, 3373, 3388,
3394, 3397, 3406, 3411, 3413, 3445, 3460, 3470, 3480, 3493, 3495, 3505, 3510,
3524, 3528, 3538, 3553, 3580, 3581, 3584, 3613, 3614, 3650, 3659, 3670, 3676,
3686, 3706, 3712, 3767, 3768, 3786, 3788, 3799, 3800, 3802, 3819, 3827, 3855,
3871, 3878, 3887, 3913, 3914, 3920, 3929, 3931, 3949, 3952, 3956, 3960, 3969,
4017, 4020, 4032, 4050, 4066, 4067, 4081, 4093, 4095, 4116, 4144, 4145, 4146,
4151, 4158, 4180, 4203, 4211, 4215, 4225, 4242, 4243, 4244, 4266, 4272, 4278,
4315, 4323, 4334, 4353, 4381, 4386, 4392, 4395, 4398, 4403, 4404, 4413, 4430,
4436, 4437, 4440, 4448, 4456, 4475, 4501, 4505, 4512, 4558, 4562, 4592, 4593,
4601, 4610, 4619, 4648, 4650, 4675, 4691, 4701, 4705, 4716, 4730, 4748, 4754,
4764, 4769, 4780, 4789, 4800, 4817, 4832, 4844, 4863, 4866, 4882, 4894, 4895,
4896, 4902, 4904, 4942, 4964, 4970, 4984, 4988, 4991, 5029, 5059, 5065, 5077,
5080, 5085, 5124, 5135, 5150, 5157, 5162, 5163, 5186, 5198, 5203, 5218, 5223,
5246, 5257, 5273, 5285, 5288, 5332, 5337, 5338, 5339, 5360, 5371, 5377, 5385,
5389, 5423, 5440, 5449, 5455, 5481, 5536, 5543, 5562, 5570, 5584, 5598, 5605,
5622, 5623, 5630, 5634, 5642, 5647, 5656, 5671, 5680, 5683, 5684, 5689, 5698,
5701, 5702, 5740, 5747, 5754, 5755, 5784, 5791, 5798, 5799, 5800, 5805, 5823,
5834, 5844, 5863, 5909, 5914, 5916, 5927, 5940, 5961, 5964, 5997, 6008, 6009,
6012, 6018, 6029, 6041, 6064, 6088, 6092, 6103, 6104, 6107, 6124, 6141, 6154,
6186, 6196, 6217, 6219, 6221, 6236, 6242, 6260, 6287, 6299, 6309, 6312, 6321,
6324, 6358, 6367, 6370, 6389, 6402, 6427, 6428, 6461, 6475, 6478, 6482, 6486,
6500, 6551, 6552, 6553, 6554, 6555, 6576, 6605, 6606, 6643, 6664, 6733, 6758,
6774, 6804, 6814, 6815, 6830, 6849, 6877, 6878, 6879, 6920, 6921, 6926, 6959,
6981, 6983, 6995, 7006, 7008, 7010, 7011, 7044, 7053, 7054, 7055, 7059, 7060,
7072, 7082, 7083, 7095, 7116, 7118, 7129, 7133, 7136, 7154, 7189, 7191, 7199,
7200, 7201, 7202, 7248, 7249, 7260, 7275, 7316, 7317, 7319, 7329, 7330, 7331,
7364, 7365, 7395, 7400, 7401, 7402, 7403, 7416, 7423, 7424, 7435, 7442, 7443,
7448 7450, 7461, 7489, 7494, 7512, 7530, 7550, 7581, 7591, 7592, 7593, 7608,
7618, 7622, 7645, 7655, 7659, 7669, 7670, 7679, 7684, 7746, 7757, 7758, 7768,
7771, 7798, 7804, 7811, 7829, 7839, 7850, 7877, 7900, 7916, 7925, 7942, 7979,
7990, 8007, 8014, 8019, 8020, 8073, 8079, 8081, 8097, 8103, 8108, 8112, 8125,
8155, 8167, 8175, 8182, 8205, 8209, 8236, 8245, 8256, 8274, 8321, 8324, 8329,
8330, 8344, 8355, 8375, 8377, 8398, 8430, 8431, 8451, 8464, 8467, 8476, 8481,
8504, 8505, 8537, 8538, 8541, 8545, 8563, 8573, 8577, 8596, 8597, 8598, 8599,
8600, 8627, 8628, 8629, 8641, 8645, 8679, 8680, 8708, 8755, 8757, 8760, 8764,
8776, 8780, 8783, 8856, 8890, 8895, 8896, 8908, 8909, 8921, 8925, 8942, 8948,
8949, 8952, 8963, 8985, 8984, 8992, 8993, 9014, 9015, 9016, 9019, 9022, 9023,
9024, 9049, 9050, 9086, 9095, 9126, 9128, 9136, 9140, 9141, 9172, 9183, 9184,
9191, 9210, 9211, 9214, 9255, 9294, 9301, 9305, 9306, 9316, 9324, 9334, 9337,
9338, 9339, 9340, 9363, 9368, 9382, 9383, 9384, 9386, 9390, 9411, 9416, 9434,
9435, 9443, 9483, 9488, 9567, 9581, 9582, 9653, 9654, 9664, 9672, 9677, 9692,
9696, 9737, 9752, 9753, 9756, 9765, 9766, 9770, 9823, 9824, 9854, 9876, 9877,
9896, 9897, 9902, 9904, 9907, 9925, 9967, 10011, 10028, 10029, 10036, 10037,
10038, 10041, 10114, 10119, 10123, 10159, 10161, 10163, 10182, 10183, 10195,

Digitized by Google

10222, 10225, 10240, 10253, 10260, 10261, 10279, 10292, 10308, 10317, 10323, 10353, 10378, 10381, 10382, 10398, 10407, 10409, 10443, 10533, 10534, 10552, 10557, 10567, 10584, 10591, 10595, 10603, 10645, 10650, 10678, 10683, 10688, 10706, 10708, 10718, 10720, 10753, 10760, 10762, 10766 10767, 10769, 10771, 10772, 10773, 10818, 10820, 10886, 10902, 10903, 10904, 10905, 10906, 10917, 10924, 10930, 10938, 10943, 10947, 10956, 10974, 10979, 10983, 11012, 11015, 11016, 11023, 11051, 11052, 11053, 11119, 11133, 11201, 11220, 11236, 11239, 11254, 11265, 11266, 11272, 11287, 11303, 11304, 11305, 11306, 11307, 11309, 11326, 11332, 11336, 11390, 11391, 11394. 11402, 11407, 11423, 11431, 11456, 11463, 11487, 11507, 11538, 11550, 11565, 11597, 11598, 11641, 11645, 11649, 11650, 11651, 11656, 11658, 11660, 11671, 11704, 11709, 11721, 11728, 11729, 11730, 11731, 11736, 11737, 11748, 11751, 11752, 11753, 11754, 11765, 11766, 11786, 11795, 11800, 11816, 11817, 11822, 11827, 11839, 11840, 11841, 11842, 11844, 11851, 11852, 11854, 11855, 11859, 11876, 11878, 11880, 11887, 11890, 11891, 11892, 11898, 11899, 11908, 11942, 11944, 11948, 11959, 11960, 11964, 11972, 11977, 11981, 11982, 11984, 11989, 11991, 11993, 12030, 12031, 12032, 12033, 12034, 12036, 12042, 12043, 12044, 12047, 12048, 12074, 12078, 12079, 12081, 12091, 12092, 12093, 12101, 12102, 12103, 12114, 12115, 12131, 12132, 12134, 12135, 12150, 12154, 12155, 12156, 12157, 12158, 12159, 12160, 12161, 12162, 12164, 12183, 12188, 12191, 12192, 12194, 12195, 12219, 12221, 12234, 12242, 12243, 12244. 12265, 12289. 12290, 12291, 12292, 12293, 12294, 12295, 12296, 12297, 12298, 12327, 12330, 12331, 12332, 12338, 12339, 12359, 12360, 12361, 12362. 12363, 12366, 12367, 12371, 12372, 12373, 12380, 12387, 12390, 12391, 12393, 12397, 12403, 12408, 12412, 12413, 12414, 12419, 12429, 12431, 12438, 12445, 12463, 12493, 12495, 12502, 12510, 12511, 12516, 12567, 12568, 12569, 12570, 12571, 12572, 12573, 12574, 12575, 12576, 12577, 12578, 12579 u. 12580.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits Terminen:

pro 1. October 1855:

1 Stück Littera E. Nro. 3562.

pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

pro 1. April 1858.

4 Stück Littera E. Nro. 2144, 5048 6285 und 6702.

pro 1. October 1858.

10 Stück Littera E. Nro. 1404, 4267, 5658, 6106, 6233, 7318, 8104, 9725, 10488 und 10489.

pro 1. April 1859.

2 Stück Littera A. Nro. 3273 und 3318.
1 Stück Littera B. Nro. 1552.
1 Stück Littera C. Nro. 4379.
1 Stück Littera D. Nro. 8575.

60 Stück Littera E. Nro. 36, 255, 274, 279, 351, 352, 413, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 3574, 3705, 4200, 4830, 5424, 5427, 5876, 6024, 6034, 6085, 6086, 6087, 6100, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8530, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10546, 10548, 10570, 10578,

Digitized by Google

10871, 10872, 10873, 11035, 11036, 11037, 11076, 11077, 11078, 11079, 11115 und 11122.

Münster, am 7. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik

Dem Peter Joseph Pohl zu Bensberg ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Aloys Kolbe dahier ist auf Grund der unterm 28. v. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Concession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Der seitherige 2. Lehrer an der Pfarrschule von St. Ursula hierselbst, Heinr. Wilh. Simons, ist zum Lehrer an der Knaben-Freischule zu Deutz und die Schulamtskandidatin Charlotte Jülich zur Lehrerin an der Mädchen-Freischule in Deutz ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Forst ist beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Ehefrau Gertrud Schmitz zu Blecher im Kreise Mülheim ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schröpfens und Blutegelsetzens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Bernard Joseph Dussault zu Cöln hat die Agentur der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Peter Leyendecker zu Mülheim a. Rh. ist als Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen bestätigt worden.

Der Fabrikant J. L. Herzog zu Zieverich, Kreis Bergheim, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Friedrich Wilhelm Borschbach zu Gladbach, Kreis Mülheim a. Rh., ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Ackerer Ludwig Eller zu Ahe, Kreis Bergheim, ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Wirth Mathias Jülich zu Bergheimerdorf, Kreis Bergheim, und der Wirth Joh. Joseph Kerp zu Lechenich, Kreis Euskirchen, sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Gastwirth Theodor Hoener zu Combahn, Kreis Bonn, hat die Agentur der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs Anstalt niedergelegt.

Der Wilhelm Schwinn zu Cöln ist als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Oelbermann zu Cöln ist als Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen bestätigt worden.

Der August Haas zu Cöln, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Brauereibesitzer Anton Weiler zu Pulheim, Land-Kreis Cöln, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Bacher zu Mülheim a. Rh. ist als Agent der „Providentia" Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Specereihändler Paul Hansen zu Gymnich, Kreis Euskirchen, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Handlungsgehülfe Fr. Wilh. Borschbach zu B.-Gladbach, Kreis Mülheim, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Bube zu Bonn ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Postexpediteur Johann Bünnagel zu Bedburg, Kreis Bergheim, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

191

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 27. Köln, Dienstag den 18. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 206. Militairdienstpflicht der Theologie-Studirenden. Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission in deren Bezirk dieselben nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchen sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2. In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruktion entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils anzugeben.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen. *)

5. In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5 der Ersatz-Instruktion.

Digitized by Google

6. Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8. Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst, bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2, der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Candidaten.

9. Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10. Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern **Flottwell.** Der Kriegsminister **von Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 207 Verlorener Gewerbeschein.

Die Katharina Becker, Ehefrau Joseph Sperling aus Poppelsdorf, Bürgermeisterei Poppelsdorf, hat den ihr unterm 8. Dezember 1860 für das laufende Jahr 1861 unter Nro. 1233 zum Handel im Umherziehen mit weißem Porzellan, irdenem Geschirr und Leinwand ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 12. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 208. Reiselegitimation u. Holland betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen der Königl. Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung das Uebereinkommen getroffen worden ist, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Staates zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden, ohne daß die letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Konsulats bedürfen.

Cöln, den 12. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 209. Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deßhalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Juli 1833 von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Digitized by Google

Es ist daher höheren Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchsten Order die bisherige mit 2 Pfg. pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich auf die in der vorgedachten, nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Order enthaltenen Straf-Bestimmungen verwarnend hinweisen.

Cöln, den 11. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von 2 Pfennigen für jedes Pfund.
2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über 5 Thlr. beläuft, mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfall mit Gefängniß zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
3. Die Absicht des Zueignens ist in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.
4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.
5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu 15 Thlr. oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu 3 Wochen zur Folge.
6. Mit eben diesen Strafen (§ 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als 8 Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.
7. Bei den im § 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des § 1122 Thl. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833. gez. **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats- und Justizminister v Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant v. Witzleben.

Personal-Chronik

Dem Wilhelm Fuß zu Bornheim im Kreise Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Mathias Scharrenbroich ist zum Elementarlehrer in Egen, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München sind der Ellenwaarenhändler Heinrich Bünnagel zu Bedburg, der Buchbinder Joseph Hansen zu Morken, beide Kreis Bergheim, und der Wilhelm Heinrich Rombey zu Erp, Kreis Euskirchen, zu Agenten bestellt und als solche von uns bestätigt worden.

Der Johann Bünnagel zu Bedburg, Kreis Bergheim, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Michael Kreuzberg zu Eitorf, Kreis Sieg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Heinrich Müllenbach zu Köln ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Peter Steinbach zu Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Wollspinner J. L. Herzog zu Zieverich, Kreis Bergheim, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 28. Köln, Dienstag den 25. Juni 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 210) Das am 8. Juni 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5379. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5380. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5381. Das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 211 Die vierte Verlosung der Staatsanleihe v. Jahre 1856 betreffend.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden.

Lit. A.	Nro. 4,092 bis 4,096. 5417 bis 5,421. 5,567 bis 5,571 6,212 bis 6,216 6,887 bis 6,891.	25 Stück á 1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
	Lit. B. Nro. 2,713 bis 2,722. 4,804 bis 4,813. 6,264 bis 6273. 7,361 bis 7,370	40 Stück á 500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
Lit. C.	Nro. 7,548 bis 7,567. 12,821 bis 12,845	50 Stück á 200 Thlr.	= 10,000 Thlr.
Lit. D.	Nro. 5,451 bis 5,454. 5,457 bis 5,502. 5,904 bis 5,942.	89 Stück á 100 Thlr.	= 8,900 Thlr.
	zusammen . . .	204 Stück über	63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II Nro. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II Nro. 4 bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 4. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nro. 1,953 1,954 und 1,955. á 1,000 Thlr.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

Digitized by Google

Nro. 212. Die Aktien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerk- u Kupferhüttenbetrieb in Cöln.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. Js. will Ich die von der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 3. Mai und 18. Juni d. Js. beschlossenen, in dem anliegenden notariellen Akte vom 13. April d. Js. enthaltenen Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des unterm 13. Juni 1853 landesherrlich genehmigten Gesellschafts-Statuts, wonach insbesondere das bisherige Grundkapital von Einer Million Thaler in ein solches von 500,000 Thaler umgewandelt, der Nennwerth der begebenen 5000 Aktien um drei Fünftheile herabgesetzt und 3000 Stück Prioritäts-Stamm Aktien im Betrage von zusammen 300,000 Thaler ausgegeben werden sollen, hierdurch landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 22. Mai 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **von der Heydt. v. Bernuth.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. **von der Heydt.**

Ausfertigung.
IV. 5753.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen was folgt:

Nro. 11,555 Rep.

Verhandelt zu Cöln in der Behausung und Amtsstube des unterzeichneten Notars Johann Philipp Wilhelm Eglinger, heute Sonnabend den 13. April 1861 des Vormittags halb zwölf Uhr.

In der Wohnung des unterzeichneten Notars hatten sich versammelt die nachgenannten Personen, welche dem unterzeichneten Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich und aus seinen notariellen Protokollen der General-Versammlungen der in Cöln domizilirten anonymen Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb vom 5. Mai 1857, (Nro. 7143 des Repertorii) — vom 20. Mai 1858 (Nro. 8265 des Repertorii) — vom 14 Juli 1859 (Nro. 9544 des Repertorii) — und vom 3. Mai 1860 (Nro. 10,408 des Repertorii) als Mitglieder des Verwaltungsrathes dieser Gesellschaft, was hiermit amtlich attestirt wird, bekannt sind; nämlich die Herren:

1. Wilhelm Meurer, Kaufmann in Cöln wohnhaft, Vorsitzender;
2. Charles Aragon, General-Agent der Gesellschaft vom Alten Berge in Lüttich, zu Cöln wohnhaft,
3. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt zu Cöln ebenfalls wohnhaft,
4. Doctor philosophiae Friedrich Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer und General-Direktor in Aachen wohnhaft; endlich
5. Karl Tillmann, Gasthofbesitzer in Cöln wohnhaft.

Die genannten Herren traten unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Meurer in Folge ergangener Einladung als Verwaltungsrath der Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zusammen, und ersuchten den Notar, ein authentisches Protokoll der Verhandlung aufzunehmen.

Zugleich war anwesend Herr Rudolph Rhodius, General-Direktor der Gesellschaft zu Linz am Rheine wohnhaft, welcher nach §. 30 des Statuts der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnt, und die Beschlüsse in das Protokollbuch der Gesellschaft protokollarisch verzeichnet.

Der Vorsitzende legt die mittelst rekommandirter Schreiben erfolgten Einladungen zur heutigen Sitzung vor, wonach über die Seitens der Staatsregierung verlangten Modifikationen in den von der General-Versammlung der Aktionäre am 3. Mai resp. 18 Juni v. Js. beschlossenen Statut-Aenderungen auf Grund der von der General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe gleichzeitig ertheilten Vollmacht Beschluß zu fassen sei.

Der Vorsitzende legte sodann die Verfügung der Königlichen Regierung hierselbst vom 25. v. Mts. (B. II. 1815 —) und die darin bezogene Abschrift des Reskriptes des Herrn Handels-Ministers vom 17.

Digitized by Google

desselben Monats (IV 2893) vor, nach deren eingehender Prüfung und nach Statt gehabter Berathung der Verwaltungsrath einstimmig folgende Beschlüsse faßte.

Nach Maaßgabe des Verlangens der Hohen Staats-Regierung soll:

a. in dem abgeänderten Artikel 4 Nro. 1 die Ausdehnung des Betriebes der Gesellschaft in Frankreich auf das Mosel-Departement beschränkt werden,

b. in dem abgeänderten Art. 6 soll folgender Zusatz eingeführt werden:

„Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduziren sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht werden mit einem von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf vierzig Thaler reduzirt wird, versehen, und so zurückgegeben. Die ratirlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktien-Theilen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzirten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist."

Die abgeänderten Artikel des Statuts sollen demnach lauten wie folgt:

Art. 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1. die Ausbeutung von Kupfer-Eisen-Zink- und Blei-Erzen, überhoupt aller nutzbaren Erze aus den Bergwerken und Gruben resp. Bergwerks- und Gruben-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz, sodann im Fürstenthum Waldeck, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau sowie im Moseldepartement von Frankreich erwirbt.

   Jedoch darf eine Ueberschreitung des Bezirkes des Oberbergamtes zu Bonn nur mit des Handelsministers Genehmigung Statt finden.

2. Das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen.

3. Die Fabrikation von Kupfer und Blei und den Handel mit diesen Metallen sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Art. 6. Das Grundkapital ist auf Fünf Hundert Tausend Thaler Preußisch Courant festgesetzt und zerfällt in Zwei Tausend Stamm-Aktien und Drei Tausend Prioritäts-Aktien á Hundert Thaler jede.

A. Die erste Serie besteht in 2000 Stamm-Aktien á 100 Thlr. jede, Nro. 1 bis 2000, welche gegen die bis jetzt ausgegebenen 5000 Stück Aktien in der Art umgetauscht werden, daß für je fünf alte Aktien zwei neue ertheilt werden;

B. Die zweite Serie umfaßt 3000 Prioritäts-Aktien, die Nro. 2001 bis 5000, jede á hundert Thaler.

Der Umtausch der erwähnten alten Aktien gegen die neuen Aktien erster Serie wird durch den General-Direktor viermal von drei zu drei Monaten in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Nach Ablauf von 3 Monaten nach der letzten Bekanntmachung wird der Verwaltungsrath eine Präklusiv-Frist von einem Jahre für den Umtausch festsetzen, die allmonatlich einmal in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist. Nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist sind alle bis dahin nicht umgetauschte alte Aktien vernichtet, und begründen keinerlei Rechte und Ansprüche mehr an die Gesellschaft.

Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduziren sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht, werden mit einem von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf 40 Thlr. reduzirt wird, versehen und so zurückgegeben.

Die ratirlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktientheilen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzirten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist.

Die Aktien der zweiten Serie sind Prioritäts-Aktien. Sie beziehen aus dem jährlichen Reingewinn fünf pro Cent des Nominalbetrages vorab und haben auch im Falle einer Liquidation Anspruch auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages, so daß sie den Aktien erster Serie in dieser Hinsicht vorgehen.

Sie werden von dem Verwaltungsrathe unter den von ihm zu bestimmenden Bedingungen begeben.

Art. 15. Aus diesem Jahresgewinn werden vorab entnommen:

1. Zehn pro Cent zur Bildung des Reservefonds;

Digitized by Google

2. Sieben pro Cent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft;
3. Eine Summe von fünf pro Cent des in Prioritäts-Aktien emittirten Betrages, welche den Inhabern dieser Aktien vorab als Dividende gebührt.

Der Rest wird gleichmäßig unter die Aktionaire beider Serien als Dividende vertheilt.

Art. 34. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionären, deren jeder wenigstens zehn Aktien besitzt, welche vor erfolgter Einberufung der Versammlung in den Büchern der Gesellschaft auf seinen Namen eingetragen sind.

Jeder hat so viele Stimmen, so vielmal er zehn rechtzeitig eingeschriebene Aktien besitzt; keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezial-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionär darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritte in die Versammlung hinterlegen.

Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hiervor festgesetzte Maximum von Vierzig Stimmen hinaus, wobei indessen seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Art. 43. Die Auflösung soll Statt finden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen, und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionären, welche wenigstens drei Fünftel sämmtlicher Aktien vertreten, verlangt wird.

Hat der Verwaltungsrath wegen Verlustes der Hälfte des Kapitals die Auflösung der Gesellschaft beantragt, ohne daß in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung die erwähnte Zahl von Aktien repräsentirt worden ist, so kann diese Versammlung eine zweite Versammlung zu diesem Zwecke beschließen und kann in dieser dann die Auflösung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß unterliegt immer der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Auflösung der Aktien-Gesellschaft das Bewenden.

So geschehen und des Nachmittags ein Uhr geschlossen am Tage und Orte wie oben, in Gegenwart der beiden hierzu erbetenen Zeugen Johann Joseph Hack, und Hubert Esser, beide Schneider zu Köln wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herrn Komparenten und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

W. Meurer, Carl Tillmann, Hasenclever, Charles Aragon, Mayer Adv., Rudolph Rhodius
Johann Joseph Hack, Hubert Esser, W. Eglinger.

Zur Urschrift wurde der Stempel von 15 Sgr. kassirt.

Befehlen und Verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; allen Beamten und Befehlshabern der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, starke Hand dazu zu reichen.

Zur Beglaubignng dessen ist diese Ausfertigung von dem obengenannten Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel bedruckt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung; ertheilt dem Herrn Wilhelm Meurer.

Der Königliche Notar (L. S.) gez. **Eglinger.**

Nro. 213. Die Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **von Bethmann Hollweg.**

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wollen wir etwaigen Anmeldungen derjenigen Elementarlehrer, welche die Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt wünschen, begleitet von einem Gutachten des betreffenden Schulvorstandes, Schulpflegers und Landrathes, spätestens bis zum 20. Juli d. J. entgegensehen.

Cöln, den 18. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 214. Strumpf's Pharmakopoe betreffend.

Dr. F. L. Strumpf's allgemeine Pharmakopoe, Leipzig und Heidelberg 1861, umfaßt alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form und gewährt eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes. Außerdem wird dieser Buche durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmazeutischem Gebrauche, sowie durch die Vergleichungen der im Gebiete der Pharmazie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht ein besonderer praktischer Werth verliehen.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir dieses Werk den Aerzten und Apothekern unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung.

Cöln, den 14. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 215. Verloren gegangener Erlaubnißschein zur Bibelcolportage.

Dem Colporteur der brittischen nnd ausländischen Bibelgesellschaft. Friedrich Neuschäfer aus Rümbrecht ist der ihm von uns unterm 4. Februar c. B. III. 413 ausgefertigte Erlaubnißschein zur Bibelcolportage in den Regierungsbezirken Cöln, Düsseldorf und Coblenz verloren gegangen. Wir machen die betreffenden Behörden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß besagter Schein seine Gültigkeit verloren hat, und daß dem ꝛc. Neuschäfer unter heutigem Datum ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

Cöln, den 15. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 216. Die evangelische Parochie Godesberg.

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Januar d. Js. und des dazu erklärten Einverständnisses des Evangelischen Ober-Kirchen Rathes sind die in der Bürgermeisterei Godesberg wohnhaften Evangelischen aus der Gemeinde Bonn ausgepfarrt und ist durch Urkunde vom heutigen Tage für den Umfang der genannten Bürgermeisterei ein selbstständiges evangelisches Kirchen- und Pfarr-System errichtet worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Juni 1861. Koblenz, den 31. Mai 1861.

Königliche Regierung. **Königliches Consistorium.**

Nro. 217. Eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1861 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 10. Juni 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. 218. Telegraphen-Gebühren.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Reskripts vom 13. d. Mts. beschlossen, vom 1. Juli c. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu vermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 10 Sgr.
„ „ über 10 bis 25 Meilen 20 „
„ alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik

An Stelle der infolge ihrer Verheirathung ausgeschiedenen Lehrerin M. A. Geyr an der Pfarr-Mäd-

Digitized by Google

chenschule von St. Jacob dahier ist die bisherige zweite Lehrerin Gertrud Goeth zur ersten Lehrerin an jener Schule ernannt worden.

Die bisher provisorisch angestellten ersten Lehrerinnen Clara Wilhelm an der Pfarrschule von St. Martin, Magaretha Schmitz an der Pfarrschule von St. Pantaleon, Agnes Jansen an der Freischule von St. Pantaleon, zweiten Lehrerinnen Elise Schwadorf an der Pfarrschule von St. Maria im Capitol, Mathilde Schüssel an der Pfarrschule von St. Martin und dritten Lehrerinnen Louise Hiller an der Pfarrschule von St. Gereon, Agnes Schoebren an der Freischule von St. Peter sind nunmehr definitiv bestätigt worden.

Die bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Joseph Lapp an der Pfarrschule von St. Maria im Kapitol und Peter Scheidweiler an der Freischule von St. Mauritius dahier sind nunmehr definitiv bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Alexander Berthold Braus hat sich zu Deutz im Landkreise Cöln niedergelassen.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Gustav Fr. Bährens und Carl L. Fuswinkel sind von Deutz weggezogen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Jakob Stang zu Königswinter, Kreis Sieg, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 29. Köln, Dienstag den 2. Juli 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 219. Die am 15. und 20. Juni 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nr. 20 und 21 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5382. Das Gesetz, betr. die Forterhebung eines Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5383. Das Privilegium, die Emission von Partial Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Nr. 5384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des R.-B. Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betr. die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Polzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betr. einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846, wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Kennangelegenheiten in 2. und letzter Instanz.

Nr. 5387. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betr. die Abänderungen der Art. 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5388. Das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Nr. 5389. Das Gesetz, betr. die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843.

Nr. 5391. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betr. die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen ꝛc. ꝛc.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 220. Erfatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1.

Digitized by Google

Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Nro. 221. Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betreffend.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königl. Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Delbrück,
2. den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3. den Geheimen Regierungs Rath Wedding,
4. den Regierungs-Assessor Herzog,
5. den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6. den Geheimen Kommerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7. den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8. den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9. den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10. den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11. den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12. den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2. In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen, und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.

4. Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

5. Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.
6. Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

   Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.
7. Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
L. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1. Die Kommissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag den 1. Mai 1862 zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.
2. Das Ausstellungsgebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.
3. Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.
4. Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Kommissarien Ihrer Majestät.
5. Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.
6. Die Kommissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Kommissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zwecke bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Kommissionen zur Ausstellung zugelassen.
7. Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

Digitized by Google

8. Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme
   1. von lebenden Thieren und Pflanzen;
   2. von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
   3. von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

   Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;
9. Sprit oder Alkohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.
10. Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1. Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2. Chemische Substanzen und Fabrikate und pharmazeutische Prozesse;
3. Nahrungsmittel, einschließlich Wein;
4. Animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben;

Abtheilung II.

5. Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6. Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads).
7. Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8. Maschinen im Allgemeinen:
9. Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10. in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11. Genieweſen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12. Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13. physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14. photographische Apparate und Photographien;
15. Uhrwerke;
16. musikalische Instrumente;
17. chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18. Baumwolle und Waaren daraus;
19. Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20. Seide und Seidenwaaren;
21. Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22. Teppiche;
23. gewebte, gesponnene gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24. Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25. Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26. Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27. Bekleidungsgegenstände;
28. Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinder-Arbeiten;
29. Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30. Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31. Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32. Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33. Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34. Glas;
35. Töpferwaaren;
36. Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37. Baukunst;
38. Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;

Digitized by Google

39. Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40. Radirungen und Kupferstiche.

11. Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12. Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13. Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14. Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15. Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16. Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten. *)

26. Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27. Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Kommission erfolgen.

28. Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29. Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35. Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36. Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun) zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43. Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44. Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50. Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien nicht wieder entfernt werden.

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

Digitized by Google

55. Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.
56. Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, soweit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.
70. Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Sekretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau Nr. 454 West-Strand London W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.
71. Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:
    1. Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders;
    2. Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
    3. Adresse (Nr. der Straße, des Platzes ꝛc., Name der Stadt ꝛc.);
    4. Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
    5. Nummer der Klasse, in welcher sie auszustellen sind;
    6. Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke ꝛc.) erforderlich ist: Flurraum (Länge, Breite, Höhe), Wandraum zum Aufhängen: (Höhe, Breite). — Fuß. —
100. Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.
101. Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.
102. Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Centralbehörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

    Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Centralbehörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr ebenso von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Centralbehörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.
103. Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerien für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind
104. Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonien, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.
109. Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Betreff der am 1. Mai k. J. in London zu eröffnenden Industrie-Ausstellung wird nebst einer Uebersetzung

Digitized by Google

der von den Königlich großbritannischen Kommissarien gefaßten Beschlüsse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Kommission für den diesseitigen Regierungsbezirk gebildet ist, und aus dem Herrn Regierungsrath von Böhl als Vorsitzender und den Herren Dr. Backes, J. Classen-Kappelmann, Franz Heuser, Wilhelm Meurer, W. A. Nierstras und Christian Stephan hierselbst als Mitgliedern besteht.

Cöln, den 28. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 222. Die Commission zur Regelung der Grundsteuer betr.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges. S. S. 253 u. folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt werden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1. für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2. für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3. für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Comission zu Merseburg;
4. für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister **v. Patow.**

Anweisung

für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
b. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a. b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungkosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kultur-Zustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Digitized by Google

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d. als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung *wesentlich* in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e. zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in Holzzucht besteht;

f. als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Oedland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

Digitized by Google

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister. Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50 und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralcommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10.) sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d. eine nach Gemeinden (Ortschaften) beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und c. des zu a. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837. bis 1860.

Digitized by Google

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14.) welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungskommission [§. 14.] hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises [§. 23.] unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten [§. 5] in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nach dem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

Digitized by Google

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission [§. 13.] welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a. Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b. Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c. Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d. Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammluug resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.) Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen und Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kultur-

Digitized by Google

masse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhangende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden- und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu a.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien ununterbrochen in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu nummeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem Muster 4 einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§ 44 Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

Digitized by Google

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge so weit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Er-

Digitized by Google

mittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1. Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2. Zu § 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

   Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3. Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen *mit* der im Kataster bestehenden Eintheilung *nach* Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4. Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5. Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6. Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7. Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc, und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.

8. Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Finanz-Ministers und vorstehende Allerhöchste Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an die uns untergeordneten Behörden und Beamten, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten. Zugleich machen wir bekannt, daß zum Bezirks-Kommissar in Gemäßheit des §. 11. vorstehender Anweisung für den diesseitigen Regierungsbezirk der Regierungsrath Lettow berufen worden ist.

Cöln, den 22. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 223 Provinzial-Landtags-Wahlen.

Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtages sind einige Neuwahlen für ausgeschiedene Abgeordnete und Stellvertreter nothwendig, zu deren Abhaltung die Wahl-Commissarien ernannt worden sind. Dieses wird von mir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 28. Juni 1861. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 224. Militär-Ersatz-Aushebung betr.

Geschäftsplan

der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der Königl. Regierung in Cöln für die diesjährige Aushebung.

Montag und Dienstag, den 8. und 9. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Wipperfürth.
Mittwoch und Donnerstag, den 10. und 11. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Gummersbach.
Freitag den 12. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Waldbröl.
Samstag, Montag, Dienstag und Mittwoch, den 13., 15., 16. und 17. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Siegburg.
Donnerstag, Freitag und Samstag, den 18., 19. und 20. Juli, Morgens 8½ Uhr, Aushebung in Bonn.
Montag und Dienstag, den 22. und 23. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Rheinbach.
Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 24., 25. und 26. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Euskirchen.
Samstag, Montag und Dienstag, den 27., 29 und 30. Juli, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Bergheim.
Mittwoch den 31. Juli, Donnerstag und Freitag, den 1. und 2. August, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Bickendorf.
Samstag, Montag und Dienstag, den 3., 5. und 6. August, Morgens 8 Uhr, Aushebung in Mülheim.
Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag und Montag, den 7., 8., 9., 10. und 12. August, Morgens 8 Uhr. Aushebung in Cöln in dem Hause des Joseph Junggeburth vor den Siebenburgen Nro. 5 (im alten Kuhberge).

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 225 Die Forterhebung eines Zuschlages von 25 Prozent betr.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J. (Nr. 5382 der Gesetzsamml. S. 341) hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß der auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (G.-S. S. 244) und vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 279) zu erhebende Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterhoben werden soll.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuer-Empfänger von uns angewiesen worden sind, jenen Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer vom 1. Juli d. J. ab mit der Hauptsteuer gleichmäßig zu erheben und den Betrag desselben für die letzten 6 Monate dieses Jahres in die diesjährigen und für die ersten 6 Monate des Jahres 1862 in die künftigjährigen Steuerzettel einzutragen.

Köln, den 30. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 226 Die Absteckung und Vermessung einer Eisenbahn betr.

Zur Sicherung der Vorarbeiten, welche in Bezug auf die von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 16. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 186) zu bauende Eifel-Eisenbahn begonnen werden sollen, erlassen wir hierdurch auf Grund von §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Landkreis Cöln und den Kreis Euskirchen folgende Polizei-Verordnung:

Art. 1. Die Stangen, Höhenpfähle und sonstigen Merkzeichen, welche zur Absteckung und Vermessung einer Eisenbahn von Düren über Euskirchen nach Call und von Euskirchen nach Brühl oder Cöln, innerhalb des Landkreises Cöln und des Kreises Euskirchen im Auftrage der Rheinischen Eisenbahn-Gesell-

Digitized by Google

schaft aufgerichtet werden, dürfen ebensowenig von den Eigenthümern der berührten Grundstücke als von andern Personen von ihren Standpunkten entfernt, eingeackert oder beschädigt werden.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße von 1 — 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 8. Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Cöln, den 26. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 227 Kollekte zum Besten bedürftiger Krieger.

Dem Präsidenten der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger Pfarrer Esch zu Budberg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Erlaubniß zum Einsammeln von Beiträgen zum Besten bedürftiger Krieger aus Veranlassung der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs auf die Dauer von sechs Monaten ertheilt worden.

Diese Kollekte wird von den nachstehend benannten Seitens der Direktion der gedachten Stiftung bestimmten Personen in unserm Verwaltungs-Bezirke abgehalten werden:

v. Cardinal aus Wesel,
Herm. Friedrichs aus Crefeld,
Heinr. Thomessen aus Menzeln,
Heinr. Fredenberg aus Beeck,
H. Schlomann aus Speldorf,
J. Werth aus Mettmann,
Th. Thomessen aus Orsoy,
Jakob Laßmann aus Orsoy,
Heinr. Wendschuh aus Budberg,
Heinr. Schmiedel aus Budberg,
W. Thomessen aus Budberg,
H. Reuschen aus Budberg,

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unsers Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 228) Der Steuer-Empfänger des aus den Bürgermeistereien Hürth und Frechen gebildeten und fortan mit der Benennung „Rezeptur Frechen" zu bezeichnenden Empfangsbezirks hat seinen Amts- und Wohnsitz am 15. c. von Gleuel nach Frechen verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 25. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Nr. 229. Die Bildung des Ferien-Senats betr.

Auszug

aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1861 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. Aug., 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. September.

Cöln, den 20. Juni 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Apellations-Gerichtshofes, gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,
der Ober Secretair (L. S.) gez. **Wallraff.**

Nro. 230 Die Bildung der Ferien-Kammer betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1861 betreffend

Digitized by Google

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden Statt: am 2. 3. 5. 6. 16. 17. 19. 20. 30. 31. August, und am 2. 3. 13. 14. 16. 17. 27. 28. 30. September.
3. Die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt: am 3. 5. 17. 19. 31. August und am 2. 14. 16. 28. und 30. September.
4. Die Reserve-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr, abgehalten werden, und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 25. Juni 1861. Der Landgerichts-Präsident gez. Merrem.

Für gleichlautenden Auszug Der Ober-Secretär Schrick.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 26. Juni 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 231) Das Post-Büreau in Eckenhagen wird vom 1. Juli c. ab an den Wochentagen, mit Einschluß der nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage,

im Sommer von 7 bis 10 Uhr Vormittags,

im Winter von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 5 bis 8 Uhr, an den Sonntagen dagegen von 7, resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Cöln, den 21. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor Waldeyer.

Nro. 232) Das Bürgermeisteramt von Eckenhagen wird am 1. Juli d. J. von dort nach Berg in der Gemeinde Eckenhagen verlegt worden.

Cöln, den 21. Juni 1861. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik

Der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Klein zu Bonn ist zum Physikus des Kreises Bonn ernannt worden.

Die durch den Tod des Rechnungs-Rath Müller erledigte Steuer-Empfangsstelle der Rezeptur Bonn, sowie die damit verbundene Erhebung der Domänen- nnd Forst-Revenüen ist dem seitherigen Steuer-Empfänger der Rezeptur Hersel, Moll zu Bonn übertragen worden, welcher bis auf weitere Anordnung auch die Empfangsgeschäfte der Rezeptur Hersel fortführen wird.

Dem Maurermeister Zelten hierselbst sind auf Grund des §. 46 der Gewerbe-Ordnung die Befugnisse eines Privatbaumeisters ausnahmsweise ohne vorangegangene Prüfung ertheilt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Stotzheim im Kreise Rheinbach Getrud Unkelbach ist zur Lehrerin in Cuchenheim ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Hauptlehrer ar der Pfarrschule von St. Peter dahier Jacob Broichmann ist nunmehr definitiv ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Karl Brentano zu Cöln, ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Konrad Schreiner zu Cöln ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in den Stücken 22, 24 und 26 des Amtsblatts pro 1861 unter Nro. 172, 190 und 205. enthaltenen Bekanntmachung wegen Ausloosung von Rentenbriefen muß es Seite 162. 171. 188 bei Litt. E. „Rentenbriefe zu 10 Thlr." richtig 8953 und 8962 statt 8952 und 8963 heißen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 30. Köln, Dienstag den 9. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 233. Das am 27. Juni 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5392. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 234. Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

Die Allgemeine Wittwen Verpflegungs Anstalt betreffend.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig,

Digitized by Google

diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten aber den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1 b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1 d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Herraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch

Digitized by Google

bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1836 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr., incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.) ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die unveränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

Digitized by Google

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

An den Preußischen Gewerbestand.

Nro. 235. Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.

Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Digitized by Google

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin, den 17. Juni 1861. Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 236. Die diesjährige Lehrer-Prüfung betr.

Die diesjährige Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Präparanden findet am Freitag und Samstag den 6. und 7. September d. Js. im Lehrer-Seminare zu Brühl statt. Die betreffenden Kandidaten haben sich vor dem 1. August c. durch die Herren Schulpfleger unter Einreichung eines Lebenslaufes und der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr angenommen.

Cöln, den 1. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 237. Hauskollekte für die Hagelbeschädigten in Bönninghardt.

Am 9. v. Mts. ist die Gemeinde Bönninghardt im Kreise Moers von einem Hagelschlag heimgesucht worden, welcher die ganze Ernte vernichtet und an 40,000 Thlr. Schaden verursacht hat.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschädigten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist. Die Nachweisungen hierüber erwarten wir für unsern Bezirk binnen 2 Monaten.

Cöln, den 3. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro 238. Die Ernennung eines Nordamerikanischen Konsuls betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des bisherigen Nordamerikanischen Konsuls French in Aachen der Bürger der vereinigten Staaten und vormalige Konsul in Havre, G. H. Vesey zum Nordamerikanischen Konsul in Aachen ernannt und als solcher von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 1. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 239. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Ernennung des Superintendenten Pfarrers Korten zu Wahlscheid zum Militair-Ober-Prediger und Garnison-Prediger von Coblenz und Ehrenbreitstein ist die Pfarrstelle an der evangel. Gemeinde Weahlscheid, Kreissynode Mülheim a. Rhein, erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 26. Juni 1861. **Königliches Consistorium.**

Nro. 240. Beschluß v. 20. Juni 1861 betr. den vakanten Nachlaß Joseph Degreck.

Wir Wilhelm der Erste

von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Königliches Landgericht zu Cöln am Rhein in seiner Rathskammersitzung vom 20. Juni 1861 auf nachstehendes Gesuch den darauf folgenden Beschluß erlassen hat.

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 20. Juni v. Js. ist der Nachlaß des am 31. December 1859 in der Irren-Pflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck von hier vakant erklärt worden.

Aus der in den beigefügten Akten des Nachlaßcurators fol. 49 befindlichen Geburtsurkunde vom 29. December 1821 geht hervor, daß Joseph Degreck ein unehelicher Sohn des Geometers Joseph Degreck und der Maria Magdalena Fritz gewesen, von seinem Vater aber anerkannt worden ist. Die Mutter Maria Magdalena Fritz starb laut Sterbe-Urkunde vom 11. August 1826 bereits am 10 ejusdem.

Der Vater Joseph Degreck hat nach Inhalt verschiedener Schriftstücke (fol. 39, 46 und 52 actorum) im Jahre 1853 bei Botrop im Emscherflusse seinen Tod gefunden. Von sonstigen Ascendenten lebt zwar gegenwärtig noch die Mutter der Maria Magdalena Fritz, inzwischen kann diese nach den gesetzlichen Bestimmungen Erb-Ansprüche auf den Nachlaß ihres außerehelich geborenen Enkels nicht erheben.

Sie hat auch gegen den Nachlaß nur eine Forderung geltend gemacht, weil in demselben ein Theil

ihres eigenen Vermögens angeblich mit enthalten sei, ohne hierfür indeß bisher einen Beweis erbringen zu können. In Ermangelung von Erbberechtigten trage ich daher Namens und als Anwalt der Königlichen Regierung zu Cöln dahin an:

Das Königliche Landgericht wolle derselben beurkunden, daß sie die Einweisung des Staates in den Besitz des Nachlasses des am 31. Dezember 1859 auf der Lindenburg bei Cöln verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck begehrt.

Demgemäß verordnen, daß Behufs der wirklichen Einweisung dieses Gesuch in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln eingerückt und sodann von 3 zu 3 Monaten 3mal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werde.

(Artikel 770 des B. G. B. Instruktion des französischen Justizministers vom 8 Juli 1806)

Cöln, den 5. Juni 1861. Mit Hochachtung gez. Esser II.

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichtsrath von Pelser-Berensberg zum Referenten ernannt.

Cöln, den 6. Juni 1861. Der Kammer-Präsident J. V. gez. Boisserée Landgerichtsrath.

Antrag auf Bewilligung des Gesuches

Cöln, den 8. Juni 1861. Für den Ober-Prokurator gez. Flierdl, Staats-Prokurator.

Beschluß.

Auf Einsicht der vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Justizrath Esser II, Namens der Königlichen Regierung hierselbst am 5. Juni 1861 Eingereichten Bittschrift und der mit derselben eingereichten Urkunden, sowie des vorstehenden Antrages des öffentlichen Ministeriums;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichtsraths von Pelser-Berensberg in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiscus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des B. G. B., sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806, Nro. 3, die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorher gehen müssen. Aus diesem Grunde

Verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 5. Juni 1861, um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irren-Pflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln sammt dem gegenwärtigen Beschlusse 3 mal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt und sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thür des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werden soll;

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 20. Juni 1861 worin anwesend waren die Herren:

Boisserée Landgerichtsrath, als Präsident fungirend, von Pelser-Berensberg, Landgerichtsrath, Grosmann, Lauer, von Kesseler, Landgerichts-Assessoren und Knodt Landgerichts-Sekretair.

gez. Boisserée. gez. Knodt.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, gegenwärtigen Beschluß zu vollstrecken;

Unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten darauf zu halten;

Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden, hülfreiche Hand zu leisten.

Urkundlich alles dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem die Präsidial-Funktion versehenden Landgerichtsrathe und dem Landgerichts-Sekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair gez. v. Dorsten.

Nr. 241.

Die Bildung der Ferien-Kammer betr.

Auszug

aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichtes zu Köln während der Ferien des Jahres 1861.

Art. 1. Die Ferien-Kammer wird eröffnet Donnerstag den 1. August 1861, Morgens 9 Uhr im Civilsaale, in welchem alle Morgen Sitzungen gehalten werden.

Digitized by Google

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen, (Art. 75 bis 78 des Decrets vom 30. März 1808 Nr. 3245 und Art. 36 und 37 des Dekrets vom 18. August 1810 Nr. 5876.)

Art. 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf:

1.	Montag	12.	26.			9.	23.
2.	Dienstag	13.	27.			10.	24.
3.	Donnerstag	1.	„			„	„
4.	Freitag	9.	23.			6.	20.
5.	Samstag	10.	24.			7.	21.

August 1861. — September 1861.

Art. 5. Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 24. August und 21. September 1861 zugewiesen.

Art 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen Morgens acht Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferien-Kammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage resp. Tags vorher anzumelden.

An demselben Tage wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln, den 26. Juni 1861. Der Landgerichts-Präsident gez. **Heintzmann.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Secretär gez. **von Dorsten.**

Vorstehender Auszng wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 242. Die Ernennung eines Curators betreffend.

Auf Betreiben des zu Hermülheim wohnenden Ackerers Peter Joseph Breuer ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. Mai d. J. dem ebenfalls zu Hermülheim wohnenden Geschäftslosen Heinrich Breuer in der Person des daselbst wohnenden Tagelöhners Peter Breuer ein Curator ernannt und verordnet worden, daß derselbe ohne dessen Zuziehung nicht vor Gericht auftreten, Vergleiche abschließen, Darlehen aufnehmen Mobilar-Kapitalien erheben, noch darüber Quittung ertheilen, noch verkaufen oder seine Grundstücke mit Hypotheken belasten darf, was mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 243. Die Ernennung eines Curators betreffend.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Kohlen- und Gerißhändlers Carl Dubbelmann ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. Mai d. J. der ebenfalls zu Cöln ohne Geschäft wohnenden Helena geb. Lüttgen, Wittwe von Gottfried Dubbelmann in der Person ihres Sohnes Carl Dubbelmann ein Curator ernannt und verordnet worden, daß sie ohne dessen Zuziehung nicht vor Gericht auftreten, Vergleiche abschließen, Darlehen aufnehmen, Mobilar-Kapitalien erheben, noch darüber Quittung ertheilen, noch verkaufen oder ihre Grundstücke mit Hypotheken belasten darf.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art: 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Cöln, den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 244. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Lindenthal wohnenden Gärtners Joseph Braun ist durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 15. Mai d. J. gegen die zu Hermülheim ohne Gewerbe wohnende Anna geb. Moritz Wittwe von Johann Brenig die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel 18 der Notariats-Ordnung vam 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 245. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen.

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im I. Semester 1861.

Ernannt wurden: Der Referendar Breidthardt zum Landgerichts-Assessor, der Advokat Wrede zum Anwalte, der Assessor Wassermeyer zum Advokaten, die Auskultatoren Pape und Dr. Eich zu Referendarien und der Gerichtsvollzieheramts-Kandidat Kreisch zum Gerichtsvollzieher in Eckenhagen.

Versetzt wurden: Der Referendar Sprung von Coblenz an das hiesige Landgericht, der Referendar Hilgers von hier an das Landgericht zu Cöln, der Friedensrichter Adams von Waldbröl an das

Digitized by Google

Friedensgericht zu Ahrweiler, der Gerichtsvollzieher Ober zu Hennef in den Landgerichtsbezirk Elberfeld und der Gerichtsvollzieher Baum von Eckenhagen an das Friedensgericht zu Hennef.

Dem Notar Maus zu Euskirchen wurde der Charakter als Justizrath verliehen. Der Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt und der Advokat-Anwalt Schoeler sind gestorben.

Bonn, den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 246. Personal-Chronik.

Bei dem Rheinischen Ober-Bergamte ist der Kanzlist von Hundheim gestorben.

Im Bergamts-Bezirke Siegen ist der Kanzlist Helmrath gestorben.
der Assistent Paesler durch Staatsministerial-Beschluß aus dem Amte entfernt worden und
der Markscheider Gipperich zu Meschede mit Pension in Ruhestand getreten.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist der Bergamts-Director Hussen nach Breslau versetzt und zum Berghauptmann ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist der Bergamts-Direktor Krause gestorben und
der Ober-Bergrath Serlo in dessen Stelle ernannt worden.
der Assessor Bluhme ist zum Bergmeister,
der Kalkulator Winterscheid zum Schichtmeister der Grube Reden ernannt,
der Schichtmeister Martens zum Ober-Schichtmeister befördert und
der Berggeschworne, Assessor Grunow nach Halle versetzt worden. Ferner sind
die Civil-Anwärter Schnee, Stutte und Hellwig, sowie
die Militair-Anwärter Kries, Unger, Thiel, Köther und Lüpke zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

Bonn, den 30. Juni 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg Amt.

Personal-Chronik.

Die Hausapotheke des praktischen Arztes Dr. Lübbers zu Neustadt ist in Folge Verzichtleistung des Konzessionars aufgehoben worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Anna Sophia Bremer, Wittwe Eggeling in Euskirchen ist die praktische Hebamme Anna Maria Abs, verehelichte Rosenbaum zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Euskirchen ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Emil Curt Richter hat sich zu Cöln niedergelassen.

Die praktische Hebamme Henriette Diederichs ist zur Distrikts-Hebamme für den Hebammenbezirk Wiehl mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Hübender ernannt.

Der Thierarzt I. Klasse Hermann Joseph Theodor Püß von Hennef ist zum Kreisthierarzt für die Kreise Waldbröl, Gummersbach und Wipperfürth mit Anweisung seines Wohnsitzes in Denklingen ernannt worden.

Die seitherige vierte Lehrerin an der Freischule zur Glocke dahier, Anna Goebel, ist zur zweiten Lehrerin an der Freischule zum Horn-Goldschmidt hierselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Mathias Schmitz zu Deutz, Land-Kreis Cöln, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in den Stücken 22, 24 und 26 des Amtsblatts pro 1861 unter Nro. 172, 190 und 205 enthaltenen Bekanntmachung wegen Auslooſung von Rentenbriefen muß es Seite 162. 171. 188 bei Litt E. „Rentenbriefe zu 10 Thlr.“ richtig 8953 und 8962 statt 8952 und 8963 heißen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei (Lempke), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 31. Köln, Dienstag den 16. Juli 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 247. Die am 1. und 4. Juli 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 23 und 24 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5393. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, R.-B. Aachen.

Nr. 5394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nr. 5395. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betr. den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Nr. 5397. Die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Nr. 5398. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Nr. 5399. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 248. Porto für Estafetten-Sendungen betr.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Nro. 249. Die Vergütung der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 417.) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. für den Centner zur Anwendung kommt.

2. Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die dergleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angibt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nro. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

Digitized by Google

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister gez. **v. Patow.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 230. Evangelische Kirchenkollekte für die Vikariats-Gemeinde Wissen betreffend.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Besten der Vikariats-Gemeinde Wissen a. d. Sieg eine evangelische Kirchenkollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntag den 25. August d. Js. abgehalten werden soll.

Wir erwarten, daß die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks die Collekte pünktlich vornehmen und den Erlös an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden.

Cöln, den 6. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 231. Kirchen und Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betreffend.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel am Sonntag den 28. d. Mts., die Hauskollekte dagegen im Laufe des Monats August cr. abhalten zu lassen und zwar letztere wie bisher durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa erforderlichen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös aus beiden Collekten ist pünktlich an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 9. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 232. Evangelische Hauskollekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Borbeck betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Kirchen- und Pfarrhausbau der evangelischen Gemeinde zu Borbeck eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis zum 1. Dezember d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 233. Katholische Hauskollekte f. die Schule in Rummelsheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für das Schulhaus zu Rummelsheim bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert.

Cöln, den 5. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 234. Die Geschäfts-Organisation der Baukreise Bonn, Siegburg und Gummersbach betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Febeuar 1860 (Amtsblatt von 1860 Stück 10) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Ernennung des Baumeisters Brandenburg zu Siegburg zum Königlichen Kreisbaumeister demselben außer den in der obigen Bekanntmachung erwähnten, auf die Unterhaltung und den Bau der dort genannten Straßen bezüglichen Geschäften, der Besorgung der technischen Angelegenheiten der Bau-Polizei und der Ueberwachung des Communalwege-Bauwesens vom 1. d. M. ab auch die übrigen Baugeschäfte, die Vorfluths-, Landeskultur- und Gewerbe-Concessionssachen, sowie die dem Kreisbaubeamten zustehende Ueberwachung des Communal-Landbauwesens, der Baudenkmäler und aller sonstigen Bauten, über welche der Regierung die Aufsicht zusteht, in dem neugebildeten Baukreise Siegburg übertragen worden sind. Dieser Baukreis umfaßt den östlich der Cöln-Frankfurter Staatsstraße gelegenen Theil des Siegkreises, den Kreis Waldbroel und den südlich der Cöln-Olper Staatsstraße gelegenen Theil des Kreises Gummersbach.

Die Organisation der Kreisbaumeisterstelle zu Siegburg, sowie die hierdurch eingetretene Veränderung der Bau-Inspektorstelle zu Bonn und der Kreisbaumeisterstelle zu Gummersbach ergeben sich aus folgender Uebersicht.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Baukreis.	Umfang des Landbau-Geschäfte.
1.	**Bonn.** (Bau-Inspektor Dieckhoff zu Bonn.) Umfaßt die Gebäude des Staats und der Universität zu Bonn und der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf und die Bürgermeisterei Vilich des Kreises Bonn und den westlich der Köln-Frankfurter Staatsstraße gelegenen Theil des Siegkreises.	1. Die Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. 2. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. 3. Das Postgebäude daselbst. 4. Das Arresthaus daselbst. 5. Das Untersuchungsgefängniß daselbst. 6. Das Salzmagazin daselbst. 7. Fünf Steueramtsgebäude im Kreise Bonn. 8. Das Salzmagazin zu Königswinter. 9. Das Steueramtsgebäude daselbst. 10. Die Arbeitsanstalt zu Pützchen nebst Kirche und Kaplanei. 11. Das Förster-Etablissement Stockerhof. 12. Die Zehntkirche zu Lülsdorf. 13. „ „ „ Rheidt. 14. „ „ „ Mondorf. 15. „ „ „ Bergheim. 16. „ „ „ Sieglar. 17. „ „ „ Menden. 18. „ „ „ Niederpleis. 19. „ „ „ Vilich. 20. „ „ „ Schwarz-Rheindorf. 21. „ „ „ Küdinghoven. 22. „ „ „ Stieldorf. 23. „ „ „ Obercassel. 24. „ „ „ Pützchen. 25. „ „ „ Oberdollendorf. 26. „ „ „ Niederdollendorf. 27. „ „ „ Königswinter. 28. „ „ „ Honnef. 29. „ „ „ Eydtenberg. 30. „ „ „ Oberpleis. 31. Die Ruine und das Wirthschaftsgebäude a. d. Drachenfels.
2.	**Siegburg.** (Kreisbaumeister Brandenburg zu Siegburg.) Umfaßt den östlich der Cöln-Frankfurter Staatsstraße gelegenen Theil des Siegkreises, den Kreis Waldbroel und den südlich der Cöln-Olper Straße gelegenen Theil des Kreises Gummersbach.	1. Die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg. 2. Das Zeughaus daselbst. 3. Das Förster-Etablissement Huppelroth. 4. Die Zehntkirche zu Honnef. 5. „ „ „ Uckerath. 6. „ „ „ Siegburg. 7. „ „ „ Troisdorf. 8. „ „ „ Happerschoß. 9. „ „ „ Winterscheid. 10. „ „ „ Blankenberg. 11. „ „ „ Lohmar.
3.	**Gummersbach.** (Kreisbaumeister Küster zu Gummersbach.) Umfaßt den Kreis Wipperfürth und den nördlich der Cöln-Olper Straße gelegenen Theil des Kreises Gummersbach.	1. Das Salzmagazin zu Wipperfürth. 2. Die Zehntkirche zu Bechem.

Digitized by Google

Bau bezirks.

Chaussee-Unterhaltung.	Länge der Chausseen einzeln. Meilen.	Länge der Chausseen zusammen. Meilen.	Wasserbau-Angelegenheiten.	Sonstige Baugeschäfte.
1. Die Beuel-Honnefer Staatsstraße.	—	2,03	Die Mitaufsicht über die fliegenden Brücken bei Bonn und Königswinter als Communicationsmittel für den Landverkehr, namentlich in Bezug auf die regelmäßige Beförderung des Fuhrwerks und der Passanten. Deich- und Uferbauten an der Sieg (mit Ausnahme der Siegmündung, welche zur Rheinstrombau-Verwaltung gehört), und an der Agger, die Meliorations- und Vorfluths-Angelegenheiten.	Die Bau-Polizei an den Straßen und die Revision der gewerblichen Anlagen.
2. Die Bonn-Overather Bezirksstraße von Beuel bis zur Einmündung in die Cöln-Frankfurter Staatsstraße.	1,34			
3. Die Bonn-Buisdorfer Bezirksstraße.	0,52			
4. Die Niederdollendorf-Kircheiper Bezirks-Straße:	2,38			
5. Die Honnef-Asbacher Bezirksstraße.	1,61			
6. Die Verbindungsstraße zwischen der Niederdollendorf-Kircheiper und Honnef-Asbacher Straße.	0,07			
		5,92		
zusammen		7,05		
1. Die Cöln-Frankfurter Staatsstraße von Nr. 3,50 bis zur Grenze des Reg. B. Coblenz.	—	2,6	Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen, die Meliorations- und Vorfluths-Angelegenheiten.	Wie oben.
2. Die Siegstraße (Bezirksstraße).	4,7			
3. Die Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße.	5,5			
4. Die Derschlag-Rothemühler „	3,14			
5. Die Brücher-mühle-Nespener „	1,7			
		15,04		
zusammen		17,64		
1. Die Cöln-Olper Staatsstraße	5,59		Wie oben.	Wie oben.
2. Die Bonn-Gummersbacher Staatsstraße.	3,15			
3. Die Ohl-Wildenkuhler Staatsstraße.	0,13			
		9,47		
4. Die Mülheim-Wipperfürth-Bezirksstraße	2,67			
5. Die Engelskirchen-Wipperfürther „	2,79			
6. Die Engelskirchen-Marienheider „	2,35			
		7,81		
zusammen		17,28		

Cöln, den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 255. Hauskollekte für die Synagoge zu Friesheim betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschaffung und Einrichtung eines jüdischen Bethauses zu Friesheim im Kreise Euskirchen eine Hauskollekte bei den israelitischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis Ende d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll. Den sich hierzu meldenden, gehörig legitimirten Deputirten ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 11. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 256. Lieferung von Heizungsmaterialien betreffend.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1861 62 mit eintausend dreihundert Scheffeln groben Ruhrschen Schrottgeriß, sechszig Centnern Stücktohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Scheerbarth (Büreau Nro. 34) einzusehenden Bedingungen vergantet werden.

Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebene versiegelte Anerbietungen mit der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Mittwoch den 31. d. Mts. einschließlich an unsern Botenmeister abgeben.

Köln, den 6. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 257. Erledigte Pfarr-Stelle betreffend.

Durch die Berufung des Provinzial-Synodal-Präses Pfarrers Wiesmann zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bonn erledigt; dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 6. Juli 1861. **Königliches Consistorium.**

Nro. 258. Post-Büreau zu Niederseßmar betreffend.

Das Post-Büreau zu Niederseßmar wird für den Verkehr mit dem Publikum vom 15. huj. ab, wie folgt, geöffnet sein:

1. an den gewöhnlichen Wochentagen:

von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

2. an Sonntagen

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Cöln, den 6. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

Nro. 259. Personal-Chronik

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Cöln während des II. Quartals 1861.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedienten der Post-Conducteur Lück bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 8 in Deutz; — der Post-Expeditions-Gehilfe Müller bei der Post-Expedition I. Classe in Gummersbach;

als Briefträger der Postillon Stroh bei der Post-Expedition in Wipperfürth.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Söhngen von Bensberg nach Euskirchen, Blumberg von Bonn nach Bensberg, Rüter von Cöln nach Engelskirchen, Wendland von Mülheim a. Rh. und Pohlmann vom Post-Amte in Cöln, die beiden Letzteren zur Ober-Post-Direction daselbst.

Aus dem Postdienste ist geschieden: der Post-Expediteur Drecker in Altenberg.

Entlassen ist: der Briefträger Kühn in Wipperfürth.

Cöln, den 5. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schulze.**

Nro. 260. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirk des Königlichen Landgerichtes zu Cöln für das II. Quartal 1861.

Ernannt wurden: Die Referendarien Haaß, Kluth und Weyer zu Landgerichts-Assessoren;

die Referendarien Kyll, Fischer, Zimmermann und Johann Franz Jansen zu Advokaten,

der Auskultator Witthoff zum Landgerichts-Referendar und

der Landgerichts-Sekretair Meißner zum Friedensgerichtsschreiber in Kempen.

Digitized by Google

Versetzt wurden: der Friedensrichter Imhoff zu Lindlar an das Königl. Friedensgericht in Gummersbach und der Auskultator Zurhellen an das Königliche Landgericht in Elberfeld.

Dem Landgerichts-Assessor Hoffsümmer wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Düsseldorf verliehen,

Dem Landgerichts-Assessor von Gal wurde die commissarische Verwaltung einer Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen und

dem Landgerichts-Assessor Dapper zu Aachen die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Lindlar übertragen.

Als Auskultatoren wurden verpflichtet: die Rechtskandidaten Birck, Willmaser und Schmitz.

Aus dem Königlichen Justizdienste wurden auf ihr Gesuch entlassen: die Landgerichts-Referendarien Faßbender und Gohr.

Cöln, den 1. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro 261. Die Ernennung eines C. Curators betr.

Auf Betreiben des zu Hermülheim wohnenden Ackerers Peter Joseph Breuer ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. Mai d. J. dem ebenfalls zu Hermülheim wohnenden geschäftslosen Heinrich Breuer in der Person des daselbst wohnenden Tagelöhners Peter Breuer ein Curator ernannt und verordnet worden, daß derselbe ohne dessen Zuziehung nicht vor Gericht auftreten, Vergleiche abschließen, Darlehen aufnehmen, Mobilar-Kapitalien erheben, noch darüber Quittung ertheilen, noch verkaufen oder seine Grundstücke mit Hypotheken belasten darf, was mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 262. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen August Joseph Ernst Meurer aus Wipperfürth ist von dem Herrn Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 3. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 263. Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Berg-Exspectant und Markscheider-Zögling Franz Tappermann unter dem 2. Juni d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamts-Bezirk Düren ernannt, und als solcher verpflichtet, ihm aber ein Revier als besonderer Geschäftskreis noch nicht zugewiesen worden ist, und er seinen Wohnsitz zu Düren genommen hat.

Bonn, den 5. Juli 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 264. Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider-Zögling Friedrich Mewis unter dem 2. Juni d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamts-Bezirk Düren ernannt, und als solcher verpflichtet, ihm aber ein Revier als besonderer Geschäftskreis noch nicht zugewiesen worden ist, und er seinen Wohnsitz zu Zülpich genommen hat.

Bonn, den 5. Juli 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 265. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissar für die Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten und General-Inspector des Katasters Herrn Delius hierselbst den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Münster, den 5. Juli 1861. Der Ober-Präsident von Westphalen.
General-Direktor des Katasters. **v. Düesberg.**

Personal-Chronik.

Der seitherige 2. Lehrer an der Pfarrschule von St. Columba dahier, Johann Schmitz, ist zum Elementarlehrer in Großaltendorf, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Dem Zimmer- und Maurer-Meister Vincenz Statz hierselbst sind durch Ministerial-Rescript vom 3. Juli d. J. die Befugnisse eines Privat-Baumeisters auf Grund des §. 46 der Gewerbe-Ordnung ausnahmsweise ohne vorhergegangene Prüfung beigelegt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Th. Hasberg zu Lindlar, Kreis Wipperfürth ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Willeringhaus zu Cöln ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der H. Keller zu Rheinbach ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wilhelm Bleichert zu Odenspiel Kreis Waldbröl ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Julius Leo Piepenbring zu Cöln ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Füßer zu Mülheim a. Rh. ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Oelbermann zu Bonn hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Der J. M. Wendeler hierselbst hat die Agentur der Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" niedergelegt.

Der Franz Fuß zu Lechenich, Kreis Euskirchen ist als Agent der Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Buch zu Cöln, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Eduard Oelbermann zu Bonn, ist an Stelle des Wilhelm Müller daselbst welcher die Agentur niedergelegt hat, als Haupt-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Eduard Oelbermann zu Bonn ist an Stelle des Wilhelm Müller daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Dr. juris H. H. Becker zu Dortmund, Kreis Dortmund ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt worden.

Der Heribert van Hees zu Deutz, Land-Kreis Cöln ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in den Stücken 22, 24 und 26 des Amtsblatts pro 1861 unter Nro. 172, 190 und 205 enthaltenen Bekanntmachung wegen Auslooſung von Rentenbriefen muß es Seite 162. 171. 188 bei Litt. E. „Rentenbriefe zu 10 Thlr." richtig 8953 und 8962 statt 8952 und 8963 heißen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 32. Köln, Dienstag den 23. Juli 1861

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 266. Das am 11. Juli 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5400. Das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1861. wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5403. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5404. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861., betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852. kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 267. Den Tarif für die Rheinüberfahrten zu Königswinter betr.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Königswinter für das Uebersetzen vom linken zum rechten und ebenso vom rechten zum linken Rheinufer zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	wenn die fliegende Brücke abgefahren ist		zu allen übrigen Zeiten	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:				
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6	—	6
Personen, welche den Wochenmarkt in Königswinter mit Gegenständen des Marktverkehrs als Verkäufer besuchen, haben zu entrichten	—	6	—	4
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens	2	—	2	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.				
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen II und III entrichtet wird, sind frei.				
II von Thieren:				
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—	2	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6	1	—
c) für ein Füllen, Kalb, eine Ziege, ein Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, vom Stück	—	6	—	6

Digitized by Google

	wenn die fliegende Brücke abgefahren ist. Sgr.	Pf.	zu allen übrigen Zeiten. Sgr.	Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück . . .	—	6	—	6
Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so ist dafür kein besonderes Fährgeld zu entrichten.				
III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.				
a) für ein beladenes	6	—	4	—
b) für ein unbeladenes	3	—	2	—
c) für einen Handwagen, Handschlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen	—	6	—	6

Befreiungen

Fahrgeld wird nicht erhoben:

1. von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen Königlichen Gestüten angehören.
2. von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3. von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten desfalls gehörig ausweisen, sowie von Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freikarte;
4. von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentlichen Couriere und Estafetten und den von solchen Beförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Thieren;
6. von Hülfsfuhren und Mannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 30 Juni 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Finanz-Minister. gez. **von Patow.**

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, welche den Wochenmarkt in Königswinter mit Gegenständen des Marktverkehrs als Verkäufer besuchen und auf die sub 1 a des Tarifs bewilligte Erleichterung Anspruch machen, aber dem Fährpersonal nicht persönlich bekannt sind, durch eine Legitimation des betreffenden Bürgermeisters als solche sich auszuweisen haben, und daß bei Streitigkeiten über derartige Ansprüche der Bürgermeister von Königswinter die Entscheidung zu treffen hat, welche von beiden Theilen, des etwaigen instanzenmäßigen Rekurses ungeachtet, sofort auszuführen ist.

Cöln, den 13. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 268. Einberufung des Provinzial-Landtags betr.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften zum 18. August d. Js nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Kammerherrn Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor und Ritterhauptmann Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Rigal zu Gadesberg, und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 19. Juli 1861. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 269. Ausübung der Bahn-Polizei auf der Rhein. Eisenbahn.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Reskript vom 6. d. Mts. genehmigt, daß die Ausübung der Bahn-Polizei auf der Rheinischen Eisenbahn außer von den im § 2. des in Stück 25 unseres diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Bahn-Polizei-Reglements aufgeführten Beamten auch von den Betriebs-Inspectoren erfolgt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 19. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 270. Schriften über Orgellehre und Choralgesang.

Der Organist und Orgelbau-Revisor Heinrich in Sorau hat zwei Schriften:

1. Die Orgellehre oder Struktur und Erhaltung der Orgel, und
2. der accentuirend rythmische Choral oder Vorschläge zur allgemeinen Durchführung des evangelischen Choralgesanges in seiner wahren Einfachheit,

zum Gebrauch für Seminarien, Lehrer, Organisten, Cantoren, Geistliche und Kirchen- und Bau-Behörden herausgegeben, welche bei der Prüfung von sachverständiger Seite eine günstige Beurtheilung gefunden haben.

Wir machen auf diese beiden Werke, welche in der Verlagshandlung von Flemming in Glogau, ersteres zu 12 Sgr. und letzteres zu 7 Sgr. 6 Pfg. zu haben sind, hiermit aufmerksam.

Cöln, den 15. Juli 1861

Königliche Regierung.

Nro. 271. Verkauf eines Domanial-Gutes.

Der zu Poll in der Bürgermeisterei Deutz gelegene Domanial-Kielshof soll am Mittwoch den 14. August d. Js. und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen Vormittag von 9 Uhr und Nachmittag von 3 Uhr ab in dem Gasthofe „zur Landskrone" in Deutz unter Zugrundelegung einer Taxe parzellenweise öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Das Domanial-Gut besteht

1. in dem Gehöfte Flur V Nr. 5 des Katasters der Gemeinde Poll mit einem Wohnhaus nebst Pferdestall, 2 Stallgebäuden 1 Holzschuppen und 1 Scheune, enthaltend im Ganzen 1 Morgen 15,5 Q.Ruthen
2. in Ackerland
   a) in der Gemeinde Poll Flur II. Nr. 147, 155/1, 162, 213/1 210/1, 218/1 221, 228, 283, 286, 298, 320, 332/1, 334/1 483, —
      Flur III Nr. 184, 190, 203, 208, 228, — Flur IV Nr. 4, 9, 21, 25, 43, 69/1, 81/1, 82, 86/1, 86/3, 91, 104, 122, 126, 138. 141, 148, 169, 177/1, 182, 197, 205/1, Flur V Nr. 73/2, 102, 149, 176, und 234 Gesammtgröße 227 Morgen 24,9 Q.Ruthen.
   b) in der Gemeinde Westhofen Flur II Nr. 199, 278, 288, 304/1, Flur III Nr. 1 und 17/2 Gesammtgröße 40 Morgen 22/2 Q.Ruthen
3) in Gartenland Flur V Nr. 4 und 315/17 der Gemeinde Poll 1 Morgen 36,8 Q.Ruthen
4) in Wiese Flur V Nr. 177/1, desgl . . . . . 1 „ 117/9 „

Die Verkaufs-Bedingungen, sowie das Verzeichniß der einzelnen Grundstücke mit Angabe ihrer Größe kann von Kauflustigen unentgeltlich bei den Domainen-Rentei-Verwaltern Overmann zu Deutz und Brabender zu Cöln in Empfang genommen werden.

Cöln, den 16. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 272. Lieferung von Heizungsmaterialien betreffend.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1861/62, mit eintausend dreihundert Scheffeln groben Ruhrschen Schrottgetiß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölf tausend Stück Lohkuchen und zwölf hundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Scheerbarth (Büreau Nro. 34) einzusehenden Bedingungen vergantet werden.

Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebene versiegelte Anerbietungen mit der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Mittwoch den 31. d. Mts. einschließlich an unsern Botenmeister abgeben.

Köln, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 273. Die Ostheim-Rösrath-Eschbacher-Bezirksstr. betreffend.

Nachdem die Ostheim Rösrath-Eschbacher Gemeinde Chaussee durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. d. Mts als Bezirksstraße erklärt worden ist, ist die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. d. Mts. erfolgt.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des § 11. des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Straßen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Digitized by Google

Auf der Rath-Rösrather Straße sind zwei Hebestellen errichtet, die eine zu Wolberg mit der Hebefugniß für 1 Meile und die andere zu Rath, welche für 1½ Meile hebt. Hinsichtlich der Hebefugnisse der Hebestelle Rath und der auf der Cöln-Olper Straße befindlichen Hebestelle Höheberg tritt jedoch die Modifikation ein, daß das Fuhrwerk, welches von Höheberg kommt und in die Rösrather Straße einbiegt, auf Vorzeigung des Zettels der Hebestelle Höheberg zu Rath nur für 1 Meile zahlt; ebenso wird das Fuhrwerk, welches durch einen Zettel der Hebestelle Rath nachweist, daß es dort für 1½ Meile gezahlt hat, bei der Hebestelle Höheberg nur zur Entrichtung des Chausseegeldes für 1 Meile herangezogen werden. Sodann ist das Fuhrwerk des Ortes Rath, welches nach der Cöln-Frankfurter Straße dirigirt wird, von der Chausseegeld-Abgabe zu Rath befreit.

Cöln, den 17. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 274. Die Veranlagungs-Kommission zur Regulirung der Grundsteuer betreffend.

In Gemäßheit des § 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. hat der Herr Finanz-Minister folgende Personen zu Verwaltungs-Kommissarien ernannt:

1. den Regierungs-Referendar Herrn Blin hierselbst für den Land- und Stadtkreis Cöln.
2. den Spezial-Kommissar, Gerichts-Assessor Herrn Arndts zu Deutz, für den Kreis Mülheim,
3. den Kataster-Kontroleur Herrn Bellingrath zu Drabenderhöhe bei Ründeroth für die Kreise Wipperfürth und Gummersbach,
4. den Landrath Herrn Maurer zu Waldbroel für den Kreis Waldbroel,
5. den Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor Herrn von Brewer zu Siegburg für den Siegkreis,
6. den Regierungs-Referendar Herrn Dortsch von hier für die Kreise Bonn und Rheinbach.
7. den Landgerichts-Assessor Herrn Schröder hierselbst für den Kreis Euskirchen,
8. den Steuer-Kontroleur Herrn Court zu Siegburg für den Kreis Bergheim.

Cöln, den 19. Juli 1861. Der Bezirks-Kommissar, Regierungs-Rath **Lettow.**

Nro. 275. Interdiction.

Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Juni 1861 wurden

1. Mathias Pützfeld, Schuster zu Commern und
2. Johann Heinrich Löhe, Schlosserlehrling zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg

wohnend für interdicirt erklärt.

Cöln, den 15. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 276. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 4. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl Virmond Vater, zuletzt Gerber und Wirth in Oberlinxweiler, Kreis St. Wendel, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 18. Juli 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

An Stelle des Zahlmeister a. D. Wolff ist der Feldwebel Stock vom 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13 mit der Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Cöln beauftragt worden.

Der controllführende Kasernen-Inspector Jordan bei der Garnison-Verwaltung in Cöln ist in gleicher Eigenschaft nach Saarlouis und an seine Stelle der Kasernen-Inspector Wiecklow von Coblenz nach Cöln versetzt worden.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Assistenzärzte an der Provinzial-Irren Heil-Anstalt Dr. Carl Pelmann und Dr. Wilhelm Sander haben sich zu Siegburg niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Vogelsang hat sich zu Bonn niedergelassen.

Die bisherige erste Lehrerin Anna Maria Dohr an der Pfarr-Mädchenschule von St. Martin dahier, ist zur Hauptlehrerin an derselben Schule ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 33. Köln, Dienstag den 30. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 277. Das am 15. Juli 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5405. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5406. Das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24 Juni 1861.

Nr. 5407. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861. die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau Aktiengesellschaft Hellweg." mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 278. Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für sämmtliche unter der Verwaltung der Direktion der Cöln Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen oder mehrere Betriebsdirektoren anzustellen, welchen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes auf den ihnen überwiesenen Strecken obliegt. Sind mehrere Betriebsdirektoren angestellt, so sind die Bahnstrecken, welche jedem derselben überwiesen worden, genau zu bezeichnen.

Die Anstellung der Betriebs-Direktoren unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Betriebsinspektoren,
„ Zugrevisoren,
„ Bahnmeister,
„ Bahnwärter,
„ Bahnhofinspektoren und ihre Gehilfen,
„ Bahnhofaufseher,
„ Stationswärter,
„ Weichensteller,
„ Zugführer, Packmeister und Schaffner,
„ Portiers
„ Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dinstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen. Diese Instruktionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Comissariats.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und

Digitized by Google

unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen:

§. 4. Die Bahnpolizeibeamten werden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von der Direktion ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigenen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafe zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Sobald das Königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahnpolizeibeamten verlangt, hat die Direktion diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren. Die Direktion ist verpflichtet, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten die Letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 10 Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als ein Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hiervon ist der Unterbau der Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§ 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Digitized by Google

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 13 Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird.

Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahnübergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der ganzen Nachtszeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von ½ Stunde vor bis ¼ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§ 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, akustischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den, für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Locomotivschuppen der Haupt-Stationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit

Digitized by Google

verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Lokomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§ 19. Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughacken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeisernen Radreifen dürfen bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^1/_2$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1:200 bis zu 1:100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können bei Neigungen über 1:100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§ 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen vor den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befindem muß.

§. 23 Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§ 24. Auf jeder Güterstation sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahngesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind.

Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jeder-

Digitized by Google

zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Die Direktion hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2,500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer bis zur andern nicht über 1 Jahr betragen,

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Ober-Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 28. Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmen nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß Letzterer anhält, oder wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. 30. Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hievon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet:

a. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist.

Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Lokomotive mit größeren Treibrädern oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§. 33. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfslokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung wie vorn an der Maschine anzubringen.

Digitized by Google

§. 34. Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen.

Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsam-Fahr-Signal resp. das Halt-signal zu geben.

§. 35. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a.	für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herschaften	6 Minuten	pro Meile.
b.	für Personenzüge	8 "	
c.	für Güterzüge	13 "	

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen;
c. auf den in Reparatur befindlichen Strecken; (§. 8).
d. wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist.

Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzugs-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchem Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als nach §. 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 39. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§. 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 41. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirektors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden

Digitized by Google

kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

§. 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können.

1. die Bahn ist fahrbar d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2. Langsamfahren;
3. Stillhalten.

§. 47. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben;
2. Bremsen anziehen;
3. Bremsen loslassen.

§. 49. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§. 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Lokomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52. Der Dienst mit dem electro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54. Bei Unfällen, oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55. Das Zugbegleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher, als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp zur Bedienung der Bremsen dienen.

Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Bahnpolizeibeamten, mit Ausnahme des Betriebsdirektors, sowie gegen die Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gesell-

Digitized by Google

schafts-Direktion in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium stattfindet.

Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu dem bei der Cöln-Mindener Eisenbahn-Verwaltung gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§. 56. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizeibeamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigen Falls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

§. 57. Das Bahn-Polizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Cöln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nro. 279. Polizei-Verordnung f. die unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahn

Für sämmtliche unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn Gesellschaft stehenden Eisenbahnen wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§ 1 Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform- resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den, von der Direction im Einvernehmen mit der Orts-Polizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2) darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden

Digitized by Google

Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den, dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17 Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum zur Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist als dann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort ablieferen zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten,

Digitized by Google

soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 22. Das Bahnpolizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der Cöln-Mindener Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen vom 24 Dezember 1845 nebst den Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf vom 23., zu Arnsberg vom 24. März 1859 und 14. Januar 1861. zu Münster vom 26., zu Minden vom 28. März 1859, zu Köln vom 19. Januar 1859, vom 28. März 1859, vom 21. Januar 1860, und zu Coblenz vom 16. Januar 1861 werden hierdurch aufgehoben.

§. 23. Ein Abdruck dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1. §. 6 des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahnbeamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Berlin, den 21. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. **Graf v. Schwerin.**

Indem die vorstehende Polizei-Verordnung für die unter Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in gedachter Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§. 281. 283 und 294 bis 298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 1 Thaler bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

Cöln, den 15. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 280. Aus dem Lande gewiesene Individuen betreffend.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Cöln im 2. Quartale d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

1. Mosis David, Handelsmann, geboren zu Dodekum und wohnhaft zu Zerrenberg, Königreich Holland, 24 Jahre alt, Größe 5' 2", Haare braun, Stirn breit, Nase spitz, Mund dick, Gestalt mittel, bes. Kennz. kahle Stelle auf dem Kopfe, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 30. Juni 1860, wegen Diebstahls und Zurückkehrens in die diesseitigen Staaten nach erfolgter Landesverweisung
2. Nathan Rosenbaum, Handelsmann, geboren in Pekala und wohnhaft zu Zytphen, Königreich Holland, 18 Jahre alt, Größe 5' 3½", Haare blond, Stirn hoch, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt gesetzt, bes. Kennz. keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 30. Juni 1860, wegen Diebstahls und Zurückkehrens in die diesseitigen Staaten nach erfolgter Landesverweisung.
3. Ludwig Römer, Dienstknecht aus Herbsen, Fürstenthum Waldeck, 40 Jahre alt, Größe 5' 1" Haare blond, Stirn bedeckt, Nase spitz, Mund dick, Gestalt gesetzt, bes. Kennz. Narbe auf der Stirn, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. November 1860 wegen Diebstahls.
4. Heinrich Wagner, Kellner aus Gombeth, Kurfürstenthum Hessen, 28 Jahre alt, Größe 5' 3½", Haare blond, Stirn breit, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, bes. Kennz. Drüsengeschwür am Halse, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 28. November 1860 wegen Betruges.
5. August Roos, Klempner aus Wiesbaden, Herzogthum Nassau, 31 Jahre alt, Größe 5' 3", Haare blond, Stirn rund, Nase spitz, Mund gewöhnlich Gestalt schlank, bes. Kennz. keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 9. Januar 1861 wegen Diebstahls.
6. Ludwig Günnig, Cravatienmacher aus Dürkheim, Königreich Bayern, 30 Jahre alt, Größe 5' 2", Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, bes. Kennz. keine, zufolge Urtheils des Königlichen Zuchtpolizei-Gerichts zu Bonn vom 24. Januar 1861 wegen Bannbruchs.
7. Ludwig Reichard, Schneidergeselle aus Wehrheim, Herzogthum Nassau, 23 Jahre alt, Größe 5', Haare schwarz, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mnnd gewohnlich, Gestalt klein, bes. Kennz. rechtes Bein gelähmt, zufolge Urtheils des Königlichen Zuchtpolizei-Gerichts zu Bonn vom 5. April 1861 wegen Landstreicherei.

Digitized by Google

8. Henri Ronze, Seidenweber aus Stockton on Tees in England, 19 Jahre alt, Größe 5′ 5″ Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, bes. Kennz. keine, zufolge Urtheils des Königlichen Zuchtpolizei-Gerichts zu Bonn vom 14: Juni 1861, wegen Landstreicherei.

Nro. 281. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 8. März d. Js erfolgte Wahl des Kammerherrn und Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim zum Ritterhauptmann und Director des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. bestätigt worden ist.

Coblenz, den 20. Juli 1861. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, **v. Pommer-Esche.**

Nro. 282. Kollekte für dürftige Krieger betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Sammlung von Beiträgen zum Besten bedürftiger Krieger bis Ende d. Js. verlängert, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsre Amtsblattsbekanntmachung vom 28. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 25. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 283. Die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale zu Paris betreffend.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale zu Paris ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. Juli 1861 **Königliche Regierung.**

Nro. 284. **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Tag	Datum des Urtheils. Monat	Jahr	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen E.-Rechte endigt am:
				I. Semester 1861.					
1	Schmidt Peter	28	Böttcher	Wichterich	17	Oktober	1859	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verl. d. b. E.-R. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. Juni 1862
2	Hasenbeck Mich.	16	Tagelöhner	Birlinghoven	28	Januar	1861	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E.-R. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. Juli 1862
3	Henseler Joseph	28	Tagelöhner	Merl	31	Januar	1861	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E.-R. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	31. Jan. 1863
4	Meurer Martin	33	Tagelöhner	Schwerfen	30	April	1861	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E. R 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	30. April 1863
5	Schmidt Wilh.	31	Tagelöhner	Roehrigshof	2	May	1861	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. E.-R. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. Okt. 1862

Bonn, den 10 Juli 1861. Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Friedrich Leo zu Bonn ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Bonn ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Remaely hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Feldmesser-Candidat Wilhelm Werres von hier ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 29. v. Mts. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, als solcher am 18. d. Mts., vereidet worden.

Dem Apotheker Gustav Bischof zu Eckenhagen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Dispensir-Anstalt in Neustadt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Wilhelm Steinmüller zu Gummersbach ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Hermann Hübner zu Cöln ist als Haupt-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Der Cigarrenhändler Hubert Heinrich Buschhammer zu Cöln ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Spezereihändler Johann Valentin zu Rheinbach ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Andreas Schuhmacher zu Bonn ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Clemens van Werden zu Cöln ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kiefermeister Carl Joseph Clouth zu Bonn ist an Stelle des Peter Brohl daselbst, wecher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Wilhelm Duhr zu Cöln ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Andreas Rhein zu Obercassel, Kreis Sieg, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der F. Traetmar zu Cöln ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 34. Köln, Dienstag den 6. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 285. Holz-Kontrole betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März 1840. (Amtsblatt de. 1840 Stück 12 Nro 200) bestimme ich hierdurch, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 vorgeschriebene Kontrole der unverarbeitet transportirten Hölzer auch in der Stadt Bonn zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 8. Juli 1861. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **von Pommer-Esche.**

No. 286. Die allg. Haus-Collekte f. d. Taubstummen-Schulen betreffend.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden vier Taubstummen-Anstalten der Provinz hat folgende Reinerträge geliefert und zwar im Regierungs-Bezirk

	katholischer Seits.			evangelischer Seits			jüdischer Seits.		
Aachen . . .	179 Thlr.	14 Sgr.	9 Pfg	75 Thlr.	10 Sgr.	4 Pfg.	Thlr.	9 Sgr.	4 Pfg.
Coblenz . . .	343 „	11 „	5 „	275 „	19 „	1 „	15 „	19 „	8 „
Cöln	463 „	12 „	3 „	358 „	23 „	7 „	— „	— „	— „
Düsseldorf . .	699 „	1 „	6 „	906 „	— „	3 „	43 „	11 „	4 „
Trier	216 „	29 „	4 „	104 „	9 „	3 „	1 „	4 „	10 „
Summa	1893 Thlr.	9 Sgr.	3 Pfg	1720 Thlr.	2 Sgr	6 Pfg.	60 Thlr	15 Sgr.	2 Pfg.
Hierzu die Kirchen-Collekte in der Erzdiözese Cöln.	660 „	— „	3 „						
Summa	2553 Thlr.	9 Sgr.	6 Pfg.	1720 Thlr.	2 Sgr.	6 Pfg.	60 Thlr.	15 Sgr.	2 Pfg.
Im Jahre 1859 waren eingegangen	2730 Thlr.	5 Sgr.	8 Pfg.	1635 Thlr.	23 Sgr.	2 Pfg.	37 Thlr	14 Sgr.	— Pfg.
Mithin 1860	176 Thlr.	26 S.	2 P.	weniger. 24 Thlr.	9 S.	4 P.	mehr. 23 Thlr.	1 Sgr.	2 P. mehr

Im Ganzen sind im Jahre 1860 eingegangen 4333 Thlr. 27 Sgr. 2 Pfg
im Jahre 1859 eingegangen 4463 Thlr. 12 Sgr 10 Pfg.

also 1860 weniger 129 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfg.

Hiernach hat der Ertrag der Collekte bei dem evangelischen und israelitischen Theile der Bevölkerung auch im vorigen Jahre zugenommen, der des katholischen Theils einen Rückgang erfahren, der, wie ich vertrauen darf, auf vorübergehender Veranlassung beruht.

Als Bestand der Zöglinge sind in den Anstalten aus dem Vorjahre in 1860 übergegangn 107. nämlich katholischer Confession 70, darunter 60 Freischüler, evangelischer Confession 35, darunter 34 Freischüler; jüdischen Glaubens 2, darunter 1 Freischüler.

Hiervon sind während des Jahres 1860 abgegangen: Katholiken 26, Evangelische 8, Juden 1, zusammen 35, hinzugekommen Katholiken 30, Evangelische 9, Juden 1, zusammen 40, mithin stellt sich der Bestand für 1861 auf 112 Zöglinge.

Aus diesen Zahlen erhellt das erfreuliche Ergebniß, daß die richtige Würdigung der Vortheile, welche aus der Thätigkeit der Anstalten den einzelnen Taubstummen wie dem Gemeinwohl erwachsen, im Zunehmen ist und deßhalb das Verlangen nach der Aufnahme der Zöglinge steigert: andererseits aber die dringende Aufforderung an die Mildthätigkeit der Provinzial-Genossen, auch ferner ihre kräftige Unterstützung einem Werk nicht zu versagen, dessen segensreiche Wirksamkeit sich fortdauernd ausdehnt, welches aber von einem gegen Wechselfälle gesicherten Bestehen und von dem Ziele, allen unterrichtsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme zu gewähren, noch immer entfernt ist. Ich empfehle daher die demnächst ab-

Digitized by Google

zuhaltende allgemeine Haus-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten mit Vertrauen dem bewährten Wohlthätigkeitssinn der Provinz.

Coblenz, den 20. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz gez. **von Pommer-Esche.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks die diesjährige allgemeine Hauskollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rhein-Provinz ehestens abzuhalten.

Der Erlös ist nach den Confessionen getrennt, den betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche darüber bis zum 15. Oktober c. die vorgeschriebenen Nachweisungen durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzusenden haben.

Köln, den 27. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 287. Sparkasse des Kreises Euskirchen.

Bei der am 22. Juli d. J. stattgehabten Neuwahl von Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Euskirchen sind:

der Tuchfabrikant Friedrich Hochs zu Euskirchen zum Stellvertreter des Directors und

der Tuchfabrikant Richard Schiffmann und

Gastwirth Mathias Joseph Schmitz daselbst

zu stellvertretenden Beisitzern, für die Jahre 1861 bis incl. 1863 wieder gewählt worden.

Cöln, den 29. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 288. Israelitische Hauskollekte für die Synagoge zu Aldenhoven.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Judenschaft zu Aldenhoven im Kreise Mayen zum Bau einer Synagoge daselbst eine israelitische Hauskollecte bewilligt, welche bis Ende d. Js. durch Deputirte abzuhalten ist. Diesen Letztern ist, nach vorgängigem Nachweise ihrer Legitimation, von den betreffenden Behörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln den 29. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 289. Lehrer-Gesangfest zu Brühl.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg-Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 21. k. Mts. zu Brühl stattfinden und sind demnach die Schultage vom 20. 21. und 22. k. Mts. auch wo die Ernteferien nicht gleichzeitig einfallen, für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beiwohnen wollen, freigegeben.

Köln, den 30. Juli 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 290 Aufhebung einer Polizei-Verordnung.

Zufolge Verfügung der Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 21. April d. J. wird die von uns unterm 1. October v. Js. erlassene und im 41. Stücke unseres Amtsblattes pro 1860 sub Nro. 357 veröffentlichte Polizei-Verordnung über die Benutzung des Wassers des Mertener Baches und des Schwadorfer Baches hiermit wieder aufgehoben.

Cöln, den 1. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 291. Die Haus-Kollekte für dürftige Krieger betreffend.

Dem mit Abhaltung der Hauskollekte für dürftige Krieger unter Andern beauftragten Deputirten Heinrich Thomessen aus Menzeln ist die Fortsetzung der Kollekte untersagt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. März und 27. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 3. August 1861. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Die Försterstelle des Beganges Lüstelberg zu Merl, Oberförsterei Kottenforst ist dem zur Forst-Versorgung berechtigten Corpsjäger Adolph Soutschka übertragen worden.

Dem Dr. Franz Schild in Bonn ist die ihm durch diesseitigen Plenarbeschluß vom 27. Mai 1854 entzogene Approbation als Arzt, Operateur und Geburtshelfer nunmehr wieder verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Carl Köhler ist zum Elementarlehrer in Overath Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 35. Köln, Dienstag den 13. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 292. Ev. Hauskollekte für die evangelische Kirche zu Linz.

Der Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Kirchenbau zu Linz ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bis zum 1. October 1862 verlängert worden, was mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24. November v. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 3. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 293. Ev. Kirchenkollekte f. die Taubstummenschl

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen zu Mörs und Neuwied soll innerhalb unsers Verwaltungsbezirks am Sonntag den 18. d. Mts. abgehalten werden.

Indem wir diese Kollekte mit Hinweisung auf die in Stück 34 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 27. v. Mts. der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks an, den Erlös unverzüglich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die Nachweisungen darüber bis Mitte k. Mts. durch die Kreisbehörde an uns einzureichen haben.

Cöln, den 6. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 294. Den Debit topographischer Kreis-Karten betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. October 1860 (Amtsblatt von 1860 Stück 44) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Debit der von uns herausgegebenen topographischen Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks der J. & W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier übertragen haben, woselbst die bis jetzt erschienenen Karten der Kreise Bergheim, Euskirchen und Rheinbach zu dem Preise von 24 Sgr. pro Stück bezogen werden können.

Die Karten des Kreises Bonn und des Landkreises Cöln werden binnen Kurzem erscheinen.

Cöln, den 8. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 295. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Heinrich Reusing aus Sinnersdorf ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Stommeln in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 26. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Bölling.**

Nro. 296. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Vincenz Brück aus Bensberg ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 26. Juli 1861. Der Ober-Prokurator **Bölling.**

Nro. 297. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 15. d. M. den Heinrich Bretz, früher Ackerer und zu Brimingen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 29. Juli 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro 298. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 17. Juli d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Franz Josoph Morkens aus Cochem ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 1. August 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro 299. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. October v. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Nicolaus Hoffmann, ohne Gewerbe, früher zu Sinnerthaler Mühle bei Neunkirchen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. August 1861. Der General Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 300. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 19. Juni d. J. den Ackerer Mathias Diehl aus Walpershofen für abwesend erklärt.

Cöln, den 8. August 1861. Der Geneneral-Prokurator **Nicolovius.**

Digitized by Google

Nro. 301. **Verzeichniß.**

Der vom Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

Nro.	Datum des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafen.
	1861.	I. Semester 1861		
1	28. Januar	Derkum Wilhelm. 36 Jahre alt, Kleinhändler geboren und wohnhaft zu Kleinvernich	qual. Diebstahls	Zwei Jahre Zuchthaus 1 Jahr Pol. Aufsicht
2	28. Januar	Kautz Wilhelm, 38 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Stotzheim wohnhaft zu Kleinvernich	qual. Diebstahls	Zwei Jahre Zuchthaus 1 Jahr Pol. Aufsicht
3	30. Januar	Achnitz Wilhelm, 18 Jahre alt, Schuster, geboren zu Gymnich wohnhaft zu Cöln.	Unzucht	Zwei Jahre Zuchthaus
4	30. Januar	Odenbach Peter Adam, 35 Jahre alt, Conditor, geboren zu Steinstraß wohnhaft zu Riehl.	wissentliche Verausgabung falschen Geldes	Fünf Jahre Zuchthaus 2 Jahre Pol. Aufsicht
5	31. Januar	Schmalschläger Wilhelm, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Rossenbach.	qual. Diebstahls	Fünf Jahre Zuchthaus Fünf Jahre Pol. Aufsicht
6	31. Jannar	Weber Gottfried, 20 Jahre alt, Bergmann zu Honnef.	qual. Diebstahls	Sechs Jahre Zuchthaus 6 Jahre Pol. Aufsicht
7	31. Januar	Idel August, 19 Jahre alt, Seidenweber zu Cöln.	qual. Diebstahls	Fünf Jahre Zuchthaus 5 Jahre Pol. Aufsicht
8	31. Januar	Thomas Johann, 35 Jahre alt, Tagelöhner zu Cöln.	qual. Diebstahls	Zus. Ein Jahr Zuchthaus 1 Jahr Pol. Aufsicht
9	31. Januar	Schiffgen Wilhelm, 26 Jahre alt, Schuster, zu Eudenbach.	qual. Diebstahls	Drei Jahre Zuchthaus 3 Jahre Pol Aufsicht
10	4. Februar	Richartz Heinrich, 35 Jahre alt, Knecht, geboren zu Bülgenauel wohnhaft zu Oberauel.	Mord	Todesstrafe
11	4. Februar	Richartz Peter, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Bülgenauel wohnhaft zu Menden.	Hülfeleistung bei einem Mord.	Todesstrafe
12	5. Februar	Graß Heinrich, 23 Jahre alt, Knecht, geboren zu Eckendorf wohnhaft zu Berkum.	Fälschung und Betrug	Zwei Jahre Zuchthaus 350 Thlr. Geld. event 3 Monat Zuchthaus
13	8. Februar	Fischbach Peter, 22 Jahre alt, Schmied, zu Odergeilenkausen.	Vatermord	Todesstrafe u. Verlust d. Bürgerl. Ehre
14	8. Februar	Becker Peter, 22 Jahre alt, Besenbinder zu Krahwinkel.	Hülfeleistung bei einem Mord	Sechs Jahre Zuchthaus 6 J. Pol. Aufsicht
15	29. April	Bongard Johann, 27 Jahre alt, Tagelöhner, zu Flerzheim.	qual. Diebstahls	Fünf Jahre Zuchthaus 5 Jahre Pol. Aufsicht
16	2. May	Körner Philipp, 37 Jahre alt, Bergmann geboren zu Wildberg wohnhaft zu Bergerhof	qual. Diebstahls	Fünf Jahre Zuchthaus 5 J. Pol. Aufsicht
17	3. May	Mertens Martin, 60 Jahre alt, Ackerer zu Helten.	Brandstiftung.	Zehn Jahre Zuchthaus 5 J. Pol. Aufsicht
18	7. May	Pleiß Johann Joseph, 48 Jahre alt, Bäcker und Wirth zu Siegburg.	Meineid	drei Jahre Zuchthaus
19	8. May	Keuler Franz, 32 Jahre alt, Sattler zu Sinzig.	qual. Diebstahls	Zwölf Jahre Zuchthaus 10 Jahre Pol. Aufsicht

Bonn, den 10. Juli 1861.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Digitized by Google

302) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I und II Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechten verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter	Der Verurtheilten: Gewerbe.	Der Verurtheilten: Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	Datum des Urtheils: II. Instanz	Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verlustes der bürgerl. Ehr.-Rechte endigt mit:
				I. Semester 1861.				
1	Knipptasch, Theod.	25	Knecht	Hüchel	29. April 1858.		3 Mt. Gfgß. 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mt. Gfgß. 1 J.V. d. b. E R.	5. August 1862.
2	Ruland, Barbara. Ehefr. Joh. Jos. Rascheda.	30	Taglöhnerin	Juntersdorf	12. Januar 1860.		3Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E R	25. Juni 1862.
3	Müller, Anton.	24	Schuster	Eichen	24. Decebr. 1858		1 J. Gfgß. 5 J. V. d. b. E. R. 5 J. Pol. Aufsicht	10. April 1867.
4	Diederich, Anton.	31	ohne	Beuel	20. Juli 1860.	22. April 1861.	6 Wochen Gfgß. 150 Th. Geldbuße ev. 2 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E R.	10. Juni 1862
5	Koch, Carl, Heinr	51	ohne	Bonn	4 October und 16. Novbr. 1860.	21. Januar 1861.	6 Mt. Gfgß. 100 Th. Geldbuße ev. 3 Mt. Gfgß. 5 J. V. d. b. E. R.	6. August 1866.
6	Meyer, Joseph.	60	Schuster	Cöln	4. October 1860.	21. Januar 1861	Eine Woche Gfgß. 50 Th. Geldbuße ev: 1 Mt. Gfgß. 1 J V. d. b. E. R.	7. März 1862.
7	Breuer, Wilhelm.	40	Krämer und Ackerer	Köttingen	21. Decbr. 1860.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V d. b. E R	21. März 1862
8	Geller, Wilhelm.	34	Tagelöhner	Vorr	27. Decbr. 1860.		6 Mt Gfgß. 1 J. V. d. b. E R. 1 J Poli.-Aufsicht.	13. August 1862.
9	Meyer, Mathias, Joseph.	31	Schneider	Großvernich	3. Januar 1861.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	27. Februar 1861.
10	Heinen, Anna, Maria.	16	Dienstmagd	Lommern	4. Januar 1861.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	9. März 1862.
11	Schäfer, Gertrud, Ehefr. Johann Lammerich.	23	Althändl.	Bonn	17. Januar 1861.	4. März 1861.	4 Mt Gfgß. 1 J V. d. b. E. R 1 J. Pol. Aufsicht	16. Juli 1862.
12	Hanstein, Gertrud Wwe. Carl Balling.	59	ohne	Straßburg	25. Januar 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R	24. August 1862.
13	Wollersheim Elis	30	Taglöhnerin	Wlich-Rheindorf	25. Januar 1861		6 Mt. Gfgß. 1 J V. d. b. E. R. 1 J Pol. Aufsicht	24. August 1862.
14	Herschel, Christian	21	Schreiner-gesell	Bonn	31 Januar 1861		1 J. Gfgß 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Pol. Aufsicht	31. Januar 1863.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Vornamen	Alter.	Der Verurtheilten: Gewerbe	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz	II. Instanz	erkannte Strafe	Die Strafe d. Verlustes der bürgerl. Ehr.-Rechte endigt mit:
15	Meyer, Gertrud Ehefr. Gg. Janſen	36	Taglöhnerin	Keſſenich	31. Januar 1861.		3 Mt. Gfgß 1 J. V. d. b. E. R.	14 Mai 1862
16	Dahlhaus, Gertd.	22	Näherin	Keſſenich	1. Februar 1861.		3 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. zuſätzlich	2 Mai 1862
17	Ranke, Chriſtian.	38	Bäcker und Tagelöhner	Wildberg,	14. Februar 1861.		6 Mt. Gfgß. 6 Sgr. Wertherſatz 1 J. V. d. b. E. R.	6. Septebr. 1862.
18	Brodeſſer Philipp	35	Knecht.	Steinringen	28. Febr. 1861.		2 Jahr Gfgß. 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mt. Gfß. 5 J. V. d. b. E. R. 5 J. Polizei-Aufſ.	28. Februar 1868.
19	Scherr, Matthias	36	Gärtner.	Köln	1. März 1861.		15 Mt. Gfgß. 800 Th. Geldbuße ev. 9 Mt. Gfgß. 2 J. V. d. b. E. R.	30. Mai 1864
20	Heinrichs, Math.	16	ohne	Endenich	7. März 1861.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	28. April 1862.
21	Fettbaum, Chriſt.	23	Dienſtknecht	Berkenroth	8. März 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufſ.	4 Septbr. 1862.
22	Treviſany, Franz.	22	Zeichner.	Bonn	8. März 1861.	20. März 1861.	6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	16. Sptbr. 1862.
23	Klein, Peter Joſ.	33	Tagelöhner.	Uckerath	15. März 1861.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	1. Juni 1862.
24	Thiel, Gerhard.	26	Tagelöhner.	Dreiſel	21. März 1861.		1 Mt. Gfgß. 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	12. Mai 1862.
25	Gey. Joh., Joſ.	20	Ackerknecht	Mülheim	28. März 1861.		1 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	15. Mai 1862.
26	Schaup, Cathar.	26	Taglöhnerin	Nannenhohn	4. April 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufſ.	1. October 1862.
27	Keſſel, Heinrich, Joſeph.	27	Bäcker	Stallberg	5. April 1861.		1 Jahr Gefängniß. 1 J. V. d. b E. R. 1 Jahr Polizeiaufſ.	5. April 1863.
28	Moſell, Wilhelm.	23	Schneider-Lehrling	Coblenz	5. April 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufſ	2. October 1862.
29	Schilo, Gumbrich	27	Metzger	Oberdollendorf	5. April 1861.		3 Mt. Gfgß., 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 Wochen Gfgß. 1 J V. d. b. E. R.	4. Juli 1862.
30	Schaefer, Steph. Joſeph	45	Maurer.	Adendorf	11. April 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufſ.	27. October 1862.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter	Der Verurtheilten Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte endigt mit:
31	Richard, Margar.	34	Näherin	Ahrweiler	12. April 1861.		6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufs.	9. October 1862.
32	Reifinger, Gertrud Ehefr. Hubert Thiesen.	36	Taglöhnerin	Bonn	12. April 1861.		7 Mt. Gfgß. 2 J. V. d. b. E. R 2 J. Polizei-Aufs.	8. November 1863.
33	Boos, Franz.	52	Barbier	Bonn	12. April 1861.		9 Mt. Gfgß. 2 J V. d. b. E. R. 2 J. Polizei-Aufs.	7. Januar 1864.
34	Gr'ez, Margar. Ehefr. d. Schneid Johann Trevisany	36	Näherin	Bonn	18. April 1861.		2 J. Gfgß 5 J. V. d. b. E. R. 5 J. Polizei-Aufs.	18. April 1868.
35	Faust, Agnes. Ehefr. Pet. Wirtz.	25	Leinweber.	Lessenich	18. April 1861.		1 J. Gfgß. 5 J. V d. b. E. R. 5 J. Polizei-Aufs	18. April 1867.
36	Büß, Anna, Mar. Ehefr. des Metzg. Pet. Jos. Müller.	34	Näherin	Cöln	18. April 1861.		1 J. Gfgß. 5 J. V. d. b. E. R. 5 J. Polizei-Aufs.	18. April 1867.
37	Thomas, Wilh.	46	Schreiner	Imhausen	18. April 1861.		3 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	4. August 1862.
38	Müller Christian	26	Schuster	Sieg	26. April 1861.		2 Mt. Gfgß. 50 Thl. Geldbuße ev. 1 Mt. Gfgß. 1. J V. d. b. E. R.	23. Juli 1862.
39	Büssgen Franz	23	Bäcker	Bonn	3. Mai 1861.		6 Wochen Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	14. Juni 1862.
40	Tüttenberg, Marg.	22	Näherin u. Dienstmagd	Bonn	3. Mai 1861.	3. Juni 1861.	6 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R. 1 J. Polizei-Aufs.	30. Novbr. 1862.
41	Hembach, Elisab. Ehefrau Lorenz Zimmermann	49	Taglöhnerin	Oberkassel	16. Mai 1861.		2 Mt. Gfgß. 1 J V. d. b. E. R.	15. Juli 1862.
42	Kemp Franz.	24	Tagelöhner	Godesberg	31. Mai 1861.		6 Wochen Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	12. Juli 1862.
43	Oleff Barb. Ehefr. Paul Wallraf	33	Taglöhnerin	Kessenich	6. Juni 1861.		3 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	1. October 1862.
44	Knott, Ursula	20	Dienstmagd	Bonn	14. Juni 1861.		4 Mt. Gfgß. 1 J. V. d. b. E. R.	12 October 1862.
45	Heinrichs, Bernh.	41	Maurer	Calenborn	20. Juni 1861.		1 J. Gfgß. 2 J. V. d. b. E. R. 2 J. Polizei-Aufs.	20. Juni 1864.
46	Stöcker, Philipp	25	Tagelöhner	Bonn	21. Juni 1861.		6 Mt. Gfgß. 100 Thl. Geldbuße ev. 5 Wochen Gfgß. 1 J V. d. b. E. R.	18. Dezbr. 1862.

Bonn, den 10. Juli 1861.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 303. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. Juli 1861 wurde die gegen Friedrich August Cahn aus Bonn zufolge Erkenntniß vom 31. März 1858 angeordnete Curatel aufgehoben und derselbe in das Recht der freien Vermögens Disposition wieder eingesetzt.

Bonn den 8. August 1861. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 304. Lectionsplan

Die landwirthschaftliche Academie zu Eldena betreffend.

der Königl staats und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre II Theil insbesondere Landeulturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin 4. Landwirthschaftliche Statistik. 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 6. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium Professor Dr. Segnitz. 7. Rindviehzucht, 8. Schaafzucht, 9. Schweinezucht, 10. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr Rohde. 11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, 12. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; academischer Gärtner Zarnack 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre Forstmeister Wiese. 15. Anorganische Experimental-Chemie; 16. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium 17. Landwirthschaftliche Technologie. 18. Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken Professer Dr. Trommer. 19. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 21 Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie Dr. Jessen. 22. Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude Baumeister Müller. 23. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik 24. Mechanik und Maschinenlehre Professor Dr. Grunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b. über Düngerlehre II. Theil, sowie
c. über analytische Chemie

je 1 Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena im Juli 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. **E. Baumstark.**

Nro. 305. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Landwirth. Akademie zu Poppelsdorf bei.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein. Schaafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Physik, Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Professor Dr. Eichhorn. Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann: Landwirthschaftsrecht: Dr: Achenbach. Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1861. Der Director **Dr. Hartstein.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 36. Köln, Dienstag den 20. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 306. Provinzial-Landtag.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2. Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3. Unsern getreuen Ständen lassen Wir den mit Rücksicht auf das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai d. J. aufgestellten Entwurf einer Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der Provinzen Rheinland und Westphalen, bevor derselbe den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie vorgelegt wird, nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Comissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Baden-Baden, den 10. August 1861. gez. **Wilhelm.**

gez. von Auerswald, von der Heydt, von Pückler, Graf von Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Nro. 307. Aufhebung des Vertriebs-Verbots einer Zeitschrift betreffend.

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift: „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern,
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

Nro. 308. Die angebliche große holl. Waaren-Vertheilung zur Abhilfe d. Noth d. Ueberschwemmung an d. Waal u. Maas betreffend.

Dem Kollekteur der Braunschweiglschen Landes-Lotterie Ludwig Neumann zu Braunschweig ist das Programm einer großen holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhilfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas, unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung, aus Dortrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen. Ein van der Heeren aber hat sich zu Dortrecht nicht ermitteln lassen und hält die Königlich Niederländische Regierung diese Sache für den Versuch einer Schwindelei im Großen. Indem wir Jedermann hierauf aufmerksam machen, weisen wir die Orts-Polizeibehörden unseres Bezirks gleichzeitig an, etwaige Ermittelungen über die Urheber jenes Projekts durch die ländräthliche Behörde zu unserer Kenntniß zu bringen.

Cöln, den 9. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 309 Katholische Hausk. für den Kirchenbau zu Ueberruhr, Kreis Essen betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Kirchenbau zu Ueberruhr Kreis Essen, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche bis ult. April 1862 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 12. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nr 310. Evangelische Kirchenkollekte f. das Stift St. Martin in Cobl.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für das Stift St. Martin in Coblenz. soll am Sonntag den 15. k. Mts. abgehalten werden. Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 15. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nre. 311. Eröffnung der niederen Jagd.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet 1. in den Kreisen Cöln, Bergheim Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todtenfeld und Hilberath) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uekerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Aegidienberg und Ittenbach) am 24. August und 2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth, sowie in den sub, 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 2. September. d. J.

Cöln, den 17. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 312. Die Industrie-Ausstellung in London betreffend.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Großbritanischen Kommissarien für die Londoner Ausstellung soll die Letztere in der Art erfolgen, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungsgegenstände, welche unter Nro. 10 der mit der Bekanntmachung vom 12. v. M. veröffentlichten Beschlüsse der Kommissarien aufgeführt sind, und von denen die erste die Klassen 1 bis 4, die zweite die Klassen 5 bis 17, und die dritte die Klassen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungsgebäudes vereinigt werden, mit der Maßgabe, daß die Klasse 14 (Photographische Apparate und Photographien,) und die Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll. Es ist mit jener Mittheilung das Ersuchen verbunden worden, daß bis zum 1. November d. J. die Kommissarien in Kenntniß gesetzt werden möchten, wieviel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde.

Um diesem Ersuchen genügen zu können, muß die unterzeichnete Central-Kommission schon vor dem 31. Oktober d. Js., welcher unter Nro. 4 der Bekanntmachung vom 12. v M. als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. v. M. wird Nachstehendes bestimmt:

1. Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.
2. Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das beifolgende Schema angiebt, und nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.
3. Entscheidet die Bezirks Commission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden

Digitized by Google

davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reklamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und von dieser der unterzeichneten Commission vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.

4. Die Anmeldungen, welche innerhalb der Präclusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet worden sind, werden von der Bezirks-Commission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Commission sich nach Maßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldete Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.

5. Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Kolonne 6 des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammenzurechnen, und der Betrag auf englische Quadratfuß, von denen einer — 0,943113 □f. preußisch ist, zu reduziren.

6. Da nach der Mittheilung der Königlich Großbritanischen Commissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Ausstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.

7. Der Nachweisung ad 4 ist eine Abschrift der Kolonne 1 derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.

8. Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Deklaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.

9. Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maaßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. Mts. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Kunst-Academien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Commissionen zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maaßgebend sind.

Berlin, den 31. Juli 1861. Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

(gez.) **Delbrück.**

An die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Cöln. L. A. 12.

Von den vorstehenden Anordnungen werden die Betheiligten mit Bezug auf die im 29. Stücke des Amtsblatts der hiesigen Königl. Regierung abgedruckte Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die vorerwähnte Central-Commission mit den Königlich Großbritanischen Kommissaren in Verbindung getreten ist, um für Wollotieße einen späteren Annahmetermin als den 31. März k. Js. zu erwirken. —

Die vorschriftsmäßigen Anmeldungs-Formulare werden hier in Cöln von dem Polizei-Präsidenten, in den übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks von den Königlichen Landräthen auf Verlangen verabfolgt, und werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, ersucht, ihre desfallsigen Anmeldungen bis zu dem oben ad 1 bezeichneten Präclusivtermine portofrei an die unterzeichnete Commission einzureichen.

Cöln, den 13. August 1861. Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Anmeldungs-Formular.

Bei Ausfüllung des Formulars ist folgendes zu beachten:

1. Die Anmeldungen sind bei Vermeidung der Ausschließung bis zum 30. September d. J. einschließlich bei der Bezirks-Kommission einzureichen.
2. Nach dem Beschlusse der Königlich Großbritannischen Kommission werden alle Personen zur Ausstellung zugelassen, sei es, daß sie Zeichner, Erfinder, Verfertiger oder Fabrikanten der Artikel sind; es

Digitized by Google

muß jedoch die Eigenschaft, in welcher sie ausstellen, angegeben werden. Demgemäß ist in Kolonne 2 die Eigenschaft, in welcher der Aussteller auftritt, bestimmt zu bezeichnen.

3. Werden Gegenstände verschiedener Art angemeldet, so sind dieselben in Kolonne 3 unter fortlaufenden Nummern in der Art einzutragen, daß die zu derselben Klasse gehörigen einander folgen.
4. In Kolonne 4 ist die Stückzahl, bei meß- oder wägbaren Gegenständen das Maaß resp. Gewicht anzugeben.
5. In Kolonne 5 ist die Ordnungszahl der Abtheilung und Klasse einzutragen, zu welcher der Ausstellungsgegenstand gehört, und welche nachstehend angegeben sind:

Abtheilung I.

1. Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2. chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3. Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4. animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5. Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Locomotiven und Wagen;
6. Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7. Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8. Maschinen im Allgemeinen;
9. Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10. in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Baueinrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11. Genie-wesen, Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc;
12. Schiffbau, Ausrüstungs-Gegenstände;
13. physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14. photographische Apparate und Photographien;
15. Uhrwerke;
16. musikalische Instrumente;
17. chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18. Baumwolle und Waaren daraus;
19. Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20. Seide und Seidewaaren;
21. Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22. Teppiche;
23. gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24. Tapisserie, Spitzen und Stickereien;
25. Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26. Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27. Bekleidungsgegenstände;
28. Papier, Papier- und Pappar-beiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinder-Arbeiten;
29. Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30. Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermachee;
31. Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32. Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33. Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34. Glas;
35. Töpferwaaren;
36. Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

6 In Kolonne 7 ist besonders anzugeben:
ob einzusendende Maschinen oder andere Gegenstände einen Unterbau oder eine besondere Baueinrichtung nothwendig machen; welcher Art dieselben sind und welcher Raum dafür beansprucht wird;
ob auszustellende Maschinen oder Maschinensysteme während der Ausstellung arbeiten sollen und welche Betriebskraft dazu erforderlich ist.

Digitized by Google

Londoner Ausstellung.

Regierungs-Bezirk.

Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.		6.						7.
Vor- u. Zuname Firma, Stand, Wohnort, des Anmelders	Eigenschaft in welcher der Anmeldende ausstellt.	Art und Beschaffenheit des auszustellenden Gegenstandes.	Menge desselben.	Klasse, welcher derselbe angehört: Abtheilung.	Klasse	Raum, welchen der Gegenstand, einschließlich etwaiger Behältnisse, Kästen ꝛc. einnehmen wird: auf dem Fußboden, auf Tischen oder Bänken. Länge. Fr. Zoll.	Breite. Fr. Zoll.	Höhe. Fr. Zoll.	an der Wand. Länge. Fr. Zoll.	Breite. Fr. Zoll.		Bemerkungen.

Nro. 313. Besetzung einer Pfarr-Stelle

Die neu gegründete Stelle des Garnisonpredigers der Königlich Preußischen Besatzung der Bundesfestung Rastatt soll von uns in Gemäßheit der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 besetzt werden.

Meldungen zu dieser Stelle werden wir bis zum 15. September cr. entgegennehmen.

Coblenz, den 2. August 1861.

Königliches Consistorium.

Nro. 314. Heizungs- ꝛc. Materialien Lieferung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien für das Provinzial-Steuer Direktorat und für die beiden hiesigen Haupt-Steuer-Aemter soll auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Oktober dieses bis dahin künftigen Jahres im Wege schriftlicher Submission an den Wenigstforderden übergeben werden.

Der ungefähre Bedarf besteht in: a. 2800 Scheffeln Ruhr-Gerles, b. 700 Centnern Kohlen oder anstatt der Mengen a und b, c. 3,500 Scheffeln Schrotgerles, ferner d. 12 Klaftern Brennholz, e. 35,000 Stück Lohkuchen, f. 480 Quart gereinigten Rüböls und g. 170 Pfd. Talglichter.

Die Preise der Lieferungs Gegenstände sind, für a. bis g getrennt, in den Submissionen anzugeben und es werden ebenso abgesondert die Gegenstände einzeln oder zusammen in Lieferung gegeben werden

Digitized by Google

Lieferungslustige, welche die Bedingungen in der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorats einsehen können, haben ihre, versiegelt und auf der Adresse mit: „Submission für die Heitzungs- (Erleuchtungs-) Materialien-Lieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln" zu bezeichnenden Erbietungen bis zum 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr einzureichen und bleibt ihnen überlassen, sich alsdann im Direktorats-Gebäude persönlich einzufinden, wo in ihrer Gegenwart die Eröffnung der eingegangenen Submissionen stattfinden wird.

Cöln, den 9. August 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 315. Verlorener Gewerbeschein.

Der Handelsmann Hirsch Hirch aus Bergheim Bürgermeisterei Sieglar hat den ihm unterm 8. November 1860 für das laufende Jahr 1861 unter Nro. 194 zum Hausirhandel mit Pferden, Vieh, Geriß und Getreide ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 12. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 316. Die landwirthschaftl. Akademie in Proskau betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich. — 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3. Wiesenbau, 4. Wollkunde, 5. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Oecon.-Rath Wagener. — 6. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, 7. Geräthekunde, 8. Geschichte der Landwirthschaft Lehrer Dr. Stengel. — 9. Orytogeosie und Geognosie, 10 Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 11. Land- und Forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Heinzel. — 12. Unorganische Chemie, 13. Physik, 14. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, 15. Analytische Chemie Professor Dr. Krocker. — 16. Mathematik und Maschinenkunde, 17. Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — 18. Landwirthschaftliche Buchführung Rendant Schneider. — 19. Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagener. — 20. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 21. Pferde und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens. — 22. Gemüse und Weinbau Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861. Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath, gez. **Dr. Heinrich.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Haun hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Maria Großheim hat sich zu Deutz im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der Schulamtskandidat August Vogt ist zum Elementarlehrer in Linde Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Der intermistische Kasernen-Inspector Krück ist von Cöln nach Berlin versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem Musikmeister Kiskalt vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro. 25 übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 37. Köln, Dienstag den 27. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 317. Die am 29. Juli, 8. und 12. August 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 27, 28 und 29 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5408. Das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5409. Das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern Vom 29. Juni 1861.

Nr. 5410. Das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

Nr. 5412. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Nr. 5413. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 318. Wahlfähige Schulamtskandidaten

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminare zu Neuwied sind, die Seminaristen Carl Dörrenberg zu Oesingen, Friedr. Joh. Phil. Hennes in Cöln Gustav Kleinjung in Hülsenbusch und Wilhelm Lamberti in Lieberhausen für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 12. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 319. Hauskollekte für Hagelbeschädigte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den durch einen heftigen Hagelschlag beziehungsweise durch das Austreten der Issel beschädigten Einwohnern der Gemeinden Millingen, Haldern, Isselburg und Wertherbruch im Kreise Rees eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks die Kollekte baldigst vorzunehmen und den Erlös an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern. Letztere haben die Nachweisungen darüber bis Ende October durch die Kreislandräthe an uns einzusenden.

Cöln, den 19. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 320. Synodal-Kandidaten betr.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Sachse aus Werder ist von uns zum evangelischen Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 9. August 1861. **Königliches Consistorium.**

Nro. 321. Amtssuspension.

Der Gerichtsvollzieher Anton Schmitz hierselbst ist wegen fälschlicher Beurkundung Gebühren-Ueberhebung und sonstiger Dienstwidrigkeiten durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. Juli d. J. bestätigt durch Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 10. August c. zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche am 10. d. Mts. begonnen hat.

Cöln, den 19. August 1861. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 322. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den concessionirten Markscheidern Julius Daub und Friedrich Marx zu

Digitized by Google

Siegen, unter Aufhebung der in jener Bekanntmachung ausgesprochenen Beschränkung: nur im Auftrage und mit besonderer Genehmigung des Königlichen Bergamts zu Siegen Markscheiderarbeit verrichten zu dürfen, jedoch unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in Siegen, dem p. Daub die Reviere Kirchen und Heller, dem p. Marx aber die Reviere Eisern und Gosenbach als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden sind.

Bonn, den 19. August 1861. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 323. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln.

Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das IV. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 14. Oktober 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. August 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

L. S. Für gleichlautende Ausfertigung; Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 324. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das IV. Quartal 1861, wird hiermit auf Montag den 4. November 1861 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bachem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. August 1861.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

L. S. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 325.

Akademie in Münster betreffend

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1861 — 62.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. — * Der erste Theil der Dogmatik: Derselbe. * Die dogmatische Lehre von den Sakramenten: Derselbe — * Biblische Alterthümer: Prof. Reincke. — * Einleitung in die Messianischen Weissagungen und Erklärung der in den historischen Büchern enthaltenen: Derselbe. — * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des alten Bundes: Derselbe. — * Kirchengeschichte des ersten Zeitalters: Prof. Cappenberg. — * Einleitung und Darstellung der Grundsätze des kanonischen Rechts: Derselbe. — Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel — * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Classen: Derselbe — Katechetik: Derselbe. — * Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping — * Allgemeine und spezielle Einleitung in das neue Testament: Derselbe. — * Religionswissenschaft: Derselbe. — * Die allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. — * Der zweite Theil der speziellen Moral: Derselbe. — * Die dogmatische Lehre von der Schöpfung und Erlösung, der Gnade und den letzten Dingen: Derselbe. — * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. — * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speziellen: Prof. Schwane. — * Kirchengeschichte der neueren und neuesten Zeit: Derselbe. — * Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bücher des alten Testamentes: Lic. Achterfeldt. — * Erklärung der in den kleinen Horen des Breviers vorkommenden Psalmen: Derselbe. — * Grammatische Erklärung des ersten Buches Samuels: Derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens. — Psychologie: Derselbe. — Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Schlüter. — * Die Geschichte der Lehre von den Ideen: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. — * Populäre Astronomie: Derselbe — Analytische Geometrie erster Theil: Derselbe. — Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, zweiter Theil: Anwendung derselben auf die Curven und Flächen höherer Ordnung: Derselbe. —

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. — Experimental-Chemie: Derselbe. — * Geognosie zweiter Theil: Prof. Karsch. — Physiologie des Menschen: Derselbe. — Pastoral-Medicin: Derselbe. — * Berührungspunkte zwischen der Naturwissenschaft und der göttlichen Offenbarung: Dr. Altum. — Allgemeine Ornithologie mit zootomischen und mikroskopischen Demonstrationen: Derselbe. — * Die Systeme der Zoologie; Derselbe. —

* Allgemeine und spezielle Flechtenkunde: Dr. Nitschke. — * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Derselbe. —

Geschichte.

Geschichte der Griechen bis auf die Zeiten Philipps von Macedonien: Prof Rospatt. —* Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis auf die Kreuzzüge: Derselbe. — * Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Pabstthum, von der Gründung der Kirche bis auf Karl den Großen: Dr. Niehues. — Geschichte Europa's im Zeitalter der Reformation vom Jahre 1517—1648; Derselbe. — Historische Uebungen und Disputationen: Prof. Rospatt.

Kunstgeschichte.

* Geschichte der christlichen Kunst: Prof. Clemens. —

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. — * Erklärung der Werke und Tage des Hesiod, im philologischen Seminar: Derselbe. — * Erklärung der Andria des Terenz: Prof. Deycks. — * Erklärung der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. — Erklärung der Historien des Tacitus: Prof. Schwerdt. — * Ueber philologische Kritik mit Uebungen: Derselbe. — Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski. —

Deutsche Sprache und Litteratur

Rhetorik: Prof. Deycks. — Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst praktischen Uebungen im Uebersetzen der Genesis und der Psalmen: Prof. Reinke. — Arabische Grammatik nebst Uebersetzung der Fabeln des Lokman: Derselbe. — * Uebungen im Uebersetzen der Psalmen und der prophetischen Schriften des alten Testaments aus dem Hebräischen: Derselbe . — * Uebungen im Uebersetzen arabischer und syrischer Schriftsteller: Derselbe. — Sanskritt-Grammatik: Prof. Stork. * Erklärung des indischen Dramas: Mâlavikâ: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung des Shakspeareschen Stückes the merry wives of Windsor oder der Iphigénie von Racine Dr. Schipper. — Französische oder englische Litteraturgeschichte nebst Uebungen in der französischen oder der englischen Sprache: Derselbe

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deyks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 — 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor desselben genommenen Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nro. 326.

Die Rheinische Universität zu Bonn betreffend.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1861/62.

Katholische Theologie.

Encyklop. d. christ-kathol. Theol. Hilgers. — Encyklop. der Theol. Floß. — Einleit. in d. A. T.: Reusch. — Einleit. in d. N. T. Vogelsang. — Genesis, mosaische Urgeschichte: Reusch. — Evangelium d. h. Matthäus, Harmonie d. Leidensgeschichte: Vogelsang — Römerbrief, die paulinische Lehre v. d. Rechtfertigung u. Gnade: Lic Simar. — Kirchengeschichte I. Th Hilgers. — Kirchengeschichte I. T. Floß. — Kirchengeschichte III. Th. Hilgers. — Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. — Dogmatik I. Th.:

Digitized by Google

Lehre v. d. Sacramenten: Dieringer. — Moraltheologie II. T. Floß. — Pastoraltheologie I. Th., Katechetik: Roth. — Homiletik: Dieringer. — Exeget. Uebungen: Reusch. — Kathechet. Uebungen: Roth. — Homilet. Uebungen: Dieringer.

Evangelische Theologie.

Encyklop. u. Methodologie d. theolog. Studiums: Lange. — Einleit. ins A. T. Schlottmann. — Genesis: Dieſtel. — Jesaias: Schlottmann. — Einleit. in d. Apokryphen des A. T.: Dieſtel. — Hebräische Uebungen: Lic. Kamphausen. Einleit. ins N. T. Ritſchl. — D. Bergpredigt u. d. eschatologischen Reden Christi: Schlottmann. — Leidensgeschichte nach d. vier Evangelien: Plitt. — Brief a. d. Galater: Lic. Kamphausen. — Brief a. d. Hebräer, Aufgabe u. Methode d. Geschichte d. Urchristenthums: Ritſchl. — Kirchengeschichte I. Th.; Hasse. — Neueste Kirchengeschichte seit 1814, Dogmengeschichte: Krafft. — Gesch. d. Aufklärung: Hasse. — Dogmatik, Polemik u. Irenik; Lange. — Theolog. Ethik: Ritſchl. — Homiletik, u. Liturgik: Plitt. — D. Uebungen d. tholog. Seminars leiten d. Profess. Hasse, Lange, Schlottmann; die Uebungen d. homilet.-katechet. Seminars leitet Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter. — Bluhme. — Naturrecht od. Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts, Erklär. d. Fragmente Ulpians: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Pandekten mit Einschluß d Erbrechts: Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell. — Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. — Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter — Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Lehnrecht: Nicolovius. — Hüffer. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Politische Entwickelung Deutschlands im 18. u. 19. Jahrhundert: Hälschner. — Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Preuß. allgem. Landrecht: Dr. Achenbach. — Rhein. Civilrecht: Hypothekenrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. — Französ. Bergrecht: Dr. Achenbach. — Gem. deutsches u. preuß. Strafrecht: Hälschner. — Gem. deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. — Gem. deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. — Kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Bluhme. Kirchenrecht: Hüffer. — Eherecht: Bluhme. Hüffer — Geschichte u. Praxis d. in d. Rheinlanden geltenden Kirchenrechts: Walter. — Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers. — Geschichte d. Medicin: Naumann. — Anatomie d. Menschen: Schultze. — Knochenlehre: M. J. Weber. — Eingeweidelehre: Schultze. — Lage d. Eingeweide: M. J. Weber. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Vergleichende Anatomie d. Gehirns d. Wirbelthiere: Mayer. — Secirübungen: M. J. Weber u. Schultze — Physiologie (zweite Hälfte) d. h. d. vegetative Physiologie mit Einschluß d. Entwickelungsgeschichte: Pflüger. — Anthropologie, Mikrospische Uebungen: Schaaffhausen. — Mikroskopische Anatomie: Dr. Deiters. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. — Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Pathologische Neubildungen: Dr. Deiters. — Allgem. und specielle Arzneimittellehre, Formulare: Albers. — Specielle Pathologie u. Therapie: Prof. Naumann. — D. wichtigsten Weiberkrankheiten u. deren Therapie: Kilian. — Syphilitische Krankheiten: Wutzer. — D. Elektrotherapeutischen Methoden: Pflüger. — Auscultation u. Percussion mit prkt. Uebungen: Dr. Deiters. Chirurgie, Ophthalmologie, Operationslehre, Augenoperationen: C. O. Weber — Chirurg. Experimente u. Beobachtungen: Busch. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. — Medicin. Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Chirurg. Klinik u. Poliklinik: Busch. — Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik, Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie, Logik und Dialektik: van Calker. — Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt, Dr. Neuhauser, Dr. Ueberweg. — Empirische u. theoret. Psychologie: van Calker. — Geschichte d. Aesthetik, als Einleit. in d. Studium d. Aesthetik als Philosophie d. Schönen. Poesie im System der Künste, nebst einer Einleitung über d. Aristotelische Poetik, über Shakspeare's Tragödien: Dr. Sträter. — Philosophie d. Geschichte: Schaarschmidt. — Vergleichende Geschichte der philosoph. Lehrgebäude bis auf Kant: Brandis. — Geschichte d. alten, griech. u. röm. Philosophie: Dr. Neuhäuser. — Plato's Leben, Schriften u. Philosophie: Dr. Sträter. — Disputationen über d. Metaphysik d. Aristoteles: Knoodt. — Leibnizens Monadenlehre: Dr. Fischer. — Historisch philosoph. Uebungen: Brandis. — Repetitorium u. Disputatorium über d. wichtigsten Fragen d. Philosophie: Dr. Neuhäuser. — Philosoph. Uebungen: Dr. Ueberweg.

Philologie. Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen: Gildemeister. — Anfangsgründe d. Sanskrit, oder

Digitized by Google

Erklär. von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. — Fortsetzung d. Sanskritcursus, Erklär. schwieriger Sanskrittexte, Anfangsgründe d. Neupersischen, Arabische Gramatik. Erklär. arabischer Schriftsteller: Gildemeister, Dr. Busch. — Rabbinische Sprache u. Erklär. d. rabbinischen Commentare zum Hoseas: Gildemeister. — Privatissima über Koptisch u. Türkisch, Erklär. ägyptischer Alterthümer bei Herodot: Dr. Busch.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. — Lateinische Epigraphik: Ritschl. — Theorie d. lateinischen Stils: Dr. Reifferscheid. — Griech. Culturgeschichte: Schmidt. — Die pompejanischen Wandgemälde: Jahn. — Pindar: Heimsoeth. — Sophokles Elektra: Jahn. — Euripides Cyklops: Heimsoeth. — Aristophanes Wolken: Ritter. — Theokrit: Dr. Reifferscheid. — Lykurgs Rede gegen Leokrates im philol. Seminar: Jahn. — Plautus Trinummus od. Gloriosus, nebst d. Geschichte d. röm. Dramas: Ritschl. — Juvenal's Satiren: Schopen. — Cicero's Brutus im philol. Seminar: Ritschl. — Disputirübungen in demselben: Derselbe und Jahn. — Disputirübungen d. philol. Gesellschaft: Schmidt. — Uebungen d. archäolog. Seminars: Jahn.

Neuere Philologie.

Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. — Gothische Uebersetzung d. Marcus: Diez. — Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock — Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen, Shakspere's Timon of Athens: Delius. — Geschichte d. französ. Litteratur vom Anbeginn bis zum Ende d. 16. Jahrhunderts, Corneille's ausgewählte Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Camoens Lusiaden, Gesang 1—4, Prakt. Unterricht im Italiänischen: Diez. — Geschichte d. neuern französ. Litteratur; französische Grammatik mit Sprechübungen; Sprech- u. Stilübungen für Geübtere, mit Erklärung französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte.

Einleit. in d. Studium d. röm. Geschichte: Löbell. — Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. — Deutsche Geschichte, Einleit. in d. deutschen Geschichtsquellen d. Mittelalters: Kampschulte. — Uebungen d. historischen Seminars: von Sybel. — Historische Uebungen: Löbell. — Polit. Entwickelung Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert: Hälschner (s. juristisch: Fakultät).

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Rosse, Kaufmann. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Ueber die Verfassung u. Verwaltung d. preuß. Staates: Rosse. — Technologie: Bischof. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Gesch. d. neuern Kunst seit dem 15. Jahrhundert, Leben Albrecht Dürers, Kunsthistorische Uebungen: Springer. — Harmonie- u. allgem. Musiklehre, Praktische Uebungen in d. musikal. Composition, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. — Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. — Analytische Geometrie, Analytische Uebungen: Plücker. — Analytische Geometrie d. Raumes: von Riese. — Integralrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Krüger. Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung: von Riese. — Differential-Gleichungen: Beer. — Variationsrechnung: Radicke. — Analytische Mechanik: Beer. — Theorie d. Kräfte, die nach dem Newton'schen Gesetze wirken. Mathemat. Uebungen: Dr. Lipschitz. — Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Sphärische Astronomie: Dr. Krüger. — Populäre Astronomie. Reduction d. scheinbaren Fixsternörter, Prakt.-astronom. Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Meteorologie: Radicke. — Allgem. Experimentalchemie: Bergmann, Landolt. — Analyt. Experimentalchemie: Bischof. — Einleit. in d. organ. Chemie: Landolt. — Pharmaceutischer Theil d. organ. Chemie, Pharmacie: Bergemann. — Chemisches Practicum: Landolt. Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. — Geognosie: Dr. Andrä. — Geologie: Nöggerath. — Ausgewählte Kapitel d. Geologie. Bischof. — Krystallographie und Mineralogie, Gesteinkunde: Dr. v. Rath, — D. fossilen Pflanzen d. Tertiärformation: Dr. Andrä. — Grundzüge d. Botanik: Dr. Hildebrand. — kryptogamische Gewächse: Treviranus. — Kryptogamen. Pflanzengeographie: Dr. Hildebrand. — Pflanzenbefruchtung, officinelle Pflanzen, botan. Droguenkunde: Schacht. — Allgem. Naturgeschichte, Naturgeschichte d. Mollusken, Medicin. Zoologie für Pharmaceuten: Troschel. — Naturwissenschaftl. Seminar: die Professoren Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel und Schacht.

Digitized by Google

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Ehrich. Tanzkunst: Radermacher.

Bonn, den 20. August. 1861. Der Rector der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, **Troschel.**

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge in der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters; Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft, einstündig; Allgemeiner Ackerbau, zweistündig: Director Dr. Hartstein. — Physik 2. Theil, zweistündig; Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig; Unorganische Chemie, vierstündig; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten, sechsstündig: Prof. Dr. Eichhorn. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig; Mineralogie und Geognosie, dreistündig; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht, zweistündig: Dr. Sachs.

Schaafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig, Landwirthschaftliche Rechnungsführung, zweistündig, Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium, einstündig: Administrator Wentz — Mechanik, einstündig, Arithmetik und Algebra, zweistündig, Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig, Zeichnen-Unterricht, zweistündig; Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, zweistündig; Prof. Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht, dreistündig, Dr. Achenbach. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig; Departements-Thierarzt Schell. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, zweistündig, Gesundheitspflege der Hausthiere einstündig, Departements-Thierarzt Schell. — Obstbaumzucht, dreistündig; Garteninspektor Sinning. — Forstwissenschaft 2. Theil, dreistündig, Jagd- und Fischereiwesen, einstündig; Dr. Bonhausen. —

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Karl Albert Moritz Dormann zu Poppelsdorf ist die Conzession zur Fortführung der Schmitz'schen Apotheke in Meckenheim jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Bernhard Schulz hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 38. Köln, Dienstag den 3. September 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 327. Das am 16. August 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5414. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Taplau im Regierungsbezirk Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 328. Baumfrevel.

Auf der Rath-Rösrather Bezirksstraße, deren Baumpflanzungen schon mehrfach ruchloser Weise beschuldigt worden, sind neuerdings, in der Nacht vom 22. zum 23. Juli d. J. wieder 28 Obstbäume völlig zerstört. Wir nehmen daraus Veranlassung, Demjenigen, welcher uns die Thäter namhaft macht und zugleich hinreichende Indizien liefert, um die gerichtliche Bestrafung derselben herbeizuführen, eine Prämie von **zehn Thlr.** zuzusichern.

Köln, den 24. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 329. Verkauf von Gummi-Geräthschaften bt.

Da neuere Erfahrungen ergeben haben, daß in hiesiger Stadt aus Gummi (Kautschuk) bereitete Saugstöpsel und Warzenhütchen vielfältig verkauft werden, welche außer Zinkoxyd auch Bleioxyd enthalten, sich von den aus reinem Gummi angefertigten Waaren dadurch unterscheiden, daß erstere sogleich oder nach kurzer Zeit im Wasser untersinken, während letztere auf der Oberfläche des Wassers schwimmen, so erlassen wir im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 11. Januar c. (Amtsblatt 1861 Stück 4) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung:

1. Aus Gummi (Kautschuk) bereitete Saugstöpsel, Warzenhütchen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht feil geboten oder verkauft werden, wenn dieselben für die Gesundheit der Menschen schädliche Metalle enthalten.
2. Diejenigen, welche vorstehendem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 26. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 330. Die Verwaltung der Steuerkasse Wipperfürth betreffend.

Die seither von dem Civil-Supernumerar de Claer verwaltete Steuer-Kasse Wipperfürth ist vom 1. Oktober d. J. ab nebst der kommissarischen Verwaltung der Kommunal-Kasse der Bürgermeisterei Olpe dem Kreis-Sekretair Haack zu Schlenderhan übertragen worden.

Cöln, den 26. August 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 331. Betreffend die Allgem. Renten-Kapital- und Lebensversicherungsb. Teutonia in Leipzig.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nnd die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. August 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nrr. 332. Unterbringung der bei d. Regelung d. Grundsteuer beschäftigten Commissarien ꝛc. btr.

Mit Bezug auf den §. 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist von den Herrn Ministern der Finanzen und des Innern durch Rescript vom 16. d. Mts. auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Juni c. Nachstehendes angeordnet worden.

Die Gemeindevorstände sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. August 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 333. Polizeiverordnung üb. die Verpackung von Schnupftaback u. s. w.

In hiesigen Handlungen werden vielfältig in bleihaltigem Staniol verpackte Schnupftabacke und Kaffeesurrogate feilgehalten und verkauft. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß solche Enveloppen entweder aus reiner Bleifolie, bleihaltiger Zinnfolie oder aus Legirungen von Blei- und Zinnfolie bestehen.

Vielseitige Erfahrungen haben mit Bestimmtheit dargethan, daß der Schnupftaback durch solche Verpackungen bleihaltig wird und beim Gebrauche auf die Gesundheit der Menschen höchst nachtheilig einwirkt. Ebenso verhält es sich mit den in bleihaltigen Enveloppen verpackten Kaffeesurrogaten.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir deßhalb nachstehende Polizeiverordnung:

1. Schnupftabake, Kaffeesurrogate und andere Genuß- oder Nahrungsmittel dürfen nicht in Bleifolien, bleihaltigen Zinnfolien oder in Folien, welche aus Blei-Legirungen bestehen, verpackt, feilgehalten oder verkauft werden.

2. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Cöln den 31. August 1861.

Königliche Regierung

Mit Bezug auf die vorstehende Polizei-Verordnung bemerken wir, daß manche Schnupftabacke nicht blos in den äußern, mit der Bleifolie in Berührung gekommenen Schichten, sondern durch und durch bleihaltig sind, so daß der Verdacht eines absichtlichen Zusatzes von Bleipräparaten vorliegt.

Bezüglich dieser schädlichen Fabrikation warnen wir die Fabrikanten und Händler mit Hinweisung auf §. 304 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 31. August 1861.

Königliche Regierung.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 39. Köln, Dienstag den 10. September 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 334. Die am 16. und 24. August 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 30 und 31 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

Nr. 5418. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26 Juli 1861.

Nr. 5421. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861., betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 335. Das Gewerbesteuer-Gesetz betreffend.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir nachstehende Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Cöln, den 5. September 1861. **Königliche Regierung.**

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413 G.-S. für 1861 S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I, Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15 Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861:

I. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Actien und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuer-Freiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849.) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe

Digitized by Google

indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im § 3. ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., und A II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B, statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2 Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise bekannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranschlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten

Digitized by Google

Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollen-Bezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken, zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger, oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren, als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen, u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fahrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden g e h ö r t werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten unter

Digitized by Google

Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I abzuwarten (§. 9. Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierungen einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weitern Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Kontoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue

Digitized by Google

Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im § 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1. 2. 3. oder 4 Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht bloß in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei

Digitized by Google

oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebes der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäftes gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlicht der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von				3	bis einschl	6	Lasten mit	—	Thlr.	20 Sgr.
2.	dito	dito	dito	dito	7	dito	12	dito	1	„	10 „
3.	dito	dito	dito	dito	13	dito	18	dito	2	„	— „
4.	dito	dito	dito	dito	19	dito	24	dito	2	„	20 „
5	dito	dito	dito	dito	25	dito	30	dito	3	„	10 „
6.	dito	dito	dito	dito	31	dito	36	dito	4	„	— „
7.	dito	dito	dito	dito	37	dito	42	dito	4	„	20 „
8.	dito	dito	dito	dito	43	dito	48	dito	5	„	10 „
9.	dito	dito	dito	dito	49	dito	54	dito	6	„	— „
10.	dito	dito	dito	dito	55	dito	60	dito	6	„	20 „
11.	dito	dito	dito	dito	61	dito	66	dito	7	„	10 „

Digitized by Google

12.	bei einer Tragfähigkeit	des benutzten	Gefäßes	von	67	bis einschl.	72	Lasten	mit	8 Thlr.	— Sgr.
13.	dito	dito	dito	dito	73	dito	78	dito		8 „	20 „
14.	dito	dito	dito	dito	79	dito	84	dito		9 „	10 „
15.	dito	dito	dito	dito	85	dito	90	dito		10 „	— „
16.	dito	dito	dito	dito	91	dito	96	dito		10 „	20 „
17.	dito	dito	dito	dito	97	dito	102	dito		11 „	10 „
18.	dito	dito	dito	dito	103	dito	108	dito		12 „	— „
19.	dito	dito	dito	dito	109	dito	114	dito		12 „	20 „
20	dito	dito	dito	dito	115	dito	120	dito		13 „	10 „

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 336. Evangel. Haus-Collekte für die Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder in M. Gladbach betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens zu M. Gladbach zum Zwecke der Vollendung und innern Einrichtung des neuen Anstalts-Gebäudes eine evangelische Haus-Collekte bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch Deputirte abzuhalten ist. Diesen letztern ist, nach vorgängigem Nachweise ihrer Legitimation, von den betreffenden Behörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 2. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 337. Israel. Haus-Collekte zur Erbauung eines Bethauses zu Drove.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogen-Gemeinde zu Jülich zum Vortheil der Special-Genossenschaft zu Drove, insonderheit zur Erbauung eines neuen Bethauses zu Drove die durch Deputirte aus Drove zu bewirkende Abhaltung einer Haus-Collekte bis Ende dieses Jahres bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt.

Den Deputirten ist, nach vorgängigem Nachweise ihrer Legitimation, von den betreffenden Behörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 2. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 338. Evang. Kirchenkollekte für die Rettungs-Anst. in Düsselthal

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal ist am Sonntage den 29. d. Mts. abzuhalten und erwarten wir, daß die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks die einkommenden Gelder pünktlich an die zuständige Steuerkasse behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abliefern werden.

Diese Kirchenkollecte, sowie die evangelische Hauskollekte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 5. September 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro 339. Haussollekte für die Hagelbeschädigten der Kreise Saarbrücken und Ottweiler betr.

Am 6. Juni c. sind die Kreise Saarbrücken und Ottweiler im Regierungsbezirk Trier von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht worden, welcher einen Schaden von 167110 Thlr. verursacht hat.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschädigten eine allgemeine Haus-Collekte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist. Die Nachweisungen hierüber erwarten wir für unsern Bezirk in 2 Monaten.

Cöln, den 5. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 340. Verloosung von stadt-Kölnischen Obligationen betreffend.

In Folge des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. Januar 1856 (Gesetzsammlung Stück 8) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Obligationen aus der stadt-kölnischen Anleihe von 750000 Thalern zur Einlösung am 2. Januar 1862 gezogen sind:

Lit. A. Nr. 96, 165, 215, 229, 371, 407, 421, 577, 628, 834, 1194, 1656, 1819, 1836, 1850, 1868, 1923, 2215, 2235, 2292, 2663, 2785, 2874, 2933 á 200 Thlr.

Lit. B. Nr. 142, 221, 234, 463, 659, 702, 776, 809, 837, 1019, 1085, 1393 á 100 Thlr.

Eine Verzinsung dieser Obligationen über den 31. Dezember 1861 hinaus findet nicht Statt.

Cöln, den 30. August 1861. Das Obrrbürgermeister-Amt **Rennen.**

Nro. 341. Anmeldung des Weingewinnes betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der zwanzigtägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transportes des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 2. September 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Langen'sche Buchdruckerei (Lessmple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 40. Köln, Dienstag den 17. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 342 Expropriation z. Bau eines Kommunalweges von Wipperfeld nach der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße.

Auf Ihren Bericht vom 20. August d. J. will Ich hiermit der Gemeinde Wipperfeld im Kreise Wipperfürth, Regierungs-Bezirk Cöln, Behufs des Ausbaues eines Kommunalweges von Wipperfeld resp. Schwarzen nach der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße das Expropriationsrecht bezüglich der in dem wiederbeifolgenden Grunderwerbsverzeichnisse vom 4. Februar d. Js. unter B. aufgeführten Grundstücke mit einem Flächeninhalt von zusammen 3 Morgen 65 □Ruthen 30 □Fuß verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Ostende, den 21. August 1861.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. O. B. 2004.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. September 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 343. Katholische Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche in Grimlinghausen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Grimlinghausen eine katholische Haus-Collekte in dem Umfange der Erzdiöcese Cöln bewilligt, welche bis Ende Mai k. Js. durch Deputirte, an den Orten aber, wo bis dahin diese Deputirten nicht erscheinen sollten, in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten resp. nach dem 31. Mai k. Js. diese Collekte in gewöhnlicher Weise, abhalten, die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen und uns die desfallsigen Nachweisungen durch die Kreisbehörden einzureichen.

Cöln, den 6. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 344. Baumfrevel betr.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. sind auf der Neuß-Lechenicher Bezirksstraße bei Sindorf 40 Bäume frevelhafter Weise abgehauen worden. Demjenigen, welcher uns den Thäter namhaft macht, und genügende Indizien angibt, um dessen gerichtliche Bestrafung herbeiführen zu können, setzen wir hierdurch eine Belohnung von 10 Thalern aus.

Cöln, den 11. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 345. Landwirthschaftliche Akademie in Waldau betreffend.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast. — Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Administrator Pietrusky. — Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald. — Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — Forstwirth-

Digitized by Google

schaftslehre: Oberförster Gebauer. — Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. — Unorganische Chemie: Physik: Professor Dr. Ritthausen — Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke. — Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast — Demonstrationen in der Wollkunde. Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald. — Demonstrationen in der Hofwirthschaft; Administrator Pietrusky. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861.

H. Settegast.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Julie Siering ist zur Elementarlehrerin in Elsdorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Samuel Bier hat sich zu Deutz im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der bisherige commissarische Verwalter des Bürgermeister-Amtes zu Commern Heinrich Beyenberg ist zum Bürgermeister daselbst ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bickenbach ist der bisherige Verwaltungs-Secretair Franz Hubert Pütz zu Elberfeld zum Bürgermeister der Stadt Gummersbach gewählt und bestätigt worden.

Dem Apotheker Jakob Hubert Ferdinand Abels dahier ist die Konzession zur Fortführung der Monheim'schen Apotheke in Bedburg, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 5. Octob. 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer Roland Piller ist zum Elementarlehrer in Söven Kreis Sieg ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar Breiderhoff ist zum Kreis Sekretär für den Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Ebers aus Bonn ist zur Elementarlehrerin in Beuel, Kreis Bonn ernannt worden.

Der Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen — welcher bisher das Bürgermeisteramt zu Wichterich commissarisch mit verwaltete — ist zum Bürgermeister von Wichterich ernannt worden.

Die Verwaltung der Revierförsterstelle zu Heisterbach, Oberförsterei Siebengebirge, ist dem Oberförster-Candidaten Sebaldt interimistisch übertragen worden.

Die Schulamts-Candidatin Theresia Martin aus Cöln ist zur Elementarlehrerin in Bayenthal, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Caspar Schotten ist zum Elementarlehrer in Leuscheid, Kreis Sieg, ernannt worden.

Dem Apotheker Heinrich Fuchs zu Frechen ist die Concession zur Fortführung der Löhrschen Hirsch-Apotheke dahier jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Bertha Thümler aus Münster ist zur Elementarlehrerin in Stotzheim Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Dem evangelischen Lehrer Wilhelm Schuh zu Oberwinter ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule in Euskirchen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 40 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln.

Nro. 346 Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §. §. 12 und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861. für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1., ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2., der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

3., eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist.

4., eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen, u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II., Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil- Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nro. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen,) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen,

Digitized by Google

aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt, und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

1., die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2. Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3. Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8 Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Inneren desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Digitized by Google

§. 10 Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	[] Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer) Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

Digitized by Google

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13 Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebenen Untersuchung muß sich:

1. auf die vorschriftsmäßige Construktion des Dampfkessels,
2. auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. **von der Heydt.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

283.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41. Köln, Dienstag den 24. September 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 347. Die am 27. und 30. August 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 32 und 33 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5422. Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

Nr. 5423. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahng-sellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Nr. 5424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr: 5425. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Nr. 5426. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Nr. 5427. Das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5428. Das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

Nr. 5429. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ramborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

Nr. 5430. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Berg'sch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

Nr. 5431. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861., betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853.). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 348. Verloosung von Schuldverschreibungen betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vor-

Digitized by Google

gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 349. Verloosung d. Staats-Prämien-Anleihe.]

Bei der heute öffentlich bewirkten 7. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 909, 931, 1,003, 1,148, 1,215, 1,344, 1,472, 1,479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 350. Den Umtausch Großh. Sächsischer Kassenanweisungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu einem Thaler und zu fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. präkludirt und seit dem 1. Juni d. Js. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaatskasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiederrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. Hoene.

Der Finanzminister.
J. A. gez. Horn.

Vorstehendes wird im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 26. März d. Js., Amtsblatt Stück 16, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. September 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 351. Die großen Herbst-Uebungen betreffend.

Die commandirenden Generale des 7. und 8. Armeekorps haben Mir die vorzügliche gute Aufnahme und Verpflegung, welche die zu den großen Herbstübungen am Rheine versammelt gewesenen Truppen überall, auf den Märschen sowohl als in den Cantonnements gefunden haben, sowie das gute Einvernehmen, welches zwischen Soldaten und Orts-Einwohnern während der ganzen Dauer der Uebungen bestanden hat, gerühmt. Ich habe dies mit

Digitized by Google

besonderm Wohlgefallen vernommen und beauftrage Sie hierdurch, den betreffenden Kreisen resp. Ortschaften Mein Anerkenntniß über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Brühl, den 20 September 1861. gez. **Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Es gereicht mir zur lebhaften Freude, den vorstehenden Allergnädigsten Erlaß zur Kenntniß der Bewohner der Rheinprovinz zu bringen.

Coblenz, den 21, September 1861. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 352. Die Wiesenbau-Schule in Trier

Wir beabsichtigen vom 2. Dezember d. Js. einen neuen, auf drei bis vier Monate berechneten Unterricht in der Königlichen Wiesenbauschule hierselbst beginnen zu lassen, welcher unentgeltlich ertheilt werden und folgende Gegenstände umfassen soll:

Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, landwirthschaftliche Chemie, Botanik, Arithmetik, Geometrie, und Gesetzeskunde, sowie auch Uebungen im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache für diejenigen Schüler, die einer solchen Nachhülfe noch bedürfen.

Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Da der Unterricht nur dann eröffnet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler zusammenfindet, so empfehlen wir die möglichste Beschleunigung der Anmeldungen mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche nach dem 15. Oktober c. eingehen, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp wird die Meldungen beantworten und den betreffenden, welche zugelassen werden, den Tag, an dem der Unterricht beginnt, besonders mittheilen.

Trier, den 13. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 353. Dem Bierbrauereibesitzer Christian Aloys Hubert Koch zu Cöln, welcher am 6. Juli d. J. den Knaben Wilhelm Krennenberg mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Rheine rettete, ist durch allerhöchsten Erlaß vom 21. August c. das Verdienst-Ehrenzeichen fur Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Cöln, den 14. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 354. Polizei-Verordnung in Betreff d. Absteckung u. Vermes. einer direkten Eisenb. von Cöln n. Hagen.

Zur Sicherung der Vorarbeiten, welche von einer, unter dem Namen „Bergisches Eisenbahn-Comité" zusammengetretenen Gesellschaft in Bezug auf die Herstellung einer direkten Eisenbahn-Verbindung von Cöln nach Hagen vorgenommen werden sollen, erlassen wir hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Landkreis Cöln und die Kreise Mülheim und Wipperfürth folgende Polizei-Verordnung:

Art. 1. Die Stangen, Höhenpfähle und sonstigen Merkzeichen, welche zur Absteckung und Vermessung einer Eisenbahn von Cöln nach Hagen innerhalb des Landkreises Cöln und der Kreise Mülheim und Wipperfürth im Auftrage des Bergischen Eisenbahn-Comités aufgerichtet werden, dürfen ebensowenig von den Eigenthümern der berührten Grundstücke, als von anderen Personen von ihren Standpunkten entfernt, eingeackert oder beschädigt werden.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 8. Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Cöln, den 16. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 355. Die Lebensversich. u. Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart ertheilte Conzession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Saaten und die Statuten dieser Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. September 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 356. Errichtung einer Posthaltestelle.

Die Aufnahme von Reisenden in leere Plätze bei der Bergheim-Garzweiler Personenpost findet von jetzt ab auch am Giersberg und zwar am Hause des Gastwirths Bischof ½ Meile von Bergheim und ½ Meile von Bedburg, Statt.

Cöln, den 13. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung **Schulze.**

Digitized by Google

Nro. 357. Die Anfuhr von Salz aus dem Faktorei-Magazine zu Cöln nach den Faktoreien zu
Salz-Anfuhr betr. Bergheim, Düren uud Jülich soll, und zwar nach einer jeden dieser drei Faktoreien besonders, für den 3jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1862 bis Ende Dezember 1864 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln, sowie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Düren und Jülich zur Einsicht niedergelegt.

Die Erbietungen zur Uebernahme einer solchen Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salzanfuhr von Cöln nach Bergheim (oder nach Düren, oder nach Jülich) bis zum 14. October d. J. Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden.

Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 13. September 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Clemens Pelzer hat sich zu Mülheim am Rh., im Kreise Mülheim am Rhein niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Aron Kronenberg hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn niedergelassen.

Die Schulamts-Candidatin Christina Ippendorf ist zur Elementarlehrerin in Wesseling, Kreis Bonn ernannt worden.

Der seitherige Gerichts-Auskultator Carl Adalbert von Wittgenstein ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Lehrer Wilhelm Deventer zu Linde ist zum Elementarlehrer in Queckenberg, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Feldmesser August Visino ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser als solcher vereidet worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar, Lieutenant a. D. Alexander de Claer ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernant und demselben der Steuer-Empfang in der Rezeptur Hersel übertagen worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair Haack zu Schlenderhan ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben der Steuerempfang in der Rezeptur Wipperfürth übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41 und zwei Beilagen.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln.

Nro 123

Instruction in Betreff der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Instruction

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges. Samml. Seite 749 — wird auf Grund der §. §. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2, 1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,

B. eine Situationszeichnung,

C. der Bauplan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a, die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;

b, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

c, die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;

d. Die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;

e, Die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung nnd Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist,

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a, das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b, eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die Letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nro., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1/2500° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge

Digitized by Google

zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besonderen Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3, 7. Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a, Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,

b, den Gegenstand des Unternehmens,

c, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll. (3 I. b.),

d, die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;

e, die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei;

f, den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf,) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4, 10. Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Atteste, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5, 11. Die Einsprüche welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Digitized by Google

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeßerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem Letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6, **16.** In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7, **17.** Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termin ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12) und zu dem Publikations-Termine (art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an einem Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt, und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Ver-

Digitized by Google

handlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10, **21.** Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage der Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusendeu, Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung wie art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11, **22.** Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken, von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen §. 7. des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde, einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut, resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) **von der Heydt.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 42. Köln, Dienstag den 1. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 359. Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 360. Bergwerks-Angelegenheiten betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. Juni d. J. die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, und den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J. über die Ausführung der §§. 1. und 2 jenes Gesetzes (Nro. 25 der diesjährigen Ges. Sammlung) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. alle den Bergämtern zu Siegen, Düren und Saarbrücken bezüglich des Privat-Bergbaues obgelegenen Geschäfte auf uns übergehen und die Bergbautreibenden sich daher in diesen Angelegenheiten unmittelbar an uns zu wenden haben, so weit nicht nach den bestehenden Vorschriften die Competenz der Königlichen Revier-Berg-Beamten begründet ist.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 10. Juni d. J. wird zur Führung des Berggegenbuchs auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1845, über die Einrichtung des Berg-Hypotheken-Wesens im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. s. w. eine besondere Hypotheken-Commission, welche in Siegen ihren Sitz und gleichzeitig das Berggegenbuch zu Kirchen in bisheriger Weise zu führen hat, fortbestehen. Diese Berg-Hypotheken-Commission ist zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 18. April 1855 an Stelle des bisherigen Bergamtes zu Siegen befugt.

Mit Aufhebung des Königlichen Bergamtes zu Saarbrücken wird am 1. October d. J. die Königliche Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken unter unserer Aufsicht die Verwaltung der Königlichen Steinkohlen-Bergwerke daselbst übernehmen. Gesuche und Eingaben welche die genannten Königlichen Steinkohlen-Bergwerke betreffen, sind daher vom 1. October an die Königliche Bergwerks-Direction zu Saarbrücken zu richten, so weit es sich nicht um zu unserer Competenz gehörende Aufsichts-Angelegenheiten handelt.

In Betreff des Berg-Kassen-Wesens nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 12. September d. J. Bezug.

Bonn, den 20. September 1861.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 361. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 7. d. Mts zur Feststellung der Abwesenheit des Bäckers Michael Blangard, zuletzt in Saarlouis wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 23. September 1861.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Digitized by Google

Nro. 362. Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des I. II. und III. Quartals 1861 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	angew. Gesetze.
1861.				
18. Februar	Heukeshoven Caspar, 28 J. alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Cöln	Diebstahl und Felddiebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe und 2 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nro. 2. 56. 26. 16. 17. 21. St.-G.-B. Art. 366 Cr.-Pr.-Ord. XXVII. des Einführungs-Gesetzes
20. Februar	Rottländer Jos., 63 J. alt, Schuster, geboren zu Lope wohnhaft zu Büchel	Meineid.	3 Jahre Zuchthausstrafe	§. 125. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-Ord.
22. Februar	Hilberath Joh., 49 J. alt, Zimmergeselle, geboren zu Euchenheim wohnhaft zu Minden	Fälschung.	5 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 247. 249. 250. 237. 216. 34. Nr. 2. 35. 56. 16. 17. St.-G.-B. Art. XXVII. §. 1. des Einführungs-Gesetzes. Art. 366. u. 368 Cr.-Pr.-Ord.
22. Februar	Eichler Anton, 50 J. alt, Faßbinder, geboren zu Ergel, wohnhaft zu Cöln	Hülfeleistung bei einer Fälschung und Gebrauch der falschen Schriftstücke.	3 Jahre Zuchthausstrafe	
22. Februar	Himioben Joh., 34 J. alt, Maurer, geboren zu Lorch und wohnhaft zu Cöln	Desgleichen und Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe	
23. Februar	Hohnhaus Fried. Ernst, 22 J. alt, Hausknecht gebor. zu Blotho zuletzt wohnh. zu Cöln	Fälschung und Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 247. 250. 216 217. Nr. 4. 56. 16. 17. St.-G.-B. 368. Cr.-Pr.-Ord.
1. März	Schmitz Carl Aegidius, 24 Jahre alt, Stukatur-Arbeiter, geboren u. wohnh. zu Cöln	Fälschung.	3 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 247. 250. 16. 17. St.-G.-Buch. Art. 368. Cr.-Pr.-Ord.
2. März	Meinhart Joh., 28 Jahre alt, Hausknecht, geboren zu Fulda im Churfürstenthum Hessen, wohnhaft zu Königswinter	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe und Landesverweisung	§. 218. Nr. 3. 217. Nr. 5. 56. 29. St.-G.-Buch. Art. 366. u. 368. Cr.-Pr.-Ord.
29. April	Heller Theodor, 23 Jahre alt Schlossergeselle, geboren und wohnhaft zu Effern	Diebstahls-Versuch.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 219. Nr. 1. 32. 31. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr. Ord.
30. April	Steingass Heinr, 31 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Kaule wohnhaft zu Kalk	Diebstahl.	3 Jahre Zuchthausstrafe, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218. Nr. 2. 56. St.-G.-Buch. Art. 366. u. 368. Cr. Pr. Ord.

Digitized by Google

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen,	Strafe.	angew. Gesetze.
1861. 1. Mai	Pütz Joh., 38 Jahre alt, Schuster, geboren und woh. zu Türnich	Unzucht.	5 Jahre Zuchthausstrafe	§. 144 Nr. 3. 56. St.-G.-Buch. 368. Cr.-Pr.-Ord.
2. Mai	Severin Roland, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hülsen, wohnhaft zu Gleffen.	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthausstrafe	§. 144. Nr. 1. 10 St.-G.-Buch. Art. 368. Cr.-P. Ord.
3. Mai	Cappellen Heinr. Fried. Aug., 36 Jahre alt, Gastwirth, geboren zu Mühlenhausen wohnhaft zu Cöln	Unzucht.	3 Jahre Zuchthausstrafe	§. 144. Nr. 3. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-O.
7. Mai	Huth Franz, 41 Jahre alt, Ackerer, geb. und wohnh. zu Gleffen	Diebstahl.	6 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216. 218. Nr. 2. 219. Nr. 1. u. 2. 56. St.-G.-B. Art. XXVII. §. 1. d. Einf.-Gesetzes Art. 368. Cr.-Pr.-Ord.
7. Mai	Huth Eberhard, 39 Jahre alt, Ackerer, geboren u. wohnhaft zu Gleffen	Diebstahl.	6 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	
16. Juli	Krülls Joh., 29 Jahre alt, Kaufmann, geb. zu Vierquartieren, zuletzt zu Altenahr wohnend	Fälschung.	6 Jahre Zuchthausstrafe, 500 Thaler Geldbuße, event. 6 Monate fernere Zuchthausstrafe	§§. 247. 251. Nr. 5. 56. St.-G.-B. Art. 368. Cr. Pr. Ord.
18. Juli	Geus Franz Joseph, 43 J. alt, Brunnenmeister, geb. zu Zündorf und zu Ehrenfeld wohnhaft	Unzucht.	10 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 141. 144. Nr 3. 56. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-Ord.
19. Juli	Münchrath Franz, 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lövenich, wohnhaft zu Cöln.	Unzucht.	6 Jahre Zuchthausstrafe	§. 144. Nr. 3. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-O.
20. Juli	Schultze Friedrich, 36 Jahre alt, Schreiner, geb zu Potsdam, wohnhaft zu Cöln	Unzucht.	6 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 144. Nr. 3. 141. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-Ord.
23. Juli	Runkel Peter Wilhelm, 37 Jahre alt, Kalkbrenner, geb. zu Altennümbrecht, wohnh. zu Kalkofen	Verausgabung falschen Geldes.	5 Jahre Zuchthausstrafe 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 121. 122. 19. St.-G.-B. Art. 368. Cr.-Pr.-O.
24. Juli	Stüttem Johann, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Kemmerich. wohnhaft zu Unterhürholz	Unzucht Nothzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.	6 Jahre Zuchthausstrafe	§§. 144. Nr. 1. u. 3. 150. 56. St.-G.-B.-Art. 368. Cr.-Pr.-O.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str. G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichtsbezirkes auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter ersucht, die

Nro. 363. **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Kgl. Assisenhofes zu Cöln im I. II. und III. Quartal 1861 die Ausübung der in den §. § 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Unters. der Ausüb. der bürg. Ehrenrechte aufhört.
					1861			
1	Hergarten, Jos.	18	Gärtner	Cöln	18. Febr.	zwei Jahre	zwei J. Gfgß. 2 J. Pol. Aufsicht.	18. Februar 1865.
2	Gerhardt, Christian Peter.	17	Ackerer und Conditor-Gehülfe	geb. zu Gerhardsberg wohnhaft zu Retscheroth	19. Febr.	ein Jahr	6 Mt. Gfgß.	25. August 1862.
3	Markhoff, Friedr.	35	Goldarbeit.	Essen	28. Febr.	drei Jahre	3 J. Gfgß.	28. Februar 1867.
4	Jelbmann, Heinr.	34	Korbmach.	Selm	28. Febr.	vier Jahr	4 J. Gfgß. 4 J. Pol. Aufsicht.	28. Februar 1869.
5	Jelbmann, Anna Maira.	44	Putzmacherin.	Selm	28. Febr.	ein Jahr	6 Mt. Gfgß.	27. August 1862.
6	Jelbmann, Elisab. Wittwe v. Ferd. Sommer.	47	ohne	Selm	28. Febr.	ein Jahr	3 Mt. Gfgß.	29. Mai 1862.
7	Eppinger, Christ.	32	Tagelöhner	Mülheim	1. März.	ein Jahr	1 J. Gfgß. und Pol. Aufsicht.	1. März 1863.
8	Steingaß, Steph.	25	Bergmann	Kalk	30. April.	zwei Jahre	6 Mt. Gfgß.	27. October 1863.
9	Dürscheidt, Carol.	23	Dienstmagd	Bürrig	4. Mai.	ein Jahr	1 J. Gfg. 10 Th. Geldb. event. 1 Woche f. Gfgß.	4. Mai 1863.
10	Schmitz, Elisabeth.	20	Dienstmagd	Cöln	4. Mai.	ein Jahr	6 Mt. Gfgß.	31. October 1862.
11	Krauß, Carl Friedrich.	21	Kellner	Cöln	15. Juli.	zwei Jahre	2 J. Gfgß. und Landesverweisung.	15. Juli 1865.
12	Monz, Gertrud.	23	Dienstmagd	Bonn	16. Juli.	drei Jahre	3 J. Gfgß. 3 J. Pol. Aufsicht.	16. Juli 1867.
13	Bielenberg, Anton.	23	Tagelöhner	Hombach	17. Juli.	zwei Jahre	2 J. Gfgß. 2 J. Pol. Aufsicht.	17. Juli 1865.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsbl. S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 7. September 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Dem Kreiswundarzte Weber hierselbst ist vom K. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Impfmedaille verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 43. Köln, Dienstag den 8. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 364. Erwerbung der Befähigung zum Feldmesser betreffend.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3. Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5. Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

An die Königliche Regierung zu Cöln. III. 10329.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. Oktober 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 365. Beschluß v. 20. Juni 1861 betr. den vakanten Nachlaß Joseph Degreck.

Wir Wilhelm der Erste,

von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Königliches Landgericht zu Cöln am Rhein in seiner Rathskammersitzung vom 20 Juni 1861 auf nachstehendes Gesuch den darauf folgenden Beschluß erlassen hat.

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 20. Juni v. Js. ist der Nachlaß des am 31. December 1859 in der Irren-Pflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck von hier vakant erklärt worden.

Aus der in den beigefügten Akten des Nachlaßcurators fol. 49 befindlichen Geburtsurkunde vom 29. December 1821 geht hervor, daß Joseph Degreck ein unehelicher Sohn des Geometers Joseph Degreck und der Maria Magdalena Fritz gewesen, von seinem Vater aber anerkannt worden ist. Die Mutter Maria Magdalena Fritz starb laut Sterbe-Urkunde vom 11. August 1826 bereits am 10 ejusdem;

Digitized by Google

Der Vater Joseph Degreck hat nach Inhalt verschiedener Schriftstücke (fol. 39, 46 und 52 actorum) im Jahre 1853 bei Botrop im Emscherflusse seinen Tod gefunden. Von sonstigen Ascendenten lebt zwar gegenwärtig noch die Mutter der Maria Magdalena Fritz, inzwischen kann diese nach den gesetzlichen Bestimmungen Erb-Ansprüche auf den Nachlaß ihres außerehelich geborenen Enkels nicht erheben.

Sie hat auch gegen den Nachlaß nur eine Forderung geltend gemacht, weil in demselben ein Theil ihres eigenen Vermögens angeblich mit enthalten sei, ohne hierfür indeß bisher einen Beweis erbringen zu können. In Ermangelung von Erbberechtigten trage ich daher Namens und als Anwalt der Königlichen Regierung zu Cöln dahin an:

Das Königliche Landgericht wolle derselben beurkunden, daß sie die Einweisung des Staates in den Besitz des Nachlasses des am 31. Dezember 1859 auf der Lindenburg bei Cöln verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck begehrt.

Demgemäß verordnen, daß Behufs der wirklichen Einweisung dieses Gesuch in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln eingerückt und sodann von 3 zu 3 Monaten 3mal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werde.

(Artikel 770 des B. G. B. Instruktion des französischen Justizministers vom 8. Juli 1806.)

Cöln, den 5. Juni 1861. Mit Hochachtung gez. Esser II.

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichtsrath von Pelser-Berensberg zum Referenten ernannt.

Cöln, den 6. Juni 1861. Der Kammer-Präsident J. V. gez Boisserée Landgerichtsrath.

Antrag auf Bewilligung des Gesuches

Cöln, den 8. Juni 1861. Für den Ober-Prokurator gez. Flerdl, Staats-Prokurator.

Beschluß.

Auf Einsicht der vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst am 5. Juni 1861 eingereichten Bittschrift und der mit derselben eingereichten Urkunden, sowie des vorstehenden Antrages des öffentlichen Ministeriums;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichtsraths von Pelser-Berensberg in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Auftrage des Königlichen Fiscus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des B. G. B., sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806, Nro. 3, die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorher gehen müssen.

Aus diesem Grunde

Verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 5. Juni 1861, um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irren-Pflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln sammt dem gegenwärtigen Beschlusse 3 mal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt und sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thür des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werden soll;

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 20. Juni 1861 worin anwesend waren die Herren:

Boisserée Landgerichtsrath, als Präsident fungirend, von Pelser-Berensberg, Landgerichtsrath, Grosman, Lauer, von Kesseler, Landgerichts-Assessoren und Knodt Landgerichts-Sekretair.

gez. Boisserée, gez. Knodt.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, gegenwärtigen Beschluß zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und unseren Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten darauf zu halten;

Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden, hülfreiche Hand zu leisten.

Urkundlich alles dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem die Präsidial-Funktion versehenden Landgerichtsrathe und dem Landgerichts-Sekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair gez. v. Dorsten.

Digitized by Google

Nro. 366. Hauskollekte für die Brandverunglückten zu Morschenich.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Unterstützung der Brandverunglückten zu Morschenich im Kreise Düren eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche bis Ende Juni k. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 23. September 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 367. Topographische Kreiskarte betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August c. (Amtsblatt Stück 35) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die topographische Karte des Kreises Bonn der J. und W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier zum Commissions-Debit übergeben worden ist und von derselben zu 24 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Cöln den 27. September 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 368. Betreffend d. Niederländ. Allg. Versicherungs-Gesellsch. geg. See-, Fluß- u. Hagelschaden u. geg. Transportgef. zu Tiel.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 30. September 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 369. Betrifft die Allg. Feuer- u. Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. October 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 370 Arznei-Taxe betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Cöln den 2. October 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 371. Todtenscheine betr,

Der Todtenschein des am 10. Juli d. J. zu Limburg im Herzogthum Nassau, verstorbenen Schachtmeisters Franz Meyer, aus Cöln, ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln den 27. September 1861. Der Ober-Prokurator. F. d. Der Staats-Prok. **Ringe.**

Nro. 372. Todtenscheine betr.

Der mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu gefertigte Todtenschein der im Auslande verstorbenen Christine Agnes Alberts aus Cöln ist von den Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 28. September 1861. Der Ober-Prokurator. F. d. Der Staats-Prok. **Ringe.**

Nro. 373. Todtenschein betr.

Der Todtenschein der am 9. Juli d. J. zu Antwerpen verstorbenen Retta Becker, Ehefrau Friedrich Christian Jaeckel aus Waldbröl ist dem Civilstands-Beamten des letzterwähnten Ortes zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register zugestellt worden.

Bonn, den 30. September 1861.

Der Ober-Prokurator, **v. Ammon.**

Nro. 374. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Bonn im III. Quartale 1861.

An das hiesige Landgericht wurden versetzt: Der Landgerichts-Assessor Sterken aus Düsseldorf, der Gerichts-Assessor Dilthey von Duisburg und die Auskultatoren Peter Hubert Cornelius Eich I. und Peter Johann Hubert Eich II. von Berlin.

Der Rechts-Candidat Wachendorf zu Bonn wurde zum Auskultator ernannt und dem Advokat-Anwalt Schoelgen die nachgesuchte Entlassung als Anwalt bei dem hiesigen Landgerichte ertheilt.

Bonn, den 2. October 1861.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Digitized by Google

Nro. 375. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln während des III. Quartals 1861.

Es sind angestellt worden:

als Post-Expedienten, die Post-Expeditions-Gehilfen Berendes bei dem Post-Amte in Bonn; Mau I. und Otto bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 in Cöln; und Jblitz bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz;

als Post-Expediteur, der Post-Expeditions-Gehilfe Hilgers in Bergheim;

als Büreaudiener, die Invaliden Heck und Frank bei dem Post-Amte in Cöln; Martiny, Vogelsang, Braun bei der Bahnhofs Post-Expedition in Cöln und Strabenow bei dem Postamte in Mülheim a. Rh.;

als Expreßbriefträger, der Packetträger Licht und die Invaliden Sasse und Niedieck bei dem Postamte in Cöln;

als Packbote, der Invalide Thiebes bei dem Postamte in Cöln.

Es sind ernannt worden:

der Expreßbriefträger Modelsee in Cöln zum Briefträger.

Es sind versetzt worden:

der Postsekretair Schulze von Magdeburg nach Cöln, der Postsekretair Dequine von Cöln nach Hamm, der Postexpedient Wipperfeld aus der Ober-Postdirection in das Postamt in Cöln, der Postexpediteur Hanisch von Commern nach Schladern, der Büreaudiener Schinder von Cöln nach Bulbach unter Ernennung zum Post-Conducteur.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der Postexpediteur Weidenbach in Bergheim, der Expreßbriefträger Pollack in Cöln:

Gestorben sind:

der Postsekretair Kreuschner in Cöln, der Conducteur Neurath in Cöln, der Briefträger Hoffmann in Cöln, der Büreaudiener Klemmer in Cöln, der Packbote Koch in Cöln, der Briefträger Dahm in Euskirchen.

Cöln den 3. October 1861: Der Ober-Post-Director, **Waldeyer.**

Nro. 376. Die Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze der zwischen Cöln und Wipperfürth coursirenden Personenpost soll von jetzt ab auch in dem zwischen Strunden und Dürscheid gelegenen Orte **Spitze** gestattet sein und wird als Haltestelle daselbst das Haus des Wirthes Hamacher bestimmt. Die Entfernung beträgt von Spitze nach B. Gladbach 3/4 Meilen

" " " Cürten 1 1/4 "

" " " Wipperfürth 3 "

" " " Strunden 1/4 "

" " " Dürscheid 1/4 "

Cöln den 30. September 1861. Der Ober-Post-Director. J. V., **Schulze.**

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Lehrer an der Knabenschule zu Brühl, Joh. Schmitz, ist zum dritten Lehrer an der Rektoratschule zu Kerpen, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer der Pfarrschule an St. Gereon Heinrich Schnatz, ist zum ersten Lehrer an der Pfarrschule von St. Aposteln dahier ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Pfarrschule von St. Ursula dahier, Paul Faust ist zum ersten Lehrer an derselben Schule ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Carl Fr. Christ: Closset hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. A. R. Reicherz in Cöln ist mit Tode abgegangen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43 und zwei Beilagen.

Langen'sche Buchdruckerei (Lessmple). Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 44. Köln, Dienstag den 15. October 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 377. Das am 27. September 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nro. 5433. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen

Nro. 5434. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nro. 1535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nro. 5436. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nro. 5437. Das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Nro. 5438. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848, und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Nro. 5439. Die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Nro. 5440. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 378. Die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. betreffend.

Zufolge höherer Anordnung wird nachstehende Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 11. October 1861. **Königliche Regierung.**

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. 1 bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche

Digitized by Google

zur Klasse A. I gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 u. folg: des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden. (§. 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 Nr. 1 uud 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1. auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2. auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3. auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4. auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9, Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den verhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orten zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren

Digitized by Google

Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Commissarius (§. 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 Nr. 7 a. a. O.).

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts

Digitized by Google

erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termin bekant gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellverter ist zu beachten (§. 9 Nro. 3.), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III) so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenniniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentliche Nachweisungen über die in Klasse A. I zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister v. Patow.

Nro. 379. Verfügung

Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen.

des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5. Oktober 1861. Betreffend den Wegfall der Unterfiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 Nr. VI. wird dahin abgeändert, daß die Empfangs Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr unterfiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu unterfiegeln" §. 32 Nr. VI a. a. O. fort.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 380. Paßertheilung nach Nordamerika betr.

Die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika hat mittels einer d. d. Washington den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandschaft oder eines Konsulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Visum unentgeldlich ertheilt wird.

Cöln, den 8. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 381. Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn betreffend.

Die diesjährige Herbstkollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der die evangelische Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks am Sonntag den 20. d. M. sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 19. d. Mts. abzuhalten.

Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte k. Mts. durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.

Cöln, den 8. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 382. Verkauf eines Domanial-Gutes.

Der zu Poll in der Bürgermeisterei Deutz gelegene Domanial-Kielshof soll mit Ausschluß des Gehöftes und des daran liegenden Gemüsegartens am Mittwoch den 23. Oktober d. Js. und nöthigen Falls an dem darauf folgenden Tage Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab von Neuem parzellenweise in dem Gasthofe zur Landskrone in Deutz und darauf am 25. Oktober Vormittags 9 Uhr eben daselbst im Ganzen öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Die Ländereien bestehen

1. in Ackerland

a. in der Gemeinde Poll: Flur II Nro. 147, 155/1, 162, 213/1, 210/1, 218/1, 221, 228, 283, 286, 298, 320, 332/1, 334/1 483. — Flur III Nro. 184, 190, 203, 208, 228. — Flur IV Nro. 4, 9, 21, 25, 43, 69/1, 61/1, 82, 86/1 86/3 91, 104, 122, 126, 138, 141, 148, 169, 177/1, 182, 197, 205/1. — Flur V Nro. 73/2 102, 149, 176 und 234 in einer Gesammtgröße von 227 Morgen 24,9□ Ruthen,

b. in der Gemeinde Westhoven Flur II Nro. 199, 278, 288, 304/1 — Flur III Nro, 1 und 172 in einer Gesammtgröße von 40 Morgen 22,2□ Ruthen.

2. in Gartenland Flur V Nro. 315/17 in der Gemeide Poll, groß 36,8□ Ruthen.

3. in einer Wiese Flur V Nro. 177/1 in der Poller Flur groß 1 Morgen 117,9□ Ruthen.

Die Verkaufs-Bedingungen, sowie das Verzeichniß der einzelnen Grundstücke mit Angabe ihrer Größe kann von Kauflustigen unentgeltlich bei den Domainen-Rentei-Verwaltern Overmann zu Deutz und Brabender zu Cöln in Empfang genommen werden.

Cöln, den 8. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 383. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cöln für die Monate Juli, August und September 1861.

Ernannt wurden:

Zu Instructionsrichtern für das Justizjahr 1861/2 der Landgerichtsrath Simon für das Untersuchungsamt Ia. der Landgerichts-Assessor Peltzer für das Untersuchungsamt Ib. und der Landgerichtsrath Menken für das Untersuchungsamt II.

der Landgerichts-Referendar Franz Anton Müller zum Advokaten und

die Auskultatoren Schneider und Mellinghaus zu Landgerichts-Referendarien.

Versetzt wurden:

Der Landgerichts-Assessor Greiß an das Königl. Landgericht in Düsseldorf und

der Landgerichts-Auskultator Pinge von Düsseldorf an das hiesige Königl. Landgericht.

Dem Landgerichts-Assessor Lauer wurde die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Dülken übertragen.

Digitized by Google

Dem Landgerichts-Auskultator Stoeveken wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

Die Rechtskandidaten Carl Joseph Riffart, Ferdinand Riffart und Emil Haeger wurden als Auskultatoren verpflichtet.

Der Friedensrichter Linn hierselbst ist gestorben.

Cöln den 1. Oktober 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 384. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 2. October d. J. ist die Interdiction des gewerblosen Johann Monschau, 49 Jahre alt, aus Hücheln, Bürgermeisterei Frechen, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. October 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 385. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 21. September d. J. den Niclaus Schweinhardt, Sohn des zu New-York verstorbenen Gerbers Wilhelm Schweinhardt, aus Stromberg, für abwesend erklärt.

Cöln, den 7. October 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 386. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betreffend. Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers der evangelischen Gemeinde in Bonn, Albrecht Wolters, zum ersten Pfarrer dieser Gemeinde ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die Besetzung der dadurch erledigten zweiten Pfarrstelle wird demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen.

Coblenz, den 27. September 1861. **Königliches Consistorium.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 45. Köln, Dienstag den 22. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 387 Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und § 21 Nro. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 Nro. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze, von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine.

A. zum Handel im Umherziehen mit
Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
Vieh, — mit Ausschluß des Federviehs, (§. 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets,
Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A benannten Gegenständen, wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthieres) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI unten) nicht zutreffen.

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w.,

Digitized by Google

für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien,

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II aufgeführten Art, und für die unter II bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (Nr. I) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (Nr. I) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer, von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III und IV zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A I oder A II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I oder A II zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr Steuer in Klasse A II zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solcher steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I und A II bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L deren Eintragung be-

Digitized by Google

wirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I oder A II aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I oder A II, den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A die Klasse A I oder A II zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den beistehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29 September 1861. Der Finanz-Minister **von Patow.**

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. October 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 388. Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Da in der neuesten Zeit die Feldmäuse auch in einigen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes in großer Verbreitung vorkommen, so sehen wir uns veranlaßt, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, diese für die Feldfrüchte so gefährlichen Thiere mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertilgen.

Unter diesen heben wir folgende hervor:

Das sogenannte Dämpfen geschieht in einer Trommel von Eisenblech, in welcher schichtweise Schwefel und Lumpen oder thierische Abfälle auf einer durchlöcherten Platte aufeinandergelegt und angezündet werden. Der untere, trichterförmig zulaufende Theil der Trommel wird auf das Mäuseloch gesetzt. In dem Deckel derselben befindet sich ein kleines Rohr zur Aufnahme der Spitze eines Blasebalges, mittelst dessen man die in der Trommel entwickelten Dämpfe in die Mäuselöcher treibt. Hierauf tritt man jedes Loch mit den Füßen zu.

Dieses Verfahren eignet sich nur für einen festen, den Mergel- und Lehmboden, in welchem die Gänge der Mäuselöcher fest sind und untereinander communiciren.

Unter den Giften verdient der Phosphor deshalb den Vorzug vor dem vergifteten Weizen, weil er die übrigen Thiere des Feldes, wie die Hühner, Tauben ꝛc. nicht in Gefahr bringt, da er in Form kleiner Kügelchen in die Mäuselöcher gestreut werden kann; eine Methode, die sich auch anderwärts schon vielfach bewährt hat. Um nicht leere Mäuselöcher damit zu versehen, ist es nothwendig, Morgens früh alle Mäuselöcher mit den Füßen zuzutreten und gegen Mittag nachzusehen, welche Mäuselöcher frisch aufgeworfen sind. In diese streue man 2—3 Phosphorkügelchen, welche man aus einer Masse anfertigt, dessen Zubereitung unten näher angegeben ist.

Wo die Feldmäuse in größter Verbreitung vorkommen, ist es rathsam, die Phosphormasse auf große Bretter anzustreichen, mit etwas Mehl zu bestreuen und auf die betreffenden Felder hinzulegen. Landleute welche von diesem Mittel Gebrauch machen, können zur Ersparung der Kosten das dazu erforderliche Roggen- und Erbsenmehl in die zunächst gelegene Apotheke bringen, deren Besitzer wir anweisen, denselben gegen Vorzeigen des vorschriftsmäßigen Giftscheines die unten näher bezeichnete Phosphormasse anzufertigen.

Digitized by Google

Die Landräthe und Bürgermeister beauftragen wir, diese Vergiftung der Feldmäuse zu beaufsichtigen, nach Kräften zu befördern und in ihren Kreisen resp. Gemeinden zu diesem Zwecke einen Tag anzuordnen an welchem die zunächst aneinander grenzenden und von den Feldmäusen heimgesuchten Gemeinden gemeinschaftlich thätig sein müssen.

Zubereitung der Phosphormasse.

Man verrührt 1 Pfund Roggenmehl mit kochendem Wasser zu einem Brei, welchem man in heißem Zustande 3 Unzen Phosphor in Stangen zusetzt. Diese Masse wird so lange gerührt, bis sie steif ist und kein Phosphor sich mehr absetzt, und nach dem Erkalten mit einer halben Drachme Anissaamen und so viel Erbsenmehl versetzt, daß eine Pillenconsistenz oder ein weicher Teig daraus entsteht. Die Verabreichung geschieht in signirten und versiegelten irdenen Töpfen. Aus der Pillenmasse bereitet der Empfänger selbst erbsengroße Kügelchen, bestreut sie mit Mehl und sorgt alsdann für gehörige Reinigung der Hände.

Will man Bretter mit der Phosphormasse bestreichen, so wählt man hierzu den weichen Teig.

Cöln, den 21. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 389. Färben des Kaffees. Hiesige Kaffeehändler und Kaffeefärber bedienen sich vielfällig eines wesentlich aus chromsauren Bleioxyd und Berlinerblau bestehenden, für die Gesundheit der Menschen gefährlichen Färbemittels, um damit den grünen Cheribon-, den blauen Ceylon- und blauen Java-Kaffee nachzubilden.

Bezüglich dieser schädlichen Fabrikation warnen wir die Kaffeehändler und Kaffeefärber mit Hinweisung auf §. 304 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 18. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 390. Personal-Chronik. Der Feldmesser Joseph Zirkel ist auf Grund des ihm von der Königlichen *technischen* Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

Cöln, den 15. October 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 391. Personal-Chronik. Der interimistische Kasernen-Inspector Steck bei der Garnison-Verwaltung in Cöln ist auf seinen Antrag aus dem gegenwärtigen Amte entlassen und der überzählige Wachtmeister, Zahlmeister-Aspirant Könnecke vom 5. Ulanen-Regiment mit der Wahrnehmung der vacanten Kasernen-Inspector-Stelle beauftragt worden.

Coblenz, den 15. October 1861. Königliche Intendantur 8. Armee-Corps **Koellner.**

Nro. 392. Post-Expedition zu Altenburg. Da die Ausgabe für die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Altenberg durch die Einnahme an Bestellgeld zur Zeit ihre Deckung nicht findet, so werden vom 1. November c. ab für die in dem Landbriefbestellbezirke der genannten Post-Expedition von dem Landbriefträger abzutragenden Gegenstände, in Stelle der bisher erhobenen um die Hälfte ermäßigten Bestellgeldsätze, die vollen tarifmäßigen Sätze bis auf Weiteres zur Erhebung kommen.

Cöln, den 14. October 1861. Der Ober-Post-Director **Waldeyer.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Schaberg hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Hagen verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Langn'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 46. Köln, Dienstag den 29. October 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 393. Das am 21. October 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5441 Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 5442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nro. 5443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

Nro. 5444. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

Nro. 5445. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nro. 5446. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserhell-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Nro. 5447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

Nro. 5448. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 394. Die Wahl der Abgeordneten zur zweit. Kammer betr.

Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Demgemäß und auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, hat der Herr Minister des Innern den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 19. November d. J. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 6. Dezember d. J. festgesetzt.

Nach dem Gesetze vom 27. Juni v. J. sind aus dem Regierungs-Bezirke Cöln fünf Wahlbezirke gebildet worden und zwar,

1. Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von 2 Abgeordneten.
2. Die Kreise Landkreis Cöln, Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von 3 Abgeordneten.
3. Die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von 2 Abgeordneten.

Digitized by Google

4. Die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von 3 Abgeordneten
5. Die Kreise Gummersbach und Waldbröl mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl von 1 Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt:
für den 1. Wahlbezirk den Ober-Regierungsrath Birck zu Cöln,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath Simons zu Vogelsang,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn
für den 4. Wahlbezirk den Landrath Danzier zu Mülheim,
für den 5. Wahlbezirk den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Winkel zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die Vorschriften der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahlreglements vom 4. d. Mts. welche nachstehend abgedruckt sind, aufmerksam.

Köln, den 29. Oktober 1861. **Königliche Regierung.**

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere Wahlbezirke, Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

Digitized by Google

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat *und* bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler-

Digitized by Google

liste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Digitized by Google

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgeleſen, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchſtbeſteuerten angefangen wird.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter, oder ſonſt, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweiſe in derſelben Folge, wie bei deren Vorleſung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 14. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben ſofort die Wahl-Kommiſſare für die Wahl der Abgeordneten zu beſtimmen, und davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorſteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis ſeines Wahlbezirks ſofort eine beſondere Liſte der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in dieſen Kreisliſten entſcheidet zunächſt die alphabetiſche Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnſitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetiſch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke ſolche

Digitized by Google

Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23 Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Ab-

Digitized by Google

geordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Nro. 395. Aus dem Lande gewiesene Individuen betreffend.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln im 3. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. October 1861. **Königliche Regierung.**

1. Gertrud Hannstein, Wittwe Karl Balling, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Straßburg, 59 Jahre alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Zucht-Polizei-Gerichts zu Bonn vom 24. Januar d. Js. wegen Diebstahls.

2. Löb Levy, Cigarrenmacher, geboren zu Burghausen, Kurfürstenthum Hessen, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirne frei, Nase stark, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 12. April d. Js. wegen Diebstahls.

3. Johann Heinrich Schäfer, Schustergeselle, geboren und wohnhaft zu Wilhelmshöh-Allee, Kurfürstenthum Hessen, 49 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Ken zeichen, auf der linken Seite des Kinnes ein Maal, zufolge Urtheils des Königlichen Zucht-Polizei-Gerichts zu Bonn vom 13. Juni d. Js. wegen Bannbruchs

4. Katharina Schlarb, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Ramstein, Königreich Bayern, 24 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarz, Stirne hoch, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt klein, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 21. Juni ds. Js. wegen Rückkehr nach erfolgter Landesverweisung.

5. Heinrich Jaskow, Tagelöhner, geboren zu Warschau und wohnhaft zu Metz, 70 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 22. Juli d. Js. B. II. 4317 wegen Landstreicherei.

6. Peter Johann Opteynde, Tagelöhner aus Dilsen, Königreich Belgien, 43 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirne rund und faltig, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln, vom 10. August d. Js. B. II. 4864 wegen Landstreicherei.

7. Johann Koch, Kellner, geboren und wohnhaft zu Elm, Kurfürstenthum Hessen, 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 30. August d. Js B. II. 5240 wegen Landstreicherei.

8. Franz Joseph Questiaux, Weber, geboren und wohnhaft zu Couvin bei Namur, Königreich Belgien, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirne niedrig, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 4. September d. Js. B. II. 5357 wegen Landstreicherei.

9. Gottlieb Hauk, Floßerknecht, geboren und wohnhaft zu Knietingen, Großherzogthum Baden, 24 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt (klein), besondere Kennzeichen keine, zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 20. September d. Js. B. II. 5565 wegen Landstreicherei.

Nro. 396. Verlorener Gewerbeschein.

Der Christian Damm aus Merten Bürgermeisterei Sechtem hat den ihm unterm 8. Dezember 1860 für das laufende Jahr 1861 unter Nro. 1257 zum Handel im Umherziehen mit Vieh, Getreide ꝛc. ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 24. Oktober 1861. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 397. Evangelische Hauskollekte für die Kirche und Pfarrwohnung zu Widdert.

Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer evangelischen Kirche und Pfarrerwohnung zu Widdert im Kreise Solingen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai k. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 24. Oktober 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 398. Vakante Lehrerstelle betr.

Bei der höheren Stadtschule in Simmern ist eine Lehrerstelle erledigt, mit welcher hauptsächlich Unterricht in den neuern Sprachen und den Elementen der Mathematik verbunden ist. Die Besoldung der Stelle beträgt 350 Thaler. Geeignete Bewerber (ohne Unterschied der Confession) haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz, den 21. Oktober 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 399 Die Gewerbesteuer vom Handel betr.

Nach §. 9 des einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffenden Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. Seite 699) sollen zur Vertheilung der Gewerbesteuer vom Handel in der Steuerklasse A. I. für den Regierungsbezirk Köln sieben Abgeordnete und eben soviel Stellvertreter gewählt werden. Für diese Wahlen ist auf den 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Saale des hiesigen Rathhauses ein Termin anberaumt worden, zu welchem die Steuerpflichtigen in der gedachten Steuerklasse ein jeder durch ein besonderes Schreiben werden eingeladen werden.

Köln, den 19. Oktober 1861.

Der Regierungs-Commissar von Böhl.

Nro. 400. Personal-Veränderung.

Vom 10. November d. J. ab ist dem Gerichtsvollzieher Anton Schmitz hierselbst der Ort Bedburg und dem Gerichtsvollzieher Martin Reinhold Meister zu Bedburg die Stadt Cöln zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

Cöln, den 21. Oktober 1861.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 401. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14. d. M. den Adolph Heinrich Scholl aus Blumenthal für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Oktober 1861.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 402. Post-Expedition B.-Gladbach betreffend.

Vom 22. d. M. ab findet die Gestellung von Extraposten auf der Station zu B.-Gladbach nur noch in so weit statt, als solche mit den vier zum Postfuhrdienste daselbst zu unterhaltenden Pferden nach Verrichtung des ordinairen Dienstes, bestehend in der Beförderung der Cöln-Wipperfürther Personenpost, zwischen B.-Gladbach und Cöln, und nach Verrichtung des bei dieser Post vorkommenden Beichaisendienstes zu bewerkstelligen ist.

Cöln, den 19. October 1861.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: **Schulze.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Verwalter der Wittwe Monheim'schen Apotheke zu Bedburg, Herr Stadler, hat das Geschäft verlassen und an seine Stelle ist der Apotheker Abels getreten, welcher die Apotheke durch Kauf an sich gebracht hat.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 47. Köln, Dienstag den 5. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 403. Falsche Kassen-Anweisungen u. Banknoten betr.

Seit einiger Zeit sind in verschiedenen Gegenden Westphalens und der Rheinprovinz Nachbildungen der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche an dem unsaubern und verwischten Drucke des Textes und der Verzierungen auf der Vorder-, wie auf der Rückseite leicht zu erkennen sind.

Indem wir das Publikum auf diese Nachbildungen, für welche kein Ersatz gewährt wird, aufmerksam machen, bemerken wir, daß wir wie bisher demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 30. October 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 404. Die Rheinfähre bei Wesseling betreffend.

Zur Förderung des Verkehrs mit Fuhrwerken zwischen den beiden Rheinufern ist unter Aufhebung der bisherigen Fähranstalt zu Lülsdorf, die zu Wesseling bestehende Nachenfähre zugleich mit einer Schalde ausgerüstet worden. Bei dieser Fähranstalt, welche als Schaldenfähre mit dem 28. d. M. in Betrieb kommen wird, finden nunmehr die Sätze der ersten Klasse des allgemeinen Fährgeld-Tarifs vom 27. Mai 1829 Anwendung.

Cöln 27. Oktober 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

Nro. 405. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zur Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 28. December 1861, Vormittags 10 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Gerichts-Assessor Brauer anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Theilung der, im Kreise Mülheim belegenen Urbacher Mark.
2. Servitutbefreiung des, im Kreise Mülheim am Rhein belegenen fiskalischen Forstdistricts, genannt „Schluchterwald."
3. Servitut-Befreiung des, im Kreise Mülheim am Rhein belegenen fiskalischen Forstdistricts „Steinhauser Wald."
4. Servitutbefreiung der, dem Conrad Heider et cons. zu Niedermenden zugehörigen Wiesengrundstücke, Kreis Sieg.
5. Ablösung, beziehentlich Rentumwandlung des Uckerather Pfarrzehnten, Kreis Sieg.

Digitized by Google

6. Ablösung, beziehentlich Rentumwandlung der, den kirchlichen Instituten zu Urbach, Kreis Mülheim am Rhein, auf der dortigen Feldflur zustehenden Zehntrechte nebst den, auf letztern haftenden Gegenleistungen.

Münster, den 24. October 1861. Königliche General-Kommission.

Nro. 406. Verordnung

Bergwerks-Angelegenheiten betreffend.

wegen Betriebs derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlen-Gewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. die Competenz der Ober-Berg-Aemter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser sollen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Kripwerk verwahrt werden. Die Lage der Astern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Für die linke Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirkes bleiben die Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberg vom 30. Juni 1824, das Polizei-Reglement über die Erz- und Eisenstein-Wäschen am Vichtbach und an den in den Vichtbach mündenden Bächen vom 17. Juli 1843, die Verordnung über das Erzwaschen am Eschweiler Bach und an der Erft vom 13. October 1846, soweit diese Verordnungen nicht durch das Gesetz vom 10. Juni d J. die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, aufgehoben sind, ferner in Kraft;

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Bonn, den 22. October 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 407. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Assistent Hoffer ist zum General-Commissions-Secretair befördert; der bisherige Büreau-Diätar Franz Hünnemeyer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Münster, den 12. October 1861. Der General-Commissions-Präsident **Jonas.**

Personal-Chronik.

Der bisherige dritte Lehrer an der Pfarrschule an St. Gereon dahier, Carl Geerling ist zum zweiten Lehrer an derselben Schule ernannt worden.

Die Hebammenschülerinnen Elisabeth Breuer, Elisabeth von Martial, Anna Gertrud Kamp, Johanna Wilhelmine Holzer, Susanna Alfter, Christine Baum, Elisabeth Zistig, und Catharine Besgen sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu resp. Gymnich im Kreise Euskirchen, Herrenbroel im Siegkreise, Busdorf Kreis Bergheim, Seelscheid, Stieldorf und Königswinter im Siegkreise, Immekeppel im Kreise Mülheim und Rheidt im Siegkreise approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 48. Köln, Dienstag den 12. November 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 408. Das am 21. October 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 36 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5449. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nro. 5450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nro. 5451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 409.

Polizeiverordnung, die Spurweite u. Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend.

Polizeiverordnung.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf Grund von § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf einen Wagen, einen Karren oder ein sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußern Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußern Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§ 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, eines Karrens oder eines sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und Nabe und Achsschenkel zusammengenommen über sieben Zoll vor die im § 1 bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Die auf Grund der §§ 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Fuhrwerksführer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§ 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke bestehen, angehören.

Digitized by Google

§ 5. Alle dieser Polizeiverordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Geltung der gegenwärtigen Polizeiverordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§ 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung im Amtsblatte der unterzeichneten Königlichen Regierung.

§ 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen lokalen Bedürfnissen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cöln, den 18. October 1859. **Königliche Regierung.**

Die im Eingange der vorstehenden Polizeiverordnung in Bezug genommene allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juni 1859 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, Meine Genehmigung, und will die dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Jan. 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859. Im Namen Seiner Majestät des Königs.

ggez. Flottwell von der Heydt. gez. **Wilhelm** Prinz von Preußen, Regent.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unsere vorstehende Polizeiverordnung in Betreff der Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 18. October 1859 bringen wir hierdurch mit dem Bemerken abermals zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe zuerst in unserm Amtsblatte vom 25. October 1859 bekannt gemacht worden ist und ihre Geltung rücksichtlich der Uebertretungen der §§ 1 und 2 also mit dem 25. October 1864 beginnen wird.

Cöln, den 5. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 410 Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttg. betr.

Nachstehende Aenderungen des Statuts der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, (Beilage des Amtsblatts 1861 Stück 41) welche unterm 28. Augnst d. J. die ministerielle Genehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. November 1861. **Königliche Regierung.**

1, §. 4. hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I A und B und Ziffer II A und B bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2, §. 53 hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3, §. 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den

Digitized by Google

Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau oder zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht worden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Nro. 411. Pfarrverband der Gemeinde Refrath betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß durch die von der Erzbischöflichen Behörde vollzogen und von uns genehmigte Umpfarrungs-Urkunde vom 10. September c. die Hofstellen Letsch, Lehmbroich, Penningfeld und Hüttenstraße in der Bürgermeisterei Bensberg von dem bisherigen Pfarrverbande mit der Pfarrgemeinde zu B.-Gladbach getrennt, und soweit als sie zur Kataster-Gemeinde Refrath gehören mit der Pfarrkirche in Refrath vereinigt worden sind.

Cöln, den 4. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro 412. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Kreis-Kanzlisten Ferdinand Wolters zu Bonn, welcher am 24. September c. den Knaben Bernhard Letré vor dem Ertrinken in einem im Hofgarten zu Bonn belegenen Weiher muthvoll errettete, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 27. Oktober c. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen

Cöln, den 7. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 413. Evangel. Kirchenk. für den Kirchen und Pfarrhausbau zu Widdert.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ꝛc. die Abhaltung einer evangelischen Kirchenkollekte in der Rheinprovinz zum Besten des Kirchen- und Pfarrhaus-Baues in Widdert bei Solingen genehmigt und als Termin dazu Sonntag den 17. d. Mts. bestimmt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 11. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 414. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 16. Oktober d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des gewerblosen Johann Rübenach aus Briedern die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 7. November 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 415. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Oktober d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Hubert Schneider aus Münstermayfeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 7. November 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 416. Bergwerksteuer-Reklamat. betreffend:

B e s c h l u ß

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt, wie folgt:

1. Die Bergwerks-Besitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1860 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

2 Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Clemens Pelzer hat seinen Wohnsitz von Mülheim nach Eitorf im Siegkreise verlegt.

Der bisherige Lehrer an der Pfarrschule von St. Marien im Kapitol dahier, Mathias Kotthausen, ist zum Elementarlehrer in Merheim, Landkreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

447) **Verzeichniß**

derjenigen Personen welchen im II. Semester 1860 und im I. Semester 1861 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 21 u 12) des Strafgesetz-Buches untersagt worden ist.

Laufende Nummer	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1860.				
1	Widdig, Friedr.	24	Schuhmachergeselle	Daxweiler	4. Juli		1Jahr	1 Mt. Gfgß	3. August 1861.
2	Leiser, Margar. Ehefr. Pet. Jos Dorweiler	25	ohne	Blatzheim	4. Juli		1Jahr	1 Mt. Gfgß.	5. Septbr. 1861.
3	Pong, Elisabeth Ehefr. Adolph Bloemer	23	ohne	Blatzheim	4. Juli		1Jahr	1 Mt. Gfgß.	2. December 1861
4	Hürth, Johann	50	Taglöhner	Frechen, geb. zu Kenteuich	4. Juli	26. Juli	2Jahr	18 Mt. Gfgß. 2 J. Polizei-Aufs.	19. Juli 1864.
5	Mombauer, Margaretha	22	Dienstmagd	Gelsdorf	11. Juli	1. August	1Jahr	6 Mt Gfgß. 1 J Polizei-Aufs.	22. Februar 1862.
6	Klöcker, Franz	18	Handlungslehrling	Cöln	11. Juli	1. August	1Jahr	1 J Gfgß.	1. August 1862.
7	Welter, Carl	28	Tischler	Cöln	11. Juli	1. August	1Jahr	1 J. Gfgß.	1. August 1862.
8	Hägen, Caspar Joseph	26	Schneider	Cöln	11. Juli		1Jahr	1 Mt. Gfgß.	10. August 1861.
9	Passeng, Cath., Ehefr. Wilhelm Wahlen	22	ohne	Cöln	11. Juli	1. August	1Jahr	6 Mt. Gfgß.	10. Februar 1862.
10	Kreuer, Getrud, Ehefrau Peter Schmitz	25	ohne	Cöln	11. Juli		1Jahr	1 Mt. Gfgß.	26. August 1861.
11	Lanzmich, Peter	35	Taglöhner	geb. zu Hitt dorf, zuletzt b. Nippes sich aufhaltend	11 Juli		5Jahr	2 J. Gfgß.	10. August 1867.
12	Fridt, Cathar.	34	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Freienberg	17. Juli		1Jahr	3 Mt. Gfgß.	16. October 1861
13	Zens, Johann	50	Maurer und Taglöhner	Sinzenich	17. Juli		5Jahr	1 J. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs	17. Juli 1867.
14	Breuer, Math. Wilhelm	38	Taglöhner u. Korbmacher	Hambach	17. Juli		5Jahr	1 J. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	17 Juli 1867.
15	Füser, Gottfr.	19	Schachtelmacher	Cöln	20. Juli	1. August	5Jahr	3 J. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	17. August 1868.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile		Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					I. Instanz.	II. Instanz.			
					1860.				
16	Rosenbaum, Johann	48	Musikus	Cöln	20. Juli Urtheil des Ober-Tribunals vom 13. September 1860.	1. August	10 Jahr	5 Jahr Gefängniß 10 J. Polizei-Aufs.	13. Sptbr. 1875.
17	Becker, Adam	20	Fuhrknecht	Mülheim am Rhein	20. Juli		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	9. Novbr. 1861.
18	Eul, Johann	46	Taglöhner	Brühl	20. Juli		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	28. Dezbr. 1861.
19	Nelles, Wilhelm	19	Fabrik-arbeiter	Cöln	20. Juli		3 Jahr	2 Jahr Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	20. Juli 1865.
20	Müller, Maria Cathar., Ehefr. Peter Portz.	58	—	Esch	24. Juli		2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	24 Juli 1863.
21	Pütz, Gottfried	27	Dienstknecht	Eil	27. Juli		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	25. Octob. 1861.
22	Dennemy, Bern.	28	Schreiner-geselle	Cöln	27. Juli		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	25. Octob. 1861.
23	Bornscheim, Friedr. Wilh.	30	Taglöhner	Oberwinter	31. Juli		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	15. Sptbr. 1861.
24	Bilstein, Peter	23	Ackerknecht	Hoverhof	31. Juli		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	8. August 1861.
25	Ewes, Peter	18	Schuster-lehrling	Cöln	31. Juli		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	16. Dezbr. 1861.
26	Güntgen, Gtfr.	19	Taglöhner	Cöln	6. August		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	6. Dezbr. 1861.
27	Klinkhammer, Peter	20	Schuster-geselle	Brühl	6. August		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	5. October 1861.
28	Heinz, Cornel	30	Schiffsknecht	Cöln	6. August		1 Jahr	8 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	3 April 1862.
29	Sieger, Joseph	50	Lumpen-händler	Poulheim	7. August	27 Sept.	1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	16. Januar 1862.
30	Röttgen, Anna Maria, Wittwe Peter Nattig	35	Taglöhnerin	Cöln	7. August		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	27. Novbr 1861.
31	Maus, Cathar.	36	ohne	Cöln	7. August		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	15. Dezbr. 1861.
32	Leck, Johann Gustus	26	Anstreicher-geselle	Gummersbach, geb. zu Grebenstein.	7. August		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß u. Landesverweisung	6. October 1861.
33	Schoeler, Carl	19	Postillon	Wiehl	17. August		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	10 Octob. 1861.
34	Wammes, Peter Paul	28	Fabrik-arbeiter	Cöln	17. August	27. Sept.	2 Jahr	8 Mt. Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	hat die Strafe noch nicht angetreten.
35	Hardenberg, Anton	20	Lehmformer	Cöln, geb. zu Gemünd	17. August		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	15 Novbr. 1861.
36	Loewenstein, Joseph	60	Schlosser-meister	Cöln	17. August		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß Diese Strafe wurde durch Allerh. Ordre v. 8. Juni 1861 auf eine Gefängnißstrafe von einem Monate ermäßigt.	hat die Strafe noch nicht angetreten.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz.	Datum des Urtheils II. Instanz.	Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchem die Untersuchung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1860.				
37	Hilgers, August	32	Kellner	Cöln	17. August Urtheil des Ober-Tribunals vom 15. November 1860.	27 Septbr.	3Jahr	3 Jahre Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	15. Novbr. 1866.
38	Herbert, Gertrud, Wittwe Jakob Büll	33	Näherin	Zündorf, geb. zu Stieldorf	17. August		1Jahr	6 Woch. Gefängniß	28. Septbr. 1861.
39	Heuser, Johann	30	Taglöhner	Engelskirchen	17. August		1Jahr	1 Mt. Gefängniß	10. Octbr. 1861.
40	Himioben, Joh.	34	Maurergeselle	Cöln	18. August		1Jahr	1 Mt. Gefängniß	15. Novbr. 1861.
41	Seister, Reiner	21	Taglöhner	Sülz	18. August		1Jahr	4 Mt. Gefängniß	1. Januar 1862.
42	Frank, Engelbert Joseph	49	Schuhmachermeister	Cöln	18. August	27. Septbr	1Jahr	1 Mt. Gefängniß	14. Novbr. 1861.
43	Meiß, Peter	26	Weber	Calmünten	18. August		1Jahr	3 Mt. Gefängniß	22. Januar 1862.
44	Herbick, Joseph	40	Fabrikarbeiter	Wipperfürth	20. August		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	24 März 1862.
45	Saß, Anna Maria, Ehefrau Thom. Dieterich	45	ohne	Cöln	21. August	27. Septbr.	2Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	9. October 1863.
46	Auweiler, Gerh.	25	Taglöhner	Cöln	31. August		1Jahr	3 Mt. Gefängniß	8. Februar 1862.
47	Andernach, Joh.	20	Schneider	Cöln	31. August		1Jahr	3 Mt. Gefängniß	9. Dezemb. 1861.
48	Faust, Theodor	19	Dienstknecht	Spich	31. August		1Jahr	6 Mt. Gefängniß	17. März 1862.
49	Schmitz, Susanna	18	ohne	Eil	1. Septbr.		2Jahr	6 Mt. Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	28. Febr. 1863.
50	Nax, Franziska	21	Fabrikarbeiterin	Cöln, geb. zu Coblenz	1. Septbr.		1Jahr	3 Mt. Gefängniß	30. Novbr. 1861.
51	Berntgen, Heinrich	28	Kellner	Cöln	7. Septbr.		1Jahr	2 Mt. Gefängniß	9. Dezemb. 1861.
52	Limper, Helena	27	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Schwarzenau	10. Septbr.		5Jahr	1 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs.	10 Septbr. 1866.
53	Kurscheid, Elisabeth, Wittwe Joh. Wischerath	33	Taglöhnerin	Wahner-Byssel	10. Septbr.		1Jahr	1 Mt. Gefängniß	7. Dezemb. 1861.
54	Wendel, Elisab.	27	Dienstmagd	Bonn, geb zu Lehmen	10. Septbr.		1Jahr	3 Mt. Gefängniß	9. Dezemb. 1861.
55	Otten, Peter	48	Ackerer	Eindorf	11. Septbr.	11. Octob.	1Jahr	4 Mt Gefängniß	1. März 1862.
56	Angst, Christina Wittwe Theodor Schockhoven	42	Taglöhner	Cöln	21. Septbr.		1Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs	15. April 1862.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz	Datum des Urtheils II. Instanz	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1860.				
57	Heimig, Ferd.	52	Taglöhner	Kierberg	21. Septbr.		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	1. Februar 1862.
58	Mengen, Joh.	40	Ackerer	Poulheim	21. Septbr.	18. Octbr.	1 Jahr	1 Woche Gefängniß	7. Novbr. 1861.
59	Kurth, Cathar.	22	Dienstmagd	Cöln	21. Septbr.		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	17. Febr. 1862.
60	Clever, Peter,	54	Schreiner	Overath	21. Septbr. Urtheil des Ober-Tribunals vom 15. November 1860.	11. Octbr.	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	15. Novbr. 1863.
61	Weiler, Anna Maria	37	ohne	Brauweiler	22. Septbr.		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	21. März 1862.
62	Wasserschaaf, Heinrich	35	Barbier	Cöln	24. Septbr.		2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	1. Novbr. 1863.
63	Meyer, Ernst	30	Hausknecht	Cöln	24. Septbr. Urtheil des Ober-Tribunals vom 24. Januar 1861.	15. Novbr.	1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	28. Mai 1862.
64	Hürtgen, Sibilla	22	Dienstmagd	Benzelrath, geb. z. Frechen	24. Septbr		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	23. Dezbr. 1861.
65	Kornfeil, Margaretha	19	Näherin	Cöln	3. Octbr.		5 Jahr	2 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs.	3. Octbr. 1867.
66	Idel, Pet. Wilh.	16	Seidenweber	Cöln	3. Octbr.	18. Octbr.	3 Jahr	3 Jahr Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	18. Octbr. 1866.
67	Dingelhoven, Heinrich	40	Taglöhner	Cöln	3. Octbr.	18. Octbr.	5 Jahr	5 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs.	18. Octbr. 1870.
68	Bertling, Cath. Antoinette	35	Dienstmagd	Cöln	5. Octbr.		2 Jahr	18 Mt. Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	29. März 1864.
69	v. d. Wülbecke, Therese	22	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Brilon	5. Octbr.		1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 J Polizei-Aufs.	5. Octbr. 1862.
70	Tondorf, Christina	28	Taglöhnerin	Todtenjuden b. Cöln, geb zu Sürth	10. Octbr,		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	18 März 1862.
71	Mackler, Thom	22	Taglöhner	Cöln	12. Octbr.		5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs	12. Octbr. 1868.
72	Kanting, Anna Maria, Ehefrau Mathias Hack	44	ohne	Cöln	16. Octbr.		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	9 Mai 1862.
73	Müller, Peter	60	ohne	Cöln	16. Octbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs	12. Januar 1862.
74	Kleefisch, Margaretha	24	ohne	Bergheimerdorf, geb. zu Bergheim	16. Octbr.		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	9. Mai 1862.
75	Adler, Joseph Simon	54	Lohndiener	Cöln	19. Octbr.	15 Novbr.	1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	25. Januar 1862.
76	Stephany, Joh. Heinrich	32	Sattler	Brüggen, geb zu Berncastel.	19. Octbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	17. Febr. 1862.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz.	Datum des Urtheils II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1860.				
77	Ludwig, Joseph	56	Hafennachtwächter	Cöln	23. Octbr.		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß	8. Mai 1862.
78	Filz, Franz	26	Taglöhner	Rheinbach	24. Octbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	19. Januar 1862.
79	Becker, Agnes, Ehefr. Johann Flock	40	ohne	Offendorf	31. Octbr.		1 Jahr	4 Mt. Gefängniß	19. März 1862.
80	Rockemann, Wilhelm	30	Schuster	Woerde	2. Novbr.		1 J r	3 Mt. Gefängniß	26. Febr. 1862.
81	Roetger, August	26	Maurer	Woerde	2. Novbr.		1 Jah r	3 Mt. Gefängniß	26. Febr. 1862.
82	Woetzel, Wilhelmine, Witwe Goswin Tübben	34	Stickerin	Crefeld	2. Novbr.	6. Dezbr.	1 Jah	3 Mt. Gefängniß	7. Mai 1862.
83	Will, Heinrich	43	Holzschneid.	Halbenmorgen bei Refrath	2. Novbr.		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	24. Mai 1862.
84	Klein, Jakob	22	Ackerknecht	Thelenbitze	2. Novbr.		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	31. Januar 1862.
85	Schulten, Mathilde	19	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Elberfeld	2. Novbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	2. Dezbr. 1861.
86	Weißkirchen, Catharina	21	Dienstmagd	Wahn, ge zu Lind	6. Novbr.		2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	6. Novbr. 1863.
87	Morsbach, Jak.	25	Schlosser	Cöln, geb. zu Bonn	9. Novbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	29 Dezbr. 1861.
88	Stelzner, Therese	17	ohne	Cöln, geb. zu Mainz	9. Novbr.		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	16. Mai 1862.
89	Schaefer, Wendelin	42	Taglöhner	Rodenkirchen zuletzt z. Cöln	9. Novbr.	22. Novbr.	10 Jahr	5 Jahr Gefängniß 10 J. Polizei-Aufs.	22. Novbr. 1875.
90	Heller, Gottfr.	19	Taglöhner	Mülheim	9. Novbr.		2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs.	9. Novbr. 1863.
91	Flau, Christoph	19	Altkäufer	Mülheim	9. Novbr.	6. Dezbr.	1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	16 März 1862.
92	Metzemacher, Bertram	24	Taglöhner	Langel	13. Novbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	5. Januar 1862.
93	Juchemich, Heinrich	36	Dienstknecht	Essen	13. Novbr.		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	11. Febr. 1862.
94	Utsch, Johann	76	Tischler	Cöln	16. Novbr.		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	16. Dezbr. 1861.
95	Scherer, Bened.	34	Optiker	Cöln, geboren zu Adelsdorf	21. Novbr.	20. Dezbr.	1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	20. März 1862.
96	Müschel, Wilh.	40	Taglöhner	Wesseling	21. Novbr.		Jahr	5 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	20 April 1862.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz.	Datum des Urtheils II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1860				
97	Affenmacher, Anna, Ehefr. Wilh. Müschel	43	ohne	Wesseling	21. Novbr		1Jahr	4 Mt Gefängniß	21. März 1862
98	Radermacher, Mathias	29	Taglöhner	Wesseling	21. Novbr	20. Dezbr	1Jahr	3 Mt Gefängniß	hat die Strafe noch nicht angetreten.
99	Emmenbach, Catharina	33	Wäscherin	Cöln	23. Novbr		2Jahr	6 Mt Gefängniß	12. Juni 1863
100	Egre, Elisab., Ehefr. Franz Winter	35	Näherin	Cöln, geb. zu Münstermaifeld	23. Novbr		2Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 Jahr Polizei-Aufs	6. Novbr 1865
101	Wagner, Heinrich	28	Kellner	Ohn bestimmten Wohnort, geb. zu Gombert, Hessen	28. Novbr		1Jahr	6 Mt Gefängniß u. Landesverweis.	27 Mai 1862
102	Delling, Wilh.	19	Dienstknecht	Schneppenfiefen	30. Novbr		1Jahr	3 Mt Gefängniß	19. März 1862
103	Schmitz, Joh.	30	Taglöhner	Cöln	30. Novbr		1Jahr	2 Mt Gefängniß	29. Januar 1862
104	Froschmeyer, Joh. Maria	36	Taglöhner	Cöln	30. Novbr		1Jahr	2 Mt Gefängniß	29. Januar 1862
105	Kaufmann, Carl	18	Taglöhner	Cöln	1. Dezbr		1Jahr	2 Mt Gefängniß	30. Januar 1862
106	Schüller, Christ., Ehefr Fr. Gendron	35	Händlerin	Cöln	1. Dezbr		3Jahr	18 Mt Gefängniß 3 Jahr Polizei-Aufs	24. Mai 1865
107	Richter, Angelika, Ehefrau Jakob Harner	28	ohne	Cöln	1 Dezbr	3. Januar 1861	3Jahr	8 Mt Gefängniß 3 Jahr Polizei-Aufs	31 August 1864
108	Duisberg, Hel Witwe Heinr. Willms	67	ohne	Cöln	1. Dezbr		3Jahr	18 Mt Gefängniß 3 Jahr Polizei-Aufs	24. Mai 1865
109	Schoenewald, L., Ehefr. J. J Braunbach	50	ohne	Cöln	1. Dezbr	3. Januar 1861	3Jahr	8 Mt Gefängniß 3 Jahr Polizei-Aufs	4. März 1865
110	Willms, Carol. Ehefr. Nikol. Carl Zanoli	43	ohne	Cöln	1. Dezbr		3Jahr	18 Mt Gefängniß 3 Jahr Polizei-Aufs	24. Mai 1865
111	Acker, Andreas	60	Schneider	Cöln	5. Dezbr		5Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	7. Dezbr 1868
112	Schüller, Franz	42	Fuhrknecht	Cöln	5 Dezbr		1Jahr	1 Mt Gefängniß	23. Januar 1862
113	Meyer, Peter Engelbert	24	Schreiner	Cöln	5. Dezbr	20. Dezbr 1860	5Jahr	4 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	24. Januar 1870
114	Klinkhammer, Peter	20	Schuster	Cöln, geb. zu Pingsdorf	5. Dezbr	20. Dezbr 1860	3Jahr	13 u. 3 Mt Gefängn 3 Jahr Polizei-Aufs	20 Dezbr 1864

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz	Datum des Urtheils II. Instanz.	Dauer der Untersuchungshaft.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Untersuchungshaft und Ehrenrechte aufhört.
					1860				
115	Hüschelrath, Wilhelm	26	Hausknecht	Cöln	7. Dezbr		1Jahr	3 Mt Gefängniß	7. März 1862
116	Hilbereth, Johann	28	Lumpenhändler	Cöln	7. Dezbr	3. Januar 1861	1Jahr	6 Mt Gefängniß	10. Juli 1862
117	Dürr, Maria, Ehefr. Johann Hilberoth	26	ohne	Cöln	7. Dezbr	3 Januar 1861	1Jahr	6 Mt Gefängniß	10. Juli 1862
118	Thelen, Franz	40	Schreiner	Cöln	12. Dezbr	3. Januar 1861	2Jahr	2 Jahr Gefängniß 2Jahr Polizei Aufs	9. Februar 1865
119	Stommel, Catharina	51	Schirmmacherin	Cöln	12. Dezbr		1Jahr	1 Mt Gefängniß	13. Febr. 1862
120	Vogel, Anna Maria	36	Taglöhnerin	Cöln	12. Dezbr	3. Januar 1861	1Jahr	6 Mt Gefängniß	14. Septbr. 1862
121	Flock, Anton	38	Schneider	Cöln	12. Dezbr		2Jahr	2 Jahr Gefängniß 2Jahr Polizei-Aufs	12. Dezbr. 1864
122	Lichtenstein, Moses	30	Metzger	Grouven	14. Dezbr		1Jahr	6 Woch Gefängniß	18. März 1862
123	Schloßmacher, Wilhelm	20	Schäfer	Rheidt	14. Dezbr		1Jahr	6 Woch. Gefängniß	25. Januar 1862
124	Sirveder, Heinrich	42	Maurer	Cöln	14. Dezbr		1Jahr	9 Mt Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs	10. Septbr. 1862
125	Cremer, Wilh.	38	Posamentirer	Cöln	14. Dezbr		1Jahr	3 Mt Gefängniß	14. März 1862
126	Füser, Theod.	17	Taglöhner	Cöln	14. Dezbr		1Jahr	3 Mt Gefängniß	14. März 1862
127	Hendrichs, Carl Wilhelm	66	Handelsmann	Lippstadt	14. Dezbr		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs	12. Juni 1862
128	Burtscheid, Sibilla	31	Dienstmagd	Loevenich	19. Dezbr		1Jahr	6 Mt Gefängniß	17. Juni 1862
129	Sülzer, Anna Louise	28	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Wermelskirchen	19. Dezbr		1Jahr	3 Mt Gefängniß	19. März 1862
130	Weiler, Paul	49	Kesselschmied	Cöln	21. Dezbr	17. Januar 1861	1Jahr	3 Mt Gefängniß	15. Septbr. 1862
131	Plittersdorf Johann	23	Taglöhner	Cöln	22. Dezbr		1Jahr	1 Jahr Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs	22. Dezbr. 1862
132	Althausen, Gertr., Ehefr. P. Buchmann	38	ohne	Cöln, geb. zu Rondorf	22. Dezbr		5Jahr	2 Jahr Gefängniß 5Jahr Polizei-Aufs	7. März 1868
133	Nelles, Joh.	39	Feldhüter u. Nachtwächter.	Merkenich	28. Dezbr		1Jahr	6 Woch. Gefängniß	21. März 1862
134	Kühn, Julie, Ehefrau Carl Krapp	35	ohne	Cöln	29. Dezbr	31. Januar 1861	1Jahr	8 Mt Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs Die Gefängnißstrafe wurde durch Allerh. Ordre vom 17. Juni 1861 auf 4 Monate ermäßigt.	17. Novbr. 1862

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils		Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					I. Instanz	II. Instanz			
					1860				
135	Seiß, Margaretha	21	Dienstmagd	Homberg an der Ohm	29. Dezbr	31. Januar 1861	5Jahr	1 Jahr Gefängniß	31. Januar 1867
136	Schmitz, Christina	24	ohne	Cöln	29. Dezbr	31. Januar 1861	2Jahr	1 Jahr Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs	14. März 1864
					1861				
137	Jehlissen, Pet.	37	Cigarrenarbeiter	Cöln	2. Januar		1Jahr	2 Mt Gefängniß	3. März 1862
138	Bles, Adam	47	Schuhmach.	Cöln, geb. zu Westhoven	4. Januar	31. Januar	5Jahr	8 Mt Gefängniß	hat d. Strf. noch nicht angetreten
139	Dahmen, Ludwig	31	Weber	Loevenich, geb. zu Borschenich	4. Januar		1Jahr	1 Mt Gefängniß	15. März 1862
140	Krummholz, Heinrich	54	Uhrmacher	Cöln	4. Januar		5Jahr	3 Jahr Gefängniß	4. Januar 1869
141	Roos, August	31	Klempner	Cöln, geb. zu Wiesbaden	9. Januar		1Jahr	3 Mt Gefängniß u. Landesverweisung	9. April 1862
142	Hasberg, Anna Maria Ehefr. P. Remshagen	52	Taglöhnerin	Linde, Bürgermeisterei Overath	9. Januar		1Jahr	5 Woch Gefängniß	17. April 1862
143	Müller, Heinr.	36	Taglöhner	Cöln, geb. zu Sürth	9. Januar		1Jahr	1 Mt Gefängniß	8. Februar 1862
144	Holz, Cathar.	19	Handarbeiterin	Cöln, geb. zu Wahn	11. Januar		1Jahr	1 Mt Gefängniß	3. März 1862
145	Cremer, Joh.	24	Dienstknecht	Cöln	16 Januar		1Jahr	2 Mt Gefängniß	18. März 1862
146	Breuer Joseph Adam	29	Fuhrmann	Cöln	16. Januar	7. Februar	1Jahr	2 Mt Gefängniß	18. April 1862
147	Schütz, Hubert	54	Schreiner	Cöln	16. Januar		5Jahr	5 Jahr Gefängniß 5Jahr Polizei-Aufs	16 Januar 1871
148	Pilgram, Jos.	50	Kammacher	Cöln	16 Januar	7. Februar	5Jahr	5 Jahr Gefängniß 5Jahr Polizei-Aufs	7. Februar 1871
149	Dick, Theodor	67	Taglöhner	Cöln	16. Januar		5Jahr	2 Jahr Gefängniß 5Jahr Polizei-Aufs	16. Januar 1868
150	Volk, Simon	24	Taglöhner	Cöln	16. Januar		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1Jahr Polizei-Aufs	15. Juli 1862
151	Huppertz, Margaretha	23	Fabrikarbeiterin	Cöln	18. Januar		1Jahr	3 Mt Gefängniß	14. Mai 1862
152	Schettling, Clara	28	Fabrikarbeiterin	Cöln	18. Januar		1Jahr	3 Mt Gefängniß	13. Mai 1862
153	Huppertz, Anna	52	Taglöhnerin	Cöln	18. Januar		1Jahr	3 Mt Gefängniß	14. Mai 1862
154	Hochkeppel, Anna Maria	63	ohne	Cöln	18. Januar	7. März	1Jahr	6 Mt Gefängniß	25. Septbr. 1862
155	Windloff, Carl Hubert Joseph	39	Handelsmann	Cöln, geb. zu Wipperfürth	18. Januar		1Jahr	2 Mt Gefängniß	18. März 1862

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861.				
156	Eckel, Carl Friedrich	26	Handlungsgehülfe	Cöln, Heimathsberechtigt z. Frankfurt a. Main	18. Januar	7. Februar	5 Jahr	1 J. Gfgß. und Landesverweisung	7. Februar 1867
157	Horn, Friedrich	35	Steinhauer	Cöln	23. Januar		1 Jahr	3 Mt. Gfgß.	30. April 1862
158	Breidenbach, Johann	47	Maurer	Mülheim	23. Januar		5 Jahr	2 J. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	23. Januar 1868
159	Lang, Wilhelm	31	Taglöhner	Buchheim	23. Januar	7. Februar	5 Jahr	3 J. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	23 Januar 1869
160	Greven, Mathias	27	Uhrmacher	Cöln	23. Januar	7. Februar	5 Jahr	3 J. Gfgß.	7. Februar 1869
161	Kray, Gertrud	19	Dienstmagd	Cochem, geb. z. Oberlahnstein	23. Januar		1 Jahr	3 Mt. Gfgß.	23 April 1862
162	Merzenich, Jakob	29	Zimmergeselle	Kalk, geb. zu Frechen	25. Januar	7. März	1 Jahr	3 Mt. Gfgß.	25 August 1862
163	van Eckstedt, Peter	39	Rheinarbeiter	Cöln	25. Januar		1 Jahr	6 Mt. Gfgß. 1 J. Polizei-Aufs.	24. Juli 1862
164	Metternich, Sophia	19	Dienstmagd	Fischenich	25 Januar		1 Jahr	5 Woch. Gfgß.	1. März 1862
165	Düren, Heinrich	45	Taglöhner	Cöln, geb. zu Godesberg	25. Januar		1 Jahr	1 Mt. Gfgß.	24 Febr. 1862
166	Paffrath, Andreas	42	Taglöhner	Mülheim	25. Januar		5 Jahr	5 Mt. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	24. Juni 1866
167	Müller, Ferdinand Wilhelm	25	Dachdecker	Mülheim	25. Januar		5 Jahr	6 Mt. Gfgß. 5 J. Polizei-Aufs.	24. Juli 1866
168	Lurem, Anna	25	ohne	Mayen	30. Januar		1 Jahr	2 Mt. Gfgß.	3. Juni 1862
169	Noellge, Ludwig Wilhelm	34	Fabrikarbeiter	Bergeborbeck geb. z. Wiesbaden	30. Januar		1 Jahr	1 Mt. Gfgß. und Landesverweisung	1. März 1862
170	Lohbusch, Arnold	29	Taglöhner	Cöln	1. Februar		1 Jahr	1 J. Gfgß. 1 J. Polizei-Aufs.	1. Februar 1863
171	Monatsberger Heinrich Ernst	28	Klempner	Cöln, geb. zu Neuwied	6. Februar		1 Jahr	3 Mt. Gfgß.	7. Mai 1862
172	Bienekamp, Johann	27	Fuhrmann	Cöln	6. Februar		1 Jahr	2 Mt. Gfgß.	19. April 1862
173	Metzmacher, Friedrich	33	Taglöhner	Friesheim, fr. z. Kierberg	6. Februar		5 Jahr	2 J. Gfgß.	3. April 1868
174	Georg, Franz	41	Taglöhner	Cöln, geb. zu St. Goar	8. Februar	14. März	1 Jahr	1 Mt. Gfgß.	20. Mai 1862
175	Hütigen Mar. Anna, Ehefr. d. Taglöhners Ant. Caspers	39	ohne	Cöln, geb. zu Lüstelberg	8. Februar		1 Jahr	3 Mt. Gfgß.	16. Mai 1862

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861				
176	Ommers, Sophia	24	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Altenrath	8. Febr.		1 Jahr	1 Mt Gefängniß	17 April 1862.
177	Herbst, Gudula	29	Taglöhner	Spich	15. Febr.		1 Jahr	6 Mt Gefängniß	14 August 1862.
178	Mirbach, Jos.	27	Schuhmach.	Düren	15 Febr.		5 Jahr	2 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	15. Febr. 1868.
179	Delling, Wilh.	19	Knecht	Lindlar	15. Febr.		1 Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	15. Septbr. 1862.
180	Habs, Anna Maria	53	Arbeiterin	Siegburg	15. Febr.		5 Jahr	1 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	15. Febr. 1867.
181	Stelzner, Therese	17	ohne	Cöln, geb. zu Mainz	15. Febr.		2 Jahr	6 Mt Gefängniß 2 Jahr Polizei-Aufs	12. Novbr. 1863
182	Hage, Anna, Ehefrau Peter Hechemer	44	Wäscherin	Cöln	15. Febr.		3 Jahr	1 J. (2 Mt) Gfgß. 3 Jahr Polizei-Aufs	22. März 1865.
183	Lohmar, Adolph	22	Taglöhner	Cöln	19. Febr.		1 Jahr	2 Jahr Gefängniß	20 April 1862
184	Müller, Anna Maria, Witwe Joh. Tilden	45	Taglöhner	Cöln	19. Febr.	14. März	5 Jahr	2 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	14. März 1868.
185	Luhr, Adolph	58	Taglöhner	Dünnwald	19. Febr.		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	22. Septbr. 1862.
186	Kierdorf, Theodor	60	Taglöhner	Rath	19. Febr	14. März	10 Jahr	5 Jahr Gefängniß 10 J. Polizei-Aufs	25. April 1866.
187	Ben, Thomas	19	Schneider u. Kappenmach.	Bonn, geb. zu Graurheindorf	22. Febr.		5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	22. Febr. 1869.
188	Schmitz, Caspar	43	Maurer	Frechen	22. Febr.		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	21. Juni 1862.
189	Nußbaum, Margaretha	19	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Troisdorf	22. Febr.		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	13. Septbr. 1862.
190	Voß, Emma	22	Dienstmagd	Farrenbracken	22. Febr.		5 Jahr	18 Mt Gefängniß 5 Jahr Polizei Aufs	16. August 1867.
191	Odenthal, Balthasar	37	Taglöhner	Dünwald	26. Febr.		1 Jahr	6 Mt Gefängniß	5. Septbr. 1862.
192	Hendrichs, Friedrich	29	Taglöhner	Cöln, geb. zu Meckenheim	26. Febr.		1 Jahr	4 Mt Gefängniß	26. Juni 1862.
193	Meyer, Jakob	36	Fuhrmann	Trier	1. März	21. März	10 Jahr	8 Jahr Gefängniß 10 J. Polizei-Aufs	18. April 1869.
194	Augendübler, Hermann Jos	46	Taglöhner	Cöln	1. März		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	30. Mai 1862.
195	Metzler, Anna Maria, Ehefrau Wilhelm Jaeger	30	ohne	Cöln, geb. zu Mainz	1. März		1 Jahr	4 Mt Gefängniß	10. April 1862.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile		Dauer der Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					I. Instanz.	II. Instanz.			
					1861				
196	Doebbeler, Sophia	34	Dienstmagd	Drolshagen, geb. z Schoenholthausen	1. März		1 Jahr	8 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	27. Octbr. 1862.
197	Weber, Joh.	38	Taglöhner	Cöln	6. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	11. Juni 1862.
198	Raumann, Sebastian	30	Altkäufer u. Kappenmacher	Cöln	6. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	26. Juli 1862.
199	Schmitz, Joh.	52	Taglöhner	Grefrath	6. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs	28. Juni 1862.
200	Reiß, Carl	50	ohne	Cöln, geb. zu Danzig	6. März		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	5. April 1863.
201	Schmeißer, Simon	32	Metzger	Deutz	6. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	26 Juni 1862.
202	Hatting, Philipp	29	Rheinarbeit.	Deutz	6. März		3 Jahr	6 Mt. Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	2. Septbr. 1864.
203	Hoffmann, Gottfried	26	Rheinarbeit.	Deutz	6. März		3 Jahr	1 Jahr Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	6. März 1865.
204	Krupp, Elise	28	ohne	Bonn, geb. z. Eitorf	8. März		1 Jahr	4 Mt. Gefängniß	6 Juli 1862.
205	Hansmann, Joseph	21	Kellner	Cöln, geb. zu Stadtberge	8. März		1 Jahr	6 Woch. Gefängniß	19. April 1862.
206	Querbach, Anna Elisab., Ehefrau des Maschinenarb. Joh. Rüttgen	36	ohne	Cöln,	8. März		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	4. Mai 1862.
207	Klöckner, Carl	23	Anstreicher	Mehlem	13. März	4. April	5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei Aufs.	4. April 1869.
208	Gawlig, Georg	18	ohne	Cöln, geb. zu Mainz	13. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	15. Juli 1862.
209	Kiefer, Julius	22	Anstreicher	Cöln	13. März	4. April	1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	1. Octbr. 1862.
210	Ahrweiler, Peter	26	Taglöhner	Rath	20. März		1 Jahr	6 Woch. Gefängniß	hat d. Straf. noch nicht angetreten
211	Assion, Cath	32	Dienstmagd	Deutz, geb. z. Ohrenhofen	20. März		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß	16 Septbr. 1862.
212	Wilberg, Heinrich	22	Hausknecht	Porz	20. März		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	11. Juli 1862.
213	Dresen, Franz	47	Taglöhner	Caster	20. März		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	30. August 1862.
214	Breuer, Theodor	16	Schuhmacherlehrl.	Cöln	23. März		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	22. Mai 1862.
215	Brachtheuser, Joseph	42	Taglöhner	Engelskirchen	3. April		1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	27. Juli 1862.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile		Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersuchungshaft der Gefängnißstrafe in Anrechnung gebracht worden ist.
					I. Instanz	II. Instanz			
					1861.				
216	Steuer, Gertr., Ehefrau des Schneid. Fet. Schmitz	27	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Gymnich	3. April		1 Jahr	6 Woch. Gefängniß	hat die Strafe noch nicht angetreten.
217	Schoenenborn, Peter	36	Bergmann	Bensberg	3. April	25. April	1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	20 Juli 1862
218	Klauer, Philipp	20	Taglöhner	Cöln	3. April		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	25. Mai 1862
219	Schmitz, Carl	17	Taglöhnerin	Deutz	3. April		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	8 Octbr. 1862
220	Münch, Heinrich	60	Dampfbootbesitzer, jetzt ohne Gewerbe	ohn bestimmt. Wohnort, geboren z Brelnig	3. April		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J Polizei-Aufs	30 Septbr. 1862
221	Müller, Franz Joseph	42	Antreiber	Cöln	5. April		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	19. Octbr. 1862
222	Reichert, Magdalena	27	Näherin	geboren z Hambuch, zuletzt zu Uttelhofen	10 April		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	10. Mai 1865
223	Reiß, Carl Eduard	50	ohne	Cöln, geb. zu Danzig	10. April		1 Jahr	6 Mt Gefängniß 1 J Polizei-Aufs.	7. Octbr. 1862
224	Bauer, Wilh.	43	Taglöhner	Cöln b z Grau Rheindorf	10. April	25 April	1 Jahr	3 Mt. Gefängniß	10. Septbr. 1862
225	Balthausen, Bertram	26	Taglöhner	Fischenich	10. April		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	5. Juli 1862
226	Eberle, Adam	31	Telegraphist	Cöln geb zu Linz	12. April		3 Jahr	1 Jahr Gefängniß	12. April 1865
227	Levy, Löb	26	Gr a er-nd.-er	Coblenz, geb. z. Burghamm in Churhessen	12. April		1 Jahr	3 Mt Gefängniß u. Landesverweisung	14. Juli 1862
228	Kraus, Michael	37	Taglöhner	Ichendorf	12. April		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs	18. Januar 1863
229	Töpfer, Gottfr.	21	Anstreicher und Glaser	Cöln	12. April		1 Jahr	1 Mt Gefängniß	13. Juni 1862
230	Braunsburg, Paul	45	Zimmer	Cöln	17. April		1 Jahr	6 Mt. Gefängniß 1 J Polizei-Aufs.	14. Octbr. 1862
231	Puth, Johann	23	Schlosser	Rettesheim geboren zu Roggendorf	19. April	16. Mai	5 Jahr	1 Jahr Gefängniß 5 J Polizei-Aufs.	16. Mai 1867
232	Stupp, Peter	27	Taglöhner	Bergen	23. April	16. Mai	2 Jahr	18 Mt. Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs	7. Novbr. 1864
233	Ahrweiler, Peter	26	Taglöhner	Rath	23. April		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	hat die Strafe noch nicht angetreten.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile		Dauer der Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					I. Instanz.	II. Instanz.			
					1861				
234	Glaser, Peter	43	Taglöhner	Lindlar	23. April		5Jahr	2 Jahr Gefängniß	23. April 1868
235	Fuchskamm, Jakob	33	Anstreicher	Cöln	30. April	6. Juni	1Jahr	1 Mt Gefängniß	19. Juli 1862
236	Ommer, Jos.	21	Taglöhner	Fahn	30. April		1Jahr	1 Mt Gefängniß	24. Septbr. 1862
237	Kauff. (M.) Joh. Mathias	35	Handlungsreisender	Cöln	30. April	29 Mai	2Jahr	2 Jahr Gefängniß	23 Mai 1865
238	Zaun, Louise, Ehefr. Dahr	31	ohne	Cöln, geb. zu Hessl	3. Mai	29. Mai	1Jahr	6 Mt Gefängniß 1 J Polizei-Aufs	7. Dezemb. 1862
239	Vogt, Christina	24	Näherin und Wäscherin	Cöln	3. Mai		1Jahr	1 Mt Gefängniß	2. Juni 1862
240	Weiser, Andr.	23	Taglöhner	Butzheim geb zu Nettesheim	3. Mai		1Jahr	6 Woch. Gefängniß	14 Juni 1862
241	Glasrich, Margaretha	27	Näherin	Cöln	3 Mai		1Jahr	1 Mt Gefängniß	2. Juni 1862
242	Welter, Elisab. Wittw. Dreesen	38	Näherin	Cöln, geb. zu Siegburg	7. Mai		1Jahr	1 Mt Gefängniß	30. Juni 1862
243	Klug, Johann Wilhelm	35	Maurergeselle	Cöln	7. Mai		2Jahr	3 Mt Gefängniß	2. October 1862
244	Müller, Margaretha, Ehefr. Püß	34	ohne	Pingsdorf, geb. zu Walberberg	7. Mai	13. Juni	2Jahr	6 Mt Gefängniß 2Jahr Polizei Aufs	6. Januar 1864
245	Püß, Anna Catharina	31	Dienstmagd	Cöln, geb. zu Bleßem	7 Mai	29. Mai	2Jahr	18 Mt Gefängniß 2 Jahr Polizei-Aufs	14. Novbr. 1864
246	Leers, Mathias	29	Maurer	Kerpen	7. Mai		1Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	7. Mai 1863
247	Rasch, Hermann	18	Bergwerksarbeiter	Hufe, geb zu Engelskirchen	10. Mai		1Jahr	1 Mt Gefängniß	9. Juni 1862
248	Kohnen, Jacob	39	Zimmermann	Hindorf	10. Mai		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	6. Novbr. 1862
249	Güntgen, Gottfried	20	Taglöhner	Cöln	15. Mai		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	25. Dezbr. 1862
250	Engels, Mart.	56	Taglöhner	Erdorf	15. Mai		1Jahr	2 Mt Gefängniß	2 August 1862
251	Thelen, Joh Peter	37	Specereihändler	Cöln	17. Mai	13. Juni	1Jahr	6 Mt Gefängniß	8. Febr. 1863
252	Kugs, Cortstina	23	Näherin	Cöln	17. Mai		1Jahr	4 Mt Gefängniß	14 Septbr. 1862
253	Krauß Adam	24	Handlungs Commis	Cöln	17. Mai		1Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	13. Novbr. 1862
254	Uebann, Mathias	44	Lohndiener	Cöln	17. Mai	6. Juni	1Jahr	3 Mt Gefängniß	4. Septbr. 1862

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile		Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					I. Instanz.	II. Instanz.			
					1861				
255	Tillmanns, Friedr. Wilh.	40	Handelsmann	Cöln, geb. zu Braunsberg	24. Mai	13. Juni	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs	13. Juni 1864
256	Lückerhausen, Robert	26	Eisenbahnarbeiter	Cöln	24. Mai	13. Juni	1 Jahr	4 Mt Gefängniß	29. Octbr. 1862
257	Schweinsberg, Hubert	42	desgl.	Cöln, geb. zu Aachen	24. Mai	13. Juni	1 Jahr	3 Mt Gefängniß	28. Septbr. 1862
258	Luckas, Anton	30	Metzgergeselle	Deutz, geb. zu Grottenherten	25. Mai		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	23. August 1862
259	Wüstenberg, Wilhelm	43	Bauunternehmer	Mülheim	29. Mai	20. Juni	1 Jahr	3 Mt Gefängniß	hat die Strafe noch nicht angetreten.
260	Rottlaender, Sibilla	32	Dienstmagd	Bremerhof	29. Mai		1 Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	19. Januar 1863
261	Brod, Joseph	19	Schiffsjunge	Markheidenfeld	29. Mai		1 Jahr	1 Mt Gefängniß	28. Juni 1862
262	Hansen, Ludwig	29	Hausknecht	Neukirchen	31. Mai		1 Jahr	1 Mt Gefängniß	1. August 1862
263	Dohm, Gertr., Ehefrau Lammerts	39	Taglöhnerin	Eelen	5. Juni		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	29. Septbr. 1862
264	Merzbach Catharina	25	Dienstmagd	Flerzheim	5. Juni		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	26. Septbr. 1862
265	Beißel, Joh. Adam	31	Kupferstech.	Cöln	7. Juni		1 Jahr	6 Woch. Gefängniß	6. August 1862
266	Liesgen, Hub. Anton	17	Bäckerlehrling	Zons	7. Juni		1 Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	4. Dezbr. 1862
267	Busch, Anna, Ehefr. Georg Karp	30	Taglöhnerin	Cöln, geb. zu Mülheim	12. Juni	4. Juli	5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs	4. Juli 1869
268	Hopp, Margaretha	23	Näherin	Cöln	12. Juni		1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	12. Juli 1863
269	Saedler, Sib., Ehefr. Victor Jansen	28	Schirmmacherin	Cöln	12. Juni	4. Juli	5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 J. Polizei-Aufs.	4. Juli 1869
270	Jansen, Victor	37	Schirmmacher	Cöln, geb. zu Düsseldorf	12. Juni	4. Juli	5 Jahr	3 Jahr Gefängniß 5 Jahr Polizei-Aufs	4. Juli 1869
271	Bröhl, Gudula Witwe Wilh. Breuer	48	Näherin	Cöln	12. Juni		1 Jahr	18 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	25. Dezbr. 1863
272	Müller, Christ. Wilhelmine	19	Dienstmagd	Mülheim	12. Juni		1 Jahr	3 Mt Gefängniß	10. Septbr. 1862
273	Schmitz, Margaretha	32	Taglöhner	Deutz	14. Juni		1 Jahr	6 Mt Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufs	11. Dezemb. 1862
274	Flatt, Barb	18	Dienstmagd	Cöln, geb zu Lechenich	14. Juni		1 Jahr	6 Mt Gefängniß	11. Dezemb. 1862

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tage an welchen die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861				
275	Klauer, Philipp	19	Taglöhner	Cöln	19. Juni		1 Jahr	8 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	hat die Strafe noch nicht angetreten
276	Helden, Elisabeth	54	ohne	Brühl	19. Juni		1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	6. August 1863
277	Gumpertz, Wilh. Joseph	41	Müllerknecht	Longerich	19. Juni		1 Jahr	4 Mt. Gefängniß	1. Novbr. 1862
278	Grüne, Ther. Franziska, Ehefr. Johann Heukeshoven	36	ohne	Cöln	21. Juni		1 Jahr	2 Mt. Gefängniß	23. Sptbr. 1862
279	Winter, Sibill. Josephine	22	Dienstmagd	Mainz, geb. zu Düsseldorf	21. Juni		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	21. Juli 1862
280	Schauenburg, Eva	34	Näherin	Eil	21. Juni		1 Jahr	4 Mt. Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	19. Octob. 1862
281	Leyendecker, Peter	26	Bäckergeselle	Cöln	26. Juni	11. Juli	5 Jahr	2 Jahr Gefängniß 2 J. Polizei-Aufs	11. Juli 1868
282	Lölsdorf, Heinrich	36	Taglöhner	Hersel	26. Juni		3 Jahr	1 Jahr Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	26 Juni 1865
283	Metzmacher, Heinrich	22	Taglöhner	Horrem	26 Juni		3 Jahr	18 Mt. Gefängniß 3 J. Polizei-Aufs.	18. Dezbr. 1865
284	Esser, Franz	20	Schlosser	Cöln	28. Juni		1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 J. Polizei-Aufs.	28. Juni 1863
285	Engels, Theodor	35	Taglöhner	Winkelheim, geb. zu Neuhausen	28. Juni		3 Jahr	1 Jahr Gefängniß	12. August 1865
286	Blaeser, Philipp	33	Taglöhner	Glesch	28. Juni		1 Jahr	1 Mt. Gefängniß	hat die Strafe noch nicht angetreten

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen laut früheren Bekanntmachungen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die aber in jüngst abgelaufenen Semestern die Gefängnißstrafe angetreten haben.

Nummer des Verzeichnißes vom	Namen und Vornamen der Verurtheilten.	Tage an welchen die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
17. Septber. 1859. — 41	Claren Catharina Ehefrau Kaesmacher.	29. November 1861.
„ 101	Jülich Adelheid Ehefrau Radermacher.	3. November 1861.
6. August 1860. — 39	Claren Catharina Ehefrau Christian Kaesmacher.	20. Mai 1862.
„ 45	Brücken Alwine Ehefrau Dionis Schaefer.	9. December 1862.
„ 64	Braun Barbara Ehefrau Anton Wichterich.	5. Mai 1862.
„ 65	Witte Gertrud Ehefrau Bernhard Braun.	14. Mai 1862.
„ 90	Völler Heinrich.	9. Mai 1862.
„ 111	Kaiser Adam.	3. März 1862.
„ 113	Püß Adrian.	22 November 1861.

Vorstehende Verzeichnisse werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129.) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 20. August 1861.

Der Ober-Prokurator
Für denselben: Der Staats-Prokurator **Guenther**.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 49 Köln, Dienstag den 19. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 417 Volkszählung betr. Um den mehrfach wahrgenommenen irrthümlichen Ansichten über den Zweck der von drei zu drei Jahren wiederkehrenden und in diesem Jahre am 3. Dezember stattfindenden allgemeinen Volkszählung vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß eine solche Volkszählung in allen zum Zollverein gehörigen Staaten stattfindet und ihren Grund in der Bestimmung des Artikels 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 hat, wonach der Ertrag des Zollvereins unter die einzelnen vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt wird. Da es hiernach im finanziellen Interesse der den Zollverein bildenden Staaten liegt, daß die Volkszählung eine möglichst genaue sei, so richten wir an alle Familienhäupter, Lehr- und Dienstherrn u. s. w. die Aufforderung, den mit der Zählung beauftragten Beamten die Zahl der zu ihren Familien, resp. ihren Haushaltungen gehörigen Mitglieder aufs Genauste anzugeben und überhaupt soviel sie vermögen, jenen Beamten bei Ausrichtung ihres Auftrages behülflich zu sein.

Cöln, den 14. November 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 418. Auslooſung v. Rentenb. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

19 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 286, 384, 766, 1324, 1506, 1581, 1781, 2173, 2390, 2696, 2842, 2951, 3661, 3877, 3961, 4209, 4407, 4464, 4978.

9 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 32, 662, 1118, 1278, 1338, 1489, 2055, 2063, 2064.

43 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 307, 499, 529, 553, 580, 614, 980, 1008, 1319, 1408, 1488, 1592, 1780, 1852, 2112, 2612, 2837, 3943, 4809, 4936, 4984, 5045, 5064, 5257, 5556, 5712, 5713, 5729, 6235, 7822, 8107, 8392, 8741, 9004, 9006, 9644, 10098, 10105, 10178, 10374, 10692, 10694, 10815.

40 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 144, 372, 612, 951, 998, 1704, 1945, 2030, 2044, 2129, 2245, 4430, 4586, 4670, 4712, 4851, 4852, 4896, 5374, 5491, 6301, 6434, 6435, 6447, 6504, 6511, 7252, 7263, 7582, 7842, 7843, 7844, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7959, 8021, 8784.

752 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro 3, 9, 15, 136, 164, 180, 186, 252, 260, 306, 342, 406, 432, 532, 559, 569, 647, 679, 721, 730, 771, 772, 773, 794, 801, 827, 838, 872, 884, 970, 977, 985, 989, 995, 1015, 1021, 1022, 1059, 1060, 1086, 1107, 1113, 1132, 1189, 1228, 1302, 1316, 1324, 1348, 1361, 1362, 1367, 1417, 1427, 1430, 1439, 1442, 1446, 1480, 1481, 1484, 1490, 1491, 1518, 1522, 1526, 1532, 1533, 1548, 1560, 1586, 1607, 1623, 1643, 1650, 1676, 1690, 1700, 1702, 1717, 1740, 1755, 1793, 1800, 1817, 1943, 1944, 1950, 2033, 2053, 2075, 2087, 2088, 2094, 2126, 2141, 2194, 2243, 2253, 2366, 2378, 2387, 2435, 2449, 2475, 2491, 2523, 2531, 2546, 2596, 2597,

Digitized by Google

2621, 2627, 2666, 2671, 2689, 2708, 2727, 2735, 2749, 2750, 2794, 2806, 2819,
2826, 2836, 2853, 2860, 2878, 2888, 2896, 2902, 2911, 2936, 2981, 3061, 3073,
3077, 3129, 3152, 3164, 3198, 3203, 3206, 3207, 3222, 3232, 3242, 3246, 3280,
3314, 3328, 3384, 3494, 3533, 3540, 3541, 3546, 3573, 3593, 3609, 3660, 3674,
3687, 3689, 3704, 3714, 3751, 3765, 3783, 3794, 3824, 3836, 3841, 3852, 3859,
3869, 3900, 3921, 3932, 3974, 3976, 3978, 3999, 4021, 4028, 4034, 4056, 4083,
4084, 4112, 4134, 4148, 4153, 4233, 4238, 4264, 4276, 4279, 4284, 4314, 4349,
4352, 4387, 4396, 4400, 4493, 4504, 4557, 4618, 4622, 4627, 4634, 4697, 4724,
4729, 4737, 4756, 4774, 4823, 4833, 4837, 4838, 4847, 4858, 4909, 4932, 4960,
4992, 4993, 5000, 5049, 5087, 5088, 5139, 5156 5183, 5238, 5241, 5244, 5245,
5255, 5361, 5362, 5369, 5370, 5383, 5412, 5442, 5482, 5537, 5538, 5539, 5556,
5608, 5639, 5653, 5719, 5720, 5724, 5727, 5733, 5749 5787, 5843, 5929, 5935,
5962, 6002, 6049, 6061, 6062, 6081, 6094, 6105, 6120, 6122, 6128, 6165, 6172,
6173, 6179, 6183, 6197, 6199, 6212, 6216, 6225, 6250, 6259, 6272, 6274, 6305,
6307, 6333, 6335, 6355, 6356, 6396, 6413, 6415, 6454, 6458, 6459, 6466, 6467,
6468, 6473, 6518, 6545, 6564, 6595, 6644, 6646, 6652, 6667, 6687, 6699 6735,
6744, 6750, 6753, 6754, 6755, 6756, 6829, 6872, 6890, 6919, 6927, 6928, 6935,
6950, 6960, 6996, 7019, 7023, 7024, 7046, 7062, 7064, 7065, 7184, 7185, 7254,
7267, 7273, 7289, 7293, 7299, 7307, 7336, 7340, 7367, 7373, 7381, 7383, 7397,
7398, 7404, 7432, 7440, 7474, 7475, 7476, 7531, 7547, 7616, 7623, 7624, 7625,
7628, 7647, 7681, 7687, 7688, 7689, 7708, 7774, 7778, 7792, 7812, 7819, 7858,
7912, 7929, 7948, 7960, 7970, 7972, 7974, 7975, 7976, 7977, 7978, 8017, 8048,
8124, 8172, 8193, 8199, 8210, 8215, 8216, 8252, 8266, 8277, 8282, 8293, 8302,
8331, 8332, 8358, 8366, 8370, 8371, 8391, 8416, 8429, 8448, 8449, 8450, 8484,
8496, 8560, 8561, 8635, 8647, 8667, 8677, 8678, 8724, 8725, 8726, 8727, 8733,
8772, 8773, 8781, 8784, 8801, 8802, 8805, 8867, 8897, 8898, 8966, 8978, 8979,
8981, 9065, 9078, 9090, 9102, 9114, 9119, 9134, 9135, 9164, 9168, 9179, 9185,
9240, 9253, 9285, 9286, 9314, 9317, 9345, 9346, 9375, 9418, 9419, 9455, 9480,
9481, 9495, 9496, 9501, 9515, 9516, 9552, 9579, 9584, 9602, 9646, 9700, 9707,
9721, 9729, 9732, 9782, 9783, 9842, 9859, 9860, 9871, 9908, 9924, 9966, 10030,
10072, 10079, 10084, 10086, 10087, 10098, 10099, 10103, 10105, 10108, 10113,
10145, 10237, 10276, 10280, 10285, 10287, 10288, 10297, 10314, 10322, 10337,
10356, 10376, 10379, 10388, 10396, 10399, 10420, 10432, 10453, 10484, 10518,
10527, 10535, 10569, 10571, 10572, 10586, 10594, 10621, 10629, 10632, 10714,
10715, 10716, 10726, 10736, 10790, 10791, 10792, 10793, 10794, 10815, 10817,
10841, 10925, 10936, 10945, 10954, 10969, 10978, 11004, 11006, 11014, 11020,
11034, 11255, 11258, 11285, 11301, 11308, 11316, 11318, 11378, 11409, 11414,
11415, 11416, 11417, 11424, 11440, 11458, 11464, 11465, 11488, 11489, 11506,
11562, 11573, 11591, 11610, 11612, 11613, 11615, 11622, 11643, 11662, 11676,
11678, 11680, 11701, 11706, 11707, 11715, 11716, 11717, 11718, 11719, 11732,
11734, 11761, 11780, 11796, 11831, 11832, 11856, 11865, 11894, 11895, 11896,
11902, 11903, 11926, 11935, 11961, 11987, 11988, 11994, 11999, 12005, 12011,
12012, 12013, 12014, 12016, 12041, 12045, 12104, 12106, 12122, 12127, 12128,
12133, 12143, 12174, 12177, 12180, 12182, 12184, 12201, 12212, 12223, 12225,
12226, 12227, 12228, 12229, 12232, 12237, 12246, 12258, 12264, 12266, 12267,

Digitized by Google

12268, 12269, 12278, 12279, 12318, 12336, 12337, 12347, 12355, 12356, 12357, 12358, 12386, 12389, 12394, 12398, 12404, 12406, 12407, 12421, 12425, 12430, 12439, 12444, 12460, 12472, 12481, 12482, 12505, 12512, 12522, 12526, 12541, 12542, 12551, 12559, 12561, 12564, 12582, 12583, 12600, 12604, 12605, 12621, 12622, 12623, 12638, 12639, 12662, 12668, 12669, 12673, 12674, 12675. 12676, 12677, 12678, 12679, 12680, 12681, 12682, 12770, 12771, 12775, 12776, 12777, 12778, 12779, 12780, 12781, 12782, 12783, 12784, 12785, 12786, 12787, 12788, 12789, 12790, 12791, 12792, 12793, 12794, 12795, 12812 und 12877.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 8 bis 16:

vom 1. April k. J. ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 12. November 1861. Kgl. Direktion der Rentenbank f. d. Prov. Westphalen u. d. Rheinp.

Nro. 419. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Peter Heiter aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 12. November 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 420 Totenschein betr. Der Todtenschein des am 27. September d. J. zu Stuttgart verstorbenen Alfred Carl Ferdinand Brückmann aus Deutz ist von dem Civilstandsbeamten der Stadt Deutz in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln, den 13. November 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 421 Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 6. November d. J. ist die Interdiction der Gertrud Neuheuser, 42 Jahre alt, Näherin aus Bensberg, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 15. November 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 422. Interdiktion betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. Juli 1861. wurde der Graf Leopold zur Lippe-Biesterfeld, Rentner zu Obercassel im Siegkreise wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 14. November 1861. Der Ober- Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 423. Anstellungen im Postdienste betr. Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen Stadtpostboten, ꝛc. contractlich zu beschäftigen.

Militairversorgungsberechtigte welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungsabzüge aufgebracht werden kann.

Digitized by Google

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamter nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 8. November 1861. Der Ober-Post-Director... In Vertretung: **Schulze.**

Nro. 424. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

1. Julius Adler aus Crefeld,
2. Karl Bott aus Niederbrombach,
3. Paul Doering aus Elberfeld,
4. Theodor Falk aus Sobernheim,
5. Otto Greeven aus Issum,
6. Ernst Hermann aus Elberfeld,
7. Ludwig Hildebrandt aus Weißenfels,
8. Paul Josephson aus Neuenrade,
9. Joh. Georg Kohler aus Nürnberg,
10. Friedrich Wilhelm Krabbe aus Essen,
11. Johann Mühlendyk aus Roßkothen,
12. Daniel Müller aus Mettmann,
13. Hermann Peters aus Gemarke,
14. Gustav Schoeler aus Drabenderhöhe,
15. Hugo Schürmann aus Lennep,
16. Ferdinand Schütte aus Ende,
17. Gottfried Siller aus Berg-Gladbach,
18. Heinrich Sopp aus Bonn.

Coblenz, den 28. October 1861. **Königliches Consistorium.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paul Schneider hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Laak im Kreise Crefeld verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburthelfer Dr. Jakob Bernhard Schulz hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Coblenz verlegt.

Der bisher provisorisch angestellte Elementarlehrer Jakob Greven in Frauweiler, Kreis Bergheim, ist nunmehr definitiv ernannt worden.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Gerhard van Ackeren hat sich zu Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 50. Köln, Dienstag den 26. November 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 425. Das am 13. November 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5452. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thlr. Vom 22. Oktober 1861

Nro. 5453. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 426. Die Anlassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betref.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (Amtsblat Stück 3) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im nächsten Jahre zum ersten Male am 4. März, Vormittags acht Uhr, im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 16 November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 427. Erledig. Pfarrst. bei.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königliche Patronats-Pfarrstelle zu Bechen im Kreise Wipperfürth erledigt, und noch nicht wieder besetzt ist.

Die zur Uebernahme dieser Stelle geeigneten und befähigten Kandidaten wollen sich demnach bei dem Herrn Ober-Präsidenten oder bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse unversäumt darum anmelden.

Cöln, den 25. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 428. Assisen zu Cöln.

Königlich Rheinischer Appellations Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das I. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 27. Januar 1862 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 14. November 1861. Der Erste Präsident des Kgl. Rh. Appellat.-Ger.-Hof. gez. Broicher.

L. S. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 429. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das I. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 27. Januar 1862 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 14. November 1861. Der Erste Präsident des Kgl. Rh. Ap.-G., (gez.) **Broicher.**

L. S. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Digitized by Google

Nro. 430.
Wahl zweier Vertret. z. Hause d. Abgeord.

Verzeichniß

der am 19. November 1861 in der Stadt Cöln gewählten 448 Wahlmänner, welche am 6. Dezember desselben Jahres 2 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.
1	Abraih, Wilhelm	Kaufmann	1	45	Bredt, Gustav	Kaufmann	1
2	Aenstoots, Gerhard	Kontroleur	3	46	Bredt jun., Karl	dito	1
3	von Ammon	App.-Gerichtsr.	2	47	Breisig, Jakob	Maurermeister	3
4	Angerstein, Wilh.	Turnlehrer	3	48	Bremer, Theod.	Kaufmann	2
5	Anheißer, Wilh.	Kaufmann	2	49	Breuer, Peter	Just. R. u. Friedensr.	3
6	Arnolds, Martin	dito	1	50	Brockhaus, Ludwig	Poliz.-Kommiss.	2
7	Arnolds, Christian	dito	1	51	Broicher, Karl Anton	App.-Ger.-Präs.	1
8	Bachem, Joseph	Buchhändler	3	52	Broix, Heinr.	Oberpfarrer	3
9	Backes, Franz	Director	2	53	Dr. Broix, J. J.	Domkapitular	3
10	Bartman, Christ.	Rentner	2	54	Brück, Anton	Kaufmann	2
11	Baudri, Friedr.	Maler	3	55	Bruère, Heinr.	Buchhalter	3
12	Bauer, Theod.	Waarenmakler	3	56	Brüggemann, K. H.	Redakteur	1
13	Baumann, Kasp.	Schreiner	3	57	Brünninghausen, Karl	Beamt. d. Colon.	1
14	Beckendahl, Math.	dito	3	58	Buddecke, Justus	Kaufmann	3
15	Becker, Karl	Stadtsekretair	3	59	Buddecke, Heinrich	dito	2
16	Becker, Quirin	Schreiner	3	60	Buddecke, Wilh.	dito	1
17	Becker, Joh.	Kaufmann	1	61	Bürgers, Wolter Jos.	dito	1
18	Becker, Gustav	dito	2	62	Bürgers, Heinr.	Literat	3
19	Bennert, Edu.	dito	2	63	Busch	Pastor	3
20	Berghaus, Franz	Gymnasiallehrer	3	64	Buschhausen	dito	3
21	Bermbach, Ferd.	Maurermeister	3	65	Cassel, Dr. med. Benj.	Arzt	2
22	Dr. Bernay, Carl	Stadtphysikus	3	66	Camphausen, August	Kaufmann	1
23	Bessel, Aug.	Adv.-Anwalt	1	67	Chambalu, Ludwig	Mechaniker	3
24	Bertram, Herm.	Oberbürg.-Sek	3	68	Claasen, Conr. Heinr.	Kaufmann	2
25	Gr. v. Beissel-Gymnich	Major	1	69	Claasen, Joh. Jakob	dito	2
26	Bieger, Ant. Hub.	Notar	1	70	Claasen, Mich.	Notar:-Kandidat	2
27	Biercher, Math.	Baurath	1	71	Claasen, Jos. Ludw.	Kaufmann	1
28	Birckhäuser, Joh. Wilh.	Adv.-Anwalt	1	72	Classen, Johann	Stadtverord.	3
29	Blum, Heinrich	Faßbinder	3	73	Clouth, Wilhelm.	Buchdruckereib.	3
30	Bodewig, Leopold	Kaufmann	2	74	Commer, Max	Adv.-Anwalt	2
31	Böcker, G.	dito	3	75	Court, Joseph	dito	2
32	Böcker, Gottf. Aloys	Adv.-Anwalt	2	76	Cramer, Wilhelm	Zimmermeister	3
33	Böcker, Wilh.	Schul-Commiss.	3	77	Cremer, Johann	Schneider	3
34	Boelling, Moriz	Oberprokurator	2	78	Cremer, Wilhelm	Schlossermeister	3
35	Boisserée, Carl	Kaufmann	2	79	Cremer, Peter	Kaufmann	3
36	Bolle, Carl	Maurermeister	3	80	Cremer, Engelb.	Buchhalter	3
37	von Borries	Major	1	81	Dahlhausen, Tillm. Jos.	Speisewirth	2
38	Bourel, Heinr.	Rentner	1	82	Dahmen, Arn.	Kaufmann	2
39	Bourel, Everh.	Maler	2	83	Dauers, J. P.	Fruchthändler	2
40	Brandenburg, J. P.	Konditor	3	84	Daniels, Franz Jos.	Kaufmann	2
41	Brands, Franz	Graveur	2	85	Decker, Gerh.	dito	1
42	Braun, Ferd.	Kaufmann	1	86	Dethier, L. M.	dito	3
43	Bredt, Carl	dito	2	87	Dilger, Anton	dito	2
44	Bredt, Titus	dito	3	88	Diderichs, Friedr. Wilh.	Hypoth.-Bew.	2

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlbezirk.
89	Dreesen, P.	Rechtskonsulent	2
90	Droz, Phil.	Telegr.-Insp.	2
91	Drur, Wilhelm	Maurermeister	2
92	Düster, Hubert	Rentner	1
93	Dumont	Kommerzienr.	1
94	Du Mont, Michael	Buchhändler	1
95	Eckertz, Karl	Pumpenmacher	3
96	Elzbacher, Louis	Kaufmann	1
97	Elven, August	dito	1
98	Elven, Karl	dito	1
99	Elven, Wilhelm	Adv.-Anwalt	2
100	Elven, Louis	Kaufmann	3
101	Engels, Karl	dito	1
102	Engels, Herm. Jos.	Schuster	3
103	Erlenwein, Karl	Kaufmann	2
104	Ervenich, Heinr.	Spezereihändl.	3
105	Esch, Rud.	Kaufmann	2
106	Esser, Lambert	dito	1
107	Esser II, Ferd.	Justizrath	1
108	Esser, Johann Peter	Bleiröhren-Fabr.	2
109	Esser, Heinrich	Baumeister	3
110	Esser II, jun. Robert	Advokat	3
111	Effingh. H. J.	Kaufmann	1
112	von Exel	General	1
113	Egweiler, A.	Rentner	2
114	Enl, Anton	Hoftapezierer	3
115	Eyberg, Theod.	Kaufmann	2
116	von Eynatten	Hauptmann	2
117	Falkenburg, Ernst,	Kaufmann,	3
118	Farina, Joh. Maria	dito	1
119	Faßbender, Heinrich	Spezereihändler	3
120	Faßbender Herm. Jos.	dito	3
121	Faßbender, Jakob	Bäckermeister	1
122	Fay, Gerh.	Adv.-Anwalt	2
123	Dr. Fest, Jakob	Arzt	1
124	Fest, Eduard	Kaufmann	2
125	Fiedler	Feldwebel	1
126	Firmenich, Jakob	Schlossermeister	1
127	Firmenich, Joh. Bapt.	Gerber	3
128	Fischer, Otto	Geh. Sanitätsr.	3
129	Fleischhauer, Andreas	Rentner	1
130	Fletge, W.	Kaufmann	3
131	Franßen, Nikolaus	do.	2
132	Freusberg, Engelbert	Ober-Reg.-Rath	1
133	Freytag, Moriz	Lehrer der Prov. Gewerbeschule	3
134	Friede, Julius	Kalkulator	1
135	Froitzheim, Franz Jos.	Kaufmann	1
136	Fuchs, Joh. Baptist	Bäcker	3
137	Funke, Joseph	App.-Gerichtsr.	1
138	Garthe Dr., Caspar	Oberlehrer a. D.	2
139	Geerling, Carl	Polizei-Kommiss.	2
140	Gerhartz, Hermann	Kaufmann	2
141	Gerhartz, Franz	Zimmermeister	3
142	v. Gerstein Hohenstein	Oberst-Lieuten.	3
143	Gierlichs Dr., Albert	Arzt	2
144	Giersberg, Christian	Kammacher	3
145	Gilbert, Jakob	Insp. d. Colonia	3
146	Görres, Egidius	Spezereihändler	2
147	Göz, Wilhelm	Pol.-Kommissar	3
148	Goltstein, Joseph	Kaufmann	2
149	Gorius, Fritz	Professor	3
150	Graefer, Robert	Spezereihändler	2
151	Grah, Friedr. Julius	Kaufmann	1
152	Greef, Richard	dito	2
153	Grever, Wilhelm	Buchhändler	2
154	Grolig, Alexander	Regier.-Rath	1
155	Gronewald, J. J.	Direktor	3
156	Gronewald, Wtw. Jos.	Maurermeister	3
157	Groyen, Andreas	Wagenbauer	1
158	Grubenbecher, Bernh.	Kaplan	3
159	Gummich, Bernhard	Agent	3
160	Haan, Heinrich	Kaufmann	1
161	Haas, Wm.	Rentner	2
162	Haas, Max	Wechsel-Agent	1
163	Hagen, Franz	Kaufmann	2
164	v. Hahn,	Hauptmann	3
165	v. Halberg, Rudolph	dito	2
166	Hamacher, Peter	Rektor	2
167	Hamecher, Christian	Assessor!	2
168	Harf, Peter Joseph	Gerber	1
169	Harperath, Hubert	Kaufmann	2
170	Hartwich	Oberbaurath	1
171	Heimann, Karl Fr.	Kaufmann	1
172	Heimann, Albert	dito	1
173	Heimann, Joh. Maria	dito	1
174	Helmentag, Eduard	Rentner	1
175	Helmentag Dr., J	Arzt	3
176	Hendewerk	Major u. Abth. Kommandeur	2
177	v. Henning	Hauptmann	2
178	Herbertz, Martin	Adv.-Anwalt	2
179	Herstadt, Joh. David	Kommerzienr.	1
180	Herstadt, Friedrich	Banquier	1
181	Heumann, Daniel	Kaufmann	1
182	Heymann, Fr.	Lieutenant	3

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.
183	Hillebrandt, Anton	Schreiner	3
184	Hözen, Lambert	Kaufmann	2
185	Hönig sen., August	Techniker	2
186	Hönig, Fritz	dito	3
187	Hohmann, Karl	Tischler	1
188	Horn, Peter	Pastor	3
189	Horn, Nathan	Kaufmann	1
190	Horst, Jakob	Rentner	2
191	Hospelt, W. A.	Kaufmann	3
192	Hoß, Peter	Professor	2
193	Hublow	Feldwebel	2
194	Hummelsheim, Balth.	Bierbrauer	1
195	Jaeger, Friedr. Wilh.	Pfarrer	1
196	Jaenisch, Karl	Bank-Direktor	1
197	Jansen, Wilh. Joseph	Kaufmann	2
198	Joel, Christian	dito	2
199	Joest, Karl	dito	1
200	Joest, Eduard	dito	1
201	Isaac, Abraham	dito	2
202	Junckerstorff, H. J.	dito	3
203	Kaaf, Jakob	Dekorateur	3
204	Koesen, Wilhelm	Kaufmann	2
205	Kahlenborn, Math.	Hauptlehrer	3
206	Kallen, Bernhard	Kaufmann	2
207	Kammann, Wilhelm	Zeitungs-Verleg.	2
208	Katz, Ludwig	Kaufmann	1
209	Kaufmann, Christian	Maurermeister	2
210	Kertz, Christian	Conditor	3
211	Klein, Peter Joseph	Bäcker	3
212	Klemen, Egidius	Lehrer	3
213	Koch, Aloys	Seidenweber	1
214	Koch, Franz	Maurermeister	3
215	Koch, Hubert	Bierbrauer	3
216	Kölver, Albert	Rentner	3
217	Könitz Dr., Georg	Sanitätsrath	1
218	König, Eduard	Kaufmann	2
219	Königs, F. W.	dito	1
220	Koerschgen, Wilhelm	Bäcker	3
221	Kohlhaas, Franz	Präsd. d. Hdlsg.	1
222	Kohlstadt, Ferdinand	Kaufmann	1
223	Koll, Johann	General-Agent	2
224	Kotthaus, E. H.	Fabrikant	3
225	von Koze, M.	Hauptmann	3
226	Kramer, Eduard	Baumeister	2
227	Kreisch, Anton	Schuster	3
228	Kretzer, Johann	Bäcker	1
229	Kricker, Clemens	Kaplan	3
230	Kruse	Apotheker	1
231	Kruse Dr. phil., Hein.	Redakteur	1
232	Kühlwetter, Eduard	Eisenbahn-Dir.	2
233	Küpper, Johann Jos.	Rendant	1
234	Kyll, Ulrich Franz	Adv. Anwalt	1
235	Landwehr, Heinr. Jos.	Notar	2
236	Langen, Johann Jak.	Kommerzienr.	1
237	Langen, Jakob	Kaufmann	2
238	Langerfeld, Eng.	dito	3
239	Lautenschläger, Christ.	Haupt-Agent	2
240	Lautenbach, Rudolph	Klempnermeist.	3
241	Lautz, Johann Anton	Justizrath	2
242	Lehmann, David	Adv.-Anwalt	3
243	Leue	App.-Gerichtsr.	3
244	Leven, Leopold	Kaufmann	2
245	Ley Dr., Franz	Professor	2
246	von Ley, Franz	Prov.-St.-Sekr.	3
247	Leyendecker, Wilhelm	Kaufmann	3
248	Lindenlauf, Joseph	Domvikar	3
249	Lindgens, Karl Anton	Kaufmann	1
250	von Löbell	Hauptmann	2
251	Logen, Caspar	Rentner	3
252	Lohé, Ludwig	Kaufmann	1
253	Loosen, Math. Jos.	Gerber	3
254	Loosen, Gerhard	Kaufmann	1
255	Lütke, August	Oberpost-Sekr.	2
256	Maessen Dr., Clemens	Arzt	2
257	Mahlberg, Jos.	Rentner	2
258	Mahlberg, M. J.	Spezereihändler	2
259	Marcan, Bernhard	Kaufmann	1
260	Marcus, Julius	dito	1
261	von Marschall,	Major	2
262	Maubach, B. J.	Kaufmann	1
263	Mayer, Eduard	Adv.-Anwalt	1
264	Meinertz, Georg	Notar	2
265	Meitzen Dr., Ernst	Apotheker	1
266	Merkens, Franz	Kaufmann	1
267	Merlo, J. P.	dto	2
268	Mertens, Carl	dito	2
269	Mertz, Sebastian	Maurermeister	2
270	Merzenich, Carl	Kaufmann	3
271	Mevißen, Gustav	Gh. Kommerzr.	1
272	Meurer, W.	Kaufmann	1
273	Meuser, Wilhelm	Rentner	2
274	Mittweg, Franz Jos.	Kaufmann	2
275	Mohr, Norbert	Bäcker	2
276	Moll, Heinrich	Bäckermeister	2
277	Mühlens, Peter Jos.	Kaufmann	1
278	Müller, Albert	Advokat	3

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Name	Stand.	Wahlabtheil.
279	Münch, Adolph	Weinwirth	2	326	v. Recklinghausen, H.	Direktor	3
280	Nacken, Julius	Kaufmann	2	327	Nennen, Joh. Jak.	Beigeordneter	1
281	Nagebusch, Eduard	Kalkulator	1	328	Nennen, Franz Karl	Spez.-Direktor	3
282	Nagelschmidt, Heinr.	Baumeister	2	329	Neuland, Heinrich	Kaufmann	3
283	Nakatenus, Lorenz	Rentner	3	330	Richard, Heinrich	dito	2
284	Neeß, Ferdinand	Bildhauer	2	331	Richter, Fried. Wilh.	Apotheker	3
285	Neven, Mathias	Kaufmann	3	332	Rick, Aloys	Kaufmann	1
286	Neven, Eduard	dito	2	333	Rick, Georg	dito	2
287	Neven, August	dito	2	334	Rings, Peter Ant.	Tischlermeister	3
288	Niegemann, Anton	Gym-O.-Lehrer	2	335	Ritter, Franz Xavier	Rentner	2
289	Norrenberg, J. J.	Direktor	1	336	Roberz, Jodokus	Kaufmann	3
290	Norrenberg, Gustav	Kaufmann	3	337	Rösel, Karl	dito	1
291	Noß, Christian	dito	1	338	Rogge, August	dito	1
292	Nückel, Benedikt,	G. Sanitätsrath	1	339	Roggen, Fr. Wilh.	Stadtrath	3
293	Oelbermann sen., Karl	Kaufmann	1	340	Rommel, Joseph	Rentner	1
294	Oppenheim, Abrah.	Banquier	1	341	Sarée August	Kaufmann	3
295	Oppenheim, Dagobert	Direktor	1	342	Sauermeister, Johann	dito	2
296	Oppenheim, Eduard	Banquier	1	343	Schall, Johann	Kaplan	3
297	Oppenheim A.	dito	1	344	Schalk,	Hauptmann	2
298	Ottendorf, Anton	Spezereihändl.	3	345	Schaltenbrand, H. J	Professor	3
299	Otter, Otto	Notar-Kandidat	3	346	Schenk, Gustav	Adv.-Anwalt	2
300	Pallenberg, Heinr.	Möbelschreiner	2	347	Schlink,	App. Gerichtsr.	2
301	Patrri, Friedrich W.	Kaufmann	2	348	Schlösser, Jakob	Gärtner	2
302	Pauli, Joseph	Rentner	1	349	Schlösser, Johann	Lichtefabrikant	3
303	Pauli, Fritz	Reg. Referendar	3	350	Schlund, Heinr Jos.	Schreinermeist.	2
304	Paul, Robert	Kaufmann	1	351	Schmarre, Aug. W.	Eisenbahnbeamt.	1
305	von Pelser-Berensberg, Bernhard,	Landgerichtsrath	2	352	Schmidt, Ferdinand	Kaufmann	3
				353	Schmidt, Wilhelm	dito	2
306	Peltzer, Karl	Kaufmann	1	354	Schmitz, Werner	dito	1
307	Penny, William Hasl.	Direk. d. Gasf.	2	355	Schmitz, Kasp. Jos.	Zeugschmied	3
308	Pfarrius, Gustav	Professor	1	356	Schmitz, J. W.	Kaufmann	3
309	Pfeifer, E.	Kaufmann	1	357	Schmitz, Theodor	Zimmermeister	2
310	Pfeifer, Heinrich	Adv.-Anwalt	2	358	Schmitz, Mathias	Kaufmann	2
311	Platte, Karl	Rentner	1	359	Schmitz, Arnold	Sattler	2
312	Plönsgen, Eduard	Kaufmann	2	360	Schmitz, Wilhelm	Kaufmann.	2
313	Pohl, Mathias	Bäckermeister	2	361	Schmitz, Heinrich	Schneider	2
314	Pohl, Wilhelm	Holzhändler	1	362	Schneider, Karl	Adv.-Anwalt	3
315	Püz, Karl	Gutsbesitzer	2	363	Schnitzler, Eduard	Geh. Kommerz.	1
316	Püz, Engelbert	Schreiner	3	364	Schreiner, Vincenz J.	Gerichtsschr.	1
317	von Puttkammer	Oberstlieutenant	1	365	Schröder, Martin	Kaufmann	1
318	Rappe, Friedrich	Rentner	2	366	Schülgen, Laurenz	Rentner	1
319	Raschdorf, Julius	Stadtbaumeist.	2	367	Schülgen, Everhard	Kaufmann	1
320	vom Rath, Jakob	Kommerzienr.	1	368	Schürmann, Karl	Adv.-Anwalt	3
321	vom Rath, Peter	Kaufmann	1	369	Schulz,	Oberst u. Ing.	1
322	vom Rath, Eugen	dito	1	370	Schwellenbach,	Feldwebel	2
323	Rating, Karl	Lehrer	1	371	von Seckendorff,	Oberst-Lieuten.	3
324	von Raven	Oberst	3	372	Seeliger, Constantin	Buchhalter	3
325	v. Recklinghausen, A.	Banquier	1	373	Seiff, Wilhelm	Kaufmann	2

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wahlabtheil.
374	Serafin, Otto	Maurermeister	3	412	Traine, Ph.	Kaufmann	1
375	Seydlitz, Ignatz	Banquier	1	413	Vagedes, D. Th. H.	Adv.-Anwalt	2
376	Siegert, Wilhelm	Steinmetzmeister	2	414	Verhagen, Jos.	Kaufmann	2
377	Siegfried, Hermann	Landger.-Rath	2	415	Vosen, Dr.	Religionslehrer	3
378	Siepen, Bertram	Spezereihändler	3	416	Wahlen, Jakob	Kaufmann	2
379	Siepermann Theod.	Kaufmann	1	417	Wallraff, H. L.	Justizrath	2
380	Simon, Ludw. Aug.	Geh. Reg.-Rath	1	418	Wallraff, Christ.	Bierbrauer	2
381	Simons, Mathias.	Faßbinder	3	419	von Waltier, Ludw.	Rentner	1
382	Smidt, Friedrich	Bank-Director	1	420	Dr. Weber, Franz Jos.	Arzt	3
383	Söchting, Alex.	Banquier	2	421	Weegmann, Karl	Consul	1
384	Sommer, Adolph	Kaufmann	3	422	Weingarten, Math.	Bäcker	3
385	Sonorè Heinrich	Rentner	1	423	Wendelstadt, Herm.	Kaufmann	1
386	Sonreck, Franz Wilh.	Orgelbauer	2	424	Wendelstadt, Viktor	Kommerzienr.	1
387	Sorgenfrei, Clemens	Drechslermeister	2	425	Wessel, Jakob	Kaufmann	2
388	Spiritus, Constantin	Arzt	3	426	Wessel, Heinrich	Sekretair	3
389	Statz	Kriegsrath	1	427	Westhoff, Engelbert	Präses im Sem.	3
390	Stauff, Arnold	Küster	3	428	Weyer, Joh. Peter	Stadtbaum. a. D.	1
391	Stein, Joh. Heinrich	Banquier	1	429	Weyer, Franz	Kaufmann	1
392	Stein, Heinrich	Bierbrauer	1	430	Weyer, Philipp	Landg.-Assess	1
393	Stein, Albert	Pastor	3	431	Weyers, H.	Kaufmann	3
394	Stein, Karl	Banquier	1	432	Weyers, E.	Apotheker	3
395	Steinbüchel, B. E.	Rentner	1	433	Wilmius, A. J.	Lehrer	1
396	Steinmann, Johann	Kaufmann	2	434	Wingen, Paul,	Dachdeckermstr.	3
397	Dr. Sticker, Leopold	Arzt	3	435	Wintz, Christ.	Kaufmann	1
398	Stilbach, Joh. Peter	Farbmüller	3	436	Wirtz, Pet. Jos.	Apotheker	2
399	Stoffel, Math.	Liqueur-Fabrik.	3	437	v. Wittgenstein, Heinr.	Präsident	1
400	Stoll	Pr.-Lieut. u. Adj.	3	438	Wolff, Arnold	Kaufmann	2
401	Strebel, Wilh. Ernst	Betriebsdir.	3	439	Wolff, Heinr.	dito	1
402	Stroever, Jos.	Kaufmann	3	440	Woocker, Joh.	dito	2
403	Stroth, W.	Schiffsbaumstr.	3	441	Worringen, Werner	Küster	1
404	Stumpf, Karl	Beamt. d. Colon.	3	442	Wrede, Joh. Jos.	Hofapotheker	2
405	Syrè, Anton	Kaufmann	3	443	Wülffrath, Gottfried	Zimmermeister	1
406	Tillmann, Karl	Gastwirth	1	444	Dr. Zaar, Heinr.	Arzt	3
407	Tillmanns, Karl	Kaufmann	2	445	Zervas, Dominikus	Kaufmann	2
408	Tillmanns, Joh Adam	Buchbinder	3	446	Zink, Heinrich	dito	3
409	Tils, J.	Gastwirth	2	447	Zündorf, Joh. Gerh.	dito	3
410	Toeller, Franz	Kaufmann	1	448	Zündorf, Gottfried	Bäcker	3
411	Tondorf, Joh.	Gärtner	3				

Vorstehendes Verzeichniß der in der hiesigen Stadt gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl zweier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 6. Dezember c. Morgens 9 Uhr im Saale des Gertrudenhofes Apostel-Alte Mauer Nro. 4 stattfinden wird und ein Exemplar des Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Cöln, den 25. November 1861. Der Wahlkommissar, Ober-Regierungs-Rath **Birck**

Nro. 431. **Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.**

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des

Digitized by Google

Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 28. December 1861, Vormittags 10 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Gerichts-Assessor Brauer anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Theilung der, im Kreise Mülheim belegenen Urbacher Mark.
2. Servitutbefreiung des, im Kreise Mülheim am Rhein belegenen fiskalischen Forstdistrictes, genannt „Schluchterwald."
3. Servitutbefreiung des, im Kreise Mülheim am Rhein belegenen fiskalischen Forstdistricts „Steinhauser Wald."
4. Servitutbefreiung der, dem Conrad Heider et cons. zu Niedermenden zugehörigen Wiesengrundstücke, Kreis Sieg.
5. Ablösung, beziehentlich Rentumwandlung des Uckerather Pfarrzehnten, Kreis Sieg.
6. Ablösung, beziehentlich Rentumwandlung der, den kirchlichen Instituten zu Urbach, Kreis Mülheim am Rhein, auf der dortigen Feldflur zustehenden Zehntrechte nebst den, auf letztern haftenden Gegenleistungen.

Münster, den 24. October 1861. Königliche General-Commission.

Nro. 432. Gesetzte und erledigte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Paul Schütz in Berg.-Gladbach zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Wahlscheid ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Berg.-Gladbach (Syn. Mülheim am Rhein) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen.

Coblenz, den 9. November 1861. **Königliches Consistorium.**

Nro. 433. Abwesenheit betreff.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. d. M. ist der Schreiner und Treppenbauer Gottfried Weiß aus Cöln für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 20. November 1861. Der General Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 434. Bergwerks-Steuer betreffend.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1861 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum ersten März 1862 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenige, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer, einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termin eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 13. November 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 435. Erheb. der Stemp.-Steuer f. Zeit. ꝛc. betr.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J, steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist,

Digitized by Google

zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist, und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im § 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24 des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwaige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.), schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§ 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahres, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahres dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche, gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahres wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze, von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag

Digitized by Google

dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu 1/10 Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben,— zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung,— mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1.) zu Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1. Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten.

2. Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwaige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20 des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a, durch Bestellung bei der Post,
b, unter Kreuzband,
c, in Postpacketen und durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung

Digitized by Google

der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz Sammlung 1822. S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861. Der Finanzminister gez v. Patow.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, III. 25,666 vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. November 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt, und Geburtshelfer Dr. Emil August Colsmann hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Zahlmeister a. D. Wagner ist zum Königlichen Steuerempfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Frechen übertragen worden.

Der bisherige Lehrer zu Hilberath, Christian Hoever, ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule zu Lommersum Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Hebamme Anna Catharine Moitzfeld, verehelichte Esch ist als Distrikts-Hebamme von Striefen mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Greuelsiefen ernannt worden.

Der bisherigen 3. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gummersbach, Carl Faulenbach ist zum Elementarlehrer in Linge, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50 und Beilage zu Stück 48 des Amtsblattes.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

361

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 51. Köln, Dienstag den 3. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 436. Martini-Marktpreise.

Nachweisung der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1861.

Domain.-Renteien wobei dieselben in Anwendung kommen.	Weizen á Berliner Scheffel			Roggen á Berliner Scheffel			Gerste á Berliner Scheffel			Hafer á Berliner Scheffel			Heu á Centner			Stroh á Schock			Wein rother á Ohm				weißer á Ohm			
	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.		Rt.	Sgr.	Pfg.	
Bonn	3	15	1	2	20	—	2	9	9	1	2	11	—	28	2	6	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	3	15	6	2	18	3	1	19	10	1	1	1	—	23	8	7	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutz / Siegburg	3	20	10	2	22	8	1	23	6	1	—	6	—	28	6	7	7	6	30	—	—	—	16	15	—	—

Die oben festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Rentei-Cassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Prästationen für das Jahr 1861 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach zu bezahlen.

Cöln, den 26. November 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 437. Taubstummen-Anstalt in Cöln betreffend.

Der im Drucke erschienene siebente Bericht des Verwaltungs-Ausschusses des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts hierselbst, die Jahre 1851 — 1860 umfassend, liefert den erfreulichen Beweis, daß dieses wohlthätige Institut stets mit gesegnetem Erfolge fortgewirkt hat. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Publikums und der Gemeindebehörden auf diese Anstalt neuerdings hinzulenken und eine hülfreiche Mitwirkung zur Erreichung ihres wohlthätigen und gemeinnützigen Zweckes anzuempfehlen.

Cöln, den 28. November 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 438. Durchschn.-Pr. f. d. Ablöf. v. Getr.-Abg. a. d. link. Rh.-Uf. d. Reg.-Bez. Cöln.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14 jährigen Martini-Preise der Hauptmarktorte Cöln und Bonn unter Fortlassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normal-Preise, welche bei Ablösungen von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile unseres Verwaltungs-Bezirks für den Zeitraum vom 19. November 1861 bis zum 18. November k. J. einschließlich in Anwendung kommen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Dieselben betragen für den Berliner Scheffel von 3072 Kubikzoll in den Bezirken der Renteien

Digitized by Google

	Cöln				Bonn			
Weizen	2 Thlr.	27 Sgr.	—		2 Thlr.	27 Sgr.	6 Pfg.	
Roggen	2 „	8 „	7	Pfg.	2 „	7 „	11	„
Gerste	1 „	21 „	—	„	1 „	24 „	1	„
Hafer	1 „	2 „	1	„	1 „	1 „	7	„

Cöln, den 26. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro 439. Betreffend die Ursprungs-Zeugnisse für nach Sardinien beff. Branntwein.

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Konvention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher unsere Bekanntmachungen vom 28. April 19. Juli und 22. October v. J. (Amtsblatt 1860, Stück 19, 30 und 44) hierdurch aufgehoben.

Cöln, den 29. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 440. Die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransport zu Dresden betreffend.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport zu Dresden ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preuß. Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 441. Verkauf der Ländereien des Domanial-Kielshofes betreffend.

Die Ländereien des Domanial-Kielshofes zu Poll bestehend in

267 Morgen	47,1	□Ruthen	Ackerland
„ „	36,8	„	Gartenland und
1 „	117,9	„	Wiese

zusammen im Areal von

269 Morgen 21,8 □Ruthen, sollen von Neuem in dem Hause des Restaurateurs J. Paul Perrin zu Deutz am Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. Dezember d. J. Morgens von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab parzellenweise und Samstag den 21. Dezember d. J. Morgens von 9 Uhr ab im Ganzen öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen, sowie das Verzeichniß der einzelnen Grundstücke kann von Kauflustigen bei dem Domainen-Rentei-Verwalter Overmann zu Deutz eingesehen werden.

Cöln, den 30. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 442. Kollekte für die Pensionsanstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unsers Verwaltungsbezirks an, die diesjährige Kirchenkollekte zu Gunsten der Pensionsanstalt für die Elementarlehrer Wittwen und Waisen am Sonntag, den 8. December c. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die betreffenden Steuerkassen zur weitern Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 2. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 443 Wiesenb. Schule in Trier betreffend

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. September c. (Amtsblatt Seite 330), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterricht in der Kgl. Wiesenbauschule hierselbst nicht am 2. December d. J., sondern am 2 Januar k. J. beginnen wird.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und zwar: in Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, in der landwirthschaftlichen Chemie, Botanik, Arithmetik, Geometrie und Gesetzeskunde, außerdem werden Uebungen im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche einer solchen Nachhülfe noch bedürfen.

Die Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Wiesenbaumeister Knipp 2 hierselbst zu richten, der auf desfallsiges Ansuchen Quartiere mit und ohne Beköstigung vermitteln wird, und jedenfalls so zu beschleunigen, daß sie vor dem 15. December c. alle eingegangen sind. Der Unterricht wird nur dann eröffnet

Digitized by Google

werden, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler zusammenfindet, die dann auch vorzugsweise eintreten, während verspätete Anmeldungen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Der Wiesenbaumeister Knipp ist angewiesen, die ihm zugehenden Anmeldungen zu beantworten. Jeder Anmeldende wird durch ihn erfahren, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

Trier, den 11. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 444. Die Erhöh. d. Steuerzuschl. f. d. Bez. Str. Fds a. d. recht. Rheinf. d. Reg. Bez. Cöln bet.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. October d. Js. ist genehmigt worden, daß nach dem Beschlusse des Rheinischen Provinziallandtages die Steuerzuschläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des hiesigen Regierungsbezirks vom Jahe 1862 ab für einen Zeitraum von sechs Jahren von fünf auf zehn Prozent erhöht werden. Es kommen demnach von 1862 ab bis einschließlich 1867 in den rechtsrheinischen Gemeinden mit der Grund-Einkommen-Klassen- und Gewerbesteuer drei Sgroschen vom Thaler an Wegebaubeischlägen zur Erhebung.

Cöln, den 27. November 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 445. Vernichtung von Rentenbriefen betreffend.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 12. November 1861.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1. Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier,
2. Herr Schulze Eickrodt aus Borel;

II. Namens der Rentenbank:
1. Director, Regierungs-Rath von Hartmann,
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

Die in der beiliegenden von der Königlichen Direction der Rentenbank angefertigten Nachweisung verzeichneten, von deren Casse baar ausgezahlten, früher ausgelooseten Rentenbriefe, nämlich:

18	Stück	Litt.	A.	zu	1000	Thlr.	zusammen über	18,000 Thlr.
5	„	„	B.	„	500	„	„	2 500 „
31	„	„	C.	„	100	„	„	3,100 „
38	„	„	D.	„	25	„	„	950 „
687	„	„	E.	„	10	„	„	6,870 „
779	Stück	zusammen über						31,420 Thlr.

Siebenhundert Neun und Siebenzig Stück über Ein und dreißig Tausend Vierhundert und Zwanzig Thaler mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen, 8578 Stück Zinscoupons „Acht tausend Fünfhundert Acht und Siebenzig Stück Zinscoupons" wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. gez. Niedieck, Eickrodt, v. Hartmann, Filbry, Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1861. Königliche Direction der Rentenbank.

Nro. 446. Auslooſung v. Rentenb.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

19 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 286, 384, 766, 1324, 1506, 1581, 1781, 2173, 2390, 2696, 2842, 2951, 3661, 3877, 3961, 4209, 4407, 4464, 4978.

9 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 32, 662, 1118, 1278, 1338, 1489, 2055, 2063, 2064.

43 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 307, 499, 529, 553, 580, 614, 980, 1008, 1319, 1408, 1488, 1592, 1780, 1852, 2112, 2612, 2837, 3943, 4809. 4936, 4984, 5045, 5064, 5257, 5556, 5712, 5713, 5729, 6235, 7822, 8107, 8392, 8741, 9004, 9006, 9644, 10098, 10105, 10178, 10374, 10692, 10694, 10815.

Digitized by Google

40 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 144, 372, 612, 951, 998, 1704, 1945, 2030, 2044, 2129, 2245, 4430, 4586, 4670, 4712, 4851, 4852, 4896, 5374, 5491, 6301, 6434, 6435, 6447, 6504, 6511, 7252, 7263, 7582, 7842, 7843, 7844, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7959, 8021, 8784.

752 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro 3, 9, 15, 136, 164, 180, 186, 252, 260, 306, 342, 406, 432, 532, 559, 569, 647, 679, 721, 730, 771, 772, 773, 794, 801, 827, 838, 872, 884, 970, 977, 985, 989, 995, 1015, 1021, 1022, 1059, 1060, 1086, 1107, 1113, 1132, 1189, 1228, 1302, 1316, 1324, 1348, 1361, 1362, 1367, 1417, 1427, 1430, 1439, 1442, 1446, 1480, 1481, 1484, 1490, 1491, 1518, 1522, 1526, 1532, 1533, 1548, 1560, 1586, 1607, 1623, 1643, 1650, 1676, 1690, 1700, 1702, 1717, 1740, 1755, 1793, 1800, 1817, 1943, 1944, 1950, 2033, 2053, 2075, 2087, 2088, 2094, 2126, 2141, 2194, 2243, 2253, 2366, 2378, 2387, 2435, 2449, 2475, 2491, 2523, 2531, 2546, 2596, 2597, 2621, 2627, 2666, 2671, 2689, 2708, 2727, 2735, 2749, 2750, 2794, 2806, 2819, 2826, 2836, 2853, 2860, 2878, 2888, 2896, 2902, 2911, 2936, 2981, 3061, 3073, 3077, 3129, 3152, 3164, 3198, 3203, 3206, 3207, 3222, 3232, 3242, 3246, 3280, 3314, 3328, 3384, 3494, 3533, 3540, 3541, 3546, 3573, 3593, 3609, 3660, 3674, 3687, 3689, 3704, 3714, 3751, 3765, 3783, 3794, 3824, 3836, 3841, 3852, 3859, 3869. 3900, 3921, 3932, 3974, 3976, 3978, 3999, 4021, 4028, 4034. 4056, 4083, 4084, 4112, 4134, 4148, 4153, 4233, 4238, 4264, 4276, 4279, 4284, 4314, 4349, 4352, 4387, 4396, 4400, 4493, 4504, 4557, 4618, 4622, 4627, 4634, 4697, 4724, 4729, 4737, 4756, 4774, 4823, 4833, 4837, 4838, 4847, 4858, 4909, 4932, 4960, 4992, 4993, 5000, 5049, 5087, 5088, 5139, 5156 5183, 5238, 5241, 5244, 5245, 5255, 5361, 5362, 5369, 5370, 5383, 5412, 5442, 5482, 5537, 5538, 5539, 5556, 5608, 5639, 5653, 5719, 5720, 5724, 5727, 5733, 5749 5787, 5843, 5929, 5935, 5962, 6002, 6049, 6061, 6062, 6081, 6094, 6105, 6120, 6122, 6128, 6165, 6172, 6173, 6179, 6183, 6197, 6199, 6212, 6216, 6225, 6250, 6259, 6272, 6274, 6305, 6307, 6333, 6335, 6355, 6356, 6396, 6413, 6415, 6454, 6458, 6459, 6466, 6467, 6468, 6473, 6518, 6545, 6564, 6595, 6644, 6646, 6652, 6667, 6687, 6699 6735, 6744, 6750, 6753, 6754, 6755, 6756, 6829, 6872, 6890, 6919, 6927, 6928, 6935, 6950, 6960, 6996, 7019, 7023, 7024, 7046, 7062, 7064, 7065, 7184, 7185, 7254, 7267, 7273, 7289, 7293, 7299, 7307, 7336, 7340, 7367, 7373, 7381, 7383, 7397, 7398, 7404, 7432, 7440, 7474, 7475, 7476, 7531, 7547, 7616, 7623, 7624, 7625, 7628, 7647, 7681, 7687, 7688, 7689, 7708, 7774, 7778, 7792, 7812, 7819, 7858, 7912, 7929, 7948, 7960, 7970, 7972, 7974, 7975, 7976, 7977, 7978, 8017, 8048, 8124, 8172, 8193, 8199, 8210, 8215, 8216, 8252, 8266, 8277, 8282, 8293, 8302, 8331, 8332, 8358, 8366, 8370, 8371, 8391, 8416, 8429, 8448, 8449, 8450, 8484, 8496, 8560, 8561, 8635, 8647, 8667, 8677, 8678, 8724, 8725, 8726, 8727, 8733, 8772, 8773, 8781, 8784, 8801, 8802, 8805, 8867, 8897, 8898, 8966, 8978, 8979, 8981, 9065, 9078, 9090, 9102, 9114, 9119, 9134, 9135, 9164, 9168, 9179, 9185, 9240, 9253, 9285, 9286, 9314, 9317, 9345, 9346, 9375, 9418, 9419, 9455, 9480, 9481, 9495, 9496, 9501, 9515, 9516, 9552, 9579, 9584, 9602, 9646, 9700, 9707, 9721, 9729, 9732, 9782, 9783, 9842, 9859, 9860, 9871, 9908, 9924, 9966, 10030, 10072, 10079, 10084, 10086, 10087, 10098, 10099, 10103, 10105, 10108, 10113, 10145, 10237, 10276, 10280, 10285, 10287, 10288, 10297, 10314, 10322, 37,023

Digitized by Google

10356, 10376, 10379, 10388, 10396, 10399, 10420, 10432, 10453, 10484, 10518, 10527, 10535, 10569, 10571, 10572, 10586, 10594, 10621, 10629, 10632, 10714, 10715, 10716, 10726, 10736, 10790, 10791, 10792, 10793, 10794, 10815, 10817, 10841, 10925, 10936, 10945, 10954, 10969, 10978, 11004, 11006, 11014, 11020, 11034, 11255, 11258, 11285, 11301, 11308, 11316, 11318, 11378, 11409, 11414, 11415, 11416, 11417, 11424, 11440, 11458, 11464, 11465, 11488, 11489, 11506, 11562, 11573, 11591, 11610, 11612, 11613, 11615, 11622, 11643, 11662, 11676, 11678, 11680, 11701, 11706, 11707, 11715, 11716, 11717, 11718, 11719, 11732, 11734, 11761, 11780, 11796, 11831, 11832, 11856, 11865, 11894, 11895, 11896, 11902, 11903, 11926, 11935, 11961, 11987, 11988, 11994, 11999, 12005, 12011, 12012, 12013, 12014, 12016, 12041, 12045, 12104, 12106, 12122, 12127, 12128, 12133, 12143, 12174, 12177, 12180, 12182, 12184, 12201, 12212, 12223, 12225, 12226, 12227, 12228, 12229, 12232, 12237, 12246, 12258, 12264, 12266, 12267, 12268, 12269, 12278, 12279, 12318, 12336, 12337, 12347, 12355, 12356, 12357, 12358, 12386, 12389, 12394, 12398, 12404, 12406, 12407, 12421, 12425, 12430, 12439, 12444, 12460, 12472, 12481, 12482, 12505, 12512, 12522, 12526, 12541, 12542, 12551, 12559, 12561, 12564, 12582, 12583, 12600, 12604, 12605, 12621, 12622, 12623, 12638, 12639, 12662, 12668, 12669, 12673, 12674, 12675, 12676, 12677, 12678, 12679, 12680, 12681, 12682, 12770, 12771, 12775, 12776, 12777, 12778, 12779, 12780, 12781, 12782, 12783, 12784, 12785, 12786, 12787, 12788, 12789, 12790, 12791, 12792, 12793, 12794, 12795, 12812 und 12877.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 8 bis 16:

vom 1. April k. J. ab, bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 12. November 1861. Kgl Direktion der Rentenbank f. d. Prov. Westphalen u. d. Rheinp

---

Nro. 447. Personal-Chronik.

Die von der Kreissynode Mülheim a. R. getroffene Wahl des Pfarrers Jaeger in Cöln zu ihrem Superintendenten und des Pfarrers Wolters in Bonn zum Assessor der Synode ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt worden.

Coblenz, den 14. November 1861.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Nro. 448.

Wahl 3 Vertreter zum Hause d. Abgeordneten betr.

Verzeichniß

der am 19. November 1861 in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten 485 Wahlmänner, welche am 6. Dezember desselben Jahres in Brühl 3 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
	I. Kreis Bergheim		
1	Bremer, Hermann	Gutsbesitzer	Buchholz
2	Coenen, Christian	dito	dito
3	Doering, Johann	Pfarrer	Bedburg
4	Jansen, Jakob Theodor	Gutsbesitzer	Rath
5	Jansen, Mathias	Ackerer	Buchholz
6	Koerfgen, Mathias	Rothgerber	Bedburg
7	Leusch, Johann Wilhelm	Ackerer	Auenheim
8	Lothmann, Joseph	Rentner	Fraumeiler
9	Roeren, Karl	Direktor,	Bedburg
10	Weber, Karl Markus	Vikar	Fraumeiler
11	Baltes, Friedrich Wilhelm	Steuer-Empfäng.	Bergheim
12	Füssenich, Gottfried	Bürgermeister	dito
13	Steven, Joseph	Pfarrer	Bergheimerdorf
14	Ubles, Joseph	Gerichtsschreiber	Bergheim
15	Helmges, Edmund	Rektor	Kenten
16	Segebrecht, Johann Karl Wilhelm	Feldwebel	dito
17	Allmann, Wilhelm	Grubensteiger	Quadrath
18	Freiherr Raitz von Frenz, Adolph	Landrath	Schlenderhan
19	Koenigs, Mathias	Ackerer	Quadrath
20	Ramacher, Max	Pfarrer	dito
21	Schoen, Heinrich	Tischler	dito
22	Breuer, Mathias	Bürgermeister	Blatzheim
23	Claeßen, Gottfried	Verwalter	dito
24	Commer, Johann Joseph	Gutsbesitzer	Niederbolheim
25	Commer, Joseph	dito	dito
26	Contzen, Johann Wilhelm	Pfarrer	Blatzheim
27	Hahn, Simon Joseph	Gutspächter	Niederbolheim
28	Becks	Vikar	Buir
29	Esser, Mathias	Gutsbesitzer	dito
30	Hons,	Pfarrer	dito
31	Voigts, Johann Joseph	Rentner	dito
32	Frincken, Franz Adolph	Pfarrer	Manheim
33	Rey, Mathias	Beigeordneter	Forst
34	Spelter, Peter Joseph	Lehrer	Manheim
35	Daniels, Adam	Ackerer	Caster
36	Kaumanns, Christian	Bürgermeister	Omagen
37	Plenkers, Friedrich	Pfarrer	Caster
38	Rath, Joseph	Rentner	dito
39	Graß, Wilhelm	Pfarrer	Elsdorf
40	Meyer, Johann Joseph	dito	Angelsdorf
41	Baar, Jakob	Vorsteher	Elsdorf
42	Tillmanns, Jakob	Gutsbesitzer	Breckendorf
43	Schiffers, Wilhelm	Vikar	Elsdorf
44	Fink, Wilhelm	Vorsteher	Esch

Digitized by Google

Laufendd Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
45	Frank, Franz	Vikar	Esch
46	Schumacher, Jakob	Ackerer	dito
47	Wichterich, Ferdinand	Pfarrer	dito
48	Esser, Heinrich	Bürgermeister	Niederembt
49	Sterling, Wilhelm	Ackerer	dito
50	Rommerskirchen, Johann	Vorsteher	dito
51	Schmitz, Heinrich	Lehrer	dito
52	Joen, Theodor	Steuer-Empfäng	Oberembt
53	Kessel, Elyphius	Rentner	dito
54	Schaefer, Peter	Vikar	dito
55	Bodewig, Peter	Ackerer	Giesendorf
56	Boecker, Johann	dito	Thorr
57	Büsgen, Peter Mathias	dito	Giesendorf
58	Deby Dr.,	Vikar	Heppendorf
59	Engels, Johann	Gutsbesitzer	Widdendorf
60	Hencks, Heinrich H.	Pfarrer	Berrendorf
61	Pingen, Christian	Vikar	dito
62	Spickernagel, Ludwig	Müller	Eschermühle
63	Veith, Hermann	Gutsbesitzer	Heppendorf
64	Veith, Wilhelm	dito	dito
65	Wirtz, Gerhard	Bürgermeister	Giesendorf
66	Wolgarten, Quirin	Pfarrer	Thorr
67	Wolter, Wilhelm	Lehrer	Berrendorf
68	Bochem, Johann	Ackerer	Glessen
69	Bommerich, Hermann Joseph	Gutsbesitzer	Büsdorf
70	Eicheler, Servatius	Lehrer	Fliesteden
71	Hessel, Simon Joseph	Pfarrer	dito
72	Koenen, Vincens	Müller	Büsdorf
73	Limbach	Vikar	Hüchelhoven
74	Mansen, Christian	Landwirth	Glessen
75	Meller, Engelbert	Gutspächter	Großmönchhof
76	Schult, Joseph Leopold,	Bürgermeister	Glessen
77	Splinter, Nelaer	Gemeinderath	Rheidt
78	Bergerhausen, Michael	Rentner	Kerpen
79	Breuer, Ferdinand	dito	dito
80	Dr. von Essen, Ludwig	Rektor	Kerpen
81	Fischenich, Michael	Ackerer	Langenich
82	Hattingen, Johann Wilh.	Dr. medici.	Kerpen
83	Riepard, Barthel	Bürgermeister	dito
84	Paar, Johann	Ackerer	Langenich
85	Rosellen, Robert	Vikar	Kerpen
86	Schiffers, Franz	Notar	dito
87	Schmitz, Joseph	Pfarrer	dito
88	Schneider, Karl	Oeconom	Loersfeld
89	Siepen, Heinrich	dito	Haus-Hahn
90	Bäumer, Mathias Joseph	Schreiner	Mordrath
91	Priel, Wilhelm	Ackerer	Dörsfeld
92	Zimmermann, Joseph	Rektor	Mnedratht

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
93	Brauoenburg, Bartholomäus	Pfarrer	Königshoven
94	Broich, Hermann Joseph	Ackerer	Harf
95	Engels, Caspar Anton	dito	dito
96	Kaumanns, Reiner Joseph	dito	Königshoven
97	Püllen, Joseph	Verwalter	Harf
98	Schlangen, Heinrich	Bäcker u. Wirth	Morken
99	Schmitz, Peter Joseph	Gutsbesitzer	Königshoven
100	Schnitzler, Mathias	Ackerer	dito
101	Schüller, Mathias	dito	dito
102	Severing, Christian	dito	dito
103	Bernards, Wilhelm Heinrich	Bürgermeister	Paffendorf
104	Freih. v. Bongart, Ludwig	Rentner	dito
105	Butzküben, Heinrich	Ackerer	dito
106	Clefisch, Johann Heinrich	Landdechant	dito
107	Kalff, Carl	Vikar	dito
108	Zillikens, Michael	Ackerer	Glesch
109	Fischenich, Carl Barthol.	Pfarrer	Niederaußem
110	Paeffgen, Gottfried	Gutsbesitzer	Holtrop
111	Tillmanns, Caspar Joseph	Oekonom	Kleinmönchhof
112	Baumann, Johann Wilhelm	Gutsbesitzer	Oberaußem
113	Berens, Johann Heinrich	Vorsteher	dito
114	Schmitz Emanuel	Gutsbesitzer	dito
115	Cremer Johann	Bürgermeister	Kirchherten
116	Dickkopf, Heinrich Joseph	Pfarrer	Kirchtroisdorf
117	Friedt Anton	Ackerer	dito
118	Glasmacher, Peter	Gutsbesitzer	Kirchherten
119	Kraemer, Nikolaus Joseph	Pfarrer	dito
120	von Meer, Damian	Gutsbesitzer	Kalskorb
121	Porten, Hermann Joseph	dito	Hahnerhof
122	Schwier, Mathias	Ackerer	Püz
123	Zillikens, Balthasar Joseph	Gutsbesitzer	Grottenherten
124	Zillikens, Hubert	Ackerer	Kleintroisdorf
125	Konen, Gottfried	Rentmeister	Horrem
126	Konen, Gottfried	Verwalter	dito
127	Roderburg, Peter Joseph	Pfarrer	Hemmersbach
128	Dünwald, Joseph	Ackerer	Sindorf
129	Müngersdorf, Johann	Vikar	dito
130	Neuchelmann, Jakob	Pfarrer	dito
131	Rohé, Joseph	Lehrer	dito
132	Bachem, Johann	Steiger	Grube Röttgen
133	Broel, Franz	Bürgermeister	Türnich
134	Fuß, Theodor	Ackerer	dito
135	Kaul, Walther	Bürgerm. a. D.	Grefrath
136	Paeffgen, Gottfried	Ackerer	Brüggen
137	Reimer, Christian	dito	Türnich
138	Schiffer, Mathias	dito	Habbelrath
139	Schützendorf, Cornelius	Lehrer	Balkhausen
140	Thyssen, Johann Isaak	Pfarrer	dito
141	Tillmann, Wilhelm	dito	Bottenbroich

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
	II. Landkreis-Cöln.		
142	Barton, Bertram Arnold	Gastwirth	Brühl
143	Berrisch, Laurenz	Pfarrer	dito
144	Breuer, Theodor August	Notar	dito
145	Granthil, Peter	Rentner	dito
146	Kirsch, Peter Joseph	Bäcker	dito
147	Knebel, Anton	Gastwirth	dito
148	Körfgen. Johann Wilhelm	Agent	dito
149	Martini, Johann Heinrich	Apotheker	dito
150	Obladen, Heinrich	Ackerer	Vendel
151	Poncelet, Engelbert	Bürgermeister	Brühl
152	Außem, Michael	Grubensteiger	Badorf
153	Decker, Johann Baptist	Gutsbesitzer	dito
154	Frühe, Heinrich	Ackerer	Pingsdorf
155	Hommelsheim, Franz Lothar	Landdechant	dito
156	Kreuel, Wilhelm	Lehrer	Badorf
157	Pingsdorf, Heinrich	Ackerer	dito
158	Püß, Theodor	Gastwirth	Pingsdorf
159	Reitesheim Mathias	Ackerer	Schwadorf
160	Orth, Johann	dito	dito
161	Dr. Poncelet, Joh. Joseph	Privatgeistlicher	Godorferburg
162	Henseler, Hilger	Ackerer	Vochem
163	Joopen, Peter Reiner	Pfarrer	dito
164	Leven, Heinrich Joseph	Gutsbesitzer	Rodderhof
165	Pohl, Ludwig	Gutspächter	Vochem
166	Arndts, Hermann	Assessor	Deutz
167	Arnolds, Nikolaus	Schlossermeister	dito
168	Becker, Franz	Maler	dito
169	Behm,	Hauptmann	dito
170	von Below,	Oberst	dito
171	Charlier, Albert	Fabrikant	dito
172	Commans, Michael	Rentner	dito
173	Dobbelmann, Joseph	Kaufmann	dito
174	Engels, Heinrich	dito	dito
175	Hartmann, Eduard	dito	dito
176	Heyden Adolph	Wirth	dito
177	Hönrbach Johann	Kaufmann	dito
178	Kimmel, J. P.	Gastwirth	dito
179	von Krieger	Rittmeister	dito
180	Kürten, Franz	Oekonom	dito
181	Kurten, Johann	dito	dito
182	Leopold, Theodor	Eisenb.-Betriebs-Direkt.	dito
183	Müller, Peter	Oekonom	dito
184	Oestereich. Julius	Kaufmann	dito
185	Overhoff, Theodor	dito	dito
186	Perrin. J. P.	Wirth	dito
187	Reinigen, Anton	Schlossermeister	dito
188	Sepp, Karl	Kreisbaumeister	dito

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name.	Stand.	Wohnort.
189	Eberler	Hauptmann	Truß
190	Wachter	Oberst	dito
191	Wiechter, Nikolaus	Stadt Empfänger	dito
192	Wolfseif, Lorenz	Schreinermeister	dito
193	Barth, Jakob	Ackerer	Vingst
194	Kärlin, J.	Schreinermeister	Kalk
195	Körber, Theodor	Ackerer	Vingst
196	Neuerburg, Martin	Oekonom	Kalk
197	Nissen,	Pfarrer	dito
198	Schorf, H. J.	Ortsvorsteher	dito
199	Moers, Johann	Ackerer	Poll
200	Pfeiffer, Gottfried	Lehrer	dito
201	Reck, Wilhelm	Ackerer	dito
202	Siegen, Franz	Oekonom	dito
203	Demes, Peter	Gutsbesitzer	Essern
204	Esser, Johann Wilhelm	dito	dito
205	Koch, Gottfried	Ackerer	dito
206	Loosen, Adam	Dampfmühlenb. sitzer	Schleifkotten
207	Jüssen, Heribert	Oekonom	Lind
208	Link, Friedrich August	Rentner	Falkenburg
209	Thelen, Franz Joseph	Gutsbesitzer	Deckstein
210	Weygold, Johann Peter	Bürgermeister	Stolzheim
211	Dichans, Gerhard	Lehrer	Lachem
212	Jakobs, Franz	Pfarrer	dito
213	Könen, Mathias	Wirth	dito
214	Esser, Karl	Gutspächter	Neuenhof
215	Keuven, Franz Jakob	Pfarrer	Buschbell
216	Metzmacher, Adolph	Ackerer	Hücheln
217	Becker, Johann Joseph	Communal Empfänger	Frechen
218	Blömelina, Johann Joseph	Ackerer	dito
219	Geelen, Friedrich	Gutsbesitzer	dito
220	Dr. Decker, Johann Paul	Arzt	dito
221	Fuchs, Everhard	Medico chirurg	dito
222	Gemünd, Wilhelm	Ackerer	Benzelrath
223	Hohenschutz, Franz	Gutsbesitzer	dito
224	Kügelgen, Johann, Joseph	Bürgermeister	Frechen
225	Mohr, Heinrich Werner	Gastwirth	dito
226	Paulus, Johann Peter	Ackerer	Benzelrath
227	Röuchen Heinrich	Töpfer	Frechen
228	Schmitz, Robert	Vikar	dito
229	Wagener, Heinrich	Steuer-Empfänger	dito
230	Beyß, Arnold	Pfarrer	Brauweiler
231	Decker, Mathias	Gutsbesitzer	Widdersdorf
232	Falkenberg, Karl	Direktor	Brauweiler
233	Freytag, Hermann	Polizei-Inspektor	dito
234	Müller, Conrad Adrian	Gutsbesitzer	Widdersdorf
235	Pingen, Heinrich Joseph	dito	dito
236	Schieffer, Johann Peter	dito	Heimersdorf

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
237	Schmitz, Paul	Gutspächter	Rath
238	Zaun, Leonard	Gutsbesitzer	Freimersdorf
239	Dumont, Nikolaus	Pfarrer	Berrenrath
240	Janssing, Joseph	Lehrer	dito
241	Menzen, Dagobert,	Gutspächter	Aldenratherburg
242	Auweiler, Friedrich	Ackerer	Fischenich
243	Pendl b, Friedrich Wilhelm	Gutsbesitzer	Weilerhof
244	Coomans, Ignaz	Rentner	Fischenich
245	Dederichs, Peter Joseph	Ackerer	dito
246	Vosen, Mathias	dito	dito
247	Winkelhech, Heinrich	dito	dito
248	Dahmen, Johann	Vikar	Gleuel
249	Dr cheid, Peter Joseph	Pfarrer	dito
250	Giesenkirchen, Joh Joseph	Müller	dito
251	Jndahl, Johann Adam	Lehrer	dito
252	Kopp, Christian	Ackerer	dito
253	Küsten, Johann	dito	dito
254	Appel, Peter Joseph	dito	Hermülheim
255	Hommerich, Heinrich	dito	Kendenich
256	von Kempis, Philipp	Rittergutsbesitzer	dito
257	Minden, Johann Joseph	Pfarrer	dito
258	Rosell, Franz	Bürgermeister	Hermülheim
259	Schoss, Adam Jos. Hubert	Rentner	Grube Theresia
260	Becker, Franz	Ackerer	Alstädten
261	Fußbender, Philipp	Lehrer	Hürth
262	Klinkhammer, Peter	Pfarrer	dito
263	Mahlberg, Heinrich	Ackerer	dito
264	Müller, Hermann	dito	dito
265	Mund, Joseph	dito	dito
266	Felten, Gottfried	Gutsbesitzer	Lövenich
267	Köfer, Theodor	Pfarrer	dito
268	Lenzen, Karl	Bürgermeister	Weiden
269	Miller, Carl	Landwirth	Großkönigsdorf
270	Menser, Johann, Joseph	Lehrer	Junkersdorf
271	Pfeil, Christian	Gutsbesitzer	Großkönigsdorf
272	Schlebusch, Jakob	Landrechant	Junkersdorf
273	Auer, Heinrich	Dampfmühlenbesitzer	Rippes
274	Brinkmann, Gottfried		Riehl
275	Denhoven, Franz Anton	Gutsbesitzer	dito
276	Eckermann, Heinrich	Lehrer	Longerich
277	Esch, Wilhelm	Bürgermeister	dito
278	Franken, Nikolaus	Pfarrer	dito
279	Frenger, Joseph	Gutsbesitzer	Rippes
280	Hackenbroich, Peter Joseph	Ackerer	Riehl
281	Neuhöfer, Franz Otto	Gutspächter	Volkhofen
282	Nicolin, Ferdinand	Wirth	Rippes
283	Pilgram, Johann Hubert	Ackerer	Riehl
284	Pungen, Theodor	Gutsbesitzer	Longerich

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
285	Schaefer, Gerhard	Gutsbesitzer	Nebl
286	Schmitz Leonard	Wirth	Langerich
287	Schorn, Peter	Lehrer	Niel
288	Weishaupt, Hubert	Pfarrer	Hoppes
289	Wolff, Heinrich	dito	Nehl
290	Bubenheim, Karl,	Rentner	Ehrenfeld
291	Bucherer, Heinrich	Fabrikant	dito
292	Esch, Adam	Gutsbesitzer	Esserndorf
293	Fühling, Wilhelm	Oekonom	Bockendorf
294	Gruben, Joseph	Pfarrer	Müngersdorf
295	Hoffmann, Philipp	Fabrikant	Ehrenfeld
296	Klein, Mathias	Bäcker	dito
297	Klein, Tillmann	Ackerer	Müngersdorf
298	Nosgen, Adam	Oekonom	Bocklemünd
299	Päffgen, Jakob	Gutsbesitzer	Müngersdorf
300	Stein, Everhard	Landwirth	Bocklemünd
301	Thürmer, Otto	Fabrikant	Ehrenfeld
302	Esser, Kaspar	Landwirth	Auweiler
303	Lingen, Paul	dito	Manstaden
304	Sieben, Hubert	Pfarrer	Geyen
305	Broich, Theodor	Ackerer	Poulheim
306	Correns, Anton	Müller	dito
307	Hartzheim, Heinrich Joseph	Gutsbesitzer	Stöckheim
308	von Krüchten, Reiner	Vikar	Poulheim
309	Levenkaul, Peter Joseph	Ackerer	dito
310	Schwarz, Christian	dito	dito
311	Boisserée, Sulpiz	Kaufmann	Bayenthal
312	Büsch, Albert	Fabrikant	Rodenkirchen
313	Conzen, Franz, Joseph	Gutsbesitzer	Rondorf
314	Conzen, Hubert	dito	dito
315	Engels, Max	dito	Rodenkirchen
316	Engels, Peter Joseph	dito	Sürth
317	Frick, Gustav	Ingenieur	Bayenthal
318	Geiststein, Martin	General-Direktor	dito
319	Grein, Johann Wilhelm	Ackerer	Sürth
320	Henseler, Wilhelm	dito	Weiß
321	Jonen, Peter Joseph	Pfarrer	Meschenich
322	Krakampf, Theodor Moritz	Gutspächter	Rodenkirchen
323	Kreuder, Hubert	Kaplan	dito
324	Leuffen, Arnold	Gutspächter	dito
325	Minten, Johann Heinrich	dito	Sürth
326	Roß Franz	Bürgermeister	Rodenkirchen
327	Rolshoven Wilhelm	Ackerer	Meschenich
328	Rouply, Michael	Kaufmann	Bayenthal
329	Witz, Bernhard Joseph	Gutsbesitzer	Sürth
330	Witz, Friedrich Wilhelm	Lehrer	dito
331	Zaun, Johann	Ackerer	Meschenich
332	Zehnpfennig, Johann Georg	Gutsbesitzer	dito

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
333	Faßbender, Heinrich	Ackerer	Reich
334	Hermkes, Wilhelm	Vikar	Esch
335	Müngersdorf, Paul	Ackerer	Orr
336	Schuat, Johann Peter	Wirth	Sinnersdorf
337	Boes, Heinrich	Steuer-Empfäng.	Stommeln
338	Braun, Kaspar	Vikar	dito
339	Dahmen, Friedrich Wilhelm	Apotheker	dito
340	Dünwald, Johann	Bürgermeister	Ingendorf
341	Ferken, Jakob	Ackerer	Stommeln
342	Flügel, Anton	Rittergutsbesitzer	Hasselrath
343	Schumacher, Gerhard	Gutsbesitzer	Finkenpütz
344	Sieben, Gerhard	Pfarrer	Stommeln
345	Weidt, Hubert Joseph	Gutsbesitzer	dito
346	Bender, Heinrich	Bürgermeister	Fühlingen
347	Bitter, Heinrich	Steuer-Empfäng.	Worringen
348	Bitter, Mathias	Ackerer	dito
349	Bollig, Karl Joseph	Gutsbesitzer	Thenhoven
350	Clemerius, Franz	dito	Bergerhof
351	Elkemann, Peter Joseph	Pfarrer	Worringen
352	Frenger, Franz Anton	Gutsbesitzer	Fühlingen
353	Giesenkirchen, Theodor	Ackerer	Thenhoven
354	Herbertz, Peter Joseph	Dr. med.	Worringen
355	Heydgen, Joseph	Pfarrer	Rheincassel
356	Müller, Heinrich,		Thenhoven
357	Pick, Peter	Ackerer	Roggendorf
358	Rosshoven, Hermann	Gutsbesitzer	Merkenich
359	Schmitz, Friedrich Wilhelm	Lehrer	Thenhoven
360	Schmitz, Johann Wilhelm	Pfarrer	Merkenich
361	Schumacher, Johann	Beigeordneter	Worringen
362	Zaun, Johann	Wirth	Fühlingen

III. Kreis Euskirchen.

363	Abels, Karl	Oekonom	Commern
364	Axer, Friedrich Wilhelm	Unterlehrer	dito
365	Beyenburg, Heinrich	Bürgermeister	dito
366	Dauben, Johann	Lehrer	dito
367	Dick, Johann	Apotheker	dito
368	Peiner, Arnold	Gastwirth	dito
369	Hett, Peter	Lehrer	Schwerfen
370	Heuser, Friedrich	Gutsbesitzer	Dürfenthal
371	Klinkhammer, Wilhelm	Lehrer	Uelpenich
372	Mayer, Johann Friedrich	Bürgermeister	Lövenich
373	Richarz, Theodor	Pfarrer	Schwerfen
374	Bey, Anton Joseph	Ackerer	dito
375	Brendgen, Balthasar	Gutsbesitzer	Pingsheim
376	Bulich, Ambrosius	Gutspächter	dito
377	Esser, Jakob	Gutsbesitzer	Erp
378	Gymnich, Stephan	Ohne	dito

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
379	Harzheim, Caspar	Bürgermeister	Erp
380	Hoffmann, Engelbert	Lehrer,	Pingsheim
381	Olbertz, Johann Wilhelm	Rentner	Erp
382	Wirsch, Johann Joseph	Ackerer	Dorweiler
383	Baum, Gerhard Joseph	Rothgerber	Euskirchen
384	Breuer, Theobald Joseph	dito	dito
385	Deutgen, Karl	Tuchfabrikant	dito
386	Frings, Johann Franz	Gastwirth	dito
387	Hänisch, Carl Gottfried	Mühlenbesitzer	dito
388	Hahn, Johann Heinrich	Ackerer	dito
389	Hochs, Friedrich	Tuchfabrikant	dito
390	Lückerath Caspar	dito	dito
391	Meyer, Joseph	dito	dito
392	Rubr, Peter Joseph	Bürgermeister	dito
393	Schiffmann, Johann Joseph	Tuchfabrikant	dito
394	Schmitz, Mathias Joseph	Gastwirth	dito
395	Schüller, Franz	Apotheker	dito
396	Weber, Joseph	Tuchfabrikant	dito
397	Weiler, Friedrich	Kappenmacher	dito
398	Bleser, Karl Joseph	Ackerer	Oberwichterich
399	Hoch, Franz Anton	Pfarrer	Girig
400	Meyen, Joseph	Lehrer	Frauenberg
401	Schmitz, Nikolaus	Rektor	Euenheim
402	Boßemer, Johann	Pfarrer	Frauenberg
403	Wichendorf, Johann Joseph	Ackerer	Oberwichterich
404	Müller, Bertram	Rentner	Friesheim
405	Radermann, Caspar	Pächter	dito
406	Rau, Wilhelm	Ackerer	dito
407	Strick, Franz	Gutsbesitzer	dito
408	Honecker, Franz Jakob	Gutspächter	Niederberg
409	Baaßen, Franz Jakob	Gutsbesitzer	Weiler
410	Wolff, Johann Arnold	Pfarrer	Borr
411	Geuer, Johann Paul	Gutsbesitzer	Diemerzheim
412	Hommerich Peter	Ackerer	dito
413	Schöngen, Mathias	Müller	dito
414	Flohr, Johann	Maurermeister	Gymnich
415	Greißaen, Ferdinand	Ackerer	dito
416	Hecker, Reiner	dito	dito
417	Irtenbach, Fritz	Landwehr-Lieute.	dito
418	Irtenbach, Johann Baptist	Bürgermeister	dito
419	Schneider, Johann	Gutsbesitzer	dito
420	Weiler, Peter	Ackerer	dito
421	Breuer, Franz	Dr. medic.	Lechenich
422	Cart, Johann Joseph	Postbalter	dito
423	Elsbrecht, Hermann	Dr. medic.	dito
424	Grobbel Ferdinand	Kaplan	dito
425	Huisgen, Leopold	Friedensrichter	dito
426	Jerusalem, Wilhelm Joseph	Notar	dito

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.
427	Kerp, Johann Joseph	Kaufmann	Lechenich
428	Kiel, Johann	Bürgermeister	dito
429	Kretz, Leonard	Gutsbesitzer	dito
430	Lentzen, Johann Baptist	Winkelconsulent	dito
431	Rospatt, Cassius	Gerichtsassessor	dito
432	Thelen, Ambrosius	Gutspächter	dito
433	Auweiler, Johann	dito	Buschfeld
434	Brenner, Gottfried	Ackerer	Bliesheim
435	Förster, Karl Friedrich	Gutspächter	dito
436	Führer, Wilhelm	pens. Lehrer	Liblar
437	Inhoffen, Joseph	Rentmeister	dito
438	Klapdor, Alexander	Pfarrer	dito
439	Merschheim, Mathias Joseph	Ackerer	Bliesheim
440	Schmitter, Anton	Pfarrer	Kierdorf
441	Bellig, Joseph	Ohne	Schneppenheim
442	Decker, Johann Joseph	Bürgermeister	Hausweiler
443	Laux, Engelbert	Vikar	Lommersum
444	Olbertz, Georg	Rentner	Schneppenheim
445	Schüller, Friedrich	Gutsbesitzer	Bodenheim
446	Tieffenthal, Peter Joseph	Ackerer	Lommersum
447	Cravatzo, Franz Eberhard	Wirth	Oberelvenich
448	Goebs, Johann Joseph	Lehrer	Nemmenich
449	Hürth, Mathias	dito	Oberelvenich
450	Munct, Ferdinand	Ohne	Bessenich
451	Grouven, Karl Engelbert	Bürgermeister	Satzvey
452	Kau, Anton	Ackerer	Firmenich
453	Schmitz, Peter	Zimmermeister	Wißkirchen
454	Trimborn, Joseph	Ackerer	dito
455	Balduwein, Wilhelm	Krämer	Sinzenich
456	Nagelschmitz, Fritz	Ackerer	dito
457	Nagelschmitz, Hubert	dito	dito
458	Regh, Hermann Joseph	Gemeindevorsteh.	Merzenich
459	Thüner, Peter	Ackerer	Sinzenich
460	Bichem, Carl Theod. Gottfr.	Kreis-Sekretair	Antweiler
461	Krewel, Heinrich	Ohne	Haus-Zievel
462	Mainz, Leonard	Gutspächter	Antweiler
463	Windeck, Heinrich	Ackerer	dito
464	Schmitz, Peter Joseph	Ackerer u. Wirth	Weingarten
465	Schroeder, Johann Peter	Geheim-Regs.- u. Landr.	Wachendorf
466	Stolz, Hilarius	Bürgermeister	Weingarten
467	Heep, Pilger	dito	Groß-Vernich
468	Hoffmann, Anton Joseph	Kaufmann	Weilerswist
469	Kalker, Peter Joseph	Ackerer	Metternich
470	Klein, Johann	dito	Weilerswist
471	von Müller, Karl Friedrich	Rentner	Metternich
472	Schaefer, Friedrich	Gutsbesitzer	dito
473	Schumacher, Martin	Ackerer	Weilerswist
474	Schwingeler, Gottfried	Gutspächter	Groß Vernich

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name	Stand.	Wohnort.
475	Vog, Hubert	Pfarrer	Weilerswist
476	Wermerskirchen, Matthias	Gutspächter	Groß-Vernich
477	Jonas, Johann Baptist	Pfarrer	Wichterich
478	Latz, Peter Joseph	Ackerer	Mülheim
479	Pütz, Christian Joseph	dito	dito
480	Schaefer, Franz Heinrich	dito	Wichterich
481	Domet, Friedrich	Friedensrichter	Zülpich
482	Kamps, Johann Bernhard	Pfarrer	dito
483	Vonderbank, Heinrich	Dr. medic.	dito
484	Wachendorff, Eberhard	Kaufmann	dito
485	Weber, Peter	Uhrmacher	dito

Nach Vorschrift des §. 19 des Reglements vom 4 October c. zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringe ich hierdurch vorstehendes Verzeichniß der in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten Wahlmänner mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl dreier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 6. Dezember c. Morgens 10 Uhr in Brühl im Gasthofe bei Posthalter Weisweiler stattfinden wird und ein Auszug des Verzeichnisses auf den betreffenden Landraths-Aemtern zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Vogelsang den 30. November 1861.

Der Wahlkommissar des Wahlbezirks Brühl.
Königl. Landrath des Landkreises Cöln, **Simons.**

Nro. 448. Rheinzoll-Gebühren betreffend.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierunter eine Zusammenstellung derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche als Ausnahmen von dem durch das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 26. Februar d. Js. festgesetzten besonderen Tarife, einem geringern Erhebungs-Satz unterliegen oder von der Rheinzoll-Erhebung gänzlich befreit sind.

Die Bestimmungen über die vom Bau- und Nutzholz zu erhebenden Rheinzölle sind dieser Zusammenstellung, welche auf einer Verständigung unter den Rheinuferstaaten beruht, angeschlossen.

Ausnahmen.

Cöln, den 19. November 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

A. Von folgenden Artikeln wird ein Zwanzigstel der Sätze des durch den Supplementar-Artikel XVI zur Rheinschifffahrts-Akte festgesetzten Tarifs für den Rheinzoll erhoben

Nr. 1. Alaunstein, (Alaunschiefer) und Alaunerde.
2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militair-Gebrauche,
3. Asphalt (Judenpech), roher,
4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
5. Blut,
6. Cement,
7. Cichorien (getrocknete)
8. Eicheln, (gedörrte und gebrannte)
9. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz,
10. Erdharz (Bergharz)
11. Fässer (gebrauchte, leere)
12. Feldspath (roher, unverpackter),
13. Flechsen und Füße von Thieren,
14. Flußspath und Derbyspath (Witherit) unverpackt.
15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
16. Geriß, Steinkohlen, Koaks,
17. Gyps, (gebrannter),
18. Glasgallen.
19. Häringe,
20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
21. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk,
22. Kleie,
23. Krapp und Garancine,
24. Leien (Schiefersteine).
25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
26. Lohkuchen, Lohkäse,

Digitized by Google

27. Mergelschiefer, (bituminöser)
28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
29. Muschelschaalen (gemahlen),
30. Papierspäne (Abfälle),
31. Quader, rauhe und andere Steine, welche nur mittelst Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben,
32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
33. Rohr für Tüncher,
34. Runkelrüben (getrocknete),
35. Sägemehl,
36. Säcke (alte),
37. Sandsteine von Engers und Bendorf,
38. Salzabgang,
39. Salzlauge,
40. Salzwasser,
41. Seegras, Waldhaar,
42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
43. Schwerspath (unverpackter),
44. Seifenfluß,
45. Steinernes Geschirr,
46. Töpferwaaren (gemeine) auch irdene Schmelztiegel,
47. Torf, Torfkohlen,
48. Tuffstein (gemahlen und ungemahlen) auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
49. Traß (gemahlener),
50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol-

B. Frei vom Rheinzolle sind:

1. Bäume, junge und Rebensetzlinge,
2. Birken- und Reisigbesen,
3. Bierhefe (flüssige)
4. Branntweinspülig,
5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist,
6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps Kalkasche, Mergel u. s. w.
7. Eicheln zur Saat und Mast.
8. Eier.
9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib und Streusand.
10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeiffen- und Porzellanerde, Sand von Frechem
11. Faschinen zum Wasserbau, Weidensetzlinge.
12. Fische (lebende),
13. Floß- und Schiffs-Geräthschaften,
14. Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
15. Gartengewächse, (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische,) als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien,
16. Geflügel,
17. Glasscherben,
18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen.
19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
20. Krapp in grünen Wurzeln,
21. Milch,
22. Moos,
23. Obst, (frisches) auch Nüsse in den Schaalen
24. Schilf,
25. Steine und zwar Bausteine, (gebrochene, unbehauene Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Backen (rohe zum Fabrikgebrauche),
26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
27. Schlacken von Erz,
28. Thiere, (lebende),
29. Trauben (gestoßene in offenen Bütten) auch Traubentrestern,
30. Waschleder,
31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

C. Von Bau- und Nutzholz,

worunter auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschäfte, abgeviertes oder behauenes Bauholz gehören wird nach cubischem Maaße erhoben und zwar:

1. Vom Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn- Apfel-, und Cornelholz, von einem Cubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifes,
   b. bei der Fahrt aufwärts so viel, wie von zwei und einem halben Zentner, nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifes.
2. Von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz nnd anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Kubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts so viel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte,
   b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifes

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem hiesigen Regierungs-Referendar Blum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Regierungs-Kollegium ertheilt worden.

Der bisherige 2. Lehrer in Wiehl, Bernhard Bockemühl, ist zum Elementarlehrer in Wiedenest, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Wormersdorf Johann Hubert Jöbgen ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Rheinbach ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Siegfried Sorauer hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem Apotheker Dr. Eduard Emanuel Knoop zu Andernach ist die Konzession zur Fortführung der Schmithals'schen Apotheke in Waldbröl jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 52. Köln, Dienstag den 10. December 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 450. Das am 26. November 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5454. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 25. September 1861.

Nr. 5455. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861. betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 6. und 35. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1 September 1852.

Nr. 5456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 451. Hauskollekte für das Schulhaus in Effelsberg betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Schulhausbau zu Effelsberg im Kreise Rheinbach bis zum 1. Juli k. J. verlängert.

Cöln, den 5. Dezember 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 452. Abonnement auf das Amtsblatt betreffend.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1862 hier in Cöln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 20. d. Mts. abzugeben.

Cöln, den 3. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 453. Evang. Hauskollekte f. d. Kirche i. Wissen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Bau einer Kirche in Wissen an der Sieg bis 1. August 1862 verlängert.

Cöln, den 9. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro 454. Evang. Hauskollekte f. d. Kirche i. Borbeck.

Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Kirchen und Pfarrhausbau in Borbeck bis Ende September k. J. verlängert.

Cöln, den 9. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 455. Abwesenheit betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 27. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Franz Lohkampff aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. December 1861. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Digitized by Google

Nro. 456. Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Die Löschungs Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1861 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 27. November 1861. Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. 457. Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider Friedrich Mewis seinen gemäß unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. zu Zülpich genommenen Wohnsitz nach Commern verlegt hat.

Bonn, den 29. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 458. Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 9. des allgemeinen Markscheider Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Franz Tappermann welcher gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. seinen Wohnsitz in Düren genommen hatte, die Reviere Coblenz II. Trier und St. Wendel als besonderer Geschäftskreis zugewiesen sind, und er seinen Wohnsitz zu Trarbach genommen hat.

Bonn, den 29. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Carl Theegarten zu Palmersheim ist zum Bürgermeister von Euchenheim definitiv ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 53. Cöln, Dienstag den 17. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 459. Ersatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 u. Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 460. Abonnement auf das Amtsblatt betreffend.

Die Privat Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1862 hier in Cöln an das hiesige Post Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 20. d Mts. abzugeben.

Cöln, den 3. December 1861.

Königliche Regierung.

Nro 461. Vakante Lehrerstelle.

Bei der höheren Stadtschule in Simmern ist eine Lehrerstelle erledigt, mit welcher hauptsächlich Unterricht in den neueren Sprachen und den Elementen der Mathematik verbunden ist. Die Besoldung der Stelle beträgt 350 Thlr. Geeignete Bewerber (ohne Unterschied der Confession) haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz den 5. Dezember 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 462. Betrifft den Giftverkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftigen Farben und Präparate.

Wir sehen uns veranlaßt, Kaufleute, Droguisten und Farbwaarenhändler, welche Gift feil halten, auf §. 49 des Gesetzes vom 22. Juni a. c. (Gesetz-Sammlung Nro. 26 1861) aufmerksam zu machen, wonach denselben der Beginn dieses Gewerbebetriebes ernstlich nur dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Die Erlaubniß ist in den Städten bei den Polizei-Behörden und auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit beim Landrathe nachzusuchen. Diesem Gesetze Zuwiderhandelnde verweisen wir auf §. 345 Nro. 2 des Strafgesetzbuches.

Wegen der Aufbewahrung der Gifte und giftigen Farbe sind die §§. 4 und 5 der der 6. Auflage der Landespharmakopoe vorgedruckten Gebrauchsordre vom 5. October 1846 auch für Droguisten und Farbwaarenhändler maaßgebend (Amtsblatt 1848 Stück 16) und bei der Verabfolgung der Gifte an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe gebrauchen, soll mit denselben Vorsichtsmaaßregeln verfahren werden, welche im Anhange zur Apotheker Ordnung vom 11. October 1801 vorgeschrieben worden sind. (Amtsblatt 1859 Nr: 18)

Die diesen gesetzlichen Bestimmungen Zuwiderhandelnden verfallen dem §. 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Zu den direkten Giften gehören:

1) Alle Arsenicalia: weißer Arsenik, Operment, Fliegenstein, der uneigentlich sogenannte Kobalt; die arsenikhaltigen grünen Farben, wie Schweinfurter-, Neuwerder-, Neu- und Papageigrün; die arsenikhaltigen rothen Farben, welche als Cochenilleroth, oder auch als Berliner-, Pariser-, Münchner-, Carmin- und Amaranthroth im Handel vorkommen.

2) Die Mercurialia: Sublimat, weißer und rother Praecipitat, Jodquecksilber und die Auflösung von salpetersaurem Quecksilberoxydul.

3) die giftigen Alkaloide: Veratrin, Strychnin, Aconitin, Digitalin, Atropin, Conin, Colchicin und andere denselben analoge Alkaloide.

4) Das ätherische bittere Mandelöl. Der Gebrauch desselben zu gewerblichen Zwecken soll vermieden werden, da statt dieses gefährlichen Giftes die Essence de Mirbane (Nitrobenzin) ebensogut bei den verschiedenen Gewerben, namentlich zum Parfümiren der Seifen, Pomaden ꝛc. verwendet werden kann.

5) Das Cyankalium, auch Kali hydrocyanicum, Kalium Cyanatum weißes, eisenfreies blausaures Kali genannt, von Photographen und zu andern gewerblichen Zwecken benutzt, gehört zu den sehr heftigen Giften und muß auch bei seiner Anwendung sehr vorsichtig gehandhabt werden. Das Zincum hydrocyanicum wird nur als Anstrichmittel gebraucht und gehört ebenfalls in den Giftschrank.

6) Der Phosphor (Amtsblatt 1850 St. 9)

Bezüglich der übrigen, von den andern Waaren getrennt aufzubewahrenden Farbstoffe und Präparate bemerken wir, daß alle grüne, gelbe und rothe Chromfarben wegen ihres wesentlichen Gehalts an chromsauren Bleioxyd, sowie alle kupfer- und bleihaltige Farben und die in der Technik gebräuchlichen Präparate: die Oxalsäure, das Kleesalz, das chromsaure Kali und das salpetersaure Bleioxyd außer den in der Tabula C der Landespharmakopoe verzeichneten Waaren ebenfalls zu der Separanda gehören.

Cöln, den 7. Dezember 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 463. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in

Auslooſung v. Rentenb.

dem nachstehenden Vergeichniſſe aufgeführten Renten rieſe aufgerufen worden:

19 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 286, 384, 766, 1324, 1506. 1581, 1781, 2173, 2390, 2696, 2842, 2951, 3661, 3877, 3961, 4209, 4407, 4464, 4978.

9 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 32, 662, 1118, 1278, 1338, 1489, 2055, 2063, 2064.

43 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 307, 499, 529, 553, 580, 614, 980, 1008, 1319, 1408, 1488, 1592, 1780, 1852, 2112, 2612, 2837, 3943, 4809. 4936, 4984, 5045, 5064, 5257, 5556, 5712, 5713, 5729, 6235, 7822, 8107, 8392, 8741, 9004, 9006, 9644, 10098, 10105, 10178, 10374, 10692, 10694, 10815

40 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 144, 372, 612, 951, 998, 1704, 1945, 2030, 2044, 2129, 2245, 4430, 4586, 4670, 4712, 4851, 4852, 4896, 5374, 5491, 6301, 6434, 6435, 6447, 6504, 6511, 7252, 7263, 7582, 7842, 7843, 7844, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7959, 8021, 8784.

752 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro 3, 9, 15, 136, 164, 180, 186, 252, 260, 306, 342, 406, 432, 532, 559, 569, 647, 679, 721, 730, 771, 772, 773, 794, 801, 827, 838, 872, 884, 970, 977, 985, 989, 995, 1015, 1021, 1022, 1059, 1060, 1086, 1107, 1113, 1132, 1189, 1228, 1302, 1316, 1324, 1348, 1361, 1362, 1367, 1417, 1427, 1430, 1439, 1442, 1446, 1480, 1481, 1484, 1490, 1491, 1518, 1522, 1526, 1532, 1533, 1548, 1560, 1586, 1607, 1623, 1643, 1650, 1676, 1690, 1700, 1702, 1717, 1740, 1755, 1793, 1800, 1817, 1943, 1944, 1950, 2033, 2053, 2075, 2087, 2088, 2094, 2126, 2141, 2194, 2243, 2253, 2366, 2378, 2387, 2435, 2449, 2475, 2491, 2523, 2531, 2546, 2596, 2597, 2621, 2627, 2666, 2671, 2689, 2708, 2727, 2735, 2749, 2750, 2794, 2806, 2819,

Digitized by Google

2826, 2836, 2853, 2860, 2878, 2888, 2896, 2902, 2911, 2936, 2981, 3061, 3073,
3077, 3129, 3152, 3164, 3198, 3203, 3206, 3207, 3222, 3232, 3242, 3246, 3280,
3314, 3328, 3384. 3494, 3533, 3540, 3541, 3546, 3573, 3593, 3609, 3660, 3674,
3687, 3689, 3704, 3714, 3751, 3765, 3783, 3794, 3824, 3836, 3841, 3852, 3859,
3869. 3900, 3921, 3932, 3974, 3976, 3978, 3999, 4021, 4028, 4034. 4056, 4083,
4084, 4112, 4134, 4148, 4153, 4233, 4238, 4264, 4276, 4279, 4284, 4314, 4349,
4352, 4387, 4396, 4400, 4493, 4504, 4557, 4618, 4622, 4627, 4634, 4697, 4724,
4729, 4737, 4756 4774, 4823, 4833, 4837, 4838, 4847, 4858, 4909, 4932, 4960,
4992 4993, 5000, 5049, 5087, 5088, 5139, 5156 5183, 5238, 5241, 5244, 5245,
5255, 5361, 5362. 5369, 5370, 5383, 5412, 5442, 5482, 5537, 5538, 5539. 5556,
5608, 5639, 5653, 5719, 5720, 5724, 5727, 5733, 5749 5787, 5843, 5929, 5935,
5962, 6002, 6049. 6061, 6062, 6081, 6091, 6105, 6120, 6122, 6128, 6165, 6172,
6173, 6 79, 6183, 6197, 6199, 6212, 6216, 6225, 6250, 6259, 6272. 6274, 6305,
6307, 6333, 6335, 6355, 6356, 6396, 6413, 6415. 6454, 6458, 6459, 6466, 6467,
6468, 6473, 6518, 6545, 6564, 6595, 6644, 6646, 6652, 6667, 6687, 6699 6735,
6744, 6750, 6753, 6754, 6755. 6756, 6829, 6872, 6890, 6919, 6927, 6928, 6935,
6950, 6960, 6996, 7019, 7023, 7024, 7046, 7062, 7064, 7065, 7184, 7185, 7254,
7267, 7273, 7289, 7293, 7299, 7307, 7336, 7340, 7367, 7373 7381, 7383, 7397,
7398, 74 4, 7432, 7440, 7474, 7475, 7476, 7531, 7547, 7616, 7623. 7624, 7625,
7628, 7647, 7681. 7687, 7688, 7689, 7708, 7774, 7778, 7792, 7812, 7819, 7858,
7912, 7929, 7948, 7960, 7970, 7972, 7974, 7975, 7976, 7977 7978, 8017, 8048,
8124, 8172, 8193, 8199, 8210, 8215, 8216, 8252, 8266, 8277, 8282, 8293, 8302,
8331, 8332, 8358, 8366, 8370, 8371, 8391, 8416, 8429. 8448, 8449, 8450, 8484,
8496, 8560, 8561, 8635, 8647, 8667, 8677, 8678, 8724, 8725, 8726, 8727, 8733,
8772, 8773, 8781, 8784, 8801, 8802, 8805, 8867, 8897, 8898, 8966, 8978, 8979,
8981, 9065, 9078, 9090, 9102, 9114, 9119, 9134, 9135, 9164, 9168, 9179, 9185,
9240, 9253, 9285, 9286, 9314, 9317, 9345, 9346, 9375, 9418, 9419, 9455, 9480,
9481, 9495, 9496, 9501, 9515, 9516, 9552, 9579, 9581, 9602, 9646, 9700, 9707,
9721, 9729, 9732, 9782, 9783, 9842, 9859, 9860, 9871, 9908, 9924, 9966, 10030,
10072, 10079, 10084, 10086, 10087, 10098, 10099, 10103, 10105, 10108, 10113,
10145, 10237. 10276, 10280, 10285, 10287, 10288, 10297, 10314, 10322, 37,023
10356, 10376, 10379, 10388, 10396, 10399, 10420, 10432, 10453, 10484, 10518,
10527, 10535, 10569, 10571, 10572, 10586, 10594, 10621, 10629, 10632, 10714,
10715, 10716, 10726, 10736, 10790, 10791, 10792, 10793, 10794, 10815, 10817,
10841, 10925, 10936, 10945, 10954, 10969, 10978, 11004, 11006, 11014, 11020,
11034, 11255, 11258, 11285, 11301, 11308, 11316, 11318, 11378, 11409, 11414,
11415, 11416, 11417, 11424, 11440, 11458, 11464, 11465, 11488, 11489, 11506,
11562, 11573, 11591, 11610, 11612, 11613, 11615, 11622, 11643, 11662, 11676,
11678, 11680, 11701, 11706, 11707, 11715, 11716, 11717, 11718, 11719, 11732,
11734, 11761, 11780, 11796, 11831, 11832, 11856, 11865, 11894, 11895, 11896,
11902, 11903, 11926, 11935, 11961, 11987, 11988, 11994, 11999, 12005, 12011,
12012, 12013, 12014, 12016, 12041. 12045, 12104, 12106 12122, 12127, 12128,
12133, 12143, 12174, 12177. 12180, 12182, 12184, 12201, 12212, 12223, 12225,
12226, 12227, 12228, 12229, 12232, 12237, 12246, 12258, 12264, 12266, 12267,
12268, 12269, 12278, 12279, 12318, 12336, 12337, 12347, 12355, 12356, 12357,

Digitized by Google

12358, 12386, 12389, 12394, 12398, 12404, 12406, 12407, 12421, 12425, 12430, 12439, 12444, 12460, 12472, 12481, 12482, 12505, 12512, 12522, 12526, 12541, 12542, 12551, 12559, 12561, 12564, 12582, 12583, 12600, 12604, 12605, 12621, 12622, 12623, 12638, 12639, 12662, 12668, 12669, 12673, 12674, 12675, 12676, 12677, 12678, 12679, 12680, 12681, 12682, 12770, 12771, 12775, 12776, 12777, 12778, 12779, 12780, 12781, 12782, 12783, 12784, 12785, 12786, 12787, 12788, 12789, 12790, 12791, 12792, 12793, 12794, 12795, 12812 und 12877.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 8 bis 16:

vom 1. April k. J. ab, bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf; dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 12. November 1861. Kgl. Direktion der Rentenbank f. d. Prov. Weſtphalen u. d. Rheinp.

Nro. 464. Controleurſtelle betr.

Der Steuer-Controleur Kolter zu Zülpich iſt geſtorben und die Controleurſtelle daſelbſt dem gegenwärtig mit Leitung der Neumeſſungsarbeiten im Kreiſe Bonn beauftragten Kataſter-Controleur Claas vom 1. Januar k. J. übertragen worden.

Münſter, den 12. November 1861. Der Ober-Präſident von Weſtfalen, General-Director des Kataſters **v. Düesberg.**

Nro. 465. Chauſſee- ꝛc. Freikarten betr.

Die für den Zeitraum von 1859—61 ausgefertigten Chauſſee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieſes Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Freikarten für den Zeitraum von 1862—64 erfolgen.

Zu dieſem Ende erſuche ich die Herren Beamten, welche beſtimmungsmäßig zur Chauſſee-, Brück- und Fährgeld-Freiheit berechtigt ſind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1862—64 durch die ihnen zunächſt vorgeſetzte Dienſt-Behörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der ſonſt reſſortmäßigen Provinzial-Behörde, von welcher ſolche demnächſt an mich gelangen werden, anzubringen und in derſelben Weiſe ſodann zu Anfange Januar k. Js. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1859—61 zurückzuſenden.

Cöln, den 6. December 1861. Der Provinzialſteuer-Direktor **Wohlers.**

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Gimborn, Auguſt Wittemeyer iſt zum 2. Elementarlehrer in Alſter, Kreis Bonn ernannt worden.

Langen'ſche Buchdruckerei (Lempfle), Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 55. Cöln, Dienstag den 31. December 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 477. Das am 16. December 1861 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5466. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 478. Neue Kassenanw. bet.

Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Kassen Anweisungen zu 1 Thaler vom 15. December 1856. ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5. des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 336.) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861. zusammengenommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell Gamet. Löwe Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 479. Liquidationen über Diäten und Fuhrk. betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. December v. J. (Amtsblatt pro 1860 Seite 342) veranlassen wir hierdurch alle Beamten unseres Ressorts, ihre etwaigen das Jahr 1861 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 14. December 1861.

Königliche Regierung

Nro. 480. Schluß der niederen Jagd.

Der Schluß der niederen Jagd im Regierungs-Bezirke Cöln wird in Bezug auf Feldhühner auf den 31. December d. J., in Bezug auf die übrigen zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31 Januar k. J. hiermit festgesetzt.

Cöln, 27. December 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 481. Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7. des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. ab

I. Die Darlehne an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen gegen 4½ Prozent und die an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen zu 5 Prozent an Zinsen ausgeliehen werden und dabei in der Regel Rückerstattung binnen längstens 10 Jahren in jährlichen Raten oder gegen 6monatliche Kündigung vorbedungen wird,

II. Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen der Provinz, aus Handwerker-Unterstützungs-, aus Kranken- und Sterbe-Kassen so wie von Minderjährigen oder anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen unter Vorbehalt einjähriger oder auch kürzerer Kündigungsfristen zur Aufbewahrung und Verzinsung angenommen werden; die kürzeren Kündigungsfristen bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen, für Beträge bis zu 2000 Thaler drei Monate und für die diese Summe übersteigenden Guthaben desselben Eigenthümers sechs Monate betragen und an Zinsen vergütet werden: bei Hinterlegungen gegen einjährige Kündigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3½ Prozent, bei Hinterlegung gegen kürzere Kündigungsfristen für die ersten 600 Thaler 3% und für größere Beträge 2½ %.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden, durch 10 theilbare Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Cöln, den 20. Dezember 1861. Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse, **Birck.**

Nro. 482. Interdiction betreffend.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 20. November 1861 wurde Johann Schwamborn, Tagelöhner zu Fernegierscheid, im Siegkreise wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, 23. December 1861. Der Ober-Prokurator, **v. Ammon.**

Nro. 483 Aufgehobene Poststation.

Die in Wiehl bestehende Poststation wird vom Januar a. f. ab aufgehoben werden.

Cöln, den 27. December 1861. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung **Schulze.**

Personal-Chronik.

Dem Dr. Peters zu Endenich ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüths- und Geisteskranke zu Kessenich bei Bonn ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Geller hat sich zu Rodenkirchen im Landkreise Cöln niedergelassen.

Die Schulamts-Kandidatin Clementine Kruse ist zur Elementarlehrerin in Langel, Kreis Mülheim ernannt worden.

Das durch anderweite Beförderung des Pfarrers Neukirchen zu Frechen erledigte Schulpfleger-Amt ist dem Pfarrer Jonen zu Meschenich übertragen worden.

Dem Barbier Hermann Joseph Dacken zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Zahn-Ausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 55.

Bangen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1861.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblatts, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeiger. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt) vermißt; (ertr.) ertrunken! (aufgef.) aufgefunden! (susp) suspendirt: (Bürgm.) Bürgermeister, (Beig.) Beigeordneter. (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w.

A.

Abels, Jak. Hub. Ferd. (Apotheker) 284 323.
Abels, Ferd. (vf.) 210 zrckg. 240
Abs, Anna Maria (Hebamme) 228.
Aderen van, Dr. Ed. Everh. (Arzt) 350.
Alfter, Susanne (Hebamme) 325.
Alt, Aug. (Ag. niederg.) 108
Alt, Aug. (Ag.) 134.
Althausen, Ant. (vmßt.) 32. 58
Arendstein, Abrah. (vf.) 114
Arens, Franz (vf.) 65
Asterath, Heinr. (ertr.) 201
Augendübler, Herm. (vf.) 31 zrckg. 37.

B.

Bacher, Karl (Ag.) 190.
Bährens, Dr. Gust. (Arzt) 200.
Bauer, Jak. (vf.) 114.
Baum, Dr. Wilh. (Arzt.) 92.
Baum, Christine (Hebamme) 325.
Baumann, Karl (Ag.) 100.
Baur, Jak. (vf.) 68. zrckg. 86.
Becker, Joh. (vf.) 86 zrckg. 115.
Becker, Ludw. Viet (vf.) 122. zrckg. 228.
Becker, Franz (vf.) 137.
Becker, Heinr. (kl. Chirurg.) 82.
Becker, Dr. H. H. (Ag.) 236.
Beckhaus, Konr. Heinr. (Apoth.) 144.
Beckmann, Wilh. (vf.) 197. zrckg. 206.
Bendheuer, Wilh. (kl. Chirurg.) 166.
Bensberg, Adolph (kl. Chirurg.) 144.
Berg, Jos (zrckg.) 224.
Bergmann, Wilh. (vf.) 239.
Bergrath, Heinr. (zrckg.) 237.
Bertram, Elis (Lehrin) 52.
Besgen, Christian (Ag.) 53.
Besgen, Kathar. (Hebamme) 325.
Beyenberg, Heinr. (Bürgmst.) 284.
Bickenbach, Bürgmst. (gestorb.) 284.
Bieber, Wenze in (vmßt.) 66.
Bier, Dr. Samuel (Arzt) 284.
Biesenbach, Rob. (Ag.) 53.
Bischof, Gust. (Apoth.) 252.
Bischoff, Heinr. (vmßt.) 189. aufgef. 206.

Digitized by Google

Bleichert, Wilh. (Ag.) 236.
Bles, Adam (vf.) 53.
Blin, (Reg.-Refrdr.) 378.
Blömer, Friedr. (vf.) 159.
Blümling Joh. Bapt. (vf.) 32.
Bockemühl Bernh. (Lehr.) 378.
Boehmer, Pet. (vf.) 190 zrckg. 233.
Boerner, Eduard (Ag. niedrg.) 100.
Bohnstedt, (Rektor) 82.
Boller, Heinr. (vf.) 233 zrckg. 250.
Boos von Waldeck, (Bürgmst.) 58.
Borgardt, Ehefrau (Hebamme) 174.
Borschbach, Friedr. Wilh. (Ag.) 190.
Braem, Wlh. (Schauspiel.) 2. 15. 20.
Braun, Wilh. (zrckg.) 224.
Braus, Dr. Otto Alex. Berth. (Arzt) 206.
Breiderhoff, (Kreis Sekr.) 284.
Bremer, Anna Soph. (Hebamme, gestorb) 228.
Brentano, Karl, (Ag.) 219.
Brepesant, Bernh. (vf.) 237.
Breuer, Elis. (Hebamme) 325.
Brockmann, Joh. (zrckg.) 21.
Broecker, Gust. (vf.) 129. zrckg. 142.
Brohl Pet. (Ag. niederg.) 252.
Broichmann, Jak. (Lehr.) 219.
Bruder, Wilhelmine (vf.) 78.
Brück, Walter Alex. (zrckg.) 250.
Brüggers, Rob. (ertrunk.) 249.
Brunner, Franz Jos. (Ag. niedr'g.) 58.
Bube, Wilh. (Ag.) 190.
Buch, Karl (Ag.) 90. 236.
Bücklers, P. L. (Ag.) 164.
Bülvenich, Joh. (vf.) 149. zrckg. 194.
Büngers, Math. (vf.) 57.
Bünnagel, Joh. (Ag.) 190. 193.
Bünnagel, Heinr. (Ag.) 193.
Bungard, Joh. (vf.) 113 zrckg. 228.
Burghardi, Karl (vf.) 53. zrckg. 224.
Burghardt, Franz, Friedr. (zrckg.) 223.
Burghardy, Georg Karl (vf.) 129.
Burgmeyer, (Zahlmeister) 156.
Bury, Jos. (vf.) 255.
Busch, Rob. (vf.) 3. zrckg. 233.
Busch. (zrckg.) 28.
Buschhammer, Hub. Heinr. (Ag.) 252.

C.

Cahn, Friedr. Aug. (außer Kurat.) 260.
Capellen, Heinr. (Ag. niederg.) 58.
Cardenbach, Wilh. (zurckg.) 216.
Carnap v. Bornheim, (früh. Bürgmst.) 58.
Carro, Christ. Bernh. Hub. (vf.) 205. zrckg. 211.
Cillis, Isabell. (Lehrin.) 108.
Claas, (Katast.-Kontrol.) 384.
Claber, Herm. (vf.) 77.
Claer de, (Steuer-Empf.) 291.
Clemens, (Knappsch. Vereins-Mitgl.) 209.
Clemens, Pet. (vf.) 113. zrckg. 213.
Cloffet, Dr. Karl Fr. Christ. Arzt) 304.
Clouth, Karl Jos. (Ag.) 252.
Coblenz, Kath. (Lehrin.) 124.
Colsmann, Dr. Emil Aug. (Arzt) 360.
Commer, Wilh. Theod. (Ag.) 53.
Conrads, Kath. (vf.) 142.
Coßmann, Anton (Ag.) 92.

D.

Dacken, Herm. Jos. (kl. Chir.) 388.
Daecker, Konr. (vf.) 138.
Dancher, Rob. (zrckg.) 223.
Daufenbach, Joh. (vmstr.) 160.
Dederichs, Theod. (Ag. niederg.) 58.
Degen, Reiner (Ag.) 140.
Delius, (Geh. Reg. Rath) 235.
Demant, Georg (vf.) 86.
Dengler, Franz (Ag.) 100.
Dethleu, Joh. Bapt. (vf.) 237.
Deventer, Wilh. (Lehr.) 291.
Diederichs, Henriette (Hebamme) 140. 228.
Dienst, Jak. (vf.) 43.
Dinkelbach, Ant. (Ag.) 108.
Disch, Jul. (Ag.) 53.
Ditges, Jos. (zrckg.) 224.
Dohr, Anna Maria (Lehrin.) 240.
Dohr, Joh. Math. (zrckg.) 250.
Dormann, Karl Alb. Moriz (Apoth.) 272.
Dornbach, Franz (zrckg.) 224.
Dosnack, Franz (vf.) 45.

Digitized by Google

Dresbach, Ferd. (kl Chir.) 2.
Droska, Kath. (zrckg.) 216.
Duhr, Wilh (Ag.) 252.
Dujon, Joh. Bapt. (Ag.) 140
Dunker, Konrad (zrckg.) 161.
Dussault, Jos. (Ag. niedrg) 190

C.

Eberlé, Adam (zrckg.) 37.
Ebers, Maria (Lehrin) 284.
Eckert, (Kasern.-Insp.) 66.
Efferoth, Pet. (of) 289. zrckg. 216.
Ehlen, Mart. Jos. (of.) 28.
Eichhorn, Andr. (of.) 249.
Eischer, Hub. (zrckg.) 98.
Eisenhuth, Gertr. (of.) 149. zrckg. 191.
Eller, Ludwig (Ag.) 190.
Ellinger, Joh. (of.) 212. zrckg. 216.
Engel, Georg (of.) 233.
Engels, Joh. Pet (of.) 149. zrckg. 291.
Engels, Joh. Jos. (Ag. pektorb.) 215.
Engels, Franz (Ag.) 90.
Enneper, Friedr. Wilh. (of.) 68.
Erven, Aloys (kl. Chir.) 66.
Esser, Wilh. Heinr. Hub. (of.) 72. zrckg. 78.
Euskirchen, Pet. Jos. (of.) 28.
Eyken van, Friedr. Wilh. (ombst.) 113.

F.

Faerber, Anna Maria (zrckg.) 224.
Faßbender, Marg. (Hebamme) 140.
Faulenbach, Karl (Lehr.) 360.
Faust, Paul (Lehr) 304.
Feldmann, Kath (zrckg.) 224.
Felten, (Privat-Baumeister) 219.
Ferber, Dr. (Bad Arzt) 86.
Ferres, J. W. (Ag.) 166.
Fettmann Christ (zrckg.) 28.
Figge, Joh. (of.) 245.
Finkelnburg, Dr. Friedr. Karl (Arzt.) 92.
Fischer, Christ (of.) 137. zrckg. 213.
Fischer, Hub. (of) 93.
Fischer, Karl Wilh. (zrckg.) 17.
Fischer, Barth. (zrckg.) 17.
Fischer, Georg Heinr. (of.) 113.
Fleisch, Joh. (of.) 261.
Flink, Dr. Pet. (Arzt) 92.
Flitter, Gertr. (zrckg.) 224.
Forsbach, Joh. (of) 213.
Forst, Reg. Assess. 190.
Frank, Marg. (Lehrin.) 166.
Franken, Pet. (zrckg.) 37.
Friedländer, Eduard (Ag) 53.
Fritzen, Kath. (zrckg.) 224.
Frühe, Henriette (Lehrin.) 100.
Fuchs, Cornel. (of.) 27. zrckg. 45.
Fuchs, Kath. (Lehrin) 156.
Fuchs, Heinr (Apoth.) 284.
Füßer, Hugo, (Ag.) 236.
Fuß, Franz (Ag.) 236.
Fuß, Agnes (Hebamme) 140
Fuß, Wilh. (kl. Chir.) 193.
Fußwinkel, Dr. Karl L. (Arzt) 200.

G.

Gaade, Julius (of.) 222.
Gamerow, Karl Friedr. Wilh. (of.) 169.
Garthe, Arno. (Ag.) 172.
Geerling, Karl (Lehr.) 124. 325.
Gehrke, (Lazareth-Insp.) 140.
Geller, Dr Wilh. (Arzt.) 388.
Genger, Laur. (Ag. niedrg) 90.
Geyer, Herm. Jos. (zrckg.) 224.
Geyr, M. A. (Lehrin) 199.
Gierlich, (Ag.) 164.
Gille, C. (Ag) 172.
Gillering, Jos. (of.) 239.
Gipperich, Fr. (Marktscheid.) 128.
Glüer, Karl Aug. Wilh (of.) 210.
Goebel, Anna (Lehrin.) 124. 228.
Goergens, Lorenz (Arzt) 58.
Goertz, Rudolph Wilh. (zrckg) 213.
Goeth, Gertr. (Lehrin) 124. 200.
Graefen, Nicol. (ombst.) 184.
Graf, Math (of) 65.
Greuell, Steuer-Empf. 82.

Digitized by Google

Greven, Jak. (Lehr) 350.
Grevenberg, Ant (kl. Chir.) 82.
Grosch, Bened (zrckg.) 224.
Großheim, Dr. Ernst Maria (Arzt) 266.
Gürtler, Ant (Ag.) 64.
Gustke, Nicol. (Lehr) 156.

H.

Haad, (Steuer-Empf) 273. 291.
Haas, Aug. (Ag) 190.
Habel, Wilh. (vf.) 32.
Habbig, Ant. (Ag) 164. 166.
Haeger, Emil (Auskult) 310.
Hagen vom, Sophie (vf.) 138.
Hahn, Gottl. (vf.) 43.
Hahn, Jak. (vf.) 159. zrckg. 201.
Hammelrath, Johann (Revierförster) 156.
Hammermann, Hel. (Lehrn.) 124.
Hanf, Ferd. (Ag. niedrg.) 53.
Hansen, Paul (Ag) 190.
Hansen, Jos. (Ag.) 193.
Harion, Pet. (vf) 49.
Harth, Jos. (vf) 113. zrckg. 139.
Harsleif, Pet. [vf.] 216.
Hartung, Ernst [Rendant.] 58.
Hasberg, Theod. [Ag.] 236.
Haun, Dr. Karl [Arzt] 266.
Haupts, Anton [vf.] 113. zrckg. 161.
Havez, Heinr. [vf.] 141.
Hecht, Mayer [Ag] 174.
Heefenbäcker, Heinr. [vf] 114.
Hees van, Herib [Ag.] 236.
Heider, Pet Jos. [vf] 49. zrckg 93.
Heidgen, Math. [zrckg.] 223.
Heinemann, Andr. [vf] 81.
Heinen, Jak. [Lehr.] 58.
Heinrich, Joh. Christ. [Ag. niedrg.] 58.
Heinrichs, Jos. [vf.] 67. zrckg. 72.
Heinz, Joh. Bapt. Jos [vf.] 239.
Helsberg, Emil Aug. [ertrunk.] 137. 142.
Hennes, Maria [vf.] 33. zrckg. 59.
Hennes, Simon [vf] 44.
Hennes, Jos. [vf.] 179.
Herberts, Gertr. [vf] 223.
Hergarten, Wilh. [vf.] 1.
Herzog, J. L. [Ag.] 190. 194.
Heß, Moser [zrckg.] 28.
Heß, Joh [vf.] 183. 255.
Heuter, Elis. [vf] 159. zrckg 184.
Heymann, Jak. [Ag.] 108.
Hilgers, Math. (kl. Chir.) 144.
Hilgers, Joh. Jak. [vf] 121. zrckg. 2
Hilgers, Christ. (vf) 129. zrckg 161.
Hilgers, Nicol. [vf] 91.
Hilgers, Joh. [Lehr] 86.
Hiller, Louise (Lehrin.) 200.
Hoener, Theod. [Ag. niedrg] 190.
Höfer, Kath. [vf.] 66.
Hoever, Christ. (Lehr.) 360.
Hoffmann, Jos. (vf. 17. zrckg. 33.
Hoffmann, Marg (vf). 93.
Hohn, Jak. [ertrunk.] 190.
Holfinger, Heinr. (Ag. niedrg.) 86.
Hollenberg, (int Synod. assess) 82.
Holtschneider, Wilh. (vf.) 27.
Holzer, Joh. Wilhelmine [Hebamme] 325.
Hombach, Jos. [zrckg] 59.
Horberts, Reiner [vf] 193.
Horster, Ludwig [zrckg] 86.
Hübner, Herm. [Ag.] 92. 252.
Hürth, J. [zrckg. 28.
Hübsch, Werner [Ag] 158.

J.

Jaeger, Bertr. (zrckg) 50.
Jaeger, Bert. (vf.) 223.
Jaeger, (Superint.) 365.
Jansen, Agnes [Lehrin.] 200.
Jeblissen, Pet. [zrckg.] 17.
Jeibmann, Franz (vf) 44.
Jlgen, Joh. Christ. [Ag. gestorb.] 53.
Jöbgen, Joh. Hub. [Lehr.] 378.
Jonas, Andr. [vf.] 197. zrckg. 206.
Jonen, [Schulpfleger] 388.
Jonen, Adolph [kl. Chir.] 108.
Jordan, [Kasern. Insp] 240.
Josephson, Dr. Wilh. (Arzt) 174.
Jppendorf, Christine (Lehrin) 291.

Digitized by Google

Iſing, Friedr. (Ag.) 53.
Ittenbach, J. B. (Ag). 90 174.
Juchem, Corn.l (vf.) 210. zrckg. 217.
Jülich, Sibille [vf.] 205.
Jülich, Charlotte (Lehrin.) 190.
Jülich, Math. [Ag.] 190.
Jüngerich, Daniel [vf.] 81. zrckg 86.
Juppen, Math (vf.) 237. zrckg. 249.
Iven, Joh. (Ag.) 90.
Iven, Wilh. (vf.) 72. zrckg 81.

K.

Kackert, Kath. [vf.] 121. zrckg. 161.
Käſeler, Lebrecht (vf.) 27.
Kaltenbach, Friederike [vf.] 49.
Kaltwaſſer Aug. (zrckg.) 122.
Kammel, Kaſern.-Inſp. 140.
Kamp, Anna Gert. (Hebamme) 325.
Karbach, Ant. [vf.] 239.
Keller Heinr. 158. 164. 236.
Keller, Theod. Joſ. [Zahnarzt) 2
Kellner, Adolph Wilh. (vf.) 31.
Kemmerich, Alb (zrckg.) 21.
Kemp, Friedr. Hub. [vf.] 190. zrckg. 213.
Kemp, (zrckg.) 194.
Keppler, Roland (vf.) 98.
Kerp, Adelh. [vf.] 53. (zrckg.) 92.
Kerp, Joh. Joſ. (Ag.) 190.
Kiskalt, (Kaſern.-Inſp.) 266.
Klauer, Phillip (vf.) 159. (zrckg.) 197.
Klein, Dr. (Kreis-Phyſik.) 219.
Klein, Pet. Joſ. [vmßt.] 175.
Klein, Joh. [Ag.] 140.
Klein, Clemens (Ag) 134. 166.
Klein, Ludwig. (Lehr.) 124.
Klink, Joh. (ertrunk.) 237.
Klöckner, Maria Kath. (Lehrin.) 144.
Kloſtermayer, Chriſt. [Ag.] 156.
Klug, Adolph (vf.) 78.
Knaut, Franz [vf.] 122. zrckg. 129.
Knieps, Herm. Ant. Aloys [zrckg.] 122.
Knoop, Dr. Eduard Eman. [Apoth.] 378.
Koch, Joſ. [vf.] 213.
Koch, Bernh. [vf.] 67. zrckg 72.
Köhler, Karl. [Lehr.] 254.
Köhler, Adolph (vmßt.) 246.
Köhler, Dr. Friedr. Marx Eug. (Arzt] 92.
Koenig, Georg (vf.) 1. zrckg. 197.
Koenigsfeld, Pet Joſ. (vf.) 222.
Könnecke, (Kaſern. Inſp.) 314.
Koep, Pet. Joſ. (vf.) 205.
Körner, Phil. (vf.) 1. zrckg. 28.
Kolbe, Aloys (Bandag.) 190.
Kolter, Karl Joſ. Gottfr. (Ag.) 90.
Kolter, (Steuer-Kontrol.) geſtorb. 384.
Kotthauſen, Math. (Lehr.) 329.
Krapp, Franz (ertrunk.) 135.
Krauſe, Guſt. (Ag.) 90.
Krauß, Karl (vf.) 49.
Kraut, Joſ. (vf.) 179.
Kremer, Valent. (vf.) 77.
Kretz, Nicol (zrckg.) 33.
Kreuel, Heinr. (Feldmeſſ.) 174.
Kreuer, Gertr. (vf.) 129. zrckg. 138.
Kreuzberg, Mich. (Ag.) 194.
Krimer, Dr. Rud. (Arzt.) 134.
Kronau, Herm (vf.) 216.
Kronenberg, Dr. Aron. (Arzt.) 291.
Krudewich, Joh (zrckg.) 224.
Krück, (Kaſern.-Inſp.) 156. 266.
Krüſy-Altherr, (Brucharzt) 211. 238.
Krupp, Eliſe (zrckg.) 37.
Kruſe, Clement. (Lehrin.) 388.
Kubach, Maria Anna (vf.) 201.
Kühler, Friedr. Wilh. (vf.) 37. zrckg. 45.
Kuhl, Ant (zrckg.) 216
Kuhl, Phil. (zrckg.) 223.
Kux, Julius (Ag.) 90.

L.

Landvogt, Soph. (zrckg.) 86.
Lapp, Joſ. (Lehr.) 200.
Lau, Guſt. (vf.) 233.
Lautier, Wilh. (Ag. niedrg.) 164.
Leers, Math. (vf.) 32.
Lehmann, Karol (vf.) 138.
Lemmer, Wilh. (Ag. niedrg.) 53.
Lendertz, Aug (Ag. niedrg.) 156

Digitized by Google

Lennartz, Pet. (vf.) 121.
Lenzen, Herm. (Lehr) 124.
Leo, Dr. Ludwig Fried. (Arzt) 252.
Lewin, Casp. (vf.) 115. zrckg. 224.
Leyendecker, Pet. (Ag) 190.
Leyendecker, Pet. (vf.) 85. zrckg. 98
Liesering, Pet. (vf.) 170. zrckg. 201.
Liessem, Friedr. Wilh (Ag niedrg) 58.
Lilienhoff v. Adelstein, Arthur (zrckg) 223.
Limbach, Joh. (vf.) 43.
Linden, Heinr. (zrckg.) 68.
Linder, Joh Wilh (vf) 71.
Linsbach, Jos (zrckg) 216.
Löhr, Joh. Adolph (vf) 245.
Löhr, Gottfr. (vf) 44 zrckg. 161,
Löwe, Christ. Samuel (Arzt) 82.
Löwenwarter, David (Ag.) 53.
Lohmar, Adolph (vf) 27. zrckg 33.
Lottmann, Joh. (zrckg.) 216.
Loß, J. Gust. (Ag) 90.
Luchtenberg, Friedr Wilh [Ag] 90.
Lübbers, Dr. (Apoth) 228.
Luxem, Wendel. (zrckg) 50.

M.

Maasch, Karl Friedr. (zrckg) 191.
Mangold, Karl (vf) 160.
Martial v, Elis (Hebamme) 325.
Martin, Theres. (Lehrin.) 284.
Maus, Angelika (vf) 44
Mayer, Jak (zrckg) 21.
Meister, Mart Reinh (Gerichtsvollz.) 323.
Merbeck Wilh (vf) 197.
Mester, Joh. (vf) 193.
Meuter, Mich. (vf) 160.
Menth, Balth (vf.) 57. zrckg. 201.
Meyer, Anton (vf) 138, zrckg 170.
Michael, (Lazarth-Insp) 140.
Miebach, Heinr. (Taxator) 209.
Milden, Jos (vf) 179.
Monds, Gertr (vf) 5. 31. zrckg 68.
Monheim, Ant. Ludw. (Apoth) gestorb) 174.
Moitzfeld, Anna Kath (Hebamme) 360.
Moldrika, Heinr (vf.) 31.
Moll, (Steuer-Empf.) 168 219
Mühlenkampf, (Kas rn.-Insp.) 95.
Müllenbach, Heinr. (Ag.) 194.
Müller, Anna (Lehrin) 2.
Müller, Wilh. Jos (Apoth.) 64.
Müller, (Reg.-Sekret.) 82.
Müller, Heinr (zrckg.) 17.
Müller, Pet. (vf.) 107.
Müller, Jak. (vf.) 137.
Müller, Joh. Wilh. (zrckg.) 217.
Müller, Karl Friedr Christ. (vf) 242.
Müller, (Rechn. Rath gestorb. 219.
Müller, Wilh. (Ag. niedrg. 236.

N.

Nanzig, Ant. (zrckg) 175. 180.
Neger, Nicol (vf) 71.
Neßler, Joh. Friedr Wilh. (vf.) 77.
Neumann, Theo. (Ag.) 90.
Neumann, Friedr. (Ag) 100.
Neuß, Paul (Ag) 144
Niedeggen, Cäcilie, (Lehrin) 124.
Niederstein, (Synod.-Kand.) 95.
Niedrau, Jos. (vf.) 5. zrckg 170.
Nießen, Franz (vf) 221. zrckg 184.
Niesters, Jos. (vf.) 121.
Nobis, Arnold (zrckg) 223.
Nohl, Juliana (vf.) 223.

O.

Oberstolz, (Bürgermst gest.) 134.
Oelbermann, Eduard (Ag.) 172. niedrg. 236.
Oelbermann, Joh. Eduard (Ag.) 236.
Oelbermann, Ernst (Ag) 190.
Offizier, Wilh. (kl. Chir) 52.
Opfermann, Joh. (Ag.) 90.
Oppenhäuser, Marg. [vf.] 216.
Overhamm, Rud [Wechselmakler] 92.

P.

Paffrath, Christine (Hebamme) 140.
Patt, Jos. (vf) 141.
Patt, Wilh. (vf.) 141
Pelman, Dr. Karl (Arzt) 240.
Pels-Leusden, Wilh (Ag. niedrg) 174.
Pelzer, Dr. Heinr. Clem. (Arzt) 291. 329.
Pergament, David (vf) 114.

Digitized by Google

Peters, Dr. Conzeſſ. z. einer Heilpflege-Anſt. 388.
Pick, Bernh. (Lehr.) 166.
Piech, Joh. (Ag. niedrg.) 53.
Piel, Heinr. (vſ.) 179. zrckg. 191.
Pieler, Maria (Lehrin.) 156.
Piepenbring, Jul. Leo (Ag.) 236.
Piller, Roland (Lehr) 284.
Plien, Maria Anna (vſ.) 208.
Pohl, Hub. (zrckg) 28.
Pohl, Pet. Joſ. (kl. Chir.) 190.
Polke, Friedr (zrckg) 193.
Prinz, Ludw (vſ.) 190.
Profittlich, Adolph (vſ.) 208.
Püß, Jak (vſ.) 159.
Püß, Wilh. (vſ.) 206. zrckg 211.
Püß, Andr. (vſ.) 205.
Püß, Anna Kath. (vſ.) 21.
Püß, Kath. (vſ.) 65. zrckg. 72.
Püß, Joſ. Theod (Kreis Thierarzt) 228.
Püß Hub (Bürgmſt) 284.

Q.

Quaſt, Anna (zrckg.) 28.

R.

Radermacher, Math. [vſ.] 21.
Radißky, Ehefrau (omßt) 32.
Randerath, Frieor. (zrckg.) 213.
Rau, Friedr (vſ.) 68
Reeg, Jak. (Ag) 144.
Rhein, Andr. (Ag) 252.
Reichel, Franz Joſ. (vſ) 1, zrckg. 33.
Reichenow, Joh. Wilh (vſ) 142.
Reicherz, Dr. C. A., R. (Arzt) 304.
Reiſer, Joſ. (vſ.) 97.
Reinwald, Joſ. (vſ.) 223.
Reiß, Ehefrau (vſ.) 208.
Remacly, Dr. Karl (Arzt) 252.
Ribi, Jak. (zrckg.) 224.
Richter, A. (Knappſch.-Vereins-Mitg) 209.
Richter, Dr. Herm. Emil Kurt (Arzt) 228.
Rieck, Joh. [Ag.] 86.
Rieffert, Mart. [Lehr.] 156.
Riemenſchneider, Joh. [zrckg] 228.
Riffart, Ferd. [Auskult.] 310.
Riffart, Karl Joſ. [Auskult.] 310.
Rive, Georg [vſ.] 3, zrckg. 28.
Rogge, [Oberpfarrer] 95.
Roggendorf, Ant. [vſ.] 91.
Roggendorf, Theod. [Ag.] 53.
Rombey, Wilh. Heinr [Ag] 193.
Roſenbaum, Gottſchalk [vſ] 5.
Roſenbaum, [Zahnarzt Handel m. Zahnpulv.) 200.
Roſenberger, Iſid [Ag. niedrg.] 53.
Rott, Thom Joſ. Hub. [vſ] 68. zrckg. 78.
Ruchus, Heinrich [kl. Chir] 174.
Ruhr, [Bürgmſt] 284.
Ruland, Jak. [Ag.] 156.
Runkel, Joh. Wilh. [omßt.] 41.
Ruſchke, Guſt. [Ag.] 158.

S.

Sachſe, Karl [Synod.-Candid.] 267.
Sack, Dr. Wilh. Alb. Ernſt [Arzt] 156.
Sadée, Aug [Ag] 140.
Sander, Dr. Friedr. Adolph [Arzt] 92.
Sander, Dr. Wilh. [Arzt] 240.
Schaaf, Math. Joſ. [zrckg.] 98.
Schaberg Dr. Heinr. [Arzt] 314.
Schäfer, Pet. [zrckg.] 216.
Schaefer, Joh, [vſ] 68. zrckg. 216.
Schäffers, Ant Barth [Ag] 134.
Scharrenbroich, Math. [Lehr.] 193.
Scheidweiler, Pet. [Lehr.] 200.
Schellens, Franz Jak [Ag.] 53.
Scherr, Math. [zrckg.] 28.
Scheven, [Synod.-Aſſeſſ.] 82.
Schichel, Anna Marie [zrckg] 217.
Schiffer, Joh. [vſ.] 137.
Schiffgen, Maria [Hebamme] 140.
Schild, Dr. Franz [Arzt] 254.
Schilo Gumbrich [vſ.] 222. zrckg. 237.
Schlegelmilch, Karl Friedr. [vſ.] 170. zrckg. 224.
Schlimm, Guſt. [vſ.] 245.
Schloſſer, Pet. [vſ.] 169. zrckg. 228.
Schlüſſel, Mathilde [Lehrin.] 200.
Schmidt, Ferd. [Lehr] 52.
Schmidt, Konrad [Lehr.] 156.
Schmitz, Mich. Joſ. [Ag. niedrg.] 82.

Digitized by Google

Schmitz, Dr. Hub. Georg (Arzt) 108.
Schmitz, Beatrix (Lehrin.) 124.
Schmitz, Paula (Lehrin) 124.
Schmitz, Ignatz (Ag.) 164.
Schmitz, Chef-au (kl. Chir.) 190.
Schmitz, Marg. (Lehrin.) 200.
Schmitz, Math. (Ag.) 228.
Schmitz, Joh. (Lehr.) 235. 304.
Schmitz, Anton (Gerichtsvollz.) 323
Schmitz, Joh. Hub. (vf) 3.
Schmitz, Joh. (vf.) 27. zrckg. 45.
Schmitz, Heinr. (vf.) 45. zrckg. 142.
Schmitz, Georg (vf.) 239.
Schmoll, Jos. (Ag.) 134.
Schnaß, Heinr. (Lehr.) 304.
Schneider, Dr. Paul Jos. (Arzt) 108. 350.
Schneider, Joh. (zrckg.) 224.
Schnetter, Elis. (zrckg. 224.
Schnickel, Jos. (Ag.) 164.
Schnitzler, Bernh. (vf.) 97.
Schnitzler, Joh. Pet. (vf) 97. zrckg. 216.
Schöddert, Engelb. (vf.) 85. zrckg. 142.
Schödrey, Agnes (Lehrin.) 200.
Schönenborn, Joh. (vf.) 67.
Schönherr, Hub. (zrckg.) 228.
Schopen, Lamb. (Ag.) 108. 164.
Schotten, Kasp. (Lehr.) 284.
Schradt, Anna Kath, (vf.) 141. zrckg. 149.
Schregel, Ferd. Ant. (Thierarzt) 136.
Schrei, Magd, (zrckg.) 228.
Schreiner, Konrad (Ag.) 158. 219.
Schrey, Magd, (vf) 190.
Schröder, Werner (vf.) 114.
Schröder, Louise (Lehrin.) 124.
Schüller, Konrad (zrckg.) 170.
Schütte, Karl Aug. Jul. [Markscheid] 128
Schütter, Konrad (vf.) 160.
Schuh, Wilh. (Lehr.) 284.
Schulz, Dr. Jak. Bernh (Arzt) 272. 350
Schumacher, Wilh. (Lehr.) 124.
Schumacher, Jos. [Ag. niedrg.] 164.
Schumacher, Joh. Heinr. (Ag. niedrg.) 53.
Schumacher, Joh. Friedr. (vf.) 27.
Schumacher, Wilh. [vf.] 210.
Schumacher, Andr. [Ag.] 252.
Schuy, Jak. [vf.] 179.
Schwadorf, Elise (Lehrin.) 200.
Schwamborn, Heinr. Wilh. (vf.) 223.
Schwarz, Jos. (vf.) 159.
Schweißgut, Joh. Phil. Wilh. (vf.) 49.
Schwick, Ros. (Lehrin.) 124.
Schwinn, Wilh. (Ag.) 190.
Sebaldt, (Revierförst.) 284.
Seeger, Christine (vf.) 223.
Seligmann, Benjam. (vf.) 170.
Seng, Amalie (zrckg.) 224.
Simons, Heinr. Wilh. (Lehr.) 190.
Sieper, Gottfr. (vf.) 208.
Siering, Julie (Lehrin.) 284.
Sitt, Marg. (Lehrin.) 64.
Söns, Hub. (zrckg.) 175.
Sollbach, Wilh. (Ag.) 86.
Sontag, Engelb. (Ag. niedrg.) 144.
Sorauer, Dr. Siegfr. (Arzt) 378.
Soutschka, Adolph (Förster) 254.
Stadler, (Apotheker) 174. 323.
Stang, Theres. (Lehrin.) 92.
Stang, Jak. (Ag.) 200.
Stankewitz, Aug. (vf.) 233.
Stark, Oswald (vf.) 3.
Statz, Vincenz (Privat Baumeister) 235.
Stein, Franz (zrckg.) 191.
Steinbach, Pet. (Ag.) 194.
Steinhausen, Anton (vf. und zrckg.) 201
Steingaß, Heinrich (zrckg.) 28.
Steinmülker, Wilhelm (Ag.) 252
Stiefelhagen, (Superintendent) 82.
Stock, [Kasernen-Inspektor] 240. 314.
Stöveken, [Auskultator] 310.
Stommel, Joh. (zrckg.) 216.
Storm, Karol. (Hebamme) 140.
Sträßer, Andreas (vf.) 246.
Sträten v. d. Wilh. (vf.) 97. (zrckg.) 122
Strauch, Ludwig (zrckg.) 28.
Straußfeld, Adolph [vf.] 49. 170. zrckg. 180
Strob, Heinrich [kl. Chir.] 64
Stücher, Wilh. (vf.) 81.
Stugg, Jos. (zrckg.) 33.
Sturm, Wilhelm (Ag.) 140.
Surges, Lorenz (vf.) 83.

Digitized by Google

T.

Theegarten, Karl (Fürmst) 134. 380.
Theisen, Friedr. (vf.) 53. (zrckg.) 91.
Thelen, Joh. (vf.) 205. (zrckg.) 213.
Thelen, Maria (Hebamme) 140.
Thielmann, Friedr. (Lehr.) 156.
Thoenessen, Adele (zrckg.) 233.
Thoma, Franz Jos. (zrckg.) 233.
Thomas, Rob. (Predigt Cand.) 82.
Thorel, (zrckg.) 161.
Thümler, Berta (Lehrin) 284.
Traetmar, F. (Ag.) 252.
Trappil, Mich. (zrckg.) 250.
Trosdorff, Valeria (Lehrerin) 100.
Tübbe, Paul Heinr. Hub. (vf.) 65.

U.

Uerdingen, Jos. (vf.) 45.
Uerdingen, Dr. Aug. (Arzt) 82.
Ulrich, Heinr. (vf.) 222.
Unbekannte Person 94.
Unkelbach, Gertr. (Lehrin) 219.
Unkelbach, Pet. (zrckg.) 216.

V.

Valentin, Joh. (Ag.) 252.
Vanhoven, Wilh. (vf.) 57.
Veith, Anna Jul. (zrckg.) 224.
Velten, Jul. (Ag.) 156.
Visino, Aug. (Feldmesser) 291.
Vogel, Heinr. Jos. (zrckg.) 250.
Vogelsang, Dr. Karl (Arzt) 240.
Vogt, Aug. (Lehr.) 266.
Voigt, Elis. (vf.) 77.
Volkmann, (Ag.) 90.
Vollmann, Otto (zrckg.) 206.
Voß, Jul. (vf.) 50. (zrckg.) 59.

W.

Wagner, (Steuer Empf.) 360.
Wagner, Ehefrau (vf.) 208.
Wagner, Nicol. (zrckg.) 224.
Waldkott v. Wassenheim-Bornheim, (Ritterhauptmann) 251.
Walsdorf, Engelb. (zrckg.) 50.
Wals, Z. (Knappsch. Vereins-Mitgl. 209.
Wasserfuhr, Pet. (Ag.) 53.
Weeg, Pet. Anf. (Lehr.) 90.
Weeg, Helena (Lehrin) 140.
Wehner, Aug. (vf.) 85.
Weiler, Ambros. (Ao.) 134.
Weiler, Ant. (Ag.) 190.
Weingarten, W. Anna (Lehrin) 124.
Weis, Kath. (aufgegriff. Kind) 177.
Weiß, Guillaume (vf.) 44. (zrckg.) 59.
Weiß, Ehefrau (vf.) 44.
Weißmann, Pet. (vf.) 21.
Wellerinhaus, F. (Ag.) 236.
Welter, Aug. (Ag. niederg.) 58.
Wendeler, J. (Ag. niederg.) 236.
Werden van, Clemens (Ag.) 252.
Werner, Jos. (vf.) 138.
Werres, Wilh. (Feldmesser) 253.
Wesseling, Joh. (Lehr.) 124.
Westhoven, Gertr. (Lehrin) 124.
Wetzler, Franz (vf.) 37.
Widdemeyer, Aug. (Lehr.) 384.
Wiecklow, (Kasern Insp.) 240.
Wiehl, Maria Gertr. (vf.) 222. (zrckg.) 240.
Wienholt, Friedr. (Feldmess.) 86.
Wierichs, Friedr. Wilh. (vf.) 114.
Wieser, Karl (zrckg.) 54.
Wilhelm, Klara (Lehrin) 200.
Wilhelmi, Friedr. (Ao.) 156.
Winands, Heinr. Jos. (vmst.) 245.
Windhoff, Karl Hub. Jos. (vf.) 160. (zrckg.) 170.
Wipperfürth, Konr. (Ag.) 134.
Wirths, Martin (Lehr.) 58.
Wirtz, Math. Hub. (zurckg.) 21.
Wißkirchen, Wilh. (Ag.) 164.
Wiskott, Louis (Ag.) 53. 90.
Wittgenstein, v. Karl Adalb. (Reg.-Ref.) 291.
Wolf, Caspar (zrckg.) 37.
Wolff, int. Kasern Insp. 140.
Wolters, Synod-Assess. 365.
Würmb, Georg (zrckg.) 54.
Wuff, Jak. (zrckg.) 223.

Z.

Zapp, Rob. (Knappsch.-Vereins-Mitgl. 209.
Zaß, Witwe (tl. Eisen) 2.
Zeimetz, Kath. (vf.) 93. (zrckg.) 98.
Zeppenfeld, Heinr. (zrckg.) 17.
Ziesche, Wilh. (vf.) 121. (zrckg.) 129.
Zils, Adam (vf.) 85.
Zimperfeld, Johann (vf.) 32.
Zirkel, Jos. (Feldmess.) 314.
Zisgen, Math. (vf.) 3. (zrckg.) 59.
Zistig, Elis. (Hebamme) 325.
Zobel, Heinr. (vf.) 45.
Zündorf, Pet. (Lehr.) 124.
Zündorf, Bernard (zrckg.) 223.

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Abgeordneten-Haus, Wahl von Vertretern, — 315. 352. 366.

Ablösungen von Getraide Abgaben, 63.
„ „ Kapitalien, 199. 380.
„ „ Zehnten und Servituten ꝛc. 111. 164. 324. 356.

Abwesenheits-Erklärung des Joh. Bedessen 2 — Jos. Neuhausen, 52. — Pet Reidenbach, 92. — Mois. Eman. Mayer, 108. — Joh. Bell, 124. — Casp. Redinger, Joh Heggen, 164. — Mich. Jos. Wahl, 127. — Karl Vimond, 240. — Heinr. Breß, Franz Jos. Merkens, Nicol. Hoffmann, Math. Diehl, 255 — Michael Blangard, 297. — — Nicolaus Schweinhardt, 310. — Ad. Heinrich Scholl, 323. — Joh. Rübenach, Hub. Schneider, 328. — Franz Lohkampff, 379. — der Kathar. Meurer, des Franz Jos. Courage, 386.

Ackerbau-Schule zu Annaberg bei Bonn, 83.

Agenturen: Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft, 48. 66. 154.

Akademie zu Münster, 268.

Aktien-Gesellschaft Phönix für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Cöln, resp. Laar, 65.
„ deutscher Phönix zu Frankfurt a/M., Feuer-, Land- u. Wasser-Transport Versicherung, 167.
„ für rhein. Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb zu Cöln, 196.

Amtsblatt-Namen- und Sachregister pro 1860. 142.

Amtsblatt-Abonnement pro 1862. 379. 381.

Amtseid der mittelbaren Staats-Beamten, 93.

Apotheke, neu errichtet in Gladbach 64.

Apothekerwesen, — innere Einrichtung der Apotheken, Annahme von Lehrlingen, 133.

Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Verwaltungs-Kosten, 159.

Arznei-Taxe, 1. 110. 303.

Arzneiwaaren-Handlungen, 136.

Assisen zu Cöln, 107. 165. 268. 351. — zu Bonn, 91. 165. 268. 351.

Atteste, ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit derselben, 52.

Ausweisungen, 55, 154. 250. 322.

B.

Bandwurm-Mittel, Verbot des Verkaufs derselben, 121.

Bank- ꝛc. Scheine, Herzogl. Braunschweig, 137.

Bauhandwerker zum selbstständigen Betriebe, 85.

Baukreise Bonn, Siegburg, Gummersbach, — Geschäfts Organisation, 231.

Baumfrevel, 186. 273. 283.

Bergpersonal-Chronik, 8. 138. 156. 228. 235. 267. 380. 203.

Bergwerks-Aufbereitungs-Anstalten — Verordnung über den Betrieb derselben, 325.

Bergwerks-Geschäfts-Angelegenheiten, 297.

Bergwerks-Konzessionen, — ertheilte, deklarirte, konsolidirte, veränderte ꝛc.
Grube Washington, 47. — Donatus 64. — Thongrube, 55. — Castor und Pollux, 64. — Galilei, 79. — Bergsegen, — Berzelius, 80. Steinebrück, 84. — Concordia, 109. — bei Honnef im Schmelzerthale, 110. — Proserpina-Elisabeth, 146. — Schröder, — Gertrud — Neurath, 199. — Glücklicher Fall, 202. — Apfel, — Silberhardt, 236. — Lüdenich, — Landstein, 243.

Bezirksstraßen, 120. 239. 153.

Bezirksstraßen-Baufonds, 363.

Branntwein und Sprite, deren Ausfuhr nach Sardinien, 362.

Bruchmittel vom Brucharzt Krüsy-Altherr, 253.

Bürgermeister-Amt von Eckenhagen, 219.

C.

Chaussee von Rheinbach nach Gelsdorf, 1.

Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten, neu ausgefertigte, 384.

Chausseegeld-Verpachtung, 214.

Curatoren, bestellte, 227. 235.

Digitized by Google

D.

Dampfkessel-Anlagen, Regulativ darüber, 285.
„ 24. 36. 75. 96 106. 119. 140. 167. 174. 181. 182. 188. 260.
Deserteure, Aufforderung zur Gestellung derselben, in Folge der Amnestie Ordre 217.
Deserteure, kriegsrechtlich verurtheilte: Werner Merscheidt, 2. — Wilh. Hennig, 41 — Gust. Fried. Barkenowitz, 48. — Clem. Aug. Severin, Christ. Ludw. Heye, Joh Baptist Glaß, 54. — Karl Bernh. Math. Garenfeld, 79. — Jak. Filz, 83. — Hub. Röthen, 104. — Karl Hansen, 105. — Joh. Zimperfeld, 211. — Wilh. Jos Stauff, Peter Becker, Heinr Jacob, Hub. Hilar. Dewald, 238. — Paul Heinr Hub Tübbe, Gottl. Hahn, Franz Otto Schrödler, Joh. Weyers, Jak. Franz Piette, Peter Math. Görtz, 240. — Jos. Höpfner, Nicol. Reger, Johann Wilh Linder, 250.
Diebstähle, in Dilkrath, 41. — Mülheim a/Rh., 42. — Darup, 44 — bei Düsseldorf auf einem Schiffe, 48. — in Gr. Barop, 63. — Cöln, 69. — Heppendorf, Sourbrodt, 79. — Beggendorf, 105. — im Reg.-Bezirk Aachen, 111. — in Busbach, 127. — Beraubung eines Schäfers bei Laudenberg, 153. in Frauweiler, 180. — Frielingsdorf, 201. — Erfurt, 243 — Kerpen, 248. — in der Sieggegend, 260.
Domänen- und Forst-Veräußerungs-Ablösungs-Gelder; Quittung über desfallsige Einzahlungen, 142.
Domonial-Gut Kielshof zum Verkauf gestellt, 239. 309. 362.
Drainage, Apparat zum Reinigen der Drainröhren, 169.
Dreschmaschine, neu erfundene, 90.
Durchschnitts-Marktpreise für Getreide-Ablösungen, 361.

E.

Ehekonsense, Behörden, welche in den deutschen Staaten zur Ertheilung dieser Konsense befugt sind, 102.
Ehrenrath unter den Rechts-Anwalten beim Kgl. Ober-Tribunal, 1.
Eisenbahn-Angelegenheiten; Absteckung und Vermessung der Eifeler Eisenbahn, 217. — Ausübung der Bahnpolizei auf der Rheinischen Eisenbahn, 238. Bahnpolizei-Reglement für den Verwaltungs-Bezirk der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn Gesellschaft, 241. — Polizei Verordnung für die unter der Verwaltung der gedachten Direktion stehenden Eisenbahnen, 248. — Absteckung einer Eisenbahn von Cöln nach Hagen (Polizei-Verordnung), 291. — Güter-Tarif der Rheinischen Bahn mit Frankreich, 253. — Anderweite Klassifikation verschiedener Artikel hinsichtlich des Transport-Güter-Verkehrs. — Frachtermäßigung, — Güter-Verkehr mit auswärtigen Bahnen, 260. 263. 264.
Expropriation zum Bau eines Kommunalweges, 283.

F.

Fabrik- und gewerbliche Anlagen:
zu Altendorf, 16. — Vornippes, 20. — Honnef, 24. 187. 196. — Herkenrather Mühle, 24. — Mehlem, 48. — Cöln, 16. 24. 52. 69. 76. 105. 119. 135. 173. 174. 192. 200. — in der Bürgermeisterei Gummersbach, 64. — zu Nppes, 66. — Euskirchen, 66. 69. — Kirchheim, 69. 92. — Wesseling, 76. — Kessenich, Rodenkirchen, 84 — Brühl, 90. 95. — Ehrenfeld, 96. 167. — Euchenheim, 105. — bei Flamersheim, 106. — bei Kemmerich, 110. — Römlinghoven, bei Denklingen, 111. — zu Mülheim, 30. 128. 153. — bei Nippes, bei Münstereifel, 128. — zu Münstereifel, 167. — Heiscbeidt, Ruppichteroth, 135. — Neuenherweg, 154. — Euskirchen, 177. — Stotzheim, 181. — Deutz, Riehl, 196. — in der Gemeinde Weingarten Rheder, 199. 204. 207. — in der Gemeinde Sand, Nippes, 204. — in der Gemeinde Geilhausen, 211. — zu Endenich, 220. — in der Gemeinde B. Gladbach, 231. — in der Gemeinde Deutz, 238. — zu Endenich, Bonn, 243. — Duisdorf, 253. bei Wülfringhausen, 260.
Feldmäuse, deren Vertilgung, 313.
Feldmesser, Erwerbung der Befähigung dazu, 301
Ferien-Gerichts, des Appell.-Gerichtshofs, 218 — Ferien-Kammer des Landgerichts in Bonn, 218. desgl. in Cöln, 226.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Dresdener, 173.
Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Ultrajectum, 303.
Fuhrwerk, Spurweite und Achsschenkellänge, desselben, 87. — Polizei-Verordnung darüber, 326.

Digitized by Google

Fuhrwerk, Kommunalwege, auf welche die Bestimmungen über die Radfelgenbreite anwendbar sind, 153.

G.

Gemeindebauten, deren Verdingung: Schulhausbau zu Mondorf 64. — Spritzenhaus zu Erp, Schulhausbau mit Lehrerwohnung zu Rodenkirchen 95. — Schulhausbau zu Biesfeld 119. — Reparaturbau des Gemeindeweges zu Buir, Neubau der Hauptdorfstraße zu Manheim 168. — Schulhausbau zu Rosbach 200. — Schulhausbau und Lehrerwohnung zu Niedercassel 182. — Pfarrhausbau zu Frechen, Schulhausbau zu Lichtenberg 236.

General-Commission zu Münster, Personal-Chronik 325.

Gerichtsvollzieher, des Amts entsetzt: Adolph Christ 8, — suspendirte: Anton Schmitz 267, — Herm. Heinrich Kolvenbach 386.

Gesetz-Sammlung. Stück Nro. 36. 37. 38. — 1. Stück Nro. 39. 40. — 48. Stück Nro. 1. — 55. Stück Nro. 2. — 59. Stück Nro. 3. 81. Stück Nro. 4. 5. 6. — 87. Stück Nro. 7. 8. — 101. Stück Nro. 9. — 109. Stück Nro. 10. 11. — 137. Stück Nro. 12. — 141. Stück Nro. 13. — 155. Stück Nro. 14. 15. — 160. Stück Nro. 16. — 165. Stück Nro. 17. 18. — 183. Stück Nro. 19. — 195. Stück Nro. 20. 21. — 201. Stück Nro. 22. — 221. Stück Nro. 23. 24. — 229. Stück Nro. 25. — 237. Stück Nro 26. — 241. Stück Nro. 27. 28. 29. — 267. Stück Nro 30. — 273. Stück Nro. 31. — 275. Stück Nro. 32. 33. — 289. Stück Nro. 34. — 305. Stück Nro. 35. — 315. Stück Nro. 36. — 326. Stück Nro 37. — 351. Stück Nro. 38. — 379. Stück Nro. 39. — 385. Stück Nro. 40. — 387.

Gewerbebetrieb im Umherziehen 311.

Gewerbegericht zu Cöln, Wahl der Mitglieder desselb. 185.

Gewerbe-Institut zu Berlin, Stipendium. 142.

Gewerbliche Anlagen, deren Einrichtung-Instruktion darüber. 293.

Gewerbesteuer-Gesetz, Anweisung zur Ausführung desselben. 275.

Gewerbesteuer, Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. 1. — 305.

Gewerbesteuer vom Handel, deren Vertheilung in Klasse A. 1. — 323

Gewerbe- und Kunstausstellung zu London 202, 224, 262.

Giftige Farben, Polizei Verordnung, 93.

Giftverkauf und Aufbewahrung der Gifte ꝛc. 381.

Gouvernanten-Institut zu Droysig, 135.

Grundsteuer-Regul.-Commission. 207.

Grundsteuer-Regulirung, Ernennung der Verwaltungs-Commission, 240.

Grundsteuer-Regulirung. Unterbringung der dabei beschäftigten Commissarien, 274.

Gummi-Geräthschaften, deren Verkauf (Polizei-Verordnung), 273.

H.

Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cöln, 96. — zu Magdeburg 112.

Handelskammer zu Cöln, 138.

Herrenlose Waldparzelle in der Gemeinde Frechen, 167.

Holz-Kontrole, ist auch in der Stadt Bonn zur Anwendung zu bringen.

J.

Jagd, deren Eröffnung 262, deren Schluß 56, 387.

Jagd-Verpachtung in verschiedenen Gemeindebezirken 135, 158, 253.

Impfmedaille, verliehen 300.

Impfungen und Revaccinationen, 104.

Interdiktionen: der Helena Oberath 2, Gertrud Helmert 86, Gertrud Klinz 103, des Joh. Joseph Weber 79, Joh. Söndgerath 83, der Elisabeth Groß 92, Maria Anna Deustermann 105 des Heinrich Esser 119, der Apell. Coßmann 119, Anna geborne Moritz 227, des Math Pützfeld, Johann Heinrich Löhe 240, Joh. Monschau 310, der Gertr. Neuheuser, des Grafen Leopold zur Lippe Biesterfeld 349, der Elis. Weber 386.

Justiz-Personal-Chronik, 8, 154, 227, 234, 303, 309.

K.

Kaffee, Färben desselben, 314.

Karten-Kreis, topographische des Regier.-Bezirks Cöln, 255, 303.

Kassen-Anweisungen, Fürstl. Reußische 110, Großherzogl. Sächsische 135, 290.

Digitized by Google

Kassen-Anweisungen, falsche, 324, neue, 387, prälludirte, 49, 138, 201, 297, 381.
Kautschuck, schädliche Beimischung von Zinkoxyd enthaltend, 56.
Königs Majestät Ansprache an Sein Volk, 47.
Kollekten, I. allgemeine Hauekollekten:
für bedürftige Krieger, 102, 218, 251, 254, für den Schulhausbau in Effelsberg 110, für die Hagelbeschädigten zu Böninghardt 225, für die Taubstummen-Schulen 253, für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden im Kreise Rees 267, für die Hagelbeschädigten im Kreise Saarbrücken 282, für die Brandverunglückten zu Morschenich 303.
1) Haus Kollekten.
a. Evangelische, für den Kirchenbau zu Gebhardhain 56, 385, das Kirchensystem zu Tönberg 102, die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 153, den Verein verlassener Kinder 156, die Kirche in Laubenheim 168, das Bethaus zu Eitorf 173, die Vikariats-Gemeinde Wissen 186, den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Vorbeck 231, 379, für dürftige evangelische Gemeinden 231, die evangelische Kirche zu Linz 255, die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder zu M.-Gladbach 281, dürftige Studirende zu Bonn 309, die Kirche und Pfarrwohnung zu Widdert 323, die Kirche zu Wissen 379.
b. Katholische, für den Kirchenbau zu Buchholz 64, den Kirchenbau zu Refrath 85, den Kirchenbau zu Grosshau, zu Mehlem 91, den Dombau zu Cöln 158, den Xantener Dom 186, die Schule zu Rummelsheim 231, den Kirchenbau zu Ueberruhr 262, den Kirchenbau zu Grimlinghausen 283, das Schulhaus zu Effelsberg 379.
c. Jüdische, für den Neubau einer Synagoge zu Solingen, den Neubau eines Bethauses zu Geisdorf 62, die Synagoge zu Borkum 107, die Synagoge zu Friesheim 234, die Synagoge zu Richenich 254, die Erbauung eines Bethauses zu Troisdorf 281.
2) Kirchen-Kollekten.
a. Evangelische, für die Kirche und Pfarrwohnung zu Holpe 3, Pastoral-Schülsen-Anstalt zu Duisburg 62, Anstalt blödsinniger Knaben zu M.-Gladbach 89, Studirende zu Bonn 102, für den Pfarrhausbau zu Vorbeck 138, die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 153, die Haupt-Bibel-Gesellschaft 155, das Rettungshaus zu Niederwörresbach 168, die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 186, die Vikariats-Gemeinde Wissen, für dürftige evangelische Gemeinden 231, für die Taubstummenschulen 255, für das Stift St. Martin zu Coblenz 262, Rettungs-Anstalt zu Düsselthal 281, den Kirchen- und Pfarrhausbau zu Widdert 328, für die Pensions-Anstalt der Elementar-Lehrer, Witwen und Waisen 362.
b. Jüdische, für dürftige Studirende zu Bonn. 102.
Konsul, Spanischer 55, Sächsischer 158, der Argentinischen Republik 168, Nordamerikanischer 225.

L.

Landesstiftung Nationalbank, 2.
Landgericht Cöln, dessen Geschäftslokale, 173.
Landtag der Monarchie, Eröffnungs-Sitzung, 49.
Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau, 89, 283, zu Poppelsdorf 89, 260, zu Proskau 92, 266, zu Eldena 106, 260.
Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert zu London, 168.
Lebensversicherungs-Gesellschaft Imperiale zu Paris, 251.
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, 291, 327.
Lehrer-Gesangfest in Brühl, 254.
Lehrer-Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Präparanden, 225.
Lehrerinnen-Seminar zu Droysig, 135.
Leichen, aufgefundene: bei Flittard 42, zwischen Brohl und Niederbreisig 88, unterhalb Cölns 134, dem Dorfe Heerdt gegenüber 170, bei Hersel 212, im Kirchenbusche bei Bettenbroich, 213
Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, 386, 387.

M.

Medizinal-Zeitung, Preußische, 51.
Mertener- und Schwadorfer Bach; die frühere Polizei Verordnung über die Benutzung des Wassers aus diesen Bächen ist aufgehoben, 254.
Militär-Angelegenheiten:
Vorschriften wegen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste, 49 — Verheirathung

Digitized by Google

der Militärpflichtigen, 55. — Termine zur Versammlung der Departements-Prüfungs-Kommission, 138. 351. — Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich, 184. — Militärdienstpflicht der Theologie-Studirenden, 191. — Geschäftsplan für die Ersatz-Aushebung, 217. — Große Herbstübungen, 290. — Mißhandlung eines Militärpoten, 41. — Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen- ꝛc. Munition, 192.

N.

Nachlaß, vakanter des Wilh. Treu, 4. — des Jos. Degreck, 225. 301.

Notare, suspendirte: Peter Schneider, 95.

P.

Parochie Godesberg, evangelische, 192.

Paßertheilung zu Reisen nach Nordamerika, 309.

Patente, Erfindungs-, ertheilte: L. Schwarzkopff, — Samman, 53. — J. H. F. Pr lwitz, — Karl Neuleaux, 54. — C. Semper, — Julius Schuberth, — Louis Schönherr, 90. — S. Elster, 100.

Pfarrstellen, erledigte: 95. 158. 225. 234. 310. 351. 357.

— besetzte: 265 310 357. — neu creirte: 86.

Pferdemärkte in Bochum, Rheinberg, Xanten, Rees, 157.

Pferdezucht — Hengstkörung: 95. 107. 142. 155. 160. — Landbeschälung: 58. 88.

Pharmakopoe von Dr. Strumpf, 199.

Pharmazeutische Examinations-Kommission an der Universität zu Bonn, 123.

Porto für Estaffetten-Sendungen, 229.

Post-Anstellungen, 165. 349.

Post-Einrichtungen: bei den Post-Expeditionen zu Königsdorf 2, Münstereifel 64, Rodenrath 82, Wesseling 95, Bensberg 124, Eckenhagen 219, Niedersehmar 234, Altenkerg 314, M. Gladbach 323, bei der Bergheim-Gartweiler Personenpost 291, Köln Wipperfürther Personenpost 304, Aufnahme von Reisenden in Hangelar 86, Poststation Wichl aufgehoben. 288.

Post-Gesetz, Reglement zu diesem Gesetze, 9.

Post-Personal-Chronik, 57. 139. 234. 304.

Postsachen, unbestellbare, 26. 89. 166. 220.

Postsendungen, reklamirte, die darüber zu ertheilenden Empfangs-Bekenntnisse, 308.

Predigtamts-Kandidaten, wahlfähige, 350.

Prioritäts-Obligationen der Niederschles.-Märk. Eisenbahn, Herabsetzung des Zinsfußes, 133. 141. 157.

Provinzial- [Rheinische] Hülfs-Kasse, Zinsfuß für Darlehen und Depositen, 52. — Darlehns- und Depositen-Geschäfte, 388.

Provinzial-Landtag: Wahlen, 217. — Einberufung, 238. 261.

R.

Reise-Legitimation zum Besuch der Ausstellung in Metz, 168, nach Holland, 192.

Rentenbriefe, ausgelooste: 160. 169. 186. 347, 363. 382. — vernichtete: 166. 363. — Rheinisch-Westphälische, 167.

Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig, 273.

Rettungs-Verdienst-Ehrenzeichen [verliehen], 291.

Rettungs- (Erinnerungs-Medaille) verliehen, 328.

Rheinfähre bei Wesseling, 324.

Rhein-Schiffbrücke, Uebernahme derselben von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, 81.

Rheinüberfahrt bei Königswinter, Tarif für das Ueberfahrtsgeld, 237.

Rheinzoll-Gebühren, 376.

S.

Salz-Anfuhr, Verdingung 291.

Salz, Verkauf von Viehsalz und Lecksteinen, 108.

Schnupftabak, Polizei-Verordnung wegen der Verpackung desselben, 274.

Schriften, empfohlene, 64. 239. 385.

Schulamts-Kandidaten, wahlfähige, 267.

Schullehrer-Seminar-Prüfungen, 85. 101. 136.

Schullehrer-Stellen, erledigte: Alster, 193. Altenberg, 71. Altendorf, 77. Bayenthal, 67. 71. Berkendorf, 179. 210. Beuel, 81. Cuchenheim, 91. Deutz, 43. 91. Egen, 71. Ehrenthalsmühle, 189. Elsdorf, 65. Erp, 137. Flamersheim, 91. Gsadbach, 183. 212. Großwiedenfeld, 197. Gummersbach, 245. 249. 255. Hangelar, 189. Herpendorf, 27. Hilberath, 155. Langel, 197. Leuscheid, 149. 183. Linde, 67. 71. Linge

Digitized by Google

183. Lövenich, 85. Lommersum, 81. 183. 189. Lülsdorf, 237. Marienhagen, 222. 228 Mehlem, 31. Merheim, 198. Müllenbach, 53. Neunkirchen, 208. Niehl, 25. Oberaußem, 17. Oberellingen, 159. Oettershagen, 91. Overath, 43. Quedenberg, 43 141. Rondorf, 141. 149. Simmern, 323. 381. Söven, 97. Sotterbach, 3. Stotzheim, 155. Sürth, 205. Wahn, 189. Weilerswist, 208. Wesseling, 155. Wiehl, 255. 261 Wormersdorf, 239.

Schullehrer-, Witwen- u Waisen-Pensions-Anstalt 94.

See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, 362.

Spar-, Kreis- und Darlehns Kasse zu Eusk. 140. 254.

Spar- und Darlehns-Kasse zu Waldbröl, 173.

Staats-Anleihe, amortisirte, 81.

Staats-Anleihe, Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen, 107.

Staats-Anleihe, Verloosung von Schuldverschreibungen, 109. 195. 289. 290.

Stadt-Obligationen, Düsseldorfer, 23. 36. Elberfelder, 15. 26. Kölner, 214. 219. 226. 282.

Steckbrief-Zurücknahmen in Folge der Amnestie-Ordre, 57.

Stellen, erledigte: Bürgermeister, 95. 97. — Kreis-Physikat in Bonn, 133 — Kreisthierarzt, 156 — Polizeidiener, 92. — Synodal-Kandidat, 95.

Stempel-Steuer von Zeitungen ꝛc, 357.

Steuern. — Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl und Schlachtsteuer, 217. — Grundsteuer-Deckungs-Fonds, 91. — Grundsteuer-Veranlagung für 1861, 110. — Rübenzucker-Steuer, Vergütung für ausgeführten Zucker, 230. — Bergwerks-Steuer, 328. 357.

Steuer-Rezeptur Frechen, 218.

Steuer-Kasse II. in Köln, Empfangslokal, 165.

Stipendium aus der Schuhmacher'schen Stiftung 248.

Strafen, entehrende, dazu Verurtheilte: 56. 57. 96. 251. 256. 298. 331.

Strafgelder-Fonds-Polizei, 143.

Subhastations-Patente: Baunscheidt, Karl; gegen Eheleute Konr. Heinr. Kallenberg, 18. 37. — Becker, Kaspar; Witwe Pet. Laufenberg, 145. 176. 247. — Bommerich, Eheleute; Joh. Wilh. Pommerich, 123. 157. 184. — Breuer, Leonhard, Oberst; Eheleute Werner Hermeling, 4. — Doert, Witwe; Bernhard Jos. Hackenbroch, 2. 25 46. — Flatten, Pet. Jos.; Eheleute Haberkorn, 225. 246. — Forstheim, Witwe; Ehefrau Flatters, 46. 74 98. — Haanen, Barthel; Samuel Wolff, 86. 116. 144. — Heitrich Friedrich; Eheleute Kemmerich, 100. 134. 165. — Höhfeld, Pet. Wilh; Witwe Schmidt ꝛc. 217. 241. — Imhoff, Eheleute; Joh. Ferd. Döndorff, 230. 252. — Kisker Eduard; Eheleute Abels ꝛc., 39. 61 82 — Kisker, Ludwig; Eheleute Wichterich, 181. 202. 217. — Kley, Pet.; Ant Hub Stahl, 87 117. 150 — Kohlstadt, Ferd.; Alex Schiefer, 139 171. 194. — Krusius, Anton; Reiner Kayser ꝛc. 19 38. 59. — Lankart, Ursula; Hub. Linnartz ꝛc, 262. Leeser, Gottfr.; Eheleute Balkhausen, 54. 78 94. 107. 139. 171. — Lesimple, Karl; Elis Sülzen, 242. — Meller, Anton; Georg Marx, 14. 35. 60. 107. 144. 175. — Mitschack, Dr. Karl Friedr.; Adolph Altwicker ꝛc 100. 130 161. — Möllgen, Hub.; Joh. Bapt. Blümelink, 118. 151. 180 — Ohlmann und Lichten; Jak. Nöllgen ꝛc., 224. 229. 240 — Paeffgen, Gottfr.; Jak Oberreuter ꝛc., 23. — Paffrath, Aug.; Joh. Gottfr. Schmidt, 191. 209. 228. — Pallenberg, Eheleute; Franz Hoch, 125. 165 198. — Philipps, Franz Karl; Anna Kath. Welten, 234. 256. — Schaafhausen, Hub.; Christian Spelter, 29. 50. 73 — Scheitler, Eugenie; Peter Jos. Kamp. 29 51. 73 — Schmalenberg, Wilh.; Eheleute Math. Jos Waltgenbach, 40. 61. 81. — Schumacher, Franz Jos.; Math. Wirtz. ꝛc, 118. 155 185. — Simons, Michael; John Gurney ꝛc. 5. — Spürk Clem. Aug.; Pet. Jos Kentenich ꝛc, 124 156. 186. — Urbahn, Joh. Arb.; Friedr. Wilh Schirp, 22. — Weerth de, Friedr. Aug.; Witwe Felten, 75. 99. 143. — Wessel, Jos.; Joh. Hagen, 13. 33. — Willich, Franz; Dietr. Grashof. 229. 251. — Wesfrowsky v Wilh.; Gottf. Thelen — Pelazzi, 233 250

Synagogen Gemeinde Köln, Statut für dieselbe 177.

T.

Taback, Anmeldung der damit bepflanzten Grundstücke, 186.

Taubstummen-Anstalt zu Köln, 361.

Telegraphen Gebühren, 199.

Todtenscheine, eingegangene: des Heinr. Schugt, Franz Mathot, Franz Jos. Schiefsch, der Magdalene Martin 8, der Anna Julie Heinen 66, des C. David

Staats-
Bibliothek
München

Brück 108, Joh. Alb. Schönenfeld 146, Aug. Jos. Ernst Meurer 235, Heinr. Reusing Vincenz Brück 255, Franz Meyer, der Christ. Agnes Alberts, Netta Becker 303, des Peter Heiter, Alfr. Karl Ferd. Brückmann 349, Joh Wolfg. Bernh. Mohrhardt, der Therese Unkell, des Christ. Joh. Nachtschein 386.

Turn-Anstalt zu Berlin, 198

U.

Universität zu Bonn, Bericht über den Zustand des Stipendienwesens, 3. — Vorlesungen im Sommer-Semester 1861, 121. — im Winter-Semester 1861/62, 269.

V.

Verdingung von Lieferungen: Postfuhr-Entreprisen, 24. 172. 192. — Salz-Ausfuhr, 95. — Salz 139. — Heizungs-Materialien 234. 239 265. — Erleuchtungs-Materialien, 265. — Roggen, Hafer, Heu, Stroh, 215. — Brod und Fourage, 221. — Kies, 231. — Basalt, 260.

Verkäufe von Immobilien: Walberberg, 20. — Kerpen, 34. — Wesseling, 62. 72. — Bonn, 92. 126. — Flerzheim, 108. — Mondorf, 128. — Köln, 151. 166. 187. — Wiechheim-Schweinheim, 172. 194 247. — Lövenich und Türnich, 173. 195. — Niederberg, 177. — Püß und Grevenbroich, 198. — Deutz, 207. 225. — Verkauf von Gruben der Rheinischen Bergwerks-Gesellschaft, 257.

von Holz: in der Oberförsterei Königsforst, 86. 139. 84. 95.

Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Reisepaß, 2. 89. 95. 209. 214. 219. — Obligationen 15. 35. 54. 69. 83. 94. — ein Nachen, 21. — Paß, 42. 148. — Gewerbeschein, 142. 192. 266. 322. — Erlaubnißschein zur Bibelcolportage, 199 — Brieftasche mit Geld, 153. — Wanderpaß, 202. 226. 248. — Rentenbriefe, Rhein.-Westphälische 231.

Versicherungs-Gesellschaft (Frankfurter) Providentia, gegen Feuer-, Wasser-, Hagelschaden ꝛc. 125.

Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, gegen Land-, Fluß- und Transportschaden, 143.

Versicherungs-Gesellschaft (Niederländ.) gegen See-, Fluß- und Hagelschaden, 303.

Versicherungs-Verein zu Potsdam, gegen Viehschaden, 120.

Volkszählung, 347.

Vollmachten, deren gerichtliche Beglaubigungen sind stempelpflichtig, 86.

Vorladungen, gerichtliche: Hubert Röthen 17, Philipp Hellkessel, Anton Cremer, Wilhelm Halfmann 18, Christian Querbach, 18 22 104. 115 122, Jos. Stauff 18 25 116., Karl Hansen 25, Joh Brahler 29. 41., Pet. Jos. Heider 75, Jul. Papenfuß 18. 78. Peter Efferoth 86. 93. Joh. Zimperfeld 92, Paul Heinrich Hubert Lübbe, Gottlieb Hahn, Otto Schrödler, J. H. Weyers, Jak. Franz Piette, Jos. Hennes, Pet. Math. Görtz 104, Dr. Max. Enger, 116 122., Heinr. Jacob, Pet Becker, Gust. Hub. Hil. Dewald 1. 116., Jak. Neuß 122, Aug. Wilh Herff. Wilh Döringer 129. 142. Joh Wilh. Linder, Nic. Neger 130, Ehefrau Chr stoph Litterscheid 161. 171. 175., Ant. Roggendorf 161. Joh Krahe 177, Richard, Vogel 191. 196, Karl Schmitz 207. 213. 219, Wilh. Hinz 219. 226., Pet. Fischenich, Friedr. Wilh. Welß 224, Joh. Jos. Milden 240, Pet. Esselbrunn 240. 250., Karl Gottl Siegreich, Joh. Adam Müller. Franz Sickel, Math. Zündorf, Wilh Kleinertz 250 Verschiedene Landwehrleute 255. 261., Franz Harff, Heinr. Jos. Weber 256, Heinr. Förstermann 259. 263., Verschiedene Militärpflichtige 261. Gust. Klug, 240. 250. 262.

W.

Waaren-Kontrole im Binnenlande im Großherzogthum Luxemburg, 134.

Waaren-Vertheilung, holländische, zum Besten der Ueberschwemmten. (Ist als eine Schwindelei anzunehmen), 262.

Wechsel, amortisirte, 130 149.

Wegegeld-Erhebung: 24. 63. 64. 66. 90. 96. 105, 154. 174. 178. 188.

Wegegeld-Verpachtung, 36.

Weingewinn-Anmeldung, 282.

Wiesenbauschule zu Trier, 291. 362.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, 59. 221.

Wollmarkt zu Düsseldorf, 111.

Z.

Zeitschriften: Allgemeine Preußische Zeitung, 135. — Annalen der Landwirthschaft, 16. — „Hermann" Vertriebsverbot dieser Zeitschrift aufgehoben, 261. — „Wiadomości Polskie" Verbreitung verboten, 55.

Zoologischer Garten bei Köln, Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft, 62.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Digitized by Google

Digitized by Google
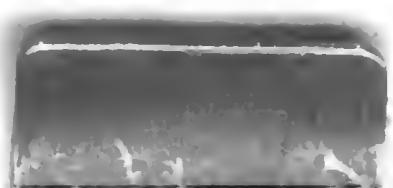
Digitized by Google